



Landkreis Potsdam-Mittelmark

**Bedarfsplanung
für die
Kindertagesbetreuung
Fortschreibung
2022/2023**



Jugendhilfeausschuss am 12.04.2023

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachdienst Finanzhilfen für Familien
Niemöllerstr. 1
14806 Belzig
Tel.: 03327 739 334 Fax: 03327 739 335
E-Mail: finanzhilfen@potsdam-mittelmark.de
Internet: www.potsdam-mittelmark.de
Stand: 19.01.2023

Inhaltsverzeichnis

1. VORWORT	1
2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND DEREN UMSETZUNG	2
3. GRUNDDATEN	8
3.1. Planungsraum	8
3.2. Prognostische Hochrechnung der für die Bedarfsplanung relevanten Bevölkerungsgruppen bis 2030	8
3.2.1 Bevölkerungsvorausschätzung 2020 bis 2030 (Variante 1)	9
3.2.2. Berechnung des Fachdienstes Finanzhilfen für Familien (Variante 2)	12
3.2.3. Anwendung der Bevölkerungsvorausschätzung und der Berechnung des Fachdienstes Finanzhilfen für Familien	12
3.3. Versorgungsquotenberechnung	15
4. ZIELE UND MAßNAHMEN	16
4.1. Gesamtziel und Teilziele	16
4.2. Maßnahmen des Jugendamtes und deren Umsetzung, Stand 07.12.2022	17
5. ANGEBOTE DER KINDERTAGESBETREUUNG	19
5.1. Kindertagespflege	19
5.2. Integrierte Kindertagesbetreuung (IKTB)/ Anspruch Ganztagsbetreuung im Grundschulalter	21
5.3. Verlässliche Eltern-Kind-Gruppe	23
5.4. andere alternative Betreuungsangebote	24
5.5. Kindertagesstätten	24
5.6. Kitas mit einem I-Kita-Status und Kitas mit Einzelintegration und Tagespflege	26
6. ERFORDERLICHKEIT VON KINDERTAGESEINRICHTUNGEN	33
6.1. Aufnahme von Kindertageseinrichtungen in den Bedarfsplan	34
6.2. Gemeinde Kleinmachnow, Stand 08.09.2022	35
6.3. Gemeinde Nuthetal, Stand 06.09.2022	42
6.4. Gemeinde Stahnsdorf, Stand 13.09.2022	48
6.5. Stadt Teltow, Stand 30.09.2022	54

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

6.6. Stadt Beelitz, Stand 31.08.2022	61
6.7. Gemeinde Michendorf, Stand 08.09.2022	67
6.8. Gemeinde Schwielowsee, Stand 20.09.2022	73
6.9. Gemeinde Seddiner See, Stand 19.09.2022	79
6.10. Stadt Werder (Havel), Stand 29.09.2022	84
6.11. Amt Beetzsee, Stand 04.10.2022	91
6.12. Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Stand 27.09.2022	97
6.13. Gemeinde Kloster Lehnin, Stand 27.09.2022	103
6.14. Amt Wusterwitz, Stand 30.09.2022	109
6.15. Amt Ziesar, Stand 30.09.2022	114
6.16. Stadt Bad Belzig, Stand 13.10.2022	119
6.17. Amt Brück, Stand 26.08.2022	125
6.18. Amt Niemegk, Stand 24.10.2022	131
6.19. Stadt Treuenbrietzen, Stand 15.09.2022	137
6.20. Gemeinde Wiesenburg/Mark, Stand 06.09.2022	143
7. ZUSAMMENFASSUNG	148
7.1. Grafische und tabellarische Zusammenstellung der Kindertagesstätten/Einrichtungen je Planregion	148
7.1.1. Kindertagesstätten im Landkreis Potsdam-Mittelmark - Planregion 1	148
7.1.2. Kindertagesstätten im Landkreis Potsdam-Mittelmark - Planregion 2	151
7.1.3. Kindertagesstätten im Landkreis Potsdam-Mittelmark - Planregion 3	154
7.1.4. Kindertagesstätten im Landkreis Potsdam-Mittelmark - Planregion 4	156
7.1.5 Grafische Zusammenfassung	159
7.2. Übersicht über die betreuten Kinder in den jeweiligen Altersstufen	163
7.3. Übersicht über die Versorgung mit Plätzen in der Kindertagesbetreuung zur altersgleichen Bevölkerung von 2014 bis 2021	165
7.4. Übersicht über die Versorgung mit Plätzen in der Kindertagesbetreuung zur altersgleichen Bevölkerung zum Stichtag 01.09.2021	166
7.5. Übersicht über geplante Neubauten von Kindertagesstätten und Einrichtungen in den jeweiligen Sozialräumen	167
8. FAZIT	169

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
AfS	Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
AGKJHG	Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
d. h.	das heißt
gez.	gezeichnet
i. V. m.	in Verbindung mit
IKTB	Integrierte Kindertagesbetreuung
ITBA	Integrierte Tagesbetreuungsangebot
KitaG	Zweites Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz
KitaPersV	Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten
KJSG	Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen
LBV	Landesamt für Bauen und Verkehr
MBJS	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Prädikat 1	„Schließung empfohlen“
Prädikat 2	„begrenzt erforderlich“
Prädikat 3	„erforderlich mit einer bedarfsgerechten Platzkapazität“
SGB VIII	Achtes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfegesetz –
u. a.	unter anderem
vEKG	verlässliche Eltern-Kind-Gruppe
VV-Ganztag	Verwaltungsvorschriften über Ganztagsangebote an allgemeinbildenden Schulen
z. B.	zum Beispiel

1. Vorwort

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernimmt mit der Erstellung des Tagesbetreuungsbedarfsplanes die Planungsverantwortung im Rahmen seiner Gesamtverantwortung gemäß § 79 SGB VIII.

Die Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes an Kindertagesbetreuungsplätzen ist ein gemeinsames Ziel der Kommunen und des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Landkreis Potsdam-Mittelmark. Dabei ist das Hauptaugenmerk darauf gerichtet, die Vereinbarung von Beruf und Familie sowie die Sicherung einer hohen Betreuungsqualität zu gewährleisten.

Der Bedarfsplan gibt einen prognostischen Ausblick und zeigt Tendenzen über den Platzbedarf an Kindertagesbetreuungsplätzen. Mit diesem Plan wird den Kommunen ein Instrument in die Hand gegeben, um einen zielorientierten und bedarfsgerechten Planungsprozess fortzuführen.

Eine der großen Herausforderungen der nächsten Jahre ist es flächendeckend ein inklusives Kindertagesbetreuungsangebot im Landkreis zu etablieren. Nach der Änderung des SGB VIII durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz am 10.06.2021 sind alle Kindertagesbetreuungsangebote in Einrichtungen inklusiv auszurichten. Diese Herausforderung zu meistern wird eine große Aufgabe.

Die enormen gesellschaftlichen Veränderungen, wie die Flexibilisierung der Arbeitsbedingungen, gerade im Hinblick auf die Umsetzung des Homeoffice, der anhaltende Trend zur Mehrkindfamilie und die wachsenden Wohnkosten in Berlin und Potsdam führen zu einem Aufwachen der Bevölkerung im Landkreis und somit zu einem höheren Bedarf an Betreuungsplätzen. Die gemeinsamen Entwicklungseinschätzungen, die mit den Kommunen erarbeitet wurden, fanden in den empfehlenden Auswertungen Berücksichtigung.

Die im Tagesbetreuungsbedarfsplan vorgelegte Prognose zur Bedarfsfeststellung ist nicht nur zusammen mit den amtsfreien Gemeinden, Ämtern und Städten erarbeitet worden, sondern auch mit den freien Trägern sowie dem Kreiselternbeirat. Der Tagesbetreuungsbedarfsplan wurde erstmalig den Jugendbeirat des Landkreises vorgelegt. Die empfehlende Auswertung für jeden Sozialraum ist ein Gemeinschaftswerk.

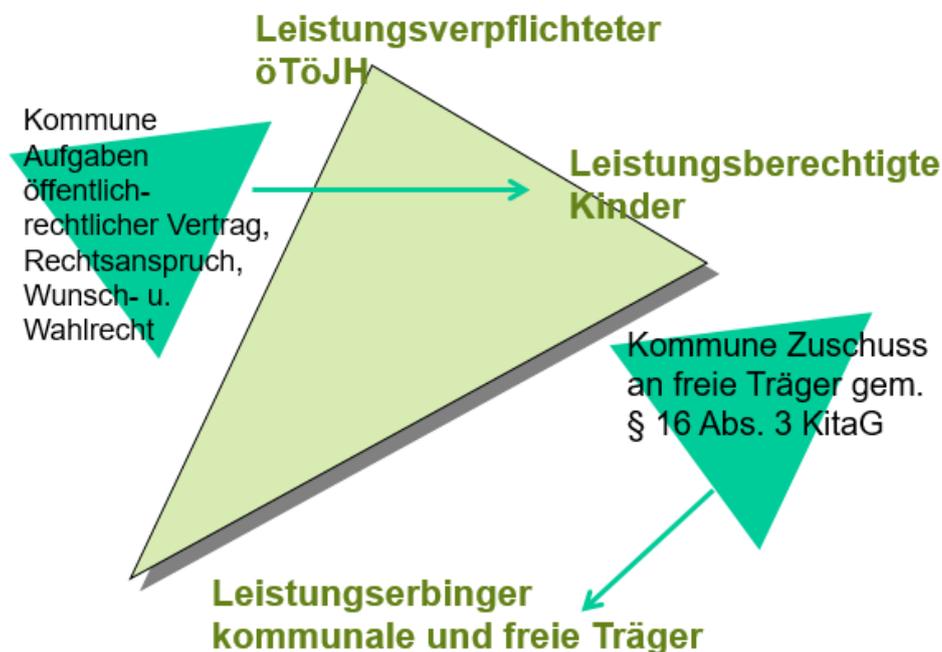
Der Tagesbetreuungsplanbedarfsplan soll zukünftig im zwei-Jahres-Rhythmus fortgeschrieben werden. Damit können Tendenzen bestätigt und zeitnah notwendige Korrekturen vorgenommen werden.

gez.
Regina Thinius
Fachdienstleiterin

2. Rechtliche Grundlagen und deren Umsetzung

Kinder im Alter vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe haben gemäß § 1 Abs. 2 KitaG einen Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten, in Kindertagespflege oder in alternativen Betreuungsformen. Es besteht seit dem 01. August 2013 ein einklagbares, subjektives Recht. Für Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr sowie für Kinder in der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe besteht ein Rechtsanspruch, wenn insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf dies erforderlich machen. Die Betreuung der Kinder in einer Kindertageseinrichtung ist im Landkreis nach wie vor die Hauptsäule in der Bedarfsdeckung. Der Rechtsanspruch kann gemäß § 1 Abs. 4 S. 2 KitaG auch entsprechend des Alters des Kindes durch Kindertagespflege, Spielkreise und integrierten Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung oder weiteren Angeboten erfüllt werden, soweit sie der familiären Situation der Kinder Rechnung trägt und im jeweiligen Rahmen die Aufgaben und Ziele gemäß § 3 KitaG gewährleistet.

Der Anspruch auf Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG richtet sich gemäß § 12 Abs. 1 KitaG gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dies sind im Land Brandenburg gemäß § 1 AGKJHG die Landkreise und die kreisfreien Städte. Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sind gemäß § 14 Abs. 1 KitaG die Träger der freien Jugendhilfe und Gemeinden und Gemeindeverbände. So entsteht ein jugendhilferechtliches Dreiecksverhältnis mit dem Kind als Leistungsberechtigten, dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Leistungsverpflichteten und den kommunalen und freien Träger als Leistungserbringer.



Dieses aus dem SGB VIII stammende Dreiecksverhältnis wurde im Land Brandenburg und im Landkreis Potsdam-Mittelmark abgewandelt. So bezuschussen die Kommunen gemäß § 16 Abs. 3 KitaG die freien Träger. Des Weiteren wurde den Kommunen im Landkreis mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag die Prüfung des Rechtsanspruchs auf

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

Kindertagesbetreuung sowie die Gewährleistung des Wunsch- und Wahlrechts gemäß § 5 SGB VIII übertragen.

Das Verwaltungsgericht Potsdam hat mit Beschluss vom 11.08.2017 (VG L 241/17) dargelegt, dass die Aufgabe der Kindertagesbetreuung „arbeitsteilig gemeinsam vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, den Wohnortgemeinden, den freien Trägern der Jugendhilfe und den Leistungsberechtigten, aber auch vom Land Brandenburg in Ausfüllung der Regelungsbefugnisse nach dem SGB VIII und als überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfüllt [wird. ...]. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist „zwar beratender Ansprechpartner (vgl. § 24 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII) und Anspruchsverpflichteter für die Eltern der betreuungsberechtigten Kinder, er selbst ist aber keineswegs Herr des Verfahrens [bei der zur Verfügungstellung von Plätzen], sondern in vielfältiger Weise Regelungen und Begrenzungen unterworfen...“.

So haben die Kommunen gemäß § 16 Abs. 3 KitaG den Trägern einer erforderlichen Kindertagesstätte die erforderlichen Grundstücke einschließlich Gebäude zur Verfügung zu stellen. Wenn der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Benehmen mit der Kommune (dokumentiertes Verfahren) einen freien Träger in den Tagesbetreuungsbedarfsplan aufnimmt und die Kommune anschließend nicht seiner Verpflichtung nachkommt, sind die Möglichkeiten des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe Platzkapazitäten zu schaffen, sehr begrenzt. Er stößt an seine Handlungsgrenzen. Das Gericht hat in seinem Beschluss weiterhin ausgeführt, dass es vielmehr Sache des Gesetzgebers ist, Art und Umfang des Anspruches sowie die Mittel zu seiner Realisierung zu bestimmen. Das KitaG des Landes Brandenburg sieht eine geteilte Verantwortung vor. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat gemäß § 16 Abs. 2 KitaG einen Zuschuss zum notwendigen pädagogischen Personal zu leisten. Die verbleibenden Betriebskosten (restliche Personalkosten und Sachkosten minus des Kostenbeitrages der Eltern sowie der institutionellen Förderung) haben die Kommunen zu finanzieren.

Das Ziel den Eltern eine große Vielfalt von Kindertagesbetreuungsangeboten zu bieten, ist in der Hinsicht gelungen, dass sich neben der Betreuung in einer Kindertagesstätte die Kindertagespflege, die integrierte Kindertagesbetreuung in Verbindung mit der verlässlichen Halbtagsgrundschule im Grundschulbereich (IKTB) oder mit den Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ und die Verlässlichen Eltern-Kind-Gruppen sich als ein verlässliches Angebot im Landkreis gut etabliert hat.

Leider ist es in den letzten Jahren immer noch nicht gelungen, ausreichend Betreuungsplätze durch Neuschaffung zur Verfügung zu stellen. Denn nicht allen Kindern konnte bei bestehendem Rechtsanspruch eine Kindertagesbetreuung zum gewünschten Termin zur Verfügung gestellt werden.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt im Benehmen mit den Trägern der freien Jugendhilfe und den Gemeinden, Ämtern und Verbandsgemeinden einen Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung gemäß § 12 Abs. 3 KitaG auf. Die Tagesbetreuungsbedarfsplanung ist Jugendhilfeplanung. § 80 SGB VIII regelt die Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Planung. In diesem Zusammenhang hat er folgende Leistungen zu erbringen:

- Feststellung des Bestandes an Einrichtungen und Diensten,
- Ermittlung des Bedarfes unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum,

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

- rechtzeitige und ausreichende Planung der zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben (dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann),

Einrichtungen und Dienste sollen gemäß § 80 Abs. 2 SGB VIII so geplant werden, dass insbesondere:

- Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,
- ein möglichst wirksames, vielfältiges, inklusives und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,
- ein dem ermittelten Bedarf entsprechendes Zusammenwirken der Angebote von Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien sichergestellt ist,
- junge Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte junge Menschen mit jungen Menschen ohne Behinderung gemeinsam unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen gefördert werden können,
- junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,
- Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und der Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.

Gemäß § 80 Abs. 4 SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Fragen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Insofern ist es ein erklärtes Ziel, die Tagesbetreuungsbedarfsplanung bzw. den Evaluierungsprozess als einen fachlich/politischen Willensbildungs- und Aushandlungsprozess zu gestalten. Auf der Basis dieser Kooperationsverflechtungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe mit kommunalen und freien Trägern hat der Landkreis auf die Erfüllung gesetzlicher und gesellschaftlicher Konsensansprüche hinzuwirken.

Der Bedarfsplan weist gemäß § 12 Abs. 3 S. 2 KitaG die Einrichtungen aus, die zur Erfüllung des Rechtsanspruches als erforderlich erachtet werden. Die Träger bedürfen für den Betrieb einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung gemäß § 45 SGB VIII der Erlaubnis. § 45 SGB VIII legt nicht nur fest, wann der Betrieb der Einrichtung einer Erlaubnis bedarf, sondern auch wann diese zuerteilen ist.

Gemäß § 45 Abs. 2 SGB VIII ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Durch das KJSG wurde hier eine wesentliche Änderung vorgenommen. Der Träger muss nun die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen und darlegen. Die erforderliche Zuverlässigkeit wird in Satz 3 konkretisiert. Es müssen auch weitere Voraussetzungen zur Erteilung der Betriebserlaubnis vorliegen:

- die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,
- die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
- zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

Im § 45 Abs. 3 SGB VIII sind die Voraussetzungen für den Antrag auf eine Betriebserlaubnis oder Änderung aufgeführt. Sie sind umfassender und beinhalten neue Anforderungen. So ist nun gemäß § 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII ein Konzept zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung in Bezug auf den Betrieb der Einrichtung vorzulegen.

Die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung erteilt gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII in Verbindung mit § 8 AGKJHG das Ministerium für Jugend, Bildung und Sport. Dieses hat den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll im Erlaubnisverfahren insbesondere zu dem Bedarf und zu der Ausstattung mit Fachpersonal gemäß § 20 Abs. 1 AGKJHG Stellung nehmen. Diese Stellungnahmen werden vom Fachdienst Finanzhilfen für Familien erstellt.

Bei der Ausweisung der zur Erfüllung des Rechtsanspruchs erforderlichen Einrichtungen sind die Realisierung des Förderauftrages gemäß § 3 KitaG sowie der §§ 22 und 22a des SGB VIII, die Erreichbarkeit, die tatsächliche Inanspruchnahme und das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten nach § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu beachten.

In § 3 KitaG sind die Aufgaben und Ziele der Kindertagesstätte dargestellt. So erfüllen sie einen eigenständigen alters- und entwicklungsadäquaten Betreuungs-, Bildungs-, Erziehungs- und Versorgungsauftrag. In den §§ 22 bis 24 SGB VIII sind die Grundsätze der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege erläutert. In der Kindertagesbetreuung soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden. Für die Betreuung ergeben sich daraus vielfältige und anspruchsvolle Aufgaben, wobei es nicht nur darum geht, die Familie zu unterstützen, zu begleiten und zu ergänzen, sondern auch den Kindern Erfahrungsräume zu ermöglichen, Handlungsfähigkeiten zu fördern und sie aktiv bei der Gestaltung ihrer kindlichen Lebenswelt zu unterstützen.

Der Versorgungsauftrag in der Tagesbetreuung ist eine gesetzliche Norm im Land Brandenburg, die über die auf Bundesebene formulierten Punkte wie Betreuung, Erziehung und Bildung hinausgeht. Der Versorgungsauftrag umfasst die ganze Zeit, die das Kind in der Kindertagesbetreuung ist, d. h. Frühstück, Trinken, Zwischenmahlzeiten, Mittagessen (hier zahlen die Eltern einen separaten Zuschuss) Vesper und bei Kindern in der Spät- oder Nachtbetreuung das Abendbrot.

Der § 22a Abs. 1 SGB VIII beinhaltet den Auftrag zur Förderung der Qualität und stellt zwei wesentliche Forderungen auf, die die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherstellen müssen. Die Fachkräfte in ihren Einrichtungen haben gemäß § 22a Abs. 2 SGB VIII mit den Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses zusammenzuarbeiten. Die bis dato freiwillige Zusammenarbeit zwischen den Kitas und den Tagespflegepersonen ist nun zur gesetzlichen Pflicht erhoben worden. Nur wenige Kindertagesstätten haben Kooperationsvereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen abgeschlossen. Der Konkurrenzgedanke zwischen den Beteiligten war teilweise nicht überwindbar. Mit dem Anspruch alle pädagogischen Konzeptionen auf ein inklusives Angebot zu verändern, auch dies kann nur Schrittweise erfolgen, ist dieser Punkt verpflichtend mit aufzunehmen und in die Praxis umzusetzen.

Im § 22a Abs. 4 SGB VIII wird ein zweiter neuer Anspruch formuliert. Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen sollen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

„Kinder mit körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderungen sollen gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen gefördert werden. Auf diesem gesellschaftspolitischen Ziel beruht die mit dem KJSG in Abs. 4 formulierte bundesweit regelhaften gemeinsame Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung“¹ Dies ist auf Grund der „strukturellen Barrieren zwischen Jugendhilfe und Sozialhilfe bisher nicht der Regelfall. Durch die systematische gesetzliche Neuordnung zum Ausbau einer inklusiven Angebotsstruktur mit stärkerer Binnendifferenzierung der Regelangebote, soll das Nebeneinander von Regel- und Sondereinrichtungen überwunden werden.“²

Das MBS Brandenburg hat in den amtlichen Hinweisen zur Auslegung von § 22a Abs. 4 SGB VIII u. a. folgende Ausführungen vorgenommen:

„Fehlende personelle Kapazitäten und/oder fehlende Fachkräfte oder sachliche/räumliche Voraussetzungen rechtfertigen die Ablehnung der Aufnahme von Kinder mit Behinderung oder die Kündigung von Betreuungsvereinbarungen nur, wenn der Träger objektiv nicht in der Lage ist diese Hindernisse tatsächlich in angemessener Zeit auszuräumen. Insbesondere ist der Träger zur Mitwirkung an der Ermittlung der Tatsachen und sonstigen Umständen durch den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe oder der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, die dieser benötigt, um gemäß des § 4 KitaPersV über Art und Umfang des zusätzlichen Personals zu entscheiden. Der Träger hat ein objektives Betreuungshindernis im Zweifel nachzuweisen, um seinen Anspruch auf die Teilnahme an der öffentlichen Finanzierung der Kindertagesbetreuung nicht zu verlieren.“³

Kinder mit einem besonderen Förderbedarf nach den §§ 27, 35a SGB VIII Sozialgesetzbuch oder den § 113 des SGB IX sind gemäß § 12 Abs. 2 KitaG in Kindertagesstätten aufzunehmen, wenn eine diesem Bedarf entsprechende Förderung und Betreuung gewährleistet werden kann. Werden entsprechend § 12 Abs. 2 KitaG Kinder mit einem besonderen Förderbedarf betreut, so entscheidet der zuständige Träger der Eingliederungshilfe oder der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 4 S. 1 KitaPersV über Art und Umfang des zusätzlich erforderlichen Personals und trägt die hierfür entstehenden Kosten. Bei dem Einsatz des zusätzlichen Personals sind gemäß § 4 S. 2 KitaPersV dem speziellen Förderbedarf entsprechende Qualifikationen Voraussetzung. Für die Arbeit mit Kindern mit einem Förderbedarf gemäß den § 113 SGB IX gelten gemäß § 9 Abs. 3 S. 2 KitaPersV insbesondere (das heißt diese Aufzählung ist nicht abschließend) folgende Berufsabschlüsse als entsprechende Qualifikation nach § 4 Satz 2 KitaPersV:

- Diplomerzieherin und Diplomerzieher, Diplomvorschulerzieherin und Diplomvorschulerzieher und die in Absatz 1 genannten Fachkräfte mit entsprechendem Qualifizierungsschwerpunkt,
- (Diplom-)Rehabilitationspädagogin und Rehabilitationspädagoge,
- Heilerziehungspflegerin und Heilerziehungspfleger, -diakonin und -diakon und
- Heilpädagogin und Heilpädagoge.

Der örtliche Sozialhilfeträger, Träger der Eingliederungshilfe im Landkreis Potsdam-Mittelmark erkennt in der Regel nur den Heilpädagogen als eine entsprechende Qualifikation gemäß § 4 S. 2 KitaPersV an, obwohl die KitaPersV eine wesentlich größere nicht einmal abgeschlossene Gruppe an Berufsabschlüssen zur Verfügung stellt.

Da Kindertagesstätten und die Einrichtungen in der Kindertagesbetreuung sich seit dem 10.06.2021 inklusiv aufstellen müssen und dementsprechend ein hoher Bedarf an

¹ LPK-SGB VIII, Kaiser, § 22a, Rn.11.

² LPK-SGB VIII, Kaiser, § 22a, Rn.11.

³ Amtliche Hinweise zur Auslegung von § 22a Abs. 4 SGB VIII, Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport – Nr. 18 vom 11. Mai 2022.

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

qualifizierten Personal vorliegt, sollte dieses Thema unter Beteiligung der kommunalen und freien Träger (gemäß § 80 SGB VIII sind die freien Träger frühzeitig und in allen Phasen zu beteiligen) diskutiert und beraten werden. Es wird dazu die Bildung einer Arbeitsgruppe (AG nach § 78 SGB VIII) vorgeschlagen.

Die unmittelbaren Adressaten der Regelung des § 22a Abs. 4 SGB VIII sind gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 SGB VIII die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also der Landkreis Potsdam-Mittelmark. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gemäß § 22a Abs. 5 SGB VIII die Realisierung des Förderungsauftrages nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 in den Einrichtungen anderer Träger durch geeignete Maßnahmen sicherstellen. „Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind gehalten, die öffentliche Finanzierung einer Kindertagesstätte gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 KitaG einzustellen oder zu kürzen, wenn § 22a Abs. 4 SGB VIII bewusst oder ohne Vorliegen eines objektiven Betreuungshindernisses nicht umgesetzt wird. Alle Träger der Einrichtungen sind aber zuvor und – soweit geboten wiederholt - darauf hinzuweisen, dass sie § 22a Abs. 4 SGB VIII bei ihrer praktischen Arbeit zu berücksichtigen haben.“⁴

„Die Geltung von § 22a Abs. 4 SGB VIII ist nicht von der vorherigen Zusage zur Übernahme der finanziellen Mehrbelastungen durch den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe oder der Jugendhilfe abhängig. Vielmehr obliegt es dem Träger, seinen Anspruch auf Kostenübernahme nach den einschlägigen Regelungen der Kitafinanzierung (z.B. § 4 KitaPersV) oder nach anderen Rechtsvorschriften - ggf. auch für bereits erbrachte Leistungen – geltend zu machen.“⁵

Dementsprechend müssen laut MBS die Träger der Kindertageseinrichtungen das erforderliche Personal zur Sicherstellung der inklusiven Kindertagesbetreuung vorhalten. Dieses Personal gemäß § 4 KitaPersV soll unabhängig von den Kostenzusagen der Eingliederungshilfe vorgehalten werden und dann in Rechnung gestellt werden. Die Träger befinden sich in einen für sie unüberwindbaren Konflikt, der zur Unterfinanzierung der Kindertagesstätten führen könnte. Dieser Konflikt betrifft aber auch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, denn er hat die Rechtsanspruchserfüllung gemäß § 1 Abs. 2 KitaG i. V. m. § 12 Abs. 1 KitaG und die inklusive Kindertagesbetreuung gemäß § 22a Abs. 4 SGB VIII i. V. m. § 3 Abs. 2 SGB VIII zu gewährleisten. Die Lösung dieser Konfliktlage könnte auch in der zu gründenden Arbeitsgruppe diskutiert und beraten werden.

Zukünftig ist eine Diskussion zu führen, wie viele Kinder mit einem besonderen Förderbedarf in einer Kita, die ab dem 10.06.2021 immer inklusiv arbeiten sollte, betreut werden können. In diesem Zusammenhang ist auch das inklusive Angebot in der Tagesbetreuungsbedarfsplanung zu planen.

Der vorliegende Tagesbetreuungsbedarfsplan ist kein Endprodukt, sondern bedarf über die notwendige statistische Fortschreibung hinaus eines permanenten Korrekturprozesses. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt werden Problemlagen und mögliche Handlungsoptionen zur Lösung dieser aufgezeigt. Wohl wissend, dass dies erst die ersten Iden sind.

Das umfangreiche statistische Material bildet die Grundlage für Steuerungsmaßnahmen im Sinne von Kostenoptimierungen und Verbesserung der strukturellen und sozialpädagogischen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen.

⁴ Amtliche Hinweise zur Auslegung von § 22a Abs. 4 SGB VIII, Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport – Nr. 18 vom 11. Mai 2022.

⁵ Amtliche Hinweise zur Auslegung von § 22a Abs. 4 SGB VIII, Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport – Nr. 18 vom 11. Mai 2022.

3. Grunddaten

3.1. Planungsraum

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark entstand im Zuge der Kreisgebietsreform am 05.12.1993. „Gelegen im Südwesten des Landes erstreckt er sich von der südwestlichen Stadtgrenze Berlins bis an die Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt. Der nördliche Bereich umschließt die kreisfreie Stadt Brandenburg an der Havel, der östliche Bereich einen großen Teil der Landeshauptstadt Potsdam. Die aktuelle territoriale Abgrenzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark entstand nach der letzten Gemeindegebietsreform im Jahr 2003. Mit einer Flächengröße von 2.592 km² ist Potsdam-Mittelmark zweitgrößter Landkreis und hat mit 219.500 Einwohnern (30.11.2021) die meisten Einwohner im Land Brandenburg. Daraus ergibt sich eine Bevölkerungsdichte von 85 Einwohnern je km². Potsdam-Mittelmark liegt damit knapp unter dem Landesdurchschnitt mit 86 Einwohnern je km².“

Auf dem Territorium des Landkreises befinden sich 19 Sozialräume⁶ bestehend aus fünf Städten, fünf Ämtern und neun amtsfreien Gemeinden.

Der Landkreis ist aus planungsrelevanten Gesichtspunkten in 4 Planregionen eingeteilt worden. Die Planregion 1 besteht aus der Stadt Teltow und den Gemeinden Kleinmachnow, Nuthetal und Stahnsdorf. Zur Planregion 2 zählen die Städte Werder (Havel) und Beelitz sowie die Gemeinden Michendorf, Schwielowsee und Seddiner See. Die Ämter Beetzsee, Wusterwitz und Ziesar und die Gemeinden Groß Kreutz (Havel) und Kloster Lehnin gehören zur Planregion 3. Zur Planregion 4 zählen die Ämter Brück und Niemeck, die Städte Bad Belzig und Treuenbrietzen sowie die Gemeinde Wiesenburg/Mark (siehe auch Karten im Kapitel 7).

3.2. Prognostische Hochrechnung der für die Bedarfsplanung relevanten Bevölkerungsgruppen bis 2030

Die Tagesbetreuungsbedarfsplanung dient der Planung einer langfristigen Rechtsanspruchserfüllung. Um eine umfassendere Prognose bieten zu können, wurden bei dieser Planung zwei Berechnungsvarianten vorgenommen. Die Annahmen der Bevölkerungsvorausschätzung des LBV zu dem im letzten Tagesbetreuungsbedarfsplan genutzten Zahlen sind für die Bevölkerungsentwicklung viel positiver. Jedoch konnten in der jetzt genutzten Bevölkerungsvorausschätzung Trends, die erst im letzten Jahr entstanden sind nicht berücksichtigt werden⁷. Beispielhaft für diese Trends sind die erweiterten Möglichkeiten der Nutzung von Homeoffice sowie die „neue Landlust“.⁸ Die Studie Landlust neu vermessen zeigt auf, dass vor allem Familien auf „das Land“ ziehen.⁹ Es wird auch weiterhin aufgezeigt, dass es nicht mehr von entscheidender Bedeutung ist, ob die Kommune in der Nähe der Metropole liegt oder eher in der Peripherie.¹⁰

Die Berechnung auf der Grundlage der Bevölkerungsvorausschätzung des LBV ist Variante 1. Das neuentwickelte Modell des Fachdienst Finanzhilfen für Familien ist Variante 2. Zur Berechnung des wahrscheinlichen Platzbedarfes im Vergleich der Varianten 1 und 2 wurde immer die Kinderzahl zur Berechnung herangezogen, die in der jeweiligen Altersgruppe den höheren Wert hat. Diese Zahl ist bei dem jeweiligen Sozialraum grau hinterlegt. Wenn die

⁶ Jede amtsfreie Gemeinde, jede Stadt und jedes Amt im Landkreis bildet einen planerischen Sozialraum

⁷ Zeitschrift für amtliche Statistik 3+4, 2021 S. 12

⁸ Landlust neu vermessen, Wie sich das Wanderungsgeschehen in Deutschland gewandelt hat, S.5f.

⁹ Landlust neu vermessen, Wie sich das Wanderungsgeschehen in Deutschland gewandelt hat, S.14f.

¹⁰ Landlust neu vermessen, Wie sich das Wanderungsgeschehen in Deutschland gewandelt hat, S.22.

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

Vertreter der Kommunen in der Benehmensherstellung eine besondere bisher nicht bekannte Entwicklung präsentiert haben, wurde dementsprechend die Berechnungen angepasst.

Auch wenn dieses Planungswerk mit größter Mühe und Sorgfalt versucht den voraussichtlichen Platzbedarf zu ermitteln, könnten die Zahlen eine Präzision suggerieren, die schon am notwendigen Planungszeitraum (bis 2030) nicht gegeben sind. Es werden langfristige Entwicklungen aufgezeigt.

3.2.1 Bevölkerungsvorausschätzung 2020 bis 2030 (Variante 1)

„Bevölkerungsvorausrechnungen und kleinräumige Vorausschätzungen für das Land Brandenburg werden in enger Zusammenarbeit zwischen dem Dezernat Raumeobachtung und Stadtmonitoring des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) und dem Referat Bevölkerung, Kommunal- und Wahlstatistik des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg (AfS) in der Regel im Zwei-Jahres-Turnus erarbeitet.“¹¹ „Die aktuellste landesweite Prognose umfasst den Zeitraum 2020 bis 2030 und liegt räumlich differenziert auch für Landkreise und kreisfreie Städte vor. Darauf aufbauend hat das Dezernat Raumeobachtung in Abstimmung mit dem AfS für alle 195 Ämter, Verbandsgemeinden und amtsfreien Gemeinden Bevölkerungsvorausschätzungen erarbeitet. Sie dienen zum einen der Plausibilitätsprüfung der Ergebnisse der gemeinsamen Bevölkerungsprognosen. Zum anderen besteht ein erhöhter Bedarf an aktuellen, regionalisierten Entwicklungsdaten, da der zu beobachtende demografische Wandel kleinräumig sehr unterschiedlich verläuft und spezifische Maßnahmen erfordert. Bevölkerungsvorausrechnungen und -vorausschätzungen dürfen nicht als „Vorhersagen“ missverstanden werden. Ihr Zweck liegt vor allem darin zu zeigen, wie sich die Bevölkerung und deren Struktur unter den getroffenen Annahmen über die weitere Entwicklung von Migration, Geburten und Sterbefällen verändern würde. Es handelt sich um „Wenn - Dann“ - Aussagen.“¹² „Auf der Ebene der Ämter und amtsfreien Gemeinden wird es zu vielen stärkeren Ergebnisabweichungen der Vorausschätzung von der Ist-Entwicklung kommen, wenn z. B. die Wohnsuburbanisierung von Berlin anders verläuft als angenommen oder relativ große Gemeinschaftseinrichtungen für Flüchtlinge neu eingerichtet oder aufgelöst werden. Bei der Verwendung der Vorausrechnung sollte man die aktuellen im Kontext Unterbringung von Flüchtlingen aber auch im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stehenden Entwicklungen in die Ergebnisverwendung einbeziehen.“¹³

Methodische Vorgehensweise der Bevölkerungsvorausschätzung

„Bevölkerungsvorausschätzungen sollen die langfristige Entwicklung der Bevölkerung sowie Veränderungen in der Altersstruktur und der räumlichen Verteilung aufzeigen und quantifizieren. (...) Die Erstellung regional differenzierter Bevölkerungsvorausschätzungen für die Ämter, Städte und amtsfreien Gemeinden des Landkreises stößt jedoch auf größere Schwierigkeiten, da die erforderlichen Annahmesetzungen sich auf kleine Raumeinheiten mit meist geringen Einwohnerzahlen beziehen. Je geringer die Einwohnerzahl der untersuchten Raumeinheit ist, desto stärker können regionale Besonderheiten (z. B. überdurchschnittliche Zu- bzw. Fortzüge aufgrund von Ansiedlung bzw. Verlagerung von Unternehmen, Gemeinschaftsunterkünfte von Flüchtlingen, Ausweisung neuer Wohnbauflächen oder Seniorenwohnanlagen) die demografische Entwicklung beeinflussen. Die derzeit vorliegende

¹¹ Auszug aus Berichte der Raumeobachtung, Bevölkerungsvorausschätzung 2020 bis 2030, Ämter, Verbandsgemeinden und amtsfreie Gemeinden des Landes Brandenburg, Landesamt für Bauen und Verkehr, S. 4.

¹² Auszug aus Berichte der Raumeobachtung, Bevölkerungsvorausschätzung 2020 bis 2030, Ämter, Verbandsgemeinden und amtsfreie Gemeinden des Landes Brandenburg, Landesamt für Bauen und Verkehr, S. 4.

¹³ Auszug aus Berichte der Raumeobachtung, Bevölkerungsvorausschätzung 2020 bis 2030, Ämter, Verbandsgemeinden und amtsfreie Gemeinden des Landes Brandenburg, Landesamt für Bauen und Verkehr, S. 6.

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

Bevölkerungsvorausschätzung für den Zeitraum 2020 bis 2030 basiert auf den der Raumb Beobachtung zur Verfügung stehenden Arbeitsmethoden und -instrumenten.

Zu nennen sind:

- Trendbeobachtungen (z. B. regional differenzierte Wanderungsanalysen),
- Vorausschätzungen von Auswirkungen relevanter Einflussfaktoren auf die demografische Entwicklung,
- Analogieschlüsse zur Übertragung von Entwicklungsverläufen aus anderen Raumeinheiten,
- Daten aus dem Planungsinformationssystem (PLIS) und
- kleinräumig differenzierte demografische Kennziffern des AfS und
- Abstimmung der Wanderungsverflechtung mit der Berliner Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen Referat 1 A Stadtentwicklungsplanung, insbesondere zur Umlandwanderung.

Die als wahrscheinlich eingeschätzten Entwicklung der Fruchtbarkeit, der Sterblichkeit und der Wanderungsbewegungen fußt somit auf gründlichen Analysen. Die Zuverlässigkeit der Ergebnisse der Bevölkerungsvorausschätzungen ist jedoch immer vom Eintreffen der zugrundeliegenden Annahmen abhängig und im Zusammenhang mit der vergleichsweise geringen statistischen Masse der Ämter, Verbandsgemeinden und amtsfreien Gemeinden zu sehen. Dementsprechend sind die Vorausschätzungen keine eigenständigen Prognosen, sondern Trendaussagen. Die Ergebnisse dienen als Orientierungshilfe für langfristig räumliche und fachspezifische Planungen. Abweichungen zu früheren Schätzungen sind aus den genannten Gründen aber auch mit neu einzubeziehenden Faktoren wie beispielsweise arbeitsplatzschaffenden Investitionen oder neuen Einrichtungen für die Betreuung älterer Bürger erklärbar.

Die aktuelle Einschätzung der künftigen Einwohnerentwicklung für die Ämter und amtsfreien Gemeinden wurde mit dem Bevölkerungsstand 31.12.2019 zum administrativen Gebietsstand 01.01.2021 unter Beachtung räumlicher Besonderheiten erstellt. Sie umfasst den Zeitraum bis zum Jahr 2030(...).¹⁴

Annahmen der Bevölkerungsvorausschätzung¹⁵

„Die demografischen Rahmenbedingungen im Land Brandenburg spiegeln sich in den Ende 2020 getroffenen Annahmen der gemeinsamen Bevölkerungsvorausberechnung des LBV Brandenburg und des AfS Berlin-Brandenburg wider und wurden für die Ämterschätzung abgeleitet.

Sie lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Gegenwärtig und auch künftig nicht für die natürliche Reproduktion ausreichende Geburtenrate; angenommen wird die Beibehaltung des leicht über dem Niveau der alten Länder liegenden Geburtenniveaus des Landes Brandenburg (im Durchschnitt 1,6 Kinder pro Frau für alle Vorausberechnungsjahre).
- Der bestehende Trend zur höheren Lebenserwartung setzt sich in allen Altersjahrgängen fort; in etwa wird eine Angleichung an die Werte der 14. Koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Bundes angenommen (Anstieg der Lebenserwartung bei neugeborenen Jungen um gut 1,3 Jahre und um knapp 0,5 Jahre bei Mädchen im Zeitraum bis 2030).

¹⁴ Auszug aus Berichte der Raumb Beobachtung, Bevölkerungsvorausschätzung 2020 bis 2030, Ämter, Verbandsgemeinden und amtsfreie Gemeinden des Landes Brandenburg, Landesamt für Bauen und Verkehr, S. 7.

¹⁵ Auszug aus Berichte der Raumb Beobachtung, Bevölkerungsvorausschätzung 2020 bis 2030, Ämter, Verbandsgemeinden und amtsfreie Gemeinden des Landes Brandenburg, Landesamt für Bauen und Verkehr, S. 12 f.

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

- Im Vergleich zur vorangegangenen Vorausberechnung ein gleiches Geburtenniveau, was im Zusammenspiel mit höheren angenommenen Wanderungsgewinnen voraussichtlich zu etwas mehr Geburten bis zum Jahr 2030 führen wird.
- Die natürliche Entwicklung verläuft auch künftig deutlich negativ, da der Ersatz der Elterngeneration nur zu etwa drei Viertel gewährleistet ist (-212.200 Personen natürlicher Saldo im Zeitraum 2020 bis 2030).
- Der bislang starke Wanderungsgewinn gegenüber Berlin wird künftig wahrscheinlich bis zum Ende des Vorausschätzungszeitraumes in etwa auf dem Niveau der Jahre 2018/2019 verharren und mehrheitlich dem Berliner Umland zugutekommen.
- Die Wanderungsbilanz gegenüber den alten Bundesländern wird als in etwa ausgeglichen mit rund 300 Personen p.a., gegenüber den neuen Bundesländern mit im Mittel -1.500 Personen p.a. angenommen.
- Die Wanderung gegenüber dem Ausland insgesamt bleibt langfristig positiv, bringt wahrscheinlich aber geringere Wanderungsgewinne als Brandenburg gegenüber Berlin erzielt.
- Die Zuzüge in das Land Brandenburg werden auch künftig die Fortzüge übertreffen (positiver Wanderungssaldo von 229.500 Personen im Zeitraum 2020 bis 2030 angenommen). Ursächlich für die positive Wanderungsbilanz des Landes Brandenburgs sind primär angenommene Suburbanisierungsgewinne gegenüber Berlin, wovon das Berliner Umland und im Weiteren Metropolenraum vorwiegend Gemeinden am Rand des Umlandes profitieren, sowie Gewinne gegenüber dem Ausland generell und im Zusammenhang mit Asylbewerbern. Die derzeitigen Wanderungsgewinne für den Weiteren Metropolenraum werden zumindest in den Anfangsjahren fortbestehen und sich bis zum Jahr 2030 wieder leicht abschwächen. Nicht alle Ämter, Verbandsgemeinden und amtsfreien Gemeinden außerhalb des Berliner Umlandes werden voraussichtlich das derzeitige Wanderungsniveau beibehalten können, einige werden in Richtung ausgeglichener Saldo tendieren, einige meist geringere Wanderungsverluste haben.
- Eine Variantenrechnung mit veränderten Wanderungsvolumen wie bei der Landesvorausberechnung vorgenommen, ist aufgrund der Kleinräumigkeit der Ämterstruktur, der nur schwer absehbaren weiteren Suburbanisierung von Berlin sowie der Unsicherheit bei der Entwicklung der Zuwanderung von Asylbewerbern und deren Verteilung auf die Kommunen nicht praktikabel. Die Varianten auf kreislicher Basis können als Korridor (vgl. Abschnitt 1 Einführung) einer möglichen künftigen Entwicklung genutzt werden.“

Anwendung der Bevölkerungsvorausschätzung in der Tagesbetreuungsbedarfsplanung

Die Bevölkerungsvorausschätzung des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg ist seit dem Jahr 1995 Grundlage der Bedarfsplanung. Für diesen Plan werden nur die ersten Jahrgänge bis Kinder unter 12 Jahre ausgewiesen. Es ist also nur ein Ausschnitt aus der gesamten Bevölkerungsvorausschätzung.

In der letzten Tagesbetreuungsbedarfsplanung 2017/2018 wurde die Bevölkerungsvorausschätzung präzisiert, indem die Abweichung der Prognose zum Ist-Bevölkerungsstand berechnet wurde. Die letzte Bevölkerungsvorausschätzung auf der Ebene der Ämter und Gemeinden erschien im Jahr 2021 auf der Grundlage des Bevölkerungsstandes des Jahres 2019. Der Vergleich der Ist-Daten (2021) und Prognose-Daten (2021) ist aufgrund des geringen zeitlichen Abstandes nicht repräsentativ. Die prognostischen Abweichungen der Daten des Amtes für Statistik zur neuen Bevölkerungsvorausschätzung in den einzelnen Sozialräumen variiert im Bereich von 0 % - 29 %.

Seit 2006 wurden regelmäßig prognostische Hochrechnungen für das Jahr 2020 vorgenommen. In der Betrachtung der Abweichungen der einzelnen Hochrechnungen in der

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

Altersgruppe 0 - 15 Jahren konnte festgestellt werden, dass diese je Sozialraum in den Abweichungen sehr unterschiedlich waren. Aus den Abweichungen wurde je Sozialraum ein Mittelwert errechnet. Die Bevölkerungsvorausschätzung wurde um den entsprechenden Abweichungsfaktor korrigiert. Diese Berechnung war notwendig, da zwischen dem Landkreis und dem LBV eine Vereinbarung besteht, die zur Verfügung gestellten Zahlen nur als eine Grundlage für Berechnung zu verwenden und das Rohzahlenmaterial nicht zu öffentlichen.

3.2.2. Berechnung des Fachdienstes Finanzhilfen für Familien (Variante 2)

Seit Beginn der Tagesbetreuungsbedarfsplanung werden die Ergebnisse der Bevölkerungsvorausrechnungen anhand der Lebensbäume der einzelnen Sozialräume auf Plausibilität geprüft. In dieser Fortschreibung wurde neben der Bevölkerungsvorausschätzung des LBV diese Berechnung in Zahlen dargestellt. Als Grundlage dienen nicht nur die Geburten, sondern auch die Ergebnisse der Studie LandLust neu vermessen. Aber nur insoweit, dass wenn der Wanderungssaldo des Sozialraums geringer ist als die in der Studie aufgezeigt.

Vor allem Familien und Berufseinsteiger ziehen auf das Land. Ein Fünftel des Wanderungssaldos wird im Jahr 0 bis unter 1 Jahr sowie im Jahr 3 bis unter 4 wirksam. Es wird davon ausgegangen, dass Familien innerhalb des ersten Lebensjahres des ersten Kindes in den Landkreis ziehen und dann nach ca. drei Jahren ein weiteres Kind in der Familie geboren wird. Die Geburten wurden anhand des Durchschnittsalters der Mütter im Landkreis berechnet. Es wurde pro Sozialraum berechnet, wie viele Kinder im Vergleich der Anzahl der Frauen im Durchschnittalter bei der Geburt des ersten und des zweiten Kindes geboren wurden. Diese Zahl ist dann in die Berechnung eingeflossen. Es wird aus Praktikabilitätsgründen in der Berechnung davon ausgegangen, dass die Bevölkerung eines Jahres zur Hälfte aus Männern und zur Hälfte aus Frauen besteht. Es wurden erneut die genehmigten neuen Wohneinheiten und einer möglichen absehbaren Korrelation zwischen genehmigten Wohneinheiten und die Entwicklung der Kinderzahlen mit in den Bedarfsplan aufgenommen.

3.2.3. Anwendung der Bevölkerungsvorausschätzung und der Berechnung des Fachdienstes Finanzhilfen für Familien

Die Hochrechnung erfolgt entsprechend der verschiedenen Altersbereiche Kinderkrippe, Kindergarten und Grundschule. Der Kinderkrippenbereich ist mit 0 bis unter 3 Jahre klar abgrenzbar. Unproblematisch ist auch der Beginn des Kindergartenalters mit 3 Jahren. Das Ende der Kindergartenzeit ist in der Praxis unterschiedlich. Der Fachdienst Zentrale Steuerung hat analysiert, dass das durchschnittliche Einschulungsalter und damit Ende des Kindergartenalters bei 6,0042 Jahre liegt. Mit diesem Alter ist dann auch das durchschnittliche statistische Ende des Grundschulalters mit 12,0042 Jahre festgeschrieben. Die angekündigte Änderung des Einschulungstichtages vom 30. September auf dem 30. Juni ist aus den angekündigten gesetzlichen Änderungen gestrichen worden und findet somit keine Berücksichtigung in die prognostischen Bedarfsberechnungen.

In der Bedarfsberechnung der letzten Jahre konnte das Verhalten der Eltern zum Wunsch- und Wahlrecht auf der Basis der vorangegangenen Jahre als Grundlage herangezogen werden. Hier steht auch ein grundsätzlicher Wandel an, da die kreisfreie Stadt Potsdam nur noch in Ausnahmefällen und die kreisfreie Stadt Brandenburg sowie auch Berlin nur bei freien Kapazitäten Kinder vom Landkreis aufnehmen. Der Bedarf kann teilweise in diesen Städten auch nicht mehr vollständig gedeckt werden. Zum Stichtag 01.09.2021 wurden noch 917

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

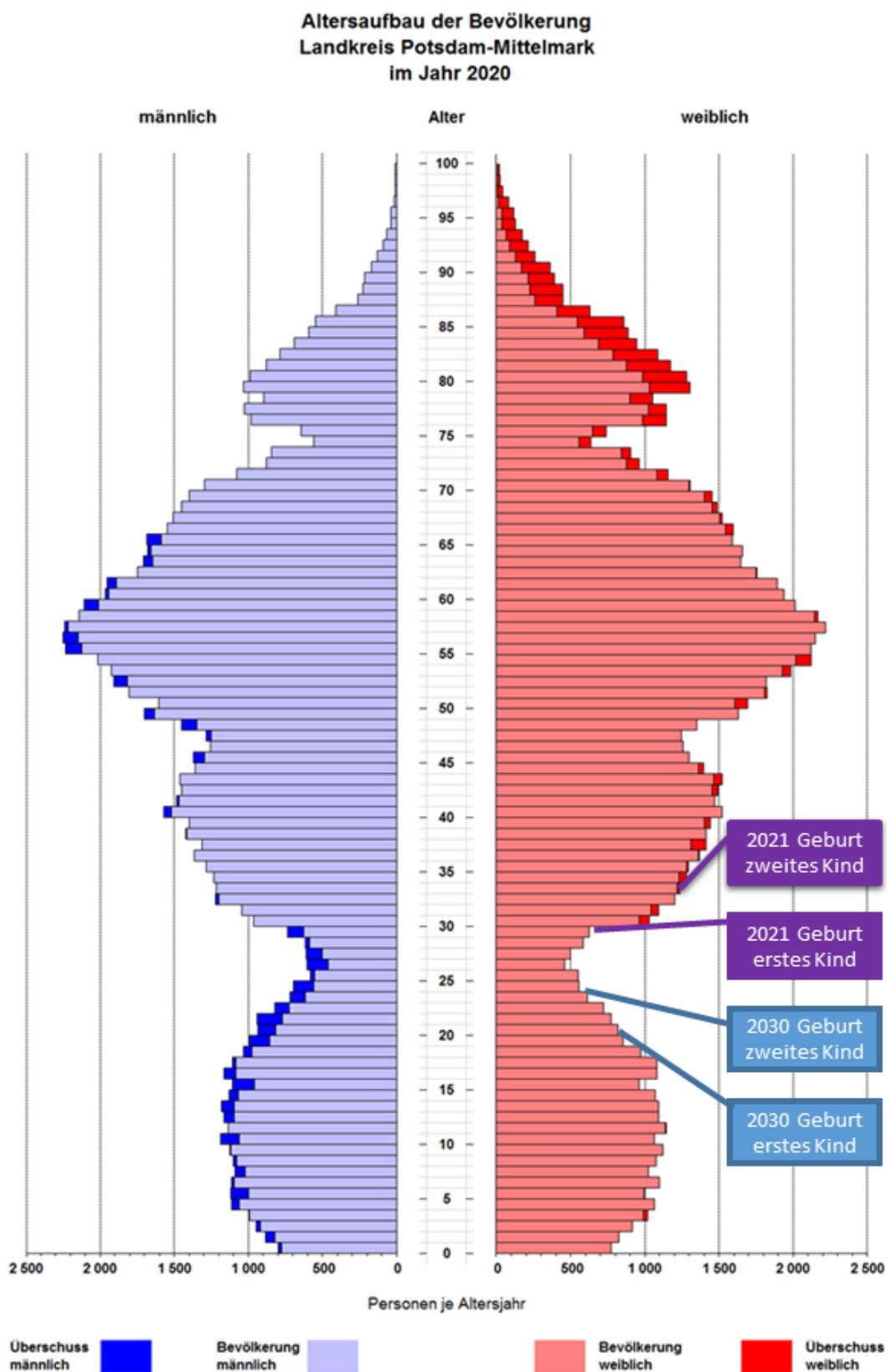
Kinder außerhalb des Landkreises betreut. Es wird zukünftig mit einem weiteren Rückgang der Kinderzahlen gerechnet. Damit ist die Bedarfsdeckung im Landkreis mit der Schaffung von Neuplätzen zu sichern. Wenn der Ausbau/Neubau mit einer Erweiterung der freien Trägerlandschaft und der damit verbundenen Konzeptvielfalt verbunden sein wird, kann in den einzelnen Sozialräumen von einem erheblichen Rückgang der Kinderzahlen, die außerhalb betreut werden, ausgegangen werden. Im Gegenzug haben die Träger von Kindertageseinrichtungen im Verhältnis nur wenige Kinder von außerhalb aufgenommen. Im Jahr 2021 waren es zu den Stichtagen durchschnittlich nur 221 Kinder.

Die Kommunen wurden im Rahmen der Anhörung zur Benehmensherstellung gebeten, die Entwicklung der zukünftig zu erwartenden Wohneinheiten abzuschätzen, um den erhöhten Bedarf an einer regionalisierten Entwicklung entsprechend der Sozialräume besser abschätzen zu können. Dabei dienten die Berechnungen teilweise als Anhaltspunkte. Die Einschätzungen der Kommunen standen im Mittelpunkt der jeweiligen empfehlenden Auswertung.

Im Diagramm 1 ist der Altersaufbau der Bevölkerung für den Landkreis dargestellt. Anhand dieses Aufbaus ist folgende grobe Einschätzung bei der Bedarfsplanung mit zu berücksichtigen. Das Durchschnittsalter mit der höchsten Geburtenrate der gebärenden Frauen im Landkreis liegt derzeit bei ca. 32 – 33 Jahren. In der Darstellung sind bei der Altersgruppe in diesen Jahrgängen ca. 1050 weibliche Einwohner je Jahrgang zu erkennen. Nach einem Einbruch durch den Geburtenknick Anfang der 90iger Jahre, der ca. 2021/2022 in zweiter Generation wieder erkennbar wird, steigt die weibliche Population bis zum Jahr 2028/2029 fast wieder auf das gleiche Niveau wie heute an.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist ein Mangel an Plätzen bzw. nicht die Gewährleistung des Wunsch- und Wahlrechts in bestimmten Kommunen zu verzeichnen. So kann in vielen Kommunen davon ausgegangen werden, dass der jetzige Platzbedarf nach einem zwischenzeitlichen Überhang an Plätzen langfristig wieder benötigt wird. Auf Grund dieser Tendenz ist der Altersbaum für jede Kommune mit dem Stand 31.12.2020 in den Bedarfsplan mit aufgenommen worden. Somit kann für jede Kommune individuell abgeschätzt werden, wie sich die weibliche Population entwickelt.

Es werden für jeden Sozialraum die prognostisch errechneten Kinderzahlen dargestellt. Die Bevölkerungsvorausschätzung, ergänzt durch den Abweichungsfaktor der Prognosen, ist die Variante 1, die Berechnung des Fachdienstes Finanzhilfen für Familien ist die Variante 2. Um die Entwicklung der Kinderzahlen von 2021 bis 2030 darstellen zu können, werden vorhergehend die Kinderzahlen in den bekannten Altersgruppen zum 31.12.2021 aufgezeigt. Diese Zahlen stammen vom Amt für Statistik Brandenburg.



Quelle AIS Berlin-Brandenburg, Landkreis Potsdam-Mittelmark, FD Zentrale Steuerung

Diagramm 1: Altersaufbau der Bevölkerung, 2020 Landkreis Potsdam-Mittelmark

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

3.3. Versorgungsquotenberechnung

Die Methodik der Versorgungsquotenberechnung ist mit der ersten Bedarfsplanerstellung im Jahr 1995 von den Mitgliedern der Arbeitsgruppen in den Planungsräumen entwickelt worden und wird seit der Novellierung des KitaG zum 01.01.2004 viermal, jeweils zu den Stichtagen 01.12., 01.03., 01.06. und 01.09. berechnet.

Basiszahlen sind die betreuten Kinder in den Einrichtungen des Landkreises. Dieser Zahl werden die Kinder, die in Tagespflege betreut werden, hinzugerechnet. Weiterhin werden auch die Kinder, die das Wunsch- und Wahlrecht in Anspruch nehmen und außerhalb der zuständigen Gemeinde, Stadt, Amt betreut werden, dazugerechnet. Abgezogen werden die Kinder, die außerhalb der entsprechenden Gemeinde, Stadt, Amt wohnen und bei denen die Zuständigkeit dementsprechend bei einer anderen Gemeinde, Stadt oder Amt liegt. Von den Einwohnermeldeämtern erhält der Fachdienst Finanzhilfen für Familien zu den genannten Stichtagen die Kinderzahlen entsprechend der Altersgruppen.

In der Tabelle „Versorgungsquotenentwicklung“ ist für jede amtsfreie Gemeinde, Stadt oder Amt die Versorgung vom 01.12.2017 bis zum 01.09.2021 aufgeführt worden. Die Entwicklung der Zahlen der Kinder, die in einer Tagespflegestelle, von außerhalb und innerhalb der einzelnen Sozialräumen betreut werden, werden graphisch dargestellt. Dieser Darstellung können Trendentwicklungen besser entnommen werden. Die Versorgungsquote im Kindergartenalter kann in Ausnahmefällen auch leicht über 100 % liegen. Die Versorgungsquotenberechnung wird ermittelt zwischen den betreuten Kindern in der Altersgruppe über 3 Jahre bis zur Einschulung und der gemeldeten Kinderzahlen, jeweils in der altersgleichen Kohorte, bezogen jeweils auf den vorgegebenen Stichtag. Die Schulrücksteller werden in der Anzahl der betreuten Kinder mitgezählt aber nicht in der Statistik bei den Einwohnermeldeämtern.

Bei der integrierten Kindertagesbetreuung (IKTB) wird vom Träger der Einrichtung nur die Gesamtzahl der Kinder die zum Stichtag 01.09. eines Jahres die Schule besuchen, aber ohne die Angabe des Wohnortes des Kindes gemeldet. Weiterhin wird zum Stichtag die Anzahl der Betreuungsverträge als Grundlage für die Finanzierung mitgeteilt. Es ist ein ausgesprochen geringer Anteil von Kindern, die eine Einrichtung nicht im Einzugsbereich der Schule im Grundschulalter besuchen. Aus diesem Grund wird dieser Sachverhalt in der Bedarfsplanung zum Teil vernachlässigt. Dadurch werden alle Kinder in einer IKTB als Kinder der Kommune des Standortes der Einrichtung betrachtet. Eine Ausnahme bildet dabei der Einzugsbereich der Grundschule „Anne Frank“ in Treuenbrietzen, denn zu diesem Einzugsbereich gehören Orte des Amtes Niemege.

Die Berechnungen der Versorgungsquote sind für die Tagesbetreuungsbedarfsplanung von hoher Relevanz für die Berechnung der erforderlichen Plätze der Einrichtungen der Kindertagesbetreuung. So werden die erforderlichen Plätze im Zusammenspiel der voraussichtlichen Kinderzahlen, der Versorgungsquote und der Kinder, die bei einer Kindertagespflegeperson, nach außerhalb und von außerhalb betreut werden, errechnet. Nachfolgend eine Beispielrechnung mit Parametern: voraussichtliche Kinderzahl von 0 bis unter 3 Jahren 100 Kinder; Versorgungsquote 80 %; Kindertagespflege 10 Kinder; Kinder von außerhalb 20 Kinder; Kinder nach außerhalb 5 Kinder: $100 \text{ Kinder} + 10 \%^{16} = 110 \text{ Kinder}$. Davon 80 % (Versorgungsquote) = 88 Kinder - Kinder, die bei einer Kindertagespflegeperson und außerhalb des Sozialraumes betreut werden, $(88 - 10 - 5 = 73) +$ die Kinder von außerhalb

¹⁶(Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts gemäß § 5 SGB VIII und der sogenannten Winterkinder (Kinder, die im Zeitraum ab September bis März geboren werden))

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

(73 + 20 = 93). Dementsprechend müssten in diesem Sozialraum 93 Plätze für diese Altersgruppe als erforderliche Plätze vorgehalten werden.

4. Ziele und Maßnahmen**4.1. Gesamtziel und Teilziele**

Im Landkreis Potsdam-Mittelmark können alle Kinder mit und ohne besonderen Bedarfen eine Einrichtung der Kindertagesbetreuung oder der Kindertagespflege wählen und erhalten eine Förderung die entsprechend ihrer Entwicklung, zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit führt.

Die Angebote der Kindertagesbetreuung als zentrales Element der Kinder- und Familienfreundlichkeit sind bedarfsgerecht und haben eine hohe pädagogische Qualität.

Teilziele:

1. Die personensorgeberechtigten Elternteile können zwischen verschiedenen Tagesbetreuungsangeboten, wie Kita, Kindertagespflege und anderen Formen, wählen.

2. In jedem Sozialraum wird mindestens in einer Kindertagesstätte eine inklusive Betreuung angeboten.

3. Die in den verschiedenen Formen der Tagesbetreuung eingesetzten Personen sind qualifiziert und bilden sich ständig fort. Alle pädagogischen Angebote setzen die fachlichen Standards entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und die des Landkreises Potsdam-Mittelmark um.

4. Die Kindertagespflege wird als alternatives und gleichberechtigtes Angebot für Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren angeboten und nach konkreter individueller Bedarfslage auch für Kinder von 3 bis zur sechsten Schuljahrgangsstufe.

5. Die Tagesbetreuungsangebote sind so einzurichten, dass die berufstätigen Eltern die Angebote innerhalb von ca. 30 Minuten Fahrstrecke erreichen können.

6. Grundstrukturen in der Bildungslandschaft des Landkreises im Verbund mit Kinderkrippe, Kindergarten, integrierte Tagesbetreuung und Grundschule an einem Standort werden erhalten oder ausgebaut.

7. Kindertagesstätten sind unter Berücksichtigung der Sparsamkeit zu führen.

Ausführungen zu bestimmten Gesamt- und Teilzielen:

Zu den bedarfsgerechten Angeboten der Kindertagesbetreuung:

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat den subjektiven Rechtsanspruch der Kinder zu garantieren. Es ist planerisch davon ausgehen, dass folgende Versorgungsquoten nicht unterschritten werden:

- Bis unter 3 Jahren: **67 %** (in diesem Alterssegment haben Kinder vom vollendeten ersten bis zum dritten Lebensjahr einen Anspruch auf eine Kindertagesbetreuung. Bei einer gleichmäßigen Verteilung der Kinder in dieser Altersgruppe haben 67 % der Kinder einen Anspruch)
- 3 Jahre bis zur Einschulung: **100 %** (in diesem Alterssegment haben alle Kinder einen Anspruch auf eine Kindertagesbetreuung)
- Einschulung bis einschließlich zur 6. Schuljahrgangsstufe: **67 %** (in diesem Alterssegment haben Kinder von der ersten Schuljahrgangsstufe bis zur Versetzung in

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

die fünfte Schuljahrgangsstufe einen Anspruch auf eine Kindertagesbetreuung, bei einer gleichmäßigen Verteilung der Kinder in dieser Altersgruppe haben 67 % der Kinder einen Anspruch)

Wenn diese Versorgungsquote in den jeweiligen Sozialräumen im Durchschnitt der Stichtage vom 01.12.2017 – 01.09.2021 unterschritten wird, wird diese einheitliche Versorgungsquote verwendet. Wenn jedoch diese Versorgungsquoten überschritten werden, wird der tatsächliche Wert angewandt.

zu Teilziel 2:

Nach Änderung des SGB VIII durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz hat die Inklusion einen neuen Stellenwert in der Kindertagesbetreuung. Das SGB VIII setzt voraus, dass die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe inklusiv angeboten werden. Da Reformen Zeit benötigen, ist die Umsetzung der Inklusion als ein Prozess zu begreifen, den man beginnen muss, um die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, zu berücksichtigen.

zu Teilziel 5:

Es wird in der Rechtsprechung vielfach von einer Zumutbarkeitsgrenze von 30 Minuten pro Weg ausgegangen. Dieser Wert ist aber keine starre Zumutbarkeitsgrenze. Vielmehr ist immer eine Einzelfallprüfung erforderlich, da die Frage der Unzumutbarkeit sich einer allgemeingültigen Bewertung entzieht.¹⁷ „Insofern liefern neben der bloßen Entfernung die zur Verfügung stehenden Transportmittel und Nahverkehrsverbindungen, die Aufgabenteilung in der Familie, die Arbeitsplätze und Arbeitszeiten der Eltern Bewertungskriterien für die Frage der Zumutbarkeit (...). Dementsprechend können sich je nach Art der Transportnotwendigkeit unterschiedliche Höchstgrenzen für die noch zumutbare Entfernung und den noch zumutbaren Zeitaufwand ergeben.“¹⁸

zu Teilziel 7:

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark verfügt über fachliche Standards zur Ermittlung der Entgelte (Platzkosten) in Kindertagesstätten. Diese stellen die Grundsätze für eine sparsame Betriebsführung dar. Sie werden regelmäßig evaluiert.

4.2. Maßnahmen des Jugendamtes und deren Umsetzung, Stand 07.12.2022

Der Jugendhilfeausschuss führte am 02. und 03. September 2022 eine Klausurtagung durch. Im Rahmen der Klausurtagung wurden die Rechtsänderungen des KJSG und deren Bedeutung und Handlungsbedarfe diskutiert. Die Inklusion in der Kindertagesbetreuung war ein Thema eines Workshops.

Im Ergebnis sind folgende Aufgaben für das Jugendamt (Jugendhilfeausschuss, Fachdienst Kinder/Jugend/Familie und Fachdienst Finanzhilfen für Familien) benannt worden:

1. Qualitätsstandards: Die Qualitätsstandards für Kindertagesstätten (Kinderkrippe, Kindergarten; Hort, IKTB und vEKG) sind unter dem Gesichtspunkt der Inklusion zu überarbeiten (Qualitätsdimensionen: Strukturqualität, Prozessqualität, Orientierungsqualität, Ergebnisqualität). Gemeinsame Erarbeitung der fachlichen Standards der Fachdienste Soziales und Wohnen, Kinder/Jugend/Familie und

¹⁷ vgl. Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 1. September 2022 – OVG 6 S 55/22 –, Rn. 3, juris.

¹⁸ Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 1. September 2022 – OVG 6 S 55/22 –, Rn. 3, juris.

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

Finanzhilfen für Familien zu den Rahmenbedingungen für die Inklusion in der Kindertagesbetreuung.

2. Ganztag ab 2026: Entwicklung eines Konzeptes zur Etablierung des Ganztages (ab 2026), wenn nicht die IKTB bereits als Betreuungsform umgesetzt wird.
3. Inklusives pädagogisches Rahmenkonzept: Erarbeitung eines einheitlichen pädagogischen Rahmenkonzeptes für eine inklusive Kindertagesbetreuung im Landkreis für die Nutzung in der Praxis. Die pädagogischen Konzepte fast aller Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sind im Landkreis zu evaluieren und auf das neue Ziel auszurichten. In diesem Rahmen sind umzusetzen:
 - multiprofessionelle Teams, die zum notwendigen pädagogischen Personal zählen
4. Beratung neuer Kita-Träger: Träger zur Etablierung neuer Kindertagesstätten sind entsprechend zu beraten.
 - voraussichtliche Träger von Kindertagesstätten mit einem Standort im Landkreis Potsdam-Mittelmark erhalten eine umfassende Beratung zur Finanzierung im Fachdienst Finanzhilfen für Familien
5. Fortbildungskonzept: Entwicklung eines gemeinsamen Fortbildungskonzeptes für die Erzieherinnen und Kindertagespflegepersonen, um Inklusion in der Kindertagesbetreuung umzusetzen. In diesem Rahmen sind umzusetzen:
 - Qualifikation von mindestens einer Fachkraft für Inklusion für jede Einrichtung
 - Qualifikation aller pädagogischen Fachkräfte entsprechend der neu, auf Inklusion ausgerichteten Qualitätsstandards (Orientierungsqualität)
 - verpflichtende Supervision
 - Fachtag Träger & Leiter
 - Kooperationen musikalische Ausbildung fördern/ frühmusische Erziehung
 - Es liegt ein Konzept zur fachdienstübergreifenden Kooperation vor.
6. Ausrichtung der Kreisinvestitionen für eine barrierefreie Kita
7. Entgelt- und Leistungsvereinbarungen: Abschluss von Entgelt- und Leistungsvereinbarungen für alle Kitas gemäß § 35a SGB VIII und gemäß § 125 SGB IX.
8. Inklusive Bedarfsplanung: Die Kindertagesbetreuungsbedarfsplanung ist unter Berücksichtigung der Inklusion zu erstellen.
 - Diese Kinderbetreuungsbedarfsplanung versteht sich als inklusive Planung, zwar noch mit Potential, aber das Thema der Inklusion hat den gesamten Prozess der Planung, der Erstellung und der Anhörungen begleitet.

Es wurde zu Beginn des Planungsprozesses abgewogen, ob der Bedarf an quantitativen Plätzen für Kinder mit einer vorhanden oder drohenden Behinderung in den jeweiligen Sozialräumen dargestellt werden soll (für den gesamten Landkreis 2030: U6: 434 Plätze und im Grundschulalter: 444 Plätze). Es wurde sich gegen eine Darstellung entschieden, da es nicht den „Platz für ein Kind mit Behinderung“ gibt, dafür sind die Beeinträchtigungen der Kinder einfach zu verschieden. Des Weiteren widerspräche dies auch unserer Interpretation der Inklusion. Denn für uns soll jedes Kind unabhängig von einer Teilhabebeeinträchtigung jede Einrichtung der Kindertagesbetreuung, aber auch Kindertagespflege besuchen können.

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

Es liegen bereits erste Entwürfe für eine Änderung der Richtlinien der in der Tagespflege vor, die aber noch weiteren internen Abstimmungsbedarf haben

In den Anhörungsverfahren wurden die Träger auf die Änderung des § 22a Abs. 4 SGB VIII aufmerksam gemacht und zugleich die Bedeutung der Änderung sowie die erforderlichen Schritte aufgezeigt, wie z. B. der Aufbau multiprofessioneller Teams.

5. Angebote der Kindertagesbetreuung

In diesem Kapitel werden die jeweiligen Angebote im Landkreis Potsdam-Mittelmark vorgestellt, der Bestand an Inklusions- und Integrationskita's, aber auch der Kita's mit Einzelintegration.

Es wird die Aufgabe des nächsten Tagesbetreuungsbedarfsplanes sein diese landkreisweite Darstellung auf Ebene der Sozialräume vorzunehmen.

5.1. Kindertagespflege

Kindertagespflege ist gemäß § 2 Abs.3 KitaG eine Betreuung von Kindern im Haushalt der Kindertagespflegeperson, der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen, insbesondere von jüngeren Kindern oder im Rahmen eines besonderen Betreuungsbedarfs. Kindertagespflege ist ein wichtiger Baustein in der bedarfsgerechten Kindertagesbetreuung für die Altersgruppe 0 bis 3 Jahre und im Einzelfall darüber hinaus. Im Segment der Betreuung von Kindern bildet die Kindertagespflege neben der Kita ein gleichrangiges, adäquates und bedarfsgerechtes Betreuungsangebot. Sie zeichnet sich durch kleine Gruppenstärken (max. fünf Kinder), Wohnortnähe und eine hohe Flexibilität der Kindertagespflegepersonen aus.

Dass sich dieses Angebot auch in fachlicher Hinsicht stetig verbessert, bleibt vorrangige Aufgabe des Fachdienstes Finanzhilfen für Familien. So wird und wurde die Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Potsdam-Mittelmark stetig evaluiert und die Fort- und Weiterbildungsangebote für Kindertagespflegepersonen auf die neuen Aufgaben und Ziele ausgerichtet. Eine bedarfsgerechte und dem Entwicklungspotential von heranwachsenden Kindern angemessene Betreuung beinhaltet neben einer familiennahen bzw. familienähnlichen Betreuung zwingend eine fachliche Orientierung der auf diesem Gebiet tätigen Personen.

Mit der Änderung des § 22a SGB VIII hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicher zu stellen, dass die Fachkräfte in den Einrichtungen auch mit den Kindertagespflegepersonen zusammenarbeiten. Bisher wurden auf freiwilliger Basis Kooperationsvereinbarungen zwischen den Kindertagespflegepersonen und ortsnahen Kindertageseinrichtungen abgeschlossen. Einerseits um Anregungen im gegenseitigen konstanten Erfahrungsaustausch der Erzieher zu ermöglichen, sowie für die Kinder erste Eingewöhnungen gleichermaßen zu ermöglichen. Andererseits kann damit unvorhersehbaren Engpässen aufgrund Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen kurzfristig entgegengewirkt werden. Mit der Änderung des SGB VIII sind die Kindertagesstätten zur Zusammenarbeit verpflichtet. Um diese gesetzliche Norm umzusetzen, bedarf es ein grundsätzliches Umdenken bei den pädagogischen Fachkräften. Das über Jahre bestehende Konkurrenzdenken sollte der Vergangenheit angehören.

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

Zum Stichtag 01.03.2021 waren 108 Kindertagespflegepersonen im Landkreis Potsdam-Mittelmark tätig. Von ihnen wurden durchschnittlich 349 Kinder betreut. Durchschnittlich betreute eine Kindertagespflegeperson somit 3,23 Kinder. Es ist ein erheblicher Abgang an Kindertagespflegepersonen zu verzeichnen: Die Gründe dafür sind einerseits, dass Alter der Kindertagespflegepersonen, der daraus resultierende Beginn der Altersrente, und die nicht zu unterschätzende Belastung aufgrund des Corona-Virus.

Der Fachdienst Finanzhilfen für Familien hat die Kindertagespflegepersonen weitestgehend unterstützt umso die vermeidbaren Belastungen gering zu halten. Der Fachdienst Finanzhilfen für Familien wollte im Rahmen einer Werbeoffensive Kindertagespflegepersonen akquirieren. Jedoch hielten sich die Erfolge der Werbeoffensive in Grenzen. Es wird weiterhin stetig für eine Tätigkeit als Kindertagespflegeperson im Landkreis Potsdam-Mittelmark geworben. Jedoch lässt sich nicht voraussagen, ob wieder vermehrt Personen eine Tätigkeit als Kindertagespflegeperson nach der Corona-Pandemie aufnehmen werden. Die Einführung der Großtagespflegestellen sowie die Möglichkeit, dass Kindertagespflegepersonen in einem Arbeitsverhältnis tätig werden können, birgt ein Potential was derzeit im vollen Umfang noch nicht abgeschätzt werden kann. Die guten Rahmenbedingungen in finanzieller Hinsicht und eine gute Praxisberatung könnten wieder zu einem Anstieg der tätigen Kindertagespflegepersonen führen.

Zum Stichtag 01.03.2020 wurden die meisten Kinder in der Kindertagespflege betreut. Es gab 142 Kindertagespflegepersonen. In den Jahren davor hielt sich die Anzahl der Kindertagespflegepersonen konstant bei einem Wert zwischen 120 – 130. Dementsprechend kann der momentanen Entwicklung kein Trend entnommen werden, da sich die Anzahl der Kindertagespflegepersonen im Zeitraum 01.03.2021 bis 31.12.2021 weiter drastisch reduzierte (21 Abgänge; vergleiche Diagramm 2 & Tabelle). Nach wie vor ist in den dicht besiedelten Kommunen der Planregionen 1 (Gemeinden Stahnsdorf, Kleinmachnow und die Stadt Teltow) und der Planregion 2 (Stadt Werder (Havel) und Michendorf) die Kindertagespflege am stärksten vertreten.

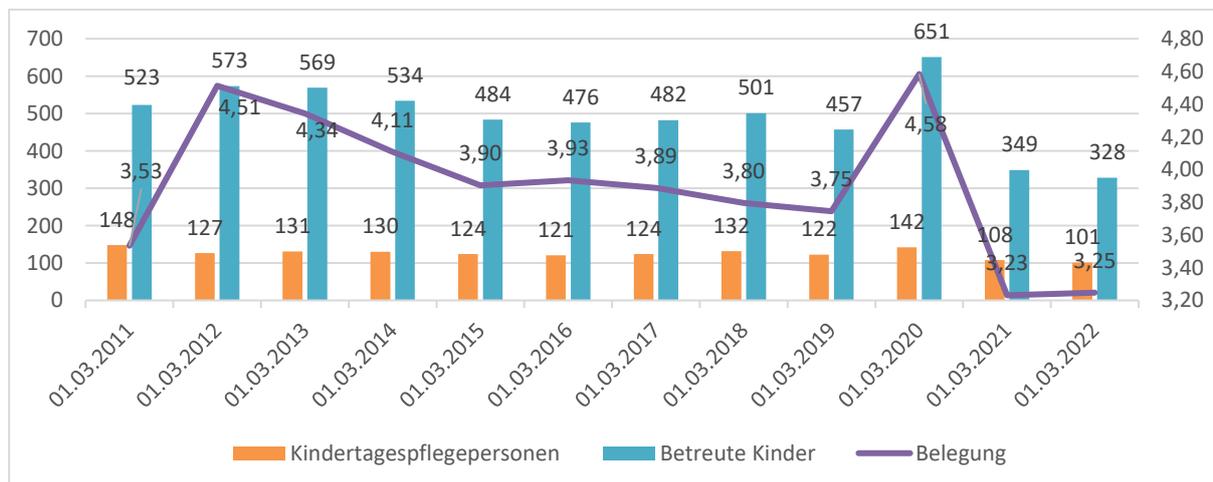


Diagramm 2: Anzahl von tätigen Kindertagespflegestellen, Kinder in Kindertagespflegestellen durchschnittliche Auslastung im Landkreis, Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Deutschland, 2022

Besonders im ländlichen Raum kann die Kindertagespflege mit den Optionen, die durch die Reform des Kindertagespflegerechts geschaffen werden, aufgrund der Abnahme von Kinderzahlen neben anderen alternativen Betreuungsangeboten ein Rechtsanspruch erfüllendes Betreuungsmodell sein.

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

Einige Kommunen unterstützen diesen Gedanken und werben für Kindertagespflegepersonen in ihren Zuständigkeiten. Auch wird es weiterhin eine wichtige Aufgabe sein, die Weiterentwicklung von tragfähigen Betreuungsmodellen im gemeinsamen Zusammenwirken mit den Ämtern und Gemeinden voranzutreiben.

Verteilung von Kindertagespflegestellen im Landkreis nach Planregionen/Kommunen (Stichtag 31.12.2021):

Planregion 1		Planregion 2	
Gemeinde Kleinmachnow	18	Stadt Beelitz	0
Gemeinde Nuthetal	1	Gemeinde Michendorf	6
Gemeinde Stahnsdorf	17	Gemeinde Schwielowsee	2
Stadt Teltow	8	Gemeinde Seddiner See	1
		Stadt Werder (Havel)	14
Planregion 3		Planregion 4	
Amt Beetzsee	2	Stadt Bad Belzig	4
Gemeinde Groß Kreutz (Havel)	7	Amt Brück	3
Gemeinde Kloster Lehnin	0	Amt Niemegk	1
Amt Ziesar	1	Stadt Treuenbrietzen	1
Amt Wusterwitz	1	Gemeinde Wiesenburg/Mark	0

5.2. Integrierte Kindertagesbetreuung (IKTB)/ Anspruch Ganztagsbetreuung im Grundschulalter

Die IKTB ist eine alternative Betreuungsform für Kinder im Grundschulalter. Diese ist gemäß § 1 Abs. 4 KitaG rechtsanspruchserfüllend. Die integrierte Kindertagesbetreuung wird in Verbindung mit der verlässlichen Halbtagsgrundschule angeboten. Sie verbindet die Bildungs-, Freizeit- und Spielangebote der Kindertagesbetreuung und der Schule. Sie fasst sie zu einem ganzheitlichen, an den Lebenssituationen und Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder als Ganztagsangebot zusammen. Die Schule wird ein Ort des Lebens und des Lernens. Die pädagogische Verantwortung für das Gelingen dieses Konzeptes tragen die Führungskraft der Schule und der IKTB gemeinsam. Die pädagogischen Fachkräfte der Kindertagesbetreuung arbeiten in der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule auch mit den Schulkindern am Vormittag zusammen und die pädagogischen Fachkräfte der Schule gehen in den Nachmittag (oder die Vertragspartner der Schule). Dementsprechend ist die IKTB im Gegensatz zum Hort kein abgegrenztes pädagogisches Angebot.

Im Landkreis Potsdam-Mittelmark können alle Kinder von der ersten bis zur sechsten Schuljahrgangsstufe dieses Angebot in Anspruch nehmen. Im Gegensatz zum Hort findet hier in der 5. und 6. Schuljahrgangsstufe keine Einzelfallprüfung zum Rechtsanspruch statt.

Die IKTB wird unter Berücksichtigung der Anzahl der Schulkinder zum Stichtag 01.09. eines jeden Jahres pauschal für das gesamte Kita-Jahr (01.08.- 31.07.) finanziert. Beim Hort basiert die Finanzierung auf der quartalsweisen Stichtagsmeldung unter der Berücksichtigung der betreuten Kinder. Im Hort wird weiterhin nur das eingesetzte und ausgebildete pädagogische Personal finanziert, in der IKTB das Personal, das für pädagogische Arbeit eingesetzt wird.

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

Im Landkreis Potsdam-Mittelmark gibt es momentan 24 IKTB's (Stichtag 31.12.2021):

Planregion 1		Planregion 2	
Gemeinde Kleinmachnow	4	Stadt Beelitz	0
Gemeinde Nuthetal	1	Gemeinde Michendorf	1
Gemeinde Stahnsdorf	1	Gemeinde Schwielowsee	2
Stadt Teltow	0	Gemeinde Seddiner See	1
		Stadt Werder (Havel)	4
Planregion 3		Planregion 4	
Amt Beetzsee	1	Stadt Bad Belzig	0
Gemeinde Groß Kreutz (Havel)	2	Amt Brück	2
Gemeinde Kloster Lehnin	2	Amt Niemegek	0
Amt Ziesar	1	Stadt Treuenbrietzen	1
Amt Wusterwitz	1	Gemeinde Wiesenburg/Mark	1

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Potsdam-Mittelmark hat in seiner Sitzung am 14.04.2021 die Qualitätskriterien als Voraussetzung für eine qualitätsabhängige Bezuschussung in der integrierten Kindertagesbetreuung (IKTB) beschlossen. Werden diese Kriterien von der Einrichtung in Zusammenarbeit mit der zuständigen Schule erfüllt, erhöht sich der Zuschuss von 60 % auf 70 %, 80 % oder 90 % bezogen auf die Anzahl der Kinder, die zum Stichtag 01.09. betreut werden. Es erfolgt jeweils eine Bezuschussung in Höhe der erreichten Qualitätsstandards. Liegt eine Beitragsfreiheit für alle Kinder der Einrichtung vor, so wird der IST-Betreuungsprozentsatz in der jeweils erreichten Qualitätsstufe bezuschusst.

Zwischenzeitlich besuchten 5.342 Grundschul Kinder die verlässliche Halbtagsgrundschule mit integrierter Kindertagesbetreuung. Die Angebote der IKTB werden auf Grund der Attraktivität auch von den Kindern in der 5. und 6. Schuljahrgangsstufe wahrgenommen. Somit sind sie länger im System der Kinder- und Jugendhilfe integriert. So können Fehlentwicklungen frühzeitig entgegengewirkt werden. Kinder aus sozialbenachteiligten Familien erhalten durch die IKTB ein attraktives qualifiziertes Freizeitangebot, an dem sie ohne Mehrkosten teilnehmen (beitragsfrei gemäß § 17 Abs. 1a KitaG) und gefördert werden können.

In der Gemeinde Wiesenburg/Mark, im Amt Wusterwitz, der Gemeinde Nuthetal und im Amt Ziesar ist die IKTB beitragsfrei. Die Beitragsfreiheit ist für alle Kinder sehr attraktiv. Diese Einrichtungen haben auch die höchsten Betreuungsquoten in Bezug auf die Anzahl der Kinder, die die Grundschule von der ersten bis zur sechsten Schuljahrgangsstufe besuchen.

Kommune	Kinderzahl in der Schule	Kinderzahl in der IKTB	Versorgungsquote
Grundschule am Schlosspark in der Gemeinde Wiesenburg/Mark	169	140	83 %
Wilhelm-Götze-Schule im Amt Wusterwitz	281	273	97 %
Thomas-Müntzer-Oberschule im Amt Ziesar	159	157	99 %
Grundschule Saarmund in der Gemeinde Nuthetal	164	146	89 %

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

Ab dem 1. August 2026 hat ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren eingeschult wird, ab Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Dieser Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII (in der Fassung zum 01.08.2026). Aus einem objektiven nicht einklagbaren Anspruch wurde ein subjektiver und auch damit einklagbarer Anspruch aus dem SGB VIII. Unabhängig von diesem Anspruch bestand und besteht bereits im Land Brandenburg für Kinder im Grundschulalter ein Mindestrechtsanspruch von 4 Stunden gemäß § 1 Abs. 3 KitaG.

Der Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII (in der Fassung zum 01.08.2026) kann auch durch den Unterricht sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen erfüllt werden. Diese Angebotsform ist gemäß der VV-Ganztags im Abschnitt 2 „Ganztagsangebote an Grundschule“ Nr. 8 ein Ganztagsangebot. Die verlässliche Halbtagsgrundschule verbunden mit der Kindertagesbetreuung IKTB erfüllt bereits heute die fachlichen Ansprüche auf Ganztags 2026.

Als klare Aufgabe der nächsten Jahre ist in diesem Rahmen die Etablierung eines Angebotes der Kindertagesbetreuung für die Kinder der Schulen „Am grünen Grund“ in Bad Belzig und der Norberthaussschule in Michendorf zusehen. An diesen Ganztagssschulen erfolgt keine durchgängige Ferienbetreuung, die aber ab dem 01.08.2026 zu gewährleisten ist.

Da der Landkreis ein Flächenlandkreis ist, stellt sich die Frage, wie die Kinder den Rechtsanspruch in Anspruch nehmen können, wenn nicht gleichzeitig die Grundlagen für den Schülertransport verändert werden. Dies betrifft vorrangig die Ferienzeit, da der Schülerverkehr sich zwischen der Schul- und Ferienzeit unterscheidet. In der Ferienzeit ist der Schülerverkehr erheblich eingeschränkt. Hier sind die rechtlichen Vorgaben des Landes abzuwarten oder man könnte bereits im Vorfeld mit dem zuständigen Fachdienst in der Kreisverwaltung Möglichkeiten auszuloten, welche Möglichkeiten bestehen und auch mögliche finanzielle Belastungen errechnen.

5.3. Verlässliche Eltern-Kind-Gruppe

Die verlässliche Eltern-Kind-Gruppe stellt ein weiteres alternatives Angebot der Kindertagesbetreuung dar. Die rechtliche Grundlage ist § 1 Abs. 4 KitaG.

Die vEKG, die die folgenden notwendigen Maßgaben als Einrichtungen der Kindertagesbetreuung erfüllen und als Betreuungsform der familiären Situation Rechnung trägt, können zur Erfüllung des Rechtsanspruches gemäß § 1 KitaG dienen. Die verlässliche Eltern-Kind-Gruppe beruht auf der Anwesenheit von einer pädagogischen Fachkraft sowie von Eltern und Kindern, wobei die Betreuungsverantwortung für die Kinder bei den Eltern verbleibt. Der Aufenthalt der Kinder ist für einen Teil des Tages gewährleistet.

Die fachlichen Standards des Landkreises beinhalten folgende Punkte:

- Die verlässliche Eltern-Kind-Gruppe ist mindestens an fünf Tagen in der Woche für 30 Stunden geöffnet.
- Das Angebot ist verlässlich und gewährleistet eine Dauer- und Regelmäßigkeit und hat einen festen örtlichen Bezugspunkt.
- Es gilt eine freie Kommen- und Gehstruktur.
- In Absprache kann die Betreuung für einzelne Kinder durch die Fachkraft stunden- oder tageweise übernommen werden. In diesem Fall ist eine Betriebserlaubnis der Eltern-

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

- Kind-Gruppe zwingend erforderlich. Es gelten die Richtlinien zum Betriebserlaubnisverfahren des Landes Brandenburg.
- In der vEKG können bis zu 12 Kinder betreut werden. Für alle Kinder sind Betreuungsvereinbarungen mit dem Träger abzuschließen, für mindestens fünf Kinder gilt dies als ein Rechtsanspruch erfüllendes Angebot.
 - Die Qualifizierung der geeigneten Fachkraft einer verlässlichen Eltern-Kind-Gruppe entspricht den Anforderungen gemäß § 9 der Kita-Personalverordnung des Landes Brandenburg und sie verfügt über eine entsprechende Zusatzqualifikation, die den Grundinhalten der Qualifizierung zur Eltern-Kind-Gruppen Fachkraft oder zur Elternbegleiter*innen Ausbildung entspricht.
 - Der Personalschlüssel bemisst sich auf max. 10 Kinder pro Fachkraft.

Im Landkreis Potsdam-Mittelmark sind in der Stadt Bad Belzig, in der Gemeinde Seddiner See und in der Stadt Werder (Havel) jeweils eine vEKG vorzufinden, in der Stadt Teltow sechs.

5.4. andere alternative Betreuungsangebote

Als ein weiteres alternatives Betreuungsangebot verbleibt die Einrichtung „Traumreich“ noch vorzustellen. Diese Einrichtung ist vergleichbar mit einer kleinen Kindertagesstätte. Es werden 20 Kinder im Alter von einem Jahr bis zur Einschulung in einer Gruppe betreut. Dieses Angebot richtet sich an Familien, welche ein individuelles und spezielles Bedürfnis auf weitergehende Öffnungszeiten haben. So bietet dieses Angebot im Bedarfsfall Spät-, Nacht- und Wochenendbetreuung auch zu Feiertagen an. Aktuell sind es fünf Schlafplätze.

Als letztes alternatives Betreuungsangebot ist die Waldgruppe der Natur- und Gesundheits-Kita vorzustellen. Der Fokus dieses Betreuungsangebotes liegt in der Betreuung in der Natur. Es werden bis zu 18 Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt in der Zeit von 08.00 bis 14.00 Uhr betreut. Diese Öffnungszeiten sind in der Betriebserlaubnis dieses Angebotes festgelegt worden, da zum Wohle der Kinder eine tägliche Aufenthaltsdauer von 5 bis 6 Stunden im Freien nicht überschritten werden sollte.¹⁹

5.5. Kindertagesstätten

Kindertagesstätten sind gemäß § 2 Abs. 2 KitaG sozialpädagogische familienergänzende Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen auch behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder tagsüber gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden. Kindertagesstätten sollen möglichst als Einrichtungen für verschiedene Altersstufen errichtet und betrieben werden. Nachfolgend werden Kindertagesstätten dargestellt, die von besonderen Förderprogrammen partizipieren.

➤ Sprach-Kitas

Mit dem Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ fördert das BMFSFJ seit 2016 bis Mitte 2023 die sprachliche Bildung als Teil der Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung. Das Bundesprogramm richtet sich vorwiegend an Kitas, die von einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Kindern mit sprachlichem Förderbedarf besucht werden.

¹⁹ Arbeitshilfe zum Betrieb von Wald- oder Naturkindertageseinrichtungen im Land Brandenburg

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

Das Programm verbindet drei inhaltliche Schwerpunkte: alltagsintegrierte sprachliche Bildung, inklusive Pädagogik und die Zusammenarbeit mit Familien. Für jede Sprach-Kita stellt das Programm eine zusätzliche Fachkraft zur Verfügung. Die zusätzlichen Fachkräfte werden im Verbund von einer externen Fachberatung begleitet. Ab 2021 legt das Bundesprogramm Sprach-Kitas einen neuen Fokus auf den Einsatz digitaler Medien und die Integration medienpädagogischer Fragestellungen in die sprachliche Bildung. Digitale Medien gehören heute in vielen Familien zum Alltag und damit zum Sprachumfeld von Kindern aller Altersgruppen. Deshalb greift das Programm digitale Medien bei der sprachlichen Bildung auf. Der neue Schwerpunkt Digitalisierung des Bundesprogramms dient dazu, medienpädagogische Ansätze in der sprachlichen Bildung zu stärken sowie digitale Bildungs- und Austauschformate für die Fachkräftequalifizierung und die Programmabläufe besser nutzbar zu machen. Die auslaufende Förderung soll nach Auslaufen des Bundesprogramms vom Land Brandenburg übernommen werden.

Nachfolgend werden die Sprach-Kitas im Landkreis Potsdam-Mittelmark aufgeführt:

Name der Kindertagesstätte	Ort
Kita „Teltowkids“	Teltow
Kita „Pustebblume“	Teltow
Kita „Rappelkiste“	Teltow
Kita „Mäuseburg“	Stahnsdorf
Kita „Im Regenbogenland“	Stahnsdorf
Kita „Kinderland“	Beelitz
Kita „Wildenbrucher Waldzwerge“	Michendorf
Kita „Waldsternchen“	Seddiner See
Kita „Lindwürmer“	Beetzsee
Kita „Tausendfüßler“	Bad Belzig

➤ Kiez-Kita

Mit dem Landesprogramm „Kiez-Kita – Bildungschancen eröffnen“ werden Kinder und ihre Familien in unterschiedlichen familiären wie sozialen Situationen unterstützt. Familien und Kindertageseinrichtungen sollen in ihrer Kompetenz gestärkt werden, ein für Kinder lernförderliches Klima zu schaffen und Bildungsanregungen zu ermöglichen. Folgen sozialer Benachteiligung sollen frühestmöglich begegnet werden. Von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ausgewählte Kindertagesstätten, die in diesem Zusammenhang vor besonderen Herausforderungen stehen, werden durch ergänzende Fachkräfte im Rahmen des Programms kontinuierlich personell verstärkt sowie Kinder und Eltern mit einer besonderen fachlichen Kompetenz unterstützt. Nachfolgend werden die Kiez-Kitas im Landkreis Potsdam-Mittelmark aufgeführt:

Name der Kindertagesstätte	Ort
Kita „Kinderland“	Beelitz
Kita „Fantasia“ Weserarm	Roskow OT Weseram
Kita „Tausendfüßler“	Bad Belzig
Kita „Spielkiste“	Treuenbrietzen
Kita Verbundprojekt Kita „Pustebblume“, Hort „Ernst-von-Stubenrauch“ und VEKG Familynos	Teltow
Kita Verbundprojekt Kita „Waldsternchen“ und Hort „Zauberwald“	Seddiner See
Kita „Werderaner Früchtchen“	Werder (Havel)

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

➤ Konsultationskita

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg fördert seit über 20 Jahren die kollegiale Beratung durch Konsultationskitas. Die Konsultationskitas zeichnen sich durch eine durchgehend gelungene pädagogische Praxis aus. Sie verstehen sich selbst als lernende Organisation, überprüfen regelmäßig die Qualität ihrer pädagogischen Arbeit, ihrer Ausbildungspraxis sowie ihrer Konsultationstätigkeit und entwickeln diese kontinuierlich weiter. Konsultationskitas haben jeweils einen fachlichen Schwerpunkt, zu dem sie ihre Expertise durch vielfältige Angebotsformen wie Hospitationen, Arbeitstreffen oder Beratungen zur Verfügung stellen. Nachfolgend werden die Konsultationskitas im Landkreis Potsdam-Mittelmark aufgeführt:

Name der Kindertagesstätte	Ort	Fachrichtung
Kinderhaus Lütte	Bad Belzig OT Lütte	Konsultationskita Fachkräftequalifizierung
Kita Am Park	Beelitz	Konsultationskita Fachkräftequalifizierung
Kita Pustebume	Teltow	Konsultationskita Naturwissenschaften
Kita Rappelkiste	Teltow	Konsultationskita Fachkräftequalifizierung
Kita Waldsternchen	Seddiner See	Konsultationskita Inklusion

5.6. Kitas mit einem I-Kita-Status und Kitas mit Einzelintegration und Tagespflege

Zukünftig müssen alle Kindertagesbetreuungsangebote in Kitas und Einrichtungen inklusiv angeboten werden. Das Inklusionsverständnis wird im pädagogischen Alltag von Wissenschaft, Politik und auch von den Praktikern in den Details teilweise sehr unterschiedlich diskutiert. Es gibt keine Patentlösung. Die Implementierung in die Praxis ist kein Selbstläufer.

Erstmals ist der Unterschied zwischen Integration und Inklusion noch einmal aufzuzeigen. Oft wird gedacht, dass das inklusive Arbeiten mit der Schaffung eines barrierefreien, rollstuhlgerechten Zugangs umgesetzt ist. Inklusives Arbeiten mit Kindern mit besonderen Förderbedarfen benötigt oft nur eine andere Haltung und das nötige Wissen und nicht unbedingt nur die bauliche Veränderung. Denn nur ein ganz geringer Teil der Kinder mit besonderen Bedarfen sind so körperlich eingeschränkt, dass sie im Rollstuhl sitzen.

Integration

Bis dato sollten behinderte Menschen in die Gesellschaft „nur“ integriert werden. Der Begriff lässt sich vom lateinischen integrare ableiten was übersetzt so viel wie heil machen, unversehrt, wiederherstellen bedeutet. Integration bedeutet demnach eigentlich die Wiederherstellung eines Ganzen. Integration heißt, dass eine Minderheit sich den Normen und Lebensweisen der Mehrheitsgesellschaft anpassen sollen. Die Minderheit selbst bleibt dabei oft als solche bestehen. Eine Durchmischung mit der Mehrheitsgesellschaft erfolgt nicht. Der Integrationsbegriff wird im Zusammenhang mit Behinderten jedoch zumeist auf eine strukturelle Eingliederung von behinderten Menschen verkürzt. Der behinderte Mensch soll sich in die Welt der Nichtbehinderten so gut wie ihm möglich eingliedern. Mit diesem Begriff gehen also die grundsätzliche Akzeptanz dieser »zwei Welten« und die selbstverständliche vorherige Ausgrenzung von Behinderten einher. Wären Behinderte zuvor nicht ausgegrenzt worden, müsste man sie jetzt nicht integrieren. Die weitestgehend nach wie vor bestehende Separation behinderter Kinder zeigt sich darin, dass behinderte Kinder lange Zeit nur in I-Kitas betreut wurden. Erst allmählich werden Kinder mit Behinderung auch in Regelkitas betreut. Die Verkürzung des Integrationsbegriffs auf die strukturelle Eingliederung führt nicht zum

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

Abbau von Barrieren für behinderte Menschen, sondern zu einer Anpassung des Behinderten an die bestehende Gesellschaft.

In der Praxis wird immer wieder festgestellt, dass die Unterschiede zwischen Intergration und Inklusion nicht immer klar sind. Aus diesem Grund wurden im Nachfolgenden noch einmal die Definitionen mit aufgenommen.

Inklusion

Auch der heute gebräuchliche Begriff der Inklusion leitet sich aus dem Lateinischen ab. Inclusio bedeutet Einschluss. Im Gegensatz zur Integration akzeptiert und beteiligt eine inklusive Gesellschaft alle Menschen unabhängig von deren Merkmalen als gleichberechtigt und fördert die Menschen in ihrer Verschiedenheit. Die Inklusion unterscheidet im Gegensatz zur Integration nicht mehr zwischen verschiedenen Gruppen, die in sich aber bestehen bleiben, sondern es gibt nur noch eine homogene Gruppe die alle ihre Mitglieder so wahrnimmt und akzeptiert wie sie sind.

Die Inklusion von Menschen mit einer Behinderung bedeutet also den Wegfall von Sondereinrichtungen, soweit dies möglich ist und die Anpassung der Gesellschaft (auch) an die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderung. Kinder sollen unabhängig von ihrer Behinderung in Regelkitas, in den anderen alternativen Betreuungsformen und in der Kindertagespflegestelle betreut werden. Ihnen soll dabei die Unterstützung zuteilwerden, die notwendig ist. Auch das Umfeld soll sich an ihre Belange und Bedürfnisse anpassen, was langfristig den Abbau von Barrieren in der gesamten Gesellschaft nach sich zieht.

Im Landkreis gibt es 7 Kindertagesstätten, die einen I-Kita-Status vorweisen können (Stichtag 01.08.2022) und 16 Kitas (Stichtag 01.03.2022) in den Kindern mit und ohne Behinderung gemeinsam betreut und gefördert werden.

Die I-Kita ist eine integrative teilstationäre Kindertageseinrichtung. Das Anerkennungsverfahren nimmt der Landkreis als örtlicher Träger der Sozialhilfe mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe wahr. Die folgende Beschreibung der Rahmenbedingungen orientiert sich an den Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen vom 10.02.1992 i. V. m. dem Schreiben vom 02.09.1997 und den Hinweisen zur integrativen teilstationären Einrichtungen für Kinder (I-Kita).

Bedauerlicherweise sind fast alle landesrechtlichen Vorgaben so veraltet, dass hier ein innovatives Vorgehen in enger Abstimmung beider beteiligter überörtlicher Träger notwendig ist. Der Rahmenvertrag gemäß § 131 SGB IX des Landes Brandenburg Teil A ist am 01.01.2020 in Kraft getreten. Die Anlage des Leistungstyp 3 (I-Kita) ist vom 20.03.2006.

„Die Regelungen des Rahmenvertrages zielen auf personenzentrierte Teilhabeleistungen, welche die Partizipation und Inklusion von Menschen mit Behinderungen stärken und die Überwindung von Aktivitätseinschränkungen aus der negativen Wechselwirkung zwischen Funktionsstörung und den Teilhabebarrrieren ermöglichen (bio-psycho-soziales Erklärungsmodell).“²⁰

„Die Regelungen des Rahmenvertrages [sollen sicherstellen), dass die Leistungsvereinbarungen in Art, Form und Maß der Hilfe nach den Grundsätzen des SGB IX erfolgt und insbesondere im Sinne von § 17 SGB I

- jeder Berechtigte die ihm zustehenden Leistungen der Eingliederungshilfe in zeitgemäßer Weise, transparent, umfassend und schnell erhält;

²⁰ Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX des Landes Brandenburg vom 28.08.2019, S.6;
https://lasv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/191212_LVR_Brandenburg.pdf .

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

- die zur Ausführung der Leistungen der Eingliederungshilfe erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen,
- der Leistungszugang möglichst einfach gestaltet wird,
- das Wunsch- und Wahlrecht im Sinne des § 104 Abs. 2 bis 4 SGB IX²¹ der leistungsberechtigten gewährleistet wird.“²²

Das Wunsch- und Wahlrecht im SGB IX ist inhaltsmäßig gleichzusetzen mit dem § 5 SGB VIII.

Auch wenn die Anlage zum Leistungstyp 3 (I-Kita) zum Rahmenvertrag noch nicht überarbeitet worden ist, sollte im Betriebserlaubnisverfahren gemäß § 45 SGB VIII von Seiten des örtlichen Trägers der Sozialhilfe nicht auf ein integratives Konzept bestanden werden, sondern zukunftsorientiert auf ein inklusives Konzept. Hier sollten der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der örtliche Sozialhilfeträger gemeinsame Ablaufverfahren zum Verwaltungshandeln und fachliche Standards erarbeiten.

Bei den „Voraussetzung[en] für die Umsetzung des integrativen (ab 10.06.2021, inklusiven) Konzeptes zur Betreuung von mehreren Kindern mit besonderem Förderbedarf sind entsprechende räumliche und personelle Rahmenbedingungen [vorzuhalten].

Zu diesen Rahmenbedingungen wurde bereits in diesem Tagesbetreuungsbedarfsplan eine grobe Einschätzung zu den Umsetzungen der Rahmenbedingungen im Landkreis gegeben.

In der Erarbeitung des Teil 2 - Bestand an Einrichtungen - der Tagesbetreuungsbedarfsplanes, Veröffentlichung voraussichtlich Anfang 2024, werden die Rahmenbedingungen explizit bei den Trägern abgefragt.

materielle Voraussetzung, Ausrüstung und Ausstattung

Für integrative teilstationäre Einrichtungen gelten folgende strukturelle Rahmenbedingungen als empfehlenswert²³:

- Für jede Integrationsgruppe sollte ein Hauptspielraum und ein Nebenraum (kombinierter Spiel-/Schlafraum) bereitgestellt werden.
 - LK PM: Diese Vorschrift ist Standard fast in jeder Kindertagesstätte.
- Die Räume sollten barrierefrei gestaltet sein, d. h. Vermeidung architektonischer Barrieren, Türenbreiten, Rampen, Sanitärausstattung, Schallisolierung.
 - LK PM: Diese Vorschrift ist Standard bei jeder Neueröffnung einer Kindertagesstätte.
- Für Kleingruppenarbeiten und Therapien sollten nach Möglichkeit ein bis zwei Ausweichräume (Therapieräume) vorhanden sein.

²¹ § 104 Abs. 2 SGB IX Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, ist zu entsprechen, soweit sie angemessen sind. Die Wünsche der Leistungsberechtigten gelten nicht als angemessen,

1. wenn und soweit die Höhe der Kosten der gewünschten Leistung die Höhe der Kosten für eine vergleichbare Leistung von Leistungserbringern, mit denen eine Vereinbarung nach Kapitel 8 besteht, unverhältnismäßig übersteigt und

2. wenn der Bedarf nach der Besonderheit des Einzelfalles durch die vergleichbare Leistung gedeckt werden kann.

²² Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX des Landes Brandenburg vom 28.08.2019, S.6f; https://lasv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/191212_LVR_Brandenburg.pdf .

²³ Hinweise anlehnend an den Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen vom 10.02.1992 i. V. m. dem Schreiben vom 02.09.1997

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

- LK PM: Dieser Standard kann noch nicht in allen Kitas umgesetzt werden. Da mit der Schaffung von Therapieräumen oft dringend benötigte Platzkapazitäten verloren gehen könnten oder gegangen sind.
- In der Einrichtung sollten Möglichkeiten zur Bewegungsförderung (Sportraum) vorhanden sein.
 - LK PM: Ist in fast allen Kindertagesstätten bereits Standard, aber wurde in Einzelfällen zu Gunsten der Schaffung von Betreuungsplätzen aufgegeben.
- Mobiliar, Spielzeug und Beschäftigungsmaterial sowie die therapeutischen Geräte sollten sich nach Art und Schwere des Förderbedarfes richten.
 - In den fachlichen Standards „Empfehlung zur Ermittlung der Entgelte in Kindertagesstätten des Landkreises Potsdam-Mittelmark“ ist für jedes Kind ein jährliches Budget an Spiel- und Beschäftigungsmaterial von 100,00 € (Stand 01.01.2022) zur Aufgabenerfüllung gemäß § 3 KitaG enthalten und in den Entgelten zur Erbringung von Eingliederungshilfeleistungen wird diese Position auch entgeltlich berücksichtigt. Inklusion heißt an dieser Stelle, dass bei der Beschaffung von Spiel- und Beschäftigungsmaterial dieses für alle Kinder beschafft wird, ob mit oder ohne besonderen Bedarfen. Dieses Thema ist mit den freien und kommunalen Trägern zu diskutieren.
- Für Spielmöglichkeiten im Freien sollte ein ausreichender Flächenanteil vorhanden sein.
 - LK PM: Ausreichende Spielmöglichkeiten sind in allen Kindertagesstätten Standard.
- Nach Möglichkeit sollte eine barrierefreie technische Ausstattung (z. B. Fahrstuhl) vorhanden sein.
 - LK PM: Es liegen zu dieser technischen Ausstattung noch keine flächendeckenden Erkenntnisse verwaltungsseitig vor.

Gruppenzusammensetzung – Gruppenstruktur

In der Regel sollten in einer Gruppe nicht mehr als 16 Kinder sein, davon – unter Berücksichtigung der Art und Schwere des Förderbedarfs – nicht mehr als fünf Kinder mit besonderem Förderbedarf.

- LK PM: In den I-Kitas wird dieser Standard umgesetzt.
Da viele Kindertagesstätten im Landkreis offene Konzepte in der pädagogischen Arbeit umsetzen, muss mit den Trägern geklärt werden, wie dieser Standard in jeder einzelnen Kita umsetzbar ist. Bei der Bezuschussung des notwendigen pädagogischen Personals durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, hier der Fachdienst Finanzhilfen für Familien, wird der Zuschuss nicht nach Gruppen berechnet, sondern nach der Anzahl der betreuten Kinder zu den in der KitaBKNV vorgegebenen Stichtagen.

Im Kindergartenalter ist z.B. der Personalschlüssel gemäß § 10 KitaG des Landes Brandenburg bei ein VZÄ zu 10 zu betreuenden Kindern unter Berücksichtigung einer täglichen Betreuungszeit von 8 Stunden täglich. Eingeschlossen sind dabei u.a. auch Vor- und Nachbereitungszeit, Krankheit, Urlaub, Fortbildungen und die vorgehaltenen Öffnungszeiten. Hat eine Kindertagesstätte von 6 Uhr morgens bis 17 Uhr abends geöffnet und man muss eine Gruppenform vorhalten, verändert sich der Personalschlüssel auf 1,375 VZÄ für 10 Kinder. Diese Personalerhöhung ist derzeit weder vom KitaG noch nach dem SGB IX abgedeckt. Die Träger stecken hier in einem Dilemma, was dringend gelöst werden muss. Auch dies ist ein Thema was inhaltlich in der AG diskutiert und beraten werden könnte.

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

personelle Rahmenbedingungen

Grundsätzlich ist in jeder Kindertageseinrichtung das notwendige pädagogische Personal entsprechend KitaG i. V. m. der KitaPersV bereitzustellen. Sofern ein Kind mit besonderem Förderbedarf betreut wird, ist die zusätzliche Bereitstellung von Personal erforderlich. Über Art und Umfang des zusätzlich erforderlichen Personals entscheidet der zuständige Träger der Eingliederungshilfe – Sozialhilfeträger – oder der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe – Jugendamt – (vgl. § 4 KitaPersV). Hinsichtlich der notwendigen fachlichen Eignung ist darauf zu achten, dass das zusätzliche Personal gemessen an dem speziellen Förderbedarf über entsprechende Qualifikationen verfügt (vgl. §§ 4, 9 KitaPersV). Darüber hinaus sollten für eine Gruppe je nach Bedarf mindestens zwei pädagogische Fachkräfte (davon eine mit heilpädagogischer Ausbildung) und eine zusätzliche Hilfskraft (beispielsweise Zivildienst oder Freiwilliges Soziales Jahr) vorgehalten werden.

- LK PM: Der örtliche Sozialhilfeträger setzt voraus, dass in den Kindertagesstätten die Eingliederungsmaßnahmen von Heilpädagogen ausgeführt werden und nur in Ausnahmefällen von anderen pädagogischen Fachkräften. Es wird ein sehr hoher personeller Qualitätsstandard angesetzt.
- Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat mit dem Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages mit den kommunalen Trägern (gleiches gilt für die freien Träger) festgelegt, dass in der Durchschnittssatzberechnung alle pädagogischen Fachkräfte mit einbezogen werden. Dies bietet den Trägern den Vorteil, dass die angestellten Heilpädagogen, wenn der heilpädagogische Bedarf bezogen auf die zu betreuenden Kinder nicht vorhanden ist, diese zum notwendigen pädagogischen Personal zählen.

Sicherung der therapeutischen Maßnahmen

Die erforderliche medizinische, sonderpädagogische, psychosoziale Versorgung sollte im Rahmen der gebotenen Möglichkeiten durch die Fachdienste abgesichert werden. Zum Beispiel in Zusammenarbeit mit Frühförderzentren, Frühförderstellen, Heilpädagogischen Zentren oder frei niedergelassenen Krankengymnastinnen und Krankengymnasten, Logopädinnen und Logopäden, Psychologen und Psychologinnen.

- LK PM: Bei der Analyse des Prozesses zur Genehmigung der Eingliederungsmaßnahmen konnte festgestellt werden, dass die vorgegebenen Maßnahmen eingehalten werden.

pädagogisch konzeptionelle Rahmenbedingungen

Entsprechend § 3 Abs. 3 KitaG wird die Umsetzung der Ziele und Aufgaben einer Kindertagesstätte in einer pädagogischen Konzeption beschrieben, welche in jeder Kindertagesstätte zu erarbeiten ist. Der Charakter der integrativen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit und ohne Förderbedarf sollte in der einrichtungsbezogenen pädagogischen Konzeption dezidiert dargestellt werden.

- LK PM: Es gibt derzeit 3 Kindertagesstätten, die ein inklusives Konzept haben, siehe dazu Punkt Kitas mit einem inklusiven pädagogischen Konzept, I-Kitas. Der Jugendhilfeausschuss hat auf seiner Fachtagung am 02. und 03.09.2022 dazu bereits Maßnahmen für eine flächendeckende Umsetzung festgelegt.

Finanzierung

Die Finanzierung des regulären Angebots der Kindertagesbetreuung erfolgt entsprechend § 16 KitaG. Für den Mehrbedarf, der sich aufgrund der Betreuung eines Kindes mit besonderem Förderbedarf in der Kita unter Umständen ergeben kann, gibt es für die sogenannte Eingliederungshilfe unterschiedliche Zuständigkeiten. Hilfeleistungen können wie folgt beantragt werden:

- bei einer seelischen Behinderung oder bei Erziehungshilfebedarf beim Jugendamt,

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

- bei einer körperlichen oder geistigen Behinderung beim Sozialamt.²⁴
- LK PM: Für die Bezuschussung des regulären Angebotes, pädagogisch notwendiges Personal ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, hier der Fachdienst Finanzhilfen für Familien, zuständig. Auf der Basis der fachlichen Standards „Empfehlung zur Ermittlung der Entgelte in Kindertagesstätten des Landkreises Potsdam-Mittelmark“ werden für alle freien Träger und einer großen Anzahl von kommunalen Trägern die Entgelte je Platz und betreutem Kind errechnet und einer Entgeltkommission zur Bestätigung vorgelegt. In diesem Zusammenhang werden auch die Zuschüsse der zuständigen Gemeinden an die freien Träger gemäß § 16 Abs. 3 KitaG mit berechnet, die Kostensätze für die Ausgleichszahlungen gemäß § 16 Abs. 5 KitaG, der höchstmögliche Elternbeitrag und der Richtwert für die Antragstellung gemäß § 4 Kita-MBAV.
- Der örtliche Sozialhilfeträger, hier der Fachdienst Soziales und Wohnen, schließt Leistungsvereinbarungen gemäß § 125 SGB IX und im Auftrag des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, hier der Fachdienst Kinder/Jugend/Familie gemäß § 35a SGB VIII mit den Trägern der Kindertagesstätten ab.

Kitas mit einem inklusiven pädagogischen Konzept, I-Kita

Die Kita Waldsternchen in der Gemeinde Seddiner See ist die einzige Konsultationskita mit dem Schwerpunkt Inklusion im Land Brandenburg. Als weitere I-Kita mit einem inklusiven pädagogischen Konzept können benannt werden die Kita Tausendfüßler in der Stadt Bad Belzig und die Kita Entdecker vom Wolkenberg in der Gemeinde Michendorf.

Kitas mit einem integrativen pädagogischen Konzept, I-Kita

Als I-Kita mit einem integrativen pädagogischen Konzept können benannt werden:

Kita „Havelzwerge“, Werder (Havel)

Kita „Zoar“, Teltow

Kita „Käferland“, Teltow

Kita „Flämingstrolche“, Görzke

Regelkitas mit einem interaktiven Charakter, Einzelintegration

In den Regelkitas werden Kinder mit und ohne Behinderung betreut. Für jede Einzelmaßnahme wird ein Vertrag mit dem zuständigen Sozialhilfeträger geschlossen, individuell für jedes betroffene Kind. D. h. für diese Kinder wird extra Personal bezuschusst sowie ein Teil der Sachkosten. Im Landkreis Potsdam-Mittelmark wurden zum Stichtag 01.03.2022 Einzelintegrationen in folgenden Kindertagesstätten durchgeführt.

Planregion 1

Waldorfkindergarten "Am Hochwald", Kleinmachnow

Kita "Ameisenburg", Kleinmachnow

Kita "Arche", Kleinmachnow

Ev. Kita "Mahlower Straße", Teltow

Kita "Rappelkiste", Teltow

Kita "Teltow Kids", Teltow

Kita "Anne Frank", Nuthetal

Planregion 2

Kita "Ameisenhügel", Michendorf

Kita "Birkenhain", Schwielowsee

Kita "Schwielowsee", Schwielowsee

Kita "Villa Sonenschein", Schwielowsee

Kita "Birkenhain", Ferch

Kita "Am Park", Beelitz

Planregion 3

Kita "Beetzseeknirpse", Beetzseeheide

Planregion 4

Kita "Brückenbogen 100&1", Brück

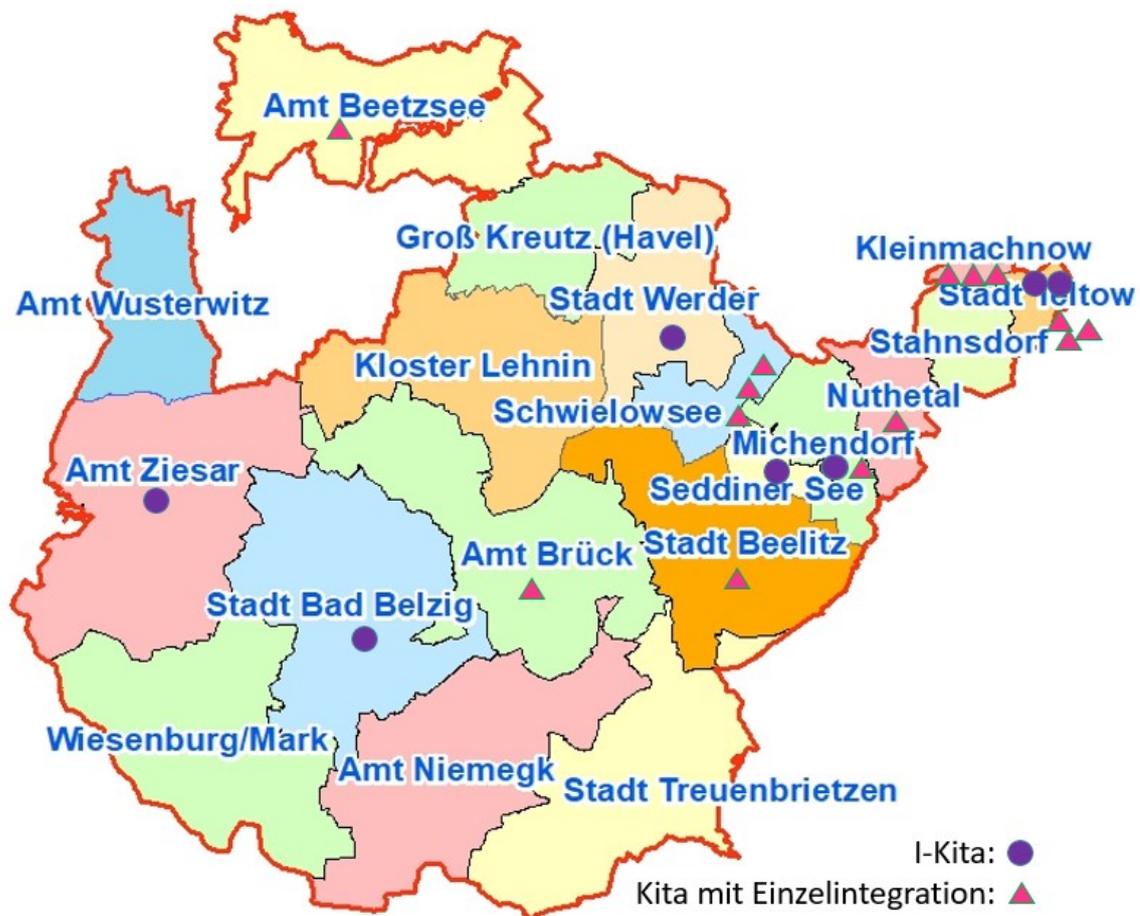
²⁴ <https://www.mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/indertagesbetreuung/informationen-fuer-traeger-von-kindertageseinrichtungen/einrichtungen-fuer-kinder-mit-besonderem-foerderbedarf.html>

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

In der Zusammenschau der Einrichtungen der I-Kita's oder der Kita's mit Einzelintegrationen lässt sich feststellen, dass

- in Planregion 1 ein gutes Angebot an verschiedenen Einrichtungen zur Verfügung steht;
- in Planregion 2 sich die einzige Konsultationskita mit Spezialisierung Inklusion im gesamten Land Brandenburg befindet, in jedem Sozialraum gibt es mindestens eine Kita mit einer Einzelintegration
- in Planregion 3 & 4 ist jeweils nur eine I-Kita und jeweils eine Kita mit Einzelintegration vorhanden, hier wird ein Bedarf gesehen.

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Verteilung der I-Kita's sowie die Kindertagesstätten, bei denen eine Einzelintegration durchgeführt wird, im Landkreis Potsdam-Mittelmark auf.



Betreuung von Kindern mit besonderen Bedarfen in der Tagespflege

Im Landkreis gibt es schon seit Jahren einige Tagespflegestellen, die Kinder mit besonderen Bedarfen aufnehmen. Dazu gehören und gehörten Tagespflegestellen im Landkreis Potsdam-Mittelmark in den Kommunen Teltow (4), Stahnsdorf (3), Kleinmachnow (2), Werder/Havel (2), Michendorf (1) und Bad Belzig (1). Auf eine namentliche Benennung von Tagespflegepersonen soll an dieser Stelle verzichtet werden. Die in Klammern stehende Zahl gibt die Anzahl von Kindertagespflegepersonen an, die eine inklusive Betreuung haben stattfinden lassen bzw. wo diese noch stattfindet.

Eine finanzielle Anerkennung haben diese Tagespflegepersonen in der Regel nicht erhalten.

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

„Das Ziel in der Kindertagespflege ist eine weitere Professionalisierung; dabei soll insbesondere dem Inklusionsgedanken in diesem Bereich Rechnung getragen werden. Die Kindertagespflege bietet u. U. eine breitere Möglichkeit der Aufnahme in die Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung und oder von Kindern, die von Behinderung bedroht sind. Hier gilt es, den Übergang dieser Kinder in die anschließende Kindertagesbetreuung (Kita) möglichst barrierefreier zu gestalten. Dazu sind und werden notwendige Vernetzungsstrukturen in der Kindertagespflege genutzt und weiterentwickelt, Fort- und Weiterbildungsangebote darauf ausgerichtet sein und notwendige Finanzierungsstrukturen angepasst.“

Dies ist aus dem Strategieprogramm des Landkreises Potsdam-Mittelmark. In diesem Zusammenhang ist auch die Finanzierung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und auch die mögliche Refinanzierung durch den überörtlichen Träger der öffentlichen Sozialhilfe mit zu betrachten. Mit diesem strategischen Ziel wird Neuland beschritten und es bedarf vieler Absprachen und Kompromisslösungen um dieses Ziel im Landkreis Potsdam-Mittelmark im Interesse der betroffenen Kinder und deren Eltern die hier ihr Wunsch- und Wahlrecht sehr gerne ausüben wollen und bereits üben und natürlich die finanzielle Anerkennung der Tagespflegepersonen, die eine für die Eltern gute Betreuungsleistung erbringen.

6. Erforderlichkeit von Kindertageseinrichtungen

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat im Benehmen mit den Kommunen und den freien Trägern die Verpflichtung, einen Bedarfsplan aufzustellen und fortzuschreiben. In diesem Bedarfsplan hat er die Einrichtungen als erforderlich einzustufen, die für die Sicherung des Rechtsanspruches als notwendig eingeschätzt werden.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Erforderlichkeit einer Kindertageseinrichtung festzulegen. Es gibt drei Prädikate der Erforderlichkeit.

Prädikat 1 „Schließung empfohlen“:

Dieses Prädikat wird vergeben, wenn eingeschätzt wird, dass die Einrichtung langfristig nicht für die Bedarfssicherung notwendig ist.

Im Landkreis hat keine Einrichtung dieses Prädikat erhalten.

Prädikat 2 „begrenzt erforderlich“:

Es wird eingeschätzt, dass diese Einrichtungen bis längstens zum Jahr 2028 erforderlich sind. Da der Bedarf rückläufig ist, werden diese Plätze langfristig nicht mehr für die Sicherung des Rechtsanspruches benötigt. Eine Überprüfung ist in der nächsten Fortschreibung notwendig.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Einrichtungen aufgeführt, die das Prädikat „begrenzt erforderlich“ erhalten haben.

Amt/amtsfreie Gemeinde mit ggfs. Ortsteil oder Gemeinde	Kindertagesstätte
Gemeinde Kleinmachnow	Kita „Waldhäuschen“
Gemeinde Wiesenburg/Mark (Ortsteil Reppinichen)	Kita „Pustebume“
Gemeinde Wiesenburg/Mark (Ortsteil Medewitz)	Kita „Knirpsentreff“
Stadt Bad Belzig	Kita „Lindenzwerge“

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

Prädikat 3 „erforderlich mit einer bedarfsgerechten Platzkapazität“:

Die Kindertageseinrichtungen mit diesem Prädikat werden auch langfristig als erforderlich angesehen. Dabei ist zu beachten, dass bei einem möglichen Rückgang des Bedarfes sich die Platzkapazität ändern kann.

Auf eine Übersicht über die Kitas mit dem Prädikat „erforderlich mit einer bedarfsgerechten Platzkapazität“ wurde an dieser Stelle verzichtet. Es wird auf die Ausführungen in den einzelnen Sozialräumen verwiesen.

Für jeden Sozialraum (Amt, amtsfreie Gemeinde, Stadt) ist eine Einschätzung der Bedarfe vorgenommen worden. In den Überschriften ist jeweils das Datum der Anhörung zur Benehmensherstellung aufgeführt. Die Datenaktualität zur Platzkapazität bei den vorläufigen/endgültigen Betriebserlaubnisverfahren entspricht dem angegebenen Datum der Anhörung. In einigen Fällen haben amtsfreie Gemeinden, Ämter oder Städte nach der Benehmensherstellung noch Änderungswünsche oder Ergänzungen vorgebracht. Diese wurden geprüft und gegebenenfalls eingearbeitet. Wenn dies erfolgte ist in der Überschrift das Datum entsprechend angepasst worden. Nach der Benehmensherstellung mit den Ämtern, amtsfreien Gemeinden und Städte sind alle freien Träger entsprechend ihrer regionalen Zuständigkeit schriftlich in das Verfahren zur Bedarfsplanung mit einbezogen worden. Änderungen oder Korrekturen sind nach Prüfung mit in den Bedarfsplan eingeflossen.

6.1. Aufnahme von Kindertageseinrichtungen in den Bedarfsplan

In den Einrichtungstabellen wird ein Ausblick bis ins Jahr 2030 gegeben. Neben dem vorhandenen Bestand mit den Prädikaten „erforderlich mit einer bedarfsgerechten Platzkapazität“ oder mit dem Prädikat „begrenzt erforderlich“ werden neu geplante Einrichtungen und geplante Erweiterungen zu bestehenden Betriebserlaubnissen aufgeführt.

Einrichtungen, die nach der Beschlussfassung in den Tagesbetreuungsbedarfsplan 2022 des Landkreises neu aufgenommen, entfernt oder eine endgültige Platzkapazitätsänderung in der Kindertagesstätte/Einrichtung von mehr als 10 Plätzen in der Betriebserlaubnis ausweisen, sind mit Einzelbeschlussvorlagen durch den Jugendhilfeausschuss in den Bedarfsplan aufzunehmen. Der Antrag ist formlos durch den Träger zu stellen. Eine Änderung bei vorläufigen Platzkapazitäten ist nur bei freien Trägern notwendig. Bei Anträgen von freien Trägern an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist die zuständige Gemeinde im Rahmen der Benehmensherstellung vor Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss anzuhören.

Eine Platzkapazitätsänderung bei bestehenden Einrichtungen (vorläufig oder bei endgültigen Platzkapazitätsänderungen) ist eine Veränderung bis zu 9 Kindern grundsätzlich nach § 12 Abs. 3 KitaG Brandenburg vom Jugendhilfeausschuss als genehmigt zu betrachten.

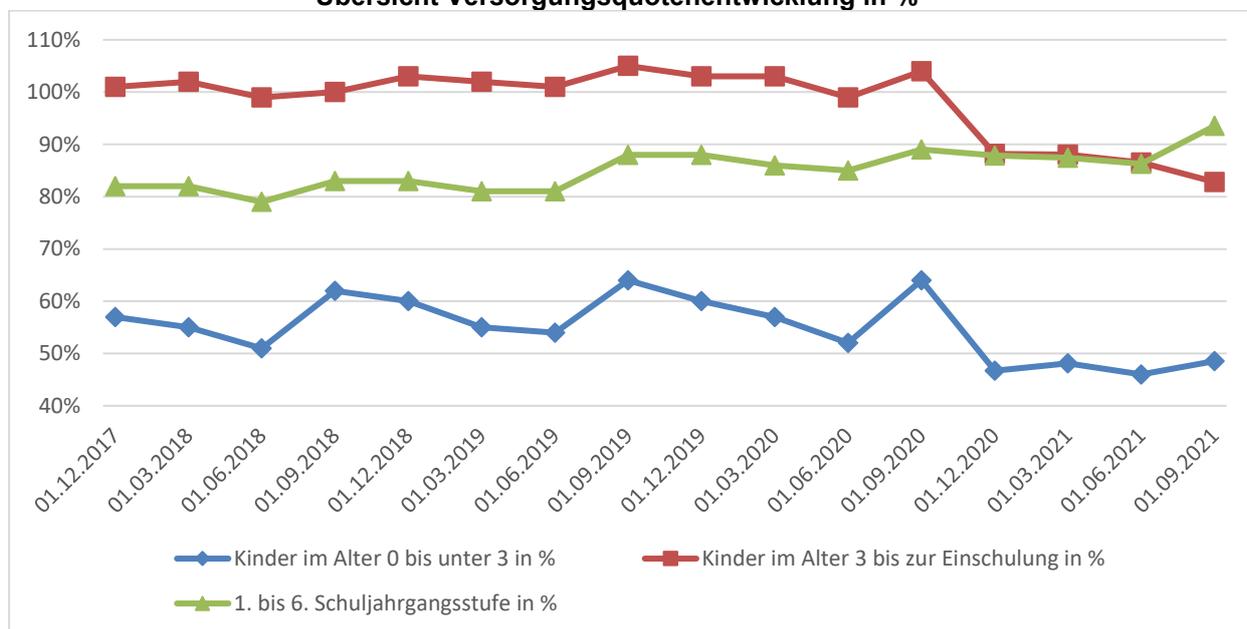
Fachdienst Finanzhilfen für Familien

6.2. Gemeinde Kleinmachnow, Stand 08.09.2022

Versorgungsquotenentwicklung

Stichtage	Kinder im Alter 0 bis unter 3 in %	Kinder im Alter 3 bis zur Einschulung in %	1. bis 6. Schuljahrgangsstufe in %	Kindertagespflege Anzahl	Kinder nach außerhalb	Kinder von außerhalb
01.12.2017	57 %	101 %	82 %	54	140	154
01.03.2018	55 %	102 %	82 %	63	148	141
01.06.2018	51 %	99 %	79 %	54	149	162
01.09.2018	62 %	100 %	83 %	49	122	145
01.12.2018	60 %	103 %	83 %	52	121	136
01.03.2019	55 %	102 %	81 %	53	132	145
01.06.2019	54 %	101 %	81 %	50	148	148
01.09.2019	64 %	105 %	88 %	45	125	131
01.12.2019	60 %	103 %	88 %	49	119	133
01.03.2020	57 %	103 %	86 %	48	140	148
01.06.2020	52 %	99 %	85 %	39	145	150
01.09.2020	64 %	104 %	89 %	43	120	139
01.12.2020	47 %	88 %	88 %	42	119	242
01.03.2021	48 %	88 %	87 %	53	122	245
01.06.2021	46 %	87 %	86 %	43	134	256
01.09.2021	49 %	83 %	94 %	35	94	246

Übersicht Versorgungsquotenentwicklung in %

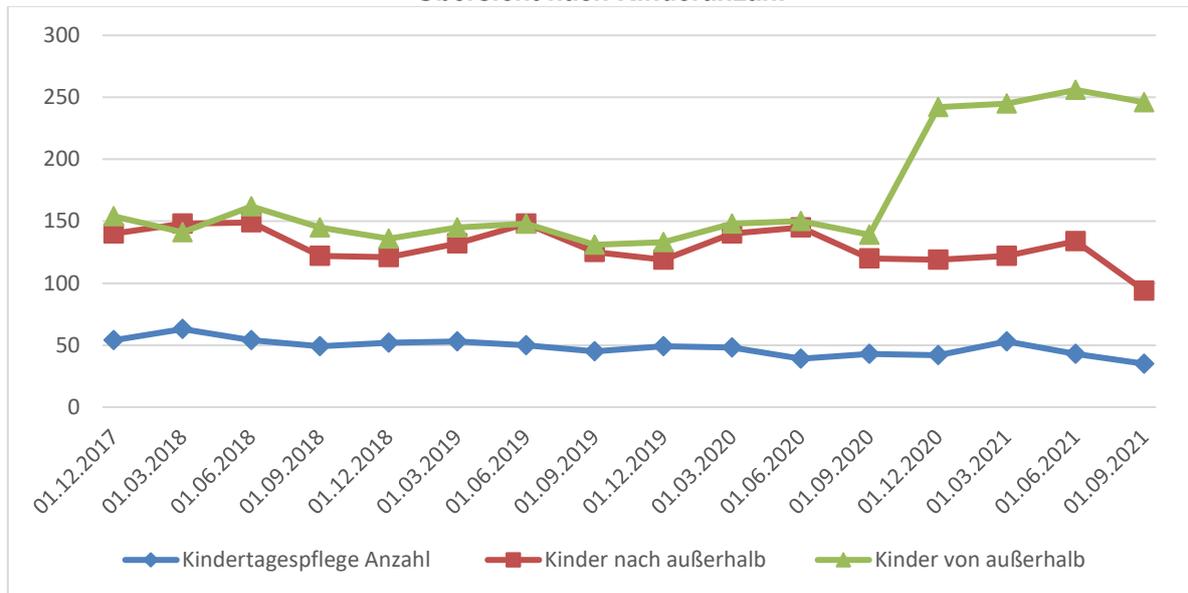


Prognostischer Versorgungsgrad pro Altersbereich der bis zum Jahr 2030 für die prognostische Hochrechnung vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorgeschlagen wurde:

Kinderkrippenalter:	67 %
Kinder im Alter von 3 bis Schuleintritt:	100 %
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	85 %

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

Übersicht nach Kinderanzahl

**Kindertagespflege:**

Im Betrachtungszeitraum gab es erneut einen leichten Abstieg der in Kindertagespflege betreuten Kinder. Es wurden 38 betreute Kinder im Alter von 0 bis unter 3 Jahren, sowie 8 betreute Kinder in Altersstufe 3 bis Einschulung berücksichtigt.

Kinder von außerhalb:

Die Anzahl der Kinder, die von außerhalb in den verschiedenen Altersbereichen betreut werden ist gegenüber dem Vorjahreszeitraum stark gestiegen. Ursache liegt unter anderem darin, dass es in der Gemeinde Einrichtungen gibt, die sehr spezielle pädagogische Profile anbieten. Es werden folgende Zahlen der Prognose zu Grunde gelegt: 68 Kinder im Alter 0 bis 3 Jahren, 120 Kinder im Alter von 3 bis zur Einschulung und 10 Kinder im Grundschulalter.

Kinder nach außerhalb:

Eltern, die für Ihre Kinder das Wunsch- und Wahlrecht in Anspruch nehmen und ihre Kinder in anderen Gemeinden oder bei anderen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe betreuen lassen, sind konstant hoch. Im Kinderkrippenbereich wurden 7 Kinder und im Kindergartenalter 54 Kinder, sowie 68 Kinder im Grundschulalter berücksichtigt.

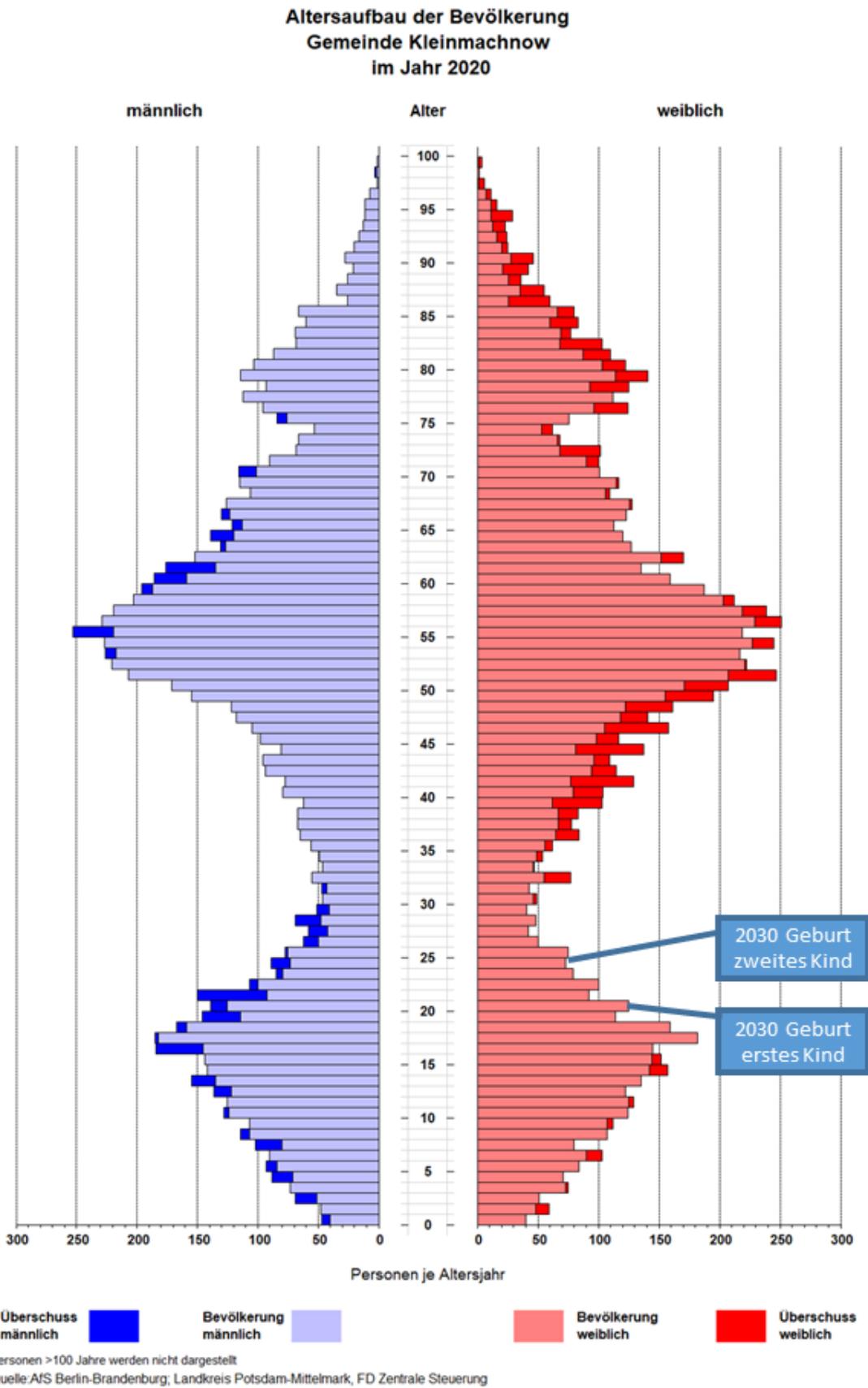
Kinder die zum Stichtag 31.12.2021 in der Kommune lebten

Kinderkrippenalter:	303 Kinder
Kindergartenalter:	458 Kinder
Zwischensumme KK und KG:	761 Kinder
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	1.278 Kinder

Summe: 2.039 Kinder

Prognostische Hochrechnung für die Entwicklung der Kinder je Altersstufe bis 2030

Altersgruppe	Variante 1	Variante 2
Kinderkrippenalter:	ca. 397 Kinder	ca. 563 Kinder
Kindergartenalter:	ca. 453 Kinder	ca. 421 Kinder
Zwischensumme KK und KG:	ca. 850 Kinder	ca. 984 Kinder
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	ca. 1.075 Kinder	ca. 608 Kinder
Summe:	ca. 1.925 Kinder	ca. 1.592 Kinder



Fachdienst Finanzhilfen für Familien

Erforderliche Einrichtungen

Einrichtung	Platzkapazität endgültig	Platzkapazität vorläufig oder Ausnahme- genehmigung.	KK, KG im Jahr 2030	1. bis 6. Schuljahr- gangsstufe im Jahr 2030	Erforderlichkeit der Einrichtung
katholische Kita "St. Thomas Morus"	66		66		Prädikat 3
Kita „Waldorfkindergarten am Hochwald e.V.“	100		100		Prädikat 3
Kita "Freundschaft"	115		115		Prädikat 3
Kita „Waldhäuschen“	32		32		Prädikat 2
Kita „Berlin Brandenburg International School“	78		78		Prädikat 3 erforderlich, mit ca. 25 Plätzen für die Gemeinde Kleinmachnow
IKTB - Berlin Brandenburg International School	54			54	Prädikat 3
IKTB – Freie Waldorfschule Kleinmachnow	150			150	Prädikat 3
Kita „Spielhaus“	48		48		Prädikat 3
Kita „Pitti Platsch“	53		53		Prädikat 3
Hort „Wirbelwind“	226	250 bis 31.07.2024		226	Prädikat 3
Evangelische Kita „Arche“	80		80		Prädikat 3
Kita „Regenbogenkinder“	55	60 bis 31.07.2023	24	31	Prädikat 3
Kita „Ameisenburg“ mit Einzelintegration	110		110		Prädikat 3
Hort „Kinderhaus“ „Ein Stein“ und „Villa Lustig“	243	275 bis 31.07.2024		243	Prädikat 3
Hort „Am Hochwald“ Erweiterungsbau mit 40 Plätzen	161 + 40 in Planung	200 bis 31.07.2024		201	Prädikat 3

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

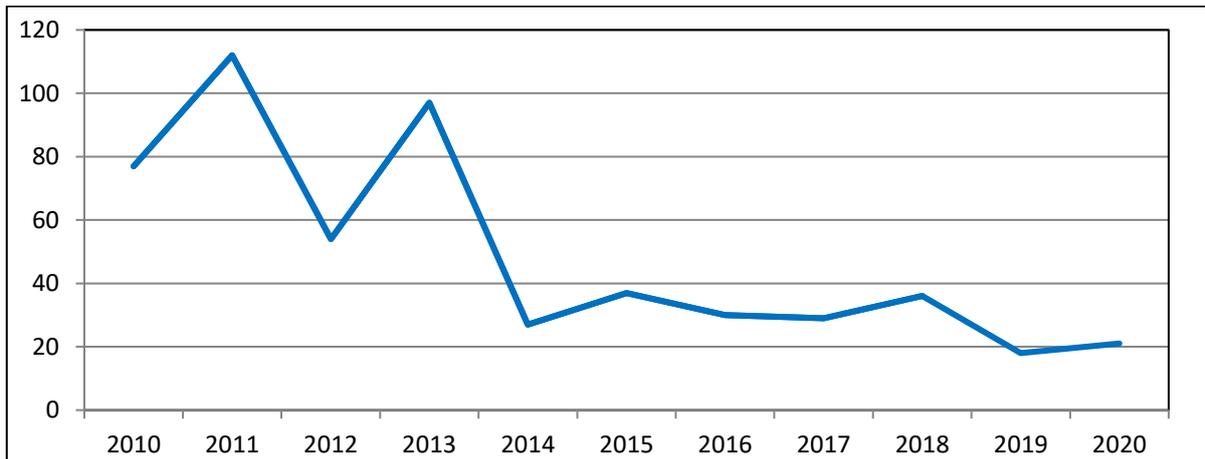
Einrichtung	Platzkapazität endgültig	Platzkapazität vorläufig oder Ausnahme- genehmigung.	KK, KG im Jahr 2030	1. bis 6. Schuljahr- gangsstufe im Jahr 2030	Erforderlichkeit der Einrichtung
Kita „Am Seeberg“	54		54		Prädikat 3
Kita „Regenbogen“	40		40		Prädikat 3
Kita „Kükennest“	49		49		Prädikat 3
Kita „Evangelische Campus-Kita“	80		80		Prädikat 3
IKTB – Evangelische Grundschule Kleinmachnow	300			300	Prädikat 3
IKTB an der Schule mit sonderpädagogi- schen Förder- schwerpunkt „Lernen“	30 + 20 Kapazitäts- erweiterung	50 bis 31.07.2024		50	Prädikat 3
Summe KK und KG:			929		
Summe 1.- 6. Schuljahrgangs- stufe zuzüglich IKTB :				649+40 534+20	

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

Auswirkungen von genehmigten Wohneinheiten auf die Entwicklung der Kinderzahlen

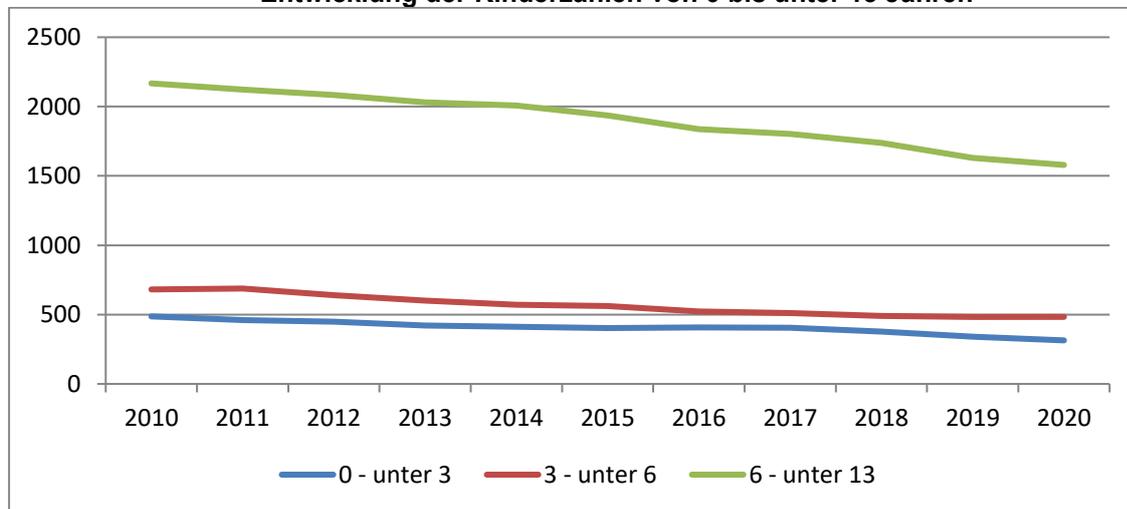
Die beiden nachfolgenden Diagramme haben sich für die Bedarfsplanung bewährt. Es werden einmal die genehmigten neuen Wohneinheiten (WE) graphisch dargestellt und zum anderen die Entwicklung der Kinderzahlen jeweils nach den Altersbereichen. Der Zuwachs/Die Absenkung an WE ist in abgeschwächter Form im Zuwachs/in der Absenkung der zu betreuenden Kinder zu erkennen.

Genehmigte neue Wohneinheiten in den Jahren von 2010 bis 2020



Quelle: Bauaufsicht Landkreis PM – eine Fehlerquote von ca. plus/minus 2 % kann möglich sein

Entwicklung der Kinderzahlen von 0 bis unter 13 Jahren



Quelle: AfS Berlin-Brandenburg

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

Empfehlende Auswertung und Evaluation der Empfehlung

In der Tagesbetreuungsbedarfsplanung 2017/2018 wurde für das Jahr 2025 ein Bedarf von 987 Plätzen im Vorschulbereich und 1050 Plätze im Grundschulbereich als notwendig angesehen.

Folgende Kapazitäten wurden geschaffen:

12 Plätze Erweiterung Hort „Kinderhaus“, „Ein Stein“ und „Villa Lustig“

Um folgende Kapazitäten wurde reduziert:

6 Plätze Kita „Spielhaus“

6 Plätze Kita „Kückennest“

5 Plätze Kita „Waldhäuschen“

17 Plätze Kita „Ameisenburg“

7 Plätze Kita „Regenbogen“

Bei den vorliegenden Kinderzahlen sowie den oben genannten weiteren Parametern (z. B. Versorgungsquoten: Krippenalter: 67 %, Kindergartenalter: 100 %, Grundschulalter: 85 %) und einer Gewährleistung des Wunsch- und Wahlrechtes sowie einer Aufnahme der sogenannten Winterkinder, also Kinder, die während des Kitajahres geboren werden, wären für das Jahr 2021 folgende Kapazitäten vorzuhalten gewesen:

Kinderkrippenalter:	247 Plätze
Kindergartenalter:	612 Plätze
Zwischensumme KK und KG:	860 Plätze
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	1.150 Plätze
Summe:	2.009 Plätze

Nach den prognostischen Hochrechnungen sollten im Jahr 2030 folgende Kapazitäten mindestens vorgehalten werden:

Kinderkrippenalter:	438 Plätze
Kindergartenalter:	521 Plätze
Zwischensumme KK und KG:	959 Plätze
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	947 Plätze
Summe:	1.906 Plätze

Empfehlung:

In der Perspektive des Lebensbaumes wird die Anzahl der Kinder bis 2035 weiter steigen, jedoch hat die Gemeinde Kleinmachnow im Rahmen der Benehmensherstellung deutlich aufgezeigt, dass das in der Prognose vorhergesagte Wachstum (Variante 2) nichtzutreffend ist. Der Grund sind die gemeinde-räumlichen Gegebenheiten, wie z. B. die fehlenden Erweiterungsmöglichkeiten im Bezug zum Wohnraum. Aus diesem Grund werden die Kapazitäten anhand der Prognose Variante 1 berechnet:

Kinderkrippenalter:	316 Plätze
Kindergartenalter:	556 Plätze
Zwischensumme KK und KG:	872 Plätze
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	947 Plätze
Summe:	1.819 Plätze

Aufgrund der sinkenden Kinderzahlen sollte der Bestand an Plätzen überdacht werden. Um auch weiterhin die hohe Trägervielfalt in der Gemeinde Kleinmachnow zu gewährleisten und so dem Gedanken des § 5 SGB VIII gerecht zu werden, sollte die Schließung einer kommunalen Kita angedacht werden. Aufgrund der räumlichen Situation bietet sich hier die Kita „Waldhäuschen“ an. Eine alte Stadtvilla lässt sich nur schwer inklusiv umbauen. Es sollte jedoch die nächste Fortschreibung der Tagesbetreuungsbedarfsplanung abgewartet werden um die derzeitigen Entwicklungen einschätzen zu können. Die Plätze in Grundschulalter sind ausreichend und erforderlich.

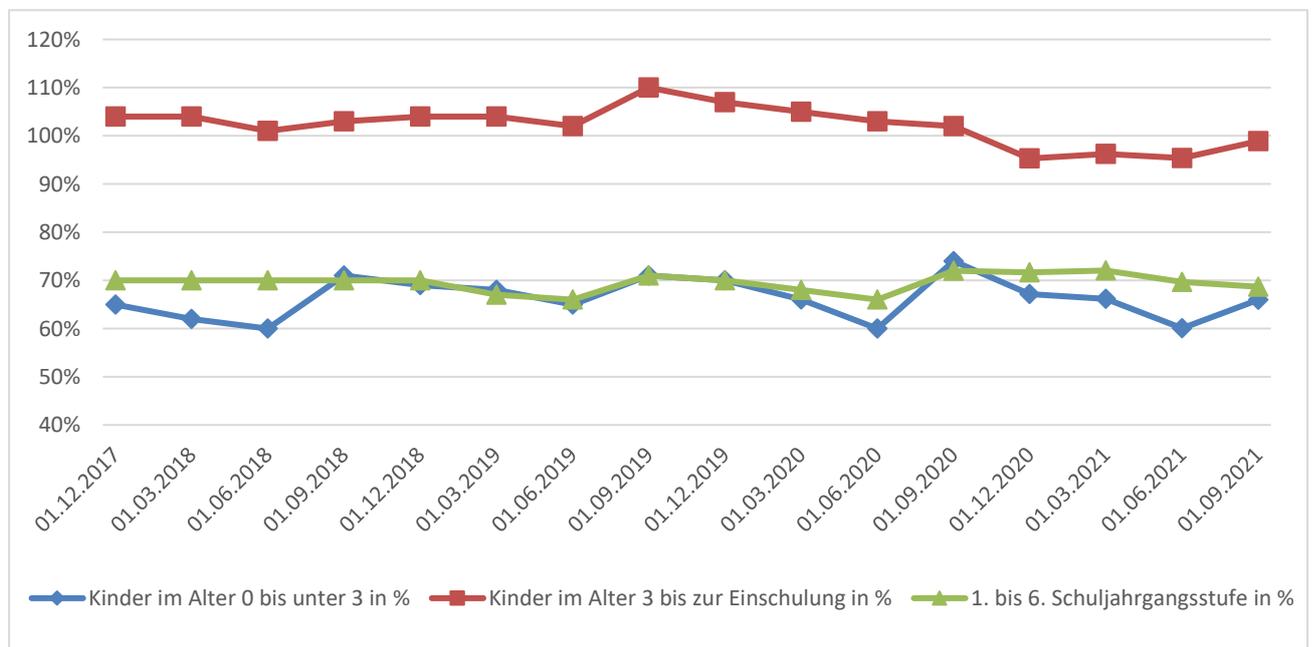
Fachdienst Finanzhilfen für Familien

6.3. Gemeinde Nuthetal, Stand 06.09.2022

Versorgungsquotenentwicklung

Stichtage	Kinder im Alter 0 bis unter 3 in %	Kinder im Alter 3 bis zur Einschulung in %	1. bis 6. Schuljahrgangsstufe in %	Kindertagespflege Anzahl	Kinder nach außerhalb	Kinder von außerhalb
01.12.2017	65 %	104 %	70 %	11	103	15
01.03.2018	62 %	104 %	70 %	10	113	17
01.06.2018	60 %	101 %	70 %	11	120	17
01.09.2018	71 %	103 %	70 %	10	102	13
01.12.2018	69 %	104 %	70 %	11	102	13
01.03.2019	68 %	104 %	67 %	8	106	13
01.06.2019	65 %	102 %	66 %	7	110	11
01.09.2019	71 %	110 %	71 %	4	98	14
01.12.2019	70 %	107 %	70 %	6	94	12
01.03.2020	66 %	105 %	68 %	7	98	14
01.06.2020	60 %	103 %	66 %	3	99	16
01.09.2020	74 %	102 %	72 %	1	72	13
01.12.2020	67 %	95 %	72 %	3	69	36
01.03.2021	66 %	96 %	72 %	3	68	35
01.06.2021	60 %	95 %	70 %	4	69	37
01.09.2021	66 %	99 %	69 %	4	54	35

Übersicht Versorgungsquotenentwicklung in %

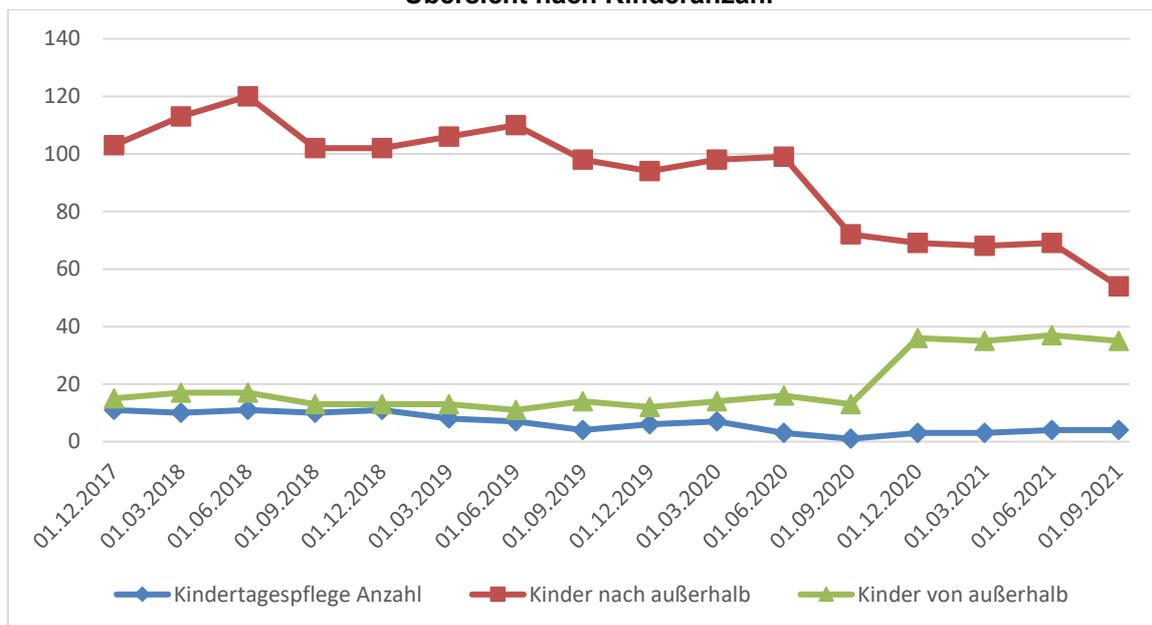


Prognostischer Versorgungsgrad pro Altersbereich der bis zum Jahr 2030 für die prognostische Hochrechnung zu Grunde gelegt wird.

Kinderkrippenalter:	67 %
Kinder im Alter von 3 bis Schuleintritt:	102 %
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	70 %

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

Übersicht nach Kinderanzahl

**Kindertagespflege:**

Die Anzahl der Kinder, die von einer Kindertagespflegeperson betreut werden, ist vor allem im Krippenalter stark zurückgegangen. Es werden folgenden Zahlen berücksichtigt, 6 Kinder im Krippenalter, 1 Kind im Kindergartenalter sowie ein Kind im Grundschulalter.

Kinder von außerhalb:

Die Anzahl der Kinder, die von außerhalb im Kindergartenalter betreut werden, hat sich verdoppelt. In den Altersbereich ist die Anzahl der Kinder konstant geblieben. Es werden folgende Zahlen der Prognose zu Grunde gelegt: 4 Krippenkinder, 20 Kinder im Alter von 3 bis zur Einschulung und 2 Kinder im Grundschulalter.

Kinder nach außerhalb:

Die Anzahl von Kindern, dessen Eltern das Wunsch- und Wahlrecht in Anspruch nehmen und ihre Kinder in anderen Gemeinden oder bei anderen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe betreuen lassen, ist in den Jahren konstant gesunken. In der Prognose werden 5 Kinder im Kinderkrippenalter und 25 im Kindergartenalter sowie 37 Kinder im Grundschulalter berücksichtigt.

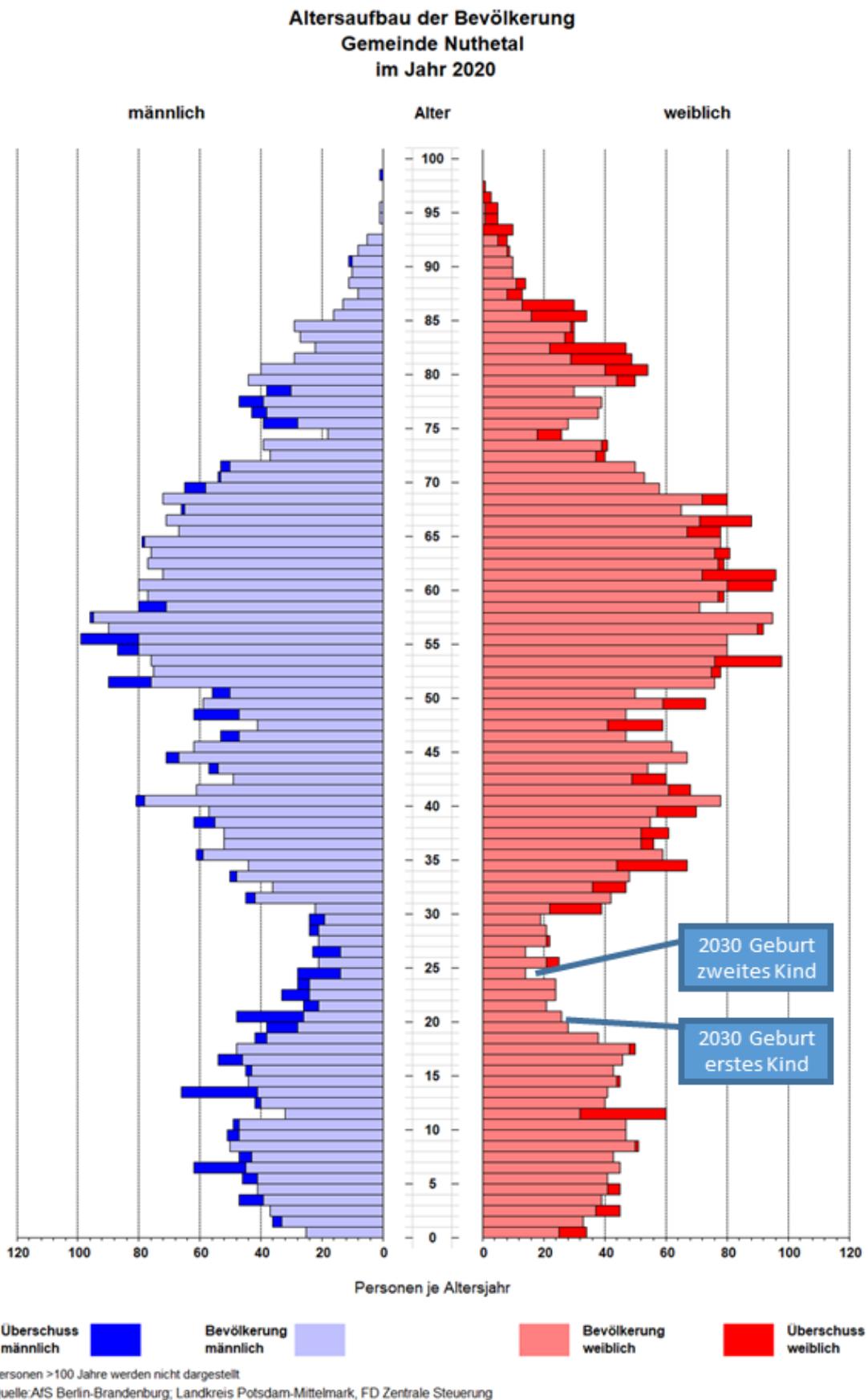
Kinder die zum Stichtag 31.12.2021 in der Kommune lebten

Kinderkrippenalter:	193 Kinder
Kindergartenalter:	261 Kinder
Zwischensumme KK und KG:	454 Kinder
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	580 Kinder

Summe: 1.034 Kinder

Prognostische Hochrechnung für die Entwicklung der Kinder je Altersstufe bis 2030

Altersgruppe	Variante 1	Variante 2
Kinderkrippenalter:	ca. 160 Kinder	ca. 167 Kinder
Kindergartenalter:	ca. 198 Kinder	ca. 152 Kinder
Zwischensumme KK und KG:	ca. 358 Kinder	ca. 319 Kinder
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	ca. 563 Kinder	ca. 340 Kinder
Summe:	ca. 921 Kinder	ca. 659 Kinder



Fachdienst Finanzhilfen für Familien

Erforderliche Einrichtungen

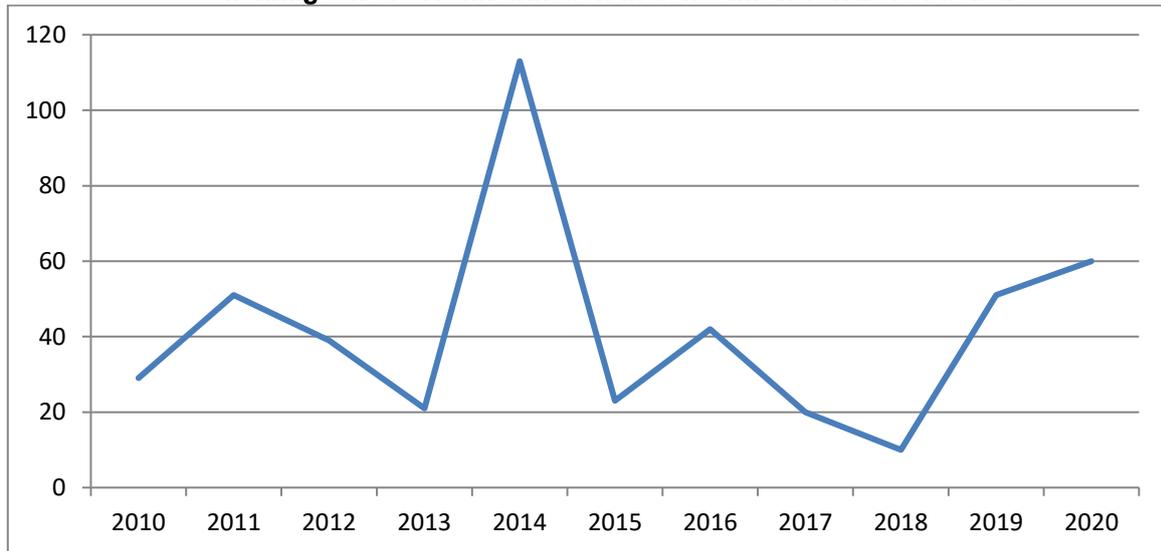
Einrichtung	Platzkapazität endgültig	Platzkapazität vorläufig oder Ausnahme- genehmigung.	KK, KG im Jahr 2030	1. bis 6. Schuljahr- gangsstufe im Jahr 2030	Erforderlichkeit der Einrichtung
Kita „Freche Früchtchen“ im OT Saarmund	71	82 bis 31.07.2025	71		Prädikat 3
Hort „Nuthekids“ an der Grundschule „Otto Nagel“ im OT Bergholz-Rehbrücke	214	270 bis 31.07.2023		214	Prädikat 3
Kita „Anne Frank“ im OT Bergholz- Rehbrücke	223	245 bis 31.07.2025	223		Prädikat 3
IKTB – Grundschule Saarmund im OT Saarmund BE 100	100	150 bis 31.08.2025		100	Prädikat 3
evangelische Kita „Regenbogenland“ im OT Saarmund	52	55 bis 31.08.2023	52		Prädikat 3
Kita „Zwergenvilla“ e. V. im OT Bergholz- Rehbrücke	50		50		Prädikat 3
Evangelische Kita "Himmelszelt" im OT Bergholz-Rehbrücke	52		52		Prädikat 3
Kita Neubau im OT Bergholz-Rehbrücke Am Rehgraben	100 in Planung		100		Prädikat 3
Kita Neubau	80 in Planung		80		Prädikat 3
Summe KK und KG:			396+100 + 80		
Summe 1.- 6. Schuljahrgangs- stufe zuzüglich IKTB :				214 100	

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

Auswirkungen von genehmigten Wohneinheiten auf die Entwicklung der Kinderzahlen

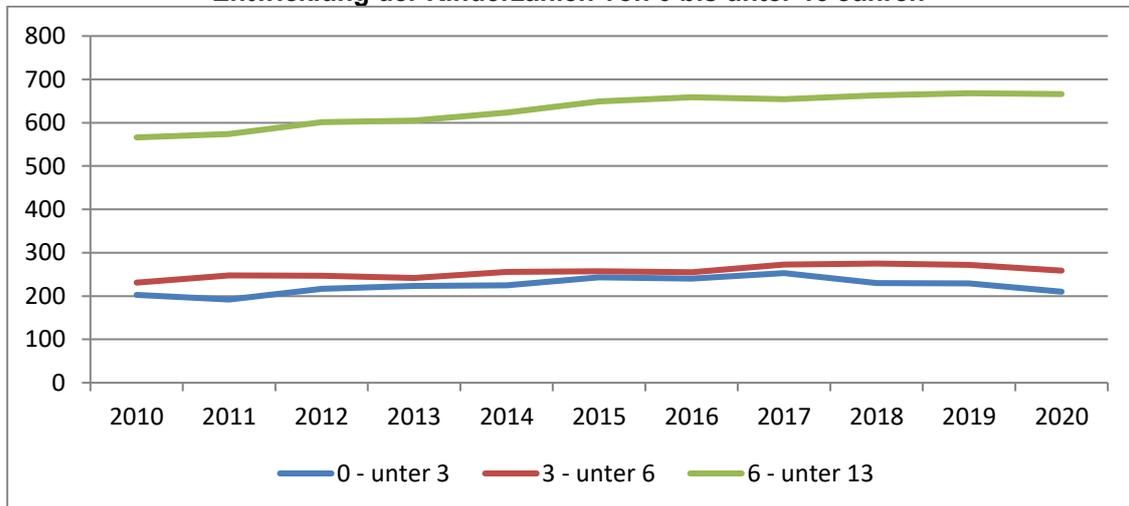
Die beiden nachfolgenden Diagramme haben sich für die Bedarfsplanung bewährt. Es werden einmal die genehmigten neuen Wohneinheiten (WE) graphisch dargestellt und zum anderen die Entwicklung der Kinderzahlen jeweils nach den Altersbereichen. Der Zuwachs an WE ist in abgeschwächter Form im Zuwachs der zu betreuenden Kinder zu erkennen.

Genehmigte neue Wohneinheiten in den Jahren von 2010 bis 2020



Quelle: Bauaufsicht Landkreis PM – eine Fehlerquote von ca. plus/minus 2 % kann möglich sein

Entwicklung der Kinderzahlen von 0 bis unter 13 Jahren



Quelle: AfS Berlin-Brandenburg

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

Empfehlende Auswertung und Evaluation der Empfehlung

In der Tagesbetreuungsbedarfsplanung 2017/2018 wurde für das Jahr 2025 ein Bedarf von 562 Plätzen im Vorschulbereich und 415 Plätze im Grundschulbereich als notwendig angesehen.

Folgende Kapazitäten wurden geschaffen:
3 Plätze Erweiterung Kita „Himmelszelt“

Bei den vorliegenden Kinderzahlen sowie den oben genannten weiteren Parametern (z. B. Versorgungsquoten: Krippenalter: 67 %, Kindergartenalter: 102 %, Grundschulalter: 70 %) und einer Gewährleistung des Wunsch- und Wahlrechtes sowie einer Aufnahme der sogenannten Winterkinder, also Kinder, die während des Kitajahres geboren werden, wären für das Jahr 2021 folgende Kapazitäten vorzuhalten gewesen:

Kinderkrippenalter:	135 Plätze
Kindergartenalter:	288 Plätze
Zwischensumme KK und KG	: 423 Plätze
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	407 Plätze
Summe:	830 Plätze

Nach den prognostischen Hochrechnungen sollten im Jahr 2030 folgende Kapazitäten mindestens vorgehalten werden:

Kinderkrippenalter:	116 Plätze
Kindergartenalter:	216 Plätze
Zwischensumme KK und KG:	332 Plätze
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	398 Plätze
Summe:	730 Plätze

Empfehlung:

In der Tagesbetreuungsbedarfsplanung 2017/2018 wurde davon ausgegangen, dass das Wohngebiet am Rehgraben in Bergholz-Rehbrücke bis 2025 vollendet wurde. Das Wohngebiet wurde bisher noch nicht geschaffen und wird voraussichtlich bis 2028 realisiert. Der Bestand an Plätzen der Kindertagesbetreuung sollte gehalten werden. Mit der Schaffung des Wohngebiets am Rehgraben ist die Kita am Rehgraben erforderlich. Die Gemeinde Nuthetal hat aufgezeigt, dass bis zum Jahr 2030 weiterer Wohnraum geschaffen werden soll. Langfristig sollte, wenn weiterer Wohnraum realisiert wird, eine weitere Kita geschaffen werden. Auch sollten im Grundschulalter die Platzkapazitäten mit dem geschaffenen Wohnraum aufwachsen.

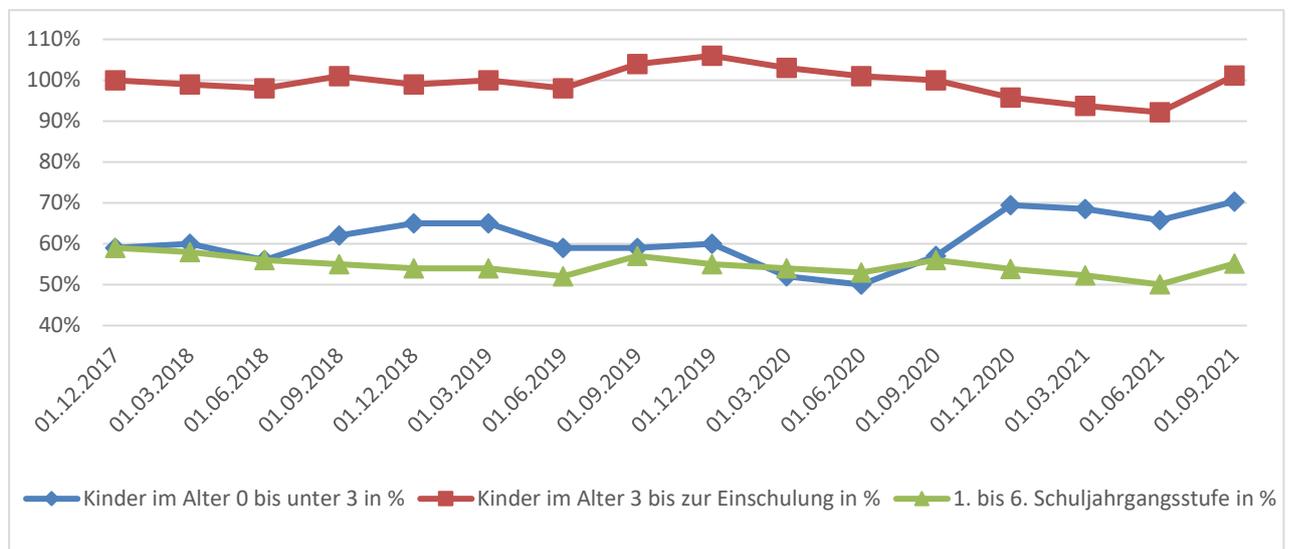
Fachdienst Finanzhilfen für Familien

6.4. Gemeinde Stahnsdorf, Stand 13.09.2022

Versorgungsquotenentwicklung

Stichtage	Kinder im Alter 0 bis unter 3 in %	Kinder im Alter 3 bis zur Einschulung in %	1. bis 6. Schuljahrgangsstufe in %	Kindertagespflege Anzahl	Kinder nach außerhalb	Kinder von außerhalb
01.12.2017	59 %	100 %	59 %	86	217	33
01.03.2018	60 %	99 %	58 %	85	228	37
01.06.2018	56 %	98 %	56 %	70	244	37
01.09.2018	62 %	101 %	55 %	59	194	31
01.12.2018	65 %	99 %	54 %	57	201	34
01.03.2019	65 %	100 %	54 %	59	211	36
01.06.2019	59 %	98 %	52 %	55	220	35
01.09.2019	59 %	104 %	57 %	55	164	26
01.12.2019	60 %	106 %	55 %	59	198	12
01.03.2020	52 %	103 %	54 %	62	212	31
01.06.2020	50 %	101 %	53 %	68	221	31
01.09.2020	57 %	100 %	56 %	68	196	24
01.12.2020	69 %	96 %	54 %	68	214	41
01.03.2021	68 %	94 %	52 %	70	226	38
01.06.2021	66 %	92 %	50 %	72	227	40
01.09.2021	70 %	101 %	55 %	68	200	34

Übersicht Versorgungsquotenentwicklung in %

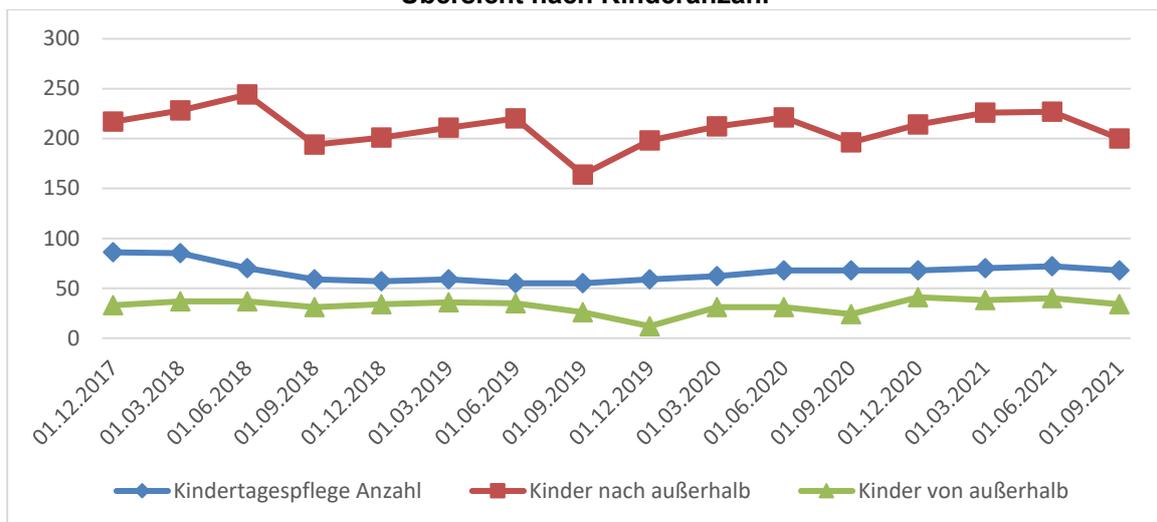


Prognostischer Versorgungsgrad pro Altersbereich der bis zum Jahr 2030 für die prognostische Hochrechnung zu Grunde gelegt wird.

Kinderkrippenalter:	67 %
Kinder im Alter von 3 bis Schuleintritt:	100 %
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	67 %

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

Übersicht nach Kinderanzahl



Kindertagespflege:

Es reduziert sich ein wenig die Kinderzahlen im Krippenbereich in der Kindertagespflege. Die Zahl bleibt aber dann stabil. Es wurde berücksichtigt, dass durchschnittlich 48 Kinder im Alter von 0 bis unter 3 in der Kindertagespflege betreut werden und durchschnittlich 18 Kinder in der Altersstufe 3 bis zur Einschulung.

Kinder von außerhalb:

Die Anzahl der Kinder, die von außerhalb in den verschiedenen Altersbereichen betreut werden, ist in den letzten Jahren relativ konstant geblieben. Es werden folgende Zahlen der Prognose zu Grunde gelegt: 3 Krippenkinder, durchschnittlich 23 Kinder im Alter von 3 bis zur Einschulung und durchschnittlich 7 Kinder im Grundschulalter.

Kinder nach außerhalb:

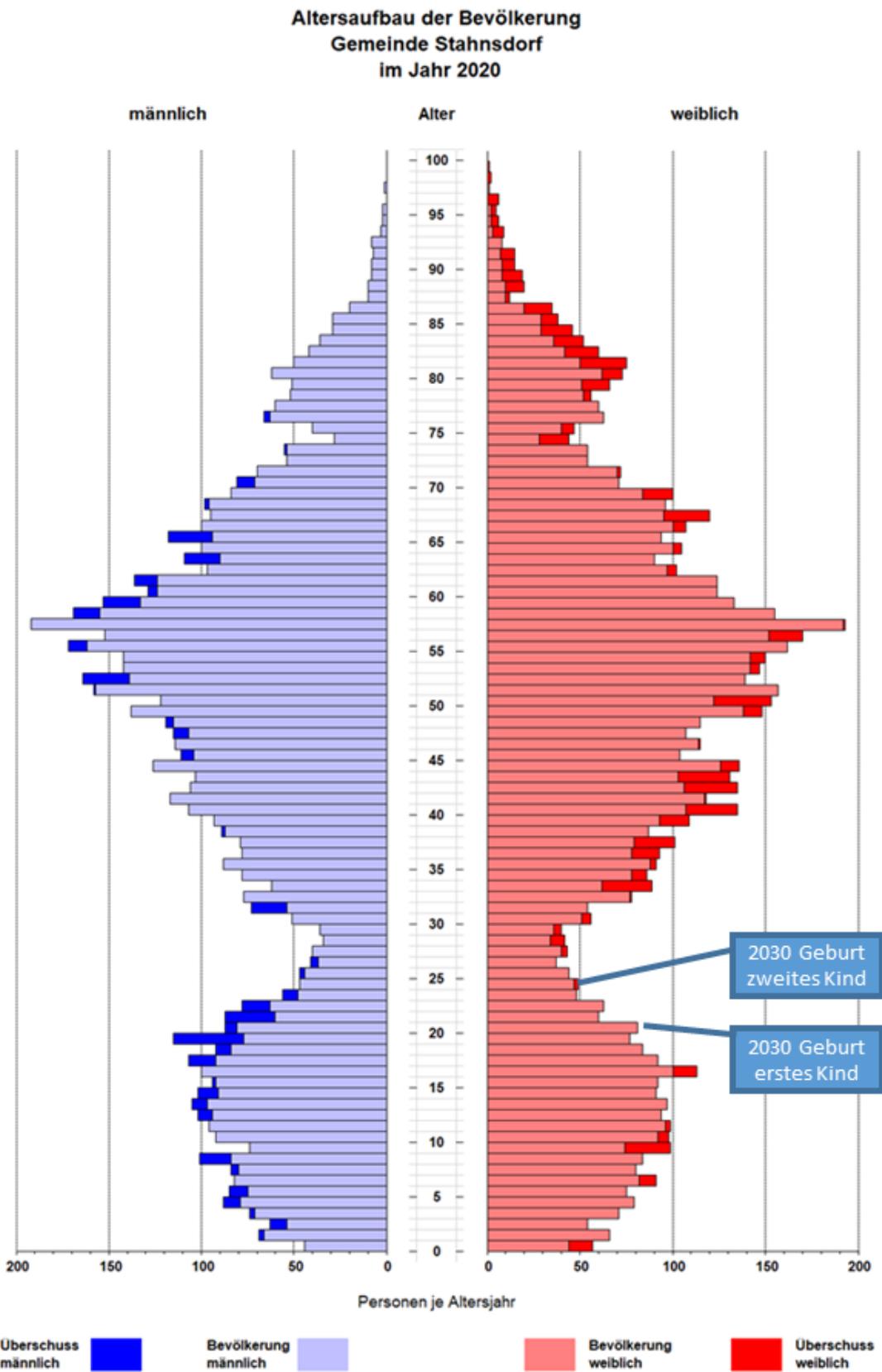
Eltern, die für ihre Kinder das Wunsch- und Wahlrecht in Anspruch nehmen und ihre Kinder in anderen Gemeinden oder bei anderen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe betreuen lassen, sind im Gegensatz zu den Kindern, die von außerhalb betreut werden noch immer sehr hoch. Im Kinderkrippenbereich sind durchschnittlich 40 Kinder, im Kindergartenalter durchschnittlich 115 und im Grundschulalter durchschnittlich 56 Kinder in der Prognose zu berücksichtigen.

Kinder die zum Stichtag 31.12.2021 in der Kommune lebten

Kinderkrippenalter:	340 Kinder
Kindergartenalter:	451 Kinder
Zwischensumme KK und KG:	791 Kinder
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	1.099 Kinder
Summe:	1.890 Kinder

Prognostische Hochrechnung für die Entwicklung der Kinder je Altersstufe bis 2030

Altersgruppe	Variante 1	Variante 2
Kinderkrippenalter:	ca. 372 Kinder	ca. 595 Kinder
Kindergartenalter:	ca. 446 Kinder	ca. 527 Kinder
Zwischensumme KK und KG:	ca. 818 Kinder	ca. 1.122 Kinder
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	ca. 1.135 Kinder	ca. 726 Kinder
Summe:	ca. 1.953 Kinder	ca. 1.847 Kinder



Personen >100 Jahre werden nicht dargestellt
Quelle: AFS Berlin-Brandenburg, Landkreis Potsdam-Mittelmark, FD Zentrale Steuerung

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

Erforderliche Einrichtungen

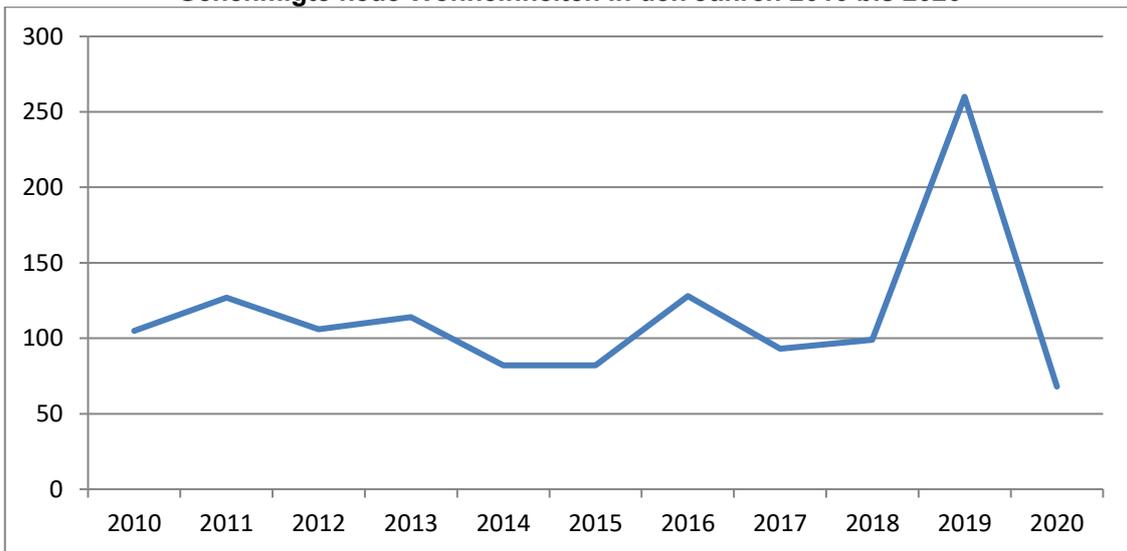
Einrichtung	Platzkapazität endgültig	Platzkapazität vorläufig oder Ausnahme- genehmigung.	KK, KG im Jahr 2030	1. bis 6. Schuljahr- gangsstufe im Jahr 2030	Erforderlichkeit der Einrichtung
Kita „Spatzennest“ im OT Schenkenhorst	36	43 bis 31.08.2023	36		Prädikat 3
Hort „Zille-Hort“	370	400 bis 31.07.2023		370	Prädikat 3
Kita „Im Regenbogenland“	160		160		Prädikat 3
Kita „Buddelflink“ im OT Güterfelde	42	46 bis 31.08.2023	42		Prädikat 3
Hort „Lindenhof-Hort“ Erweiterungsbau	200	220 bis 31.07.2025		200 + 180	Prädikat 3
Kita „Waldhäuschen“	46	49 bis 31.08.2023	46		Prädikat 3
Kita „Mäuseburg“	205		205		Prädikat 3
Kita „Mäusenest“	66		66		Prädikat 3
Kita „Waldorfkindergarten“ Stahnsdorf	47		47		Prädikat 3
Naturkindergarten Kienwerder	36		36		Prädikat 3
Kitaneubau Dahlienweg / Schmale Enden	153 in Umsetzung		153		Prädikat 3
Kitaneubau Unionsozialhilfswerk	80 In Planung		80		Prädikat 3
Summe KK und KG:			602+ 269		
Summe 1.- 6. Schuljahrgangs- stufe:				570 + 180	

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

Auswirkungen von genehmigten Wohneinheiten auf die Entwicklung der Kinderzahlen

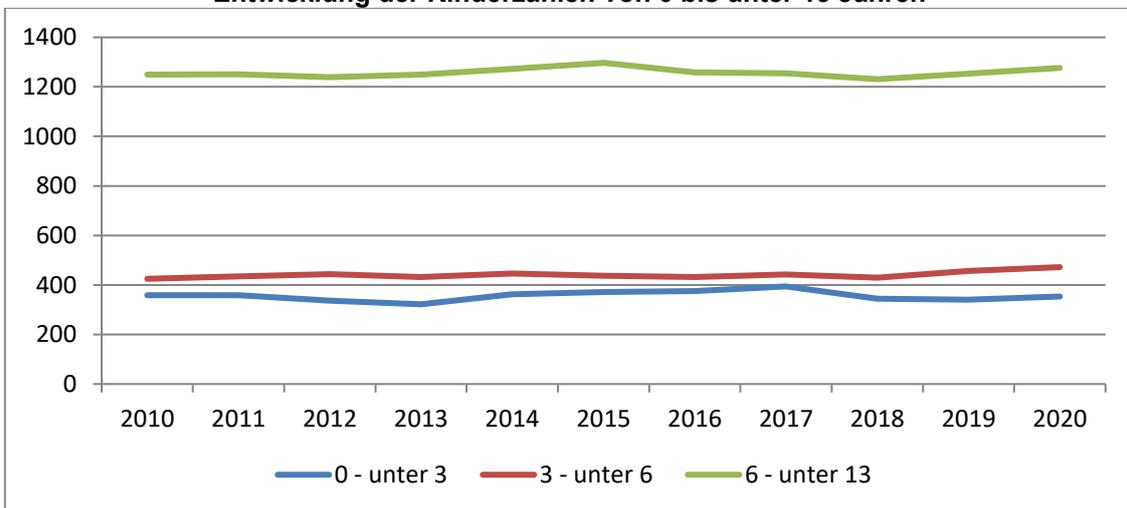
Die beiden nachfolgenden Diagramme haben sich für die Bedarfsplanung bewährt. Es werden einmal die genehmigten neuen Wohneinheiten (WE) graphisch dargestellt und zum anderen die Entwicklung der Kinderzahlen jeweils nach den Altersbereichen. Der Zuwachs/die Absenkung an WE ist im Zuwachs/in der Absenkung der zu betreuenden Kinder gegenwärtig nicht unmittelbar wiederzuerkennen.

Genehmigte neue Wohneinheiten in den Jahren 2010 bis 2020



Quelle: Bauaufsicht Landkreis PM – eine Fehlerquote von ca. plus/minus 2 % kann möglich sein

Entwicklung der Kinderzahlen von 0 bis unter 13 Jahren



Quelle: AfS Berlin-Brandenburg

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

Empfehlende Auswertung und Evaluation der Empfehlung

In der Tagesbetreuungsbedarfsplanung 2017/2018 wurde für das Jahr 2025 ein Bedarf von 636 Plätzen im Vorschulbereich und 650 Plätze im Grundschulbereich als notwendig angesehen.

Folgende Kapazitäten wurden und werden geschaffen:

40 Plätze Kita „Mäusenest“ Gemeinde Stahnsdorf.

150 Plätze Kita Dahlienweg

36 Plätze Naturkindergarten Kienwerder

Bei den vorliegenden Kinderzahlen sowie den oben genannten weiteren Parametern (z. B. Versorgungsquoten: Krippenalter: 67 %, Kindergartenalter: 100 %, Grundschulalter: 67 %) und einer Gewährleistung des Wunsch- und Wahlrechtes sowie einer Aufnahme der sogenannten Winterkinder, also Kinder, die während des Kitajahres geboren werden, wären für das Jahr 2021 folgende Kapazitäten vorzuhalten gewesen:

Kinderkrippenalter:	164 Plätze
Kindergartenalter:	386 Plätze
Zwischensumme KK und KG	: 550 Plätze
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	757 Plätze
Summe:	1.307 Plätze

Nach den prognostischen Hochrechnungen sollten im Jahr 2030 folgende Kapazitäten mindestens vorgehalten werden:

Kinderkrippenalter:	354 Plätze
Kindergartenalter:	470 Plätze
Zwischensumme KK und KG:	824 Plätze
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	787 Plätze
Summe:	1.611 Plätze

Empfehlung:

Die geplanten Neubauten sind erforderlich und sollten realisiert werden. Des Weiteren sollten schon zeitnah im Grundschulbereich die Kapazitäten bedarfsgerecht erhöht werden und dann gehalten werden.

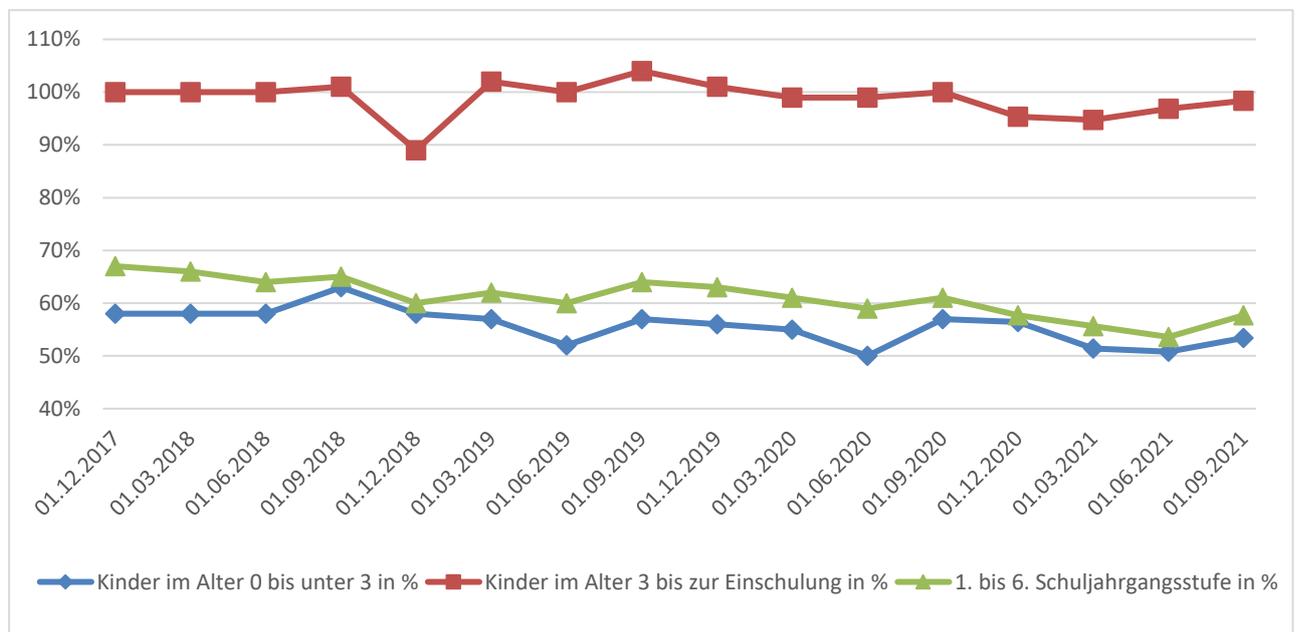
Fachdienst Finanzhilfen für Familien

6.5. Stadt Teltow, Stand 30.09.2022

Versorgungsquotenentwicklung

Stichtage	Kinder im Alter 0 bis unter 3 in %	Kinder im Alter 3 bis zur Einschulung in %	1. bis 6. Schuljahrgangsstufe in %	Kindertagespflege Anzahl	Kinder nach außerhalb	Kinder von außerhalb
01.12.2017	58 %	100 %	67 %	54	208	55
01.03.2018	58 %	100 %	66 %	55	205	63
01.06.2018	58 %	100 %	64 %	52	228	67
01.09.2018	63 %	101 %	65 %	50	212	62
01.12.2018	58 %	89 %	60 %	56	218	65
01.03.2019	57 %	102 %	62 %	52	228	62
01.06.2019	52 %	100 %	60 %	54	235	70
01.09.2019	57 %	104 %	64 %	50	222	59
01.12.2019	56 %	101 %	63 %	44	206	64
01.03.2020	55 %	99 %	61 %	43	209	65
01.06.2020	50 %	99 %	59 %	36	221	64
01.09.2020	57 %	100 %	61 %	40	199	44
01.12.2020	56 %	95 %	58 %	44	192	108
01.03.2021	51 %	95 %	56 %	46	203	116
01.06.2021	51 %	97 %	54 %	41	209	107
01.09.2021	53 %	98 %	58 %	39	184	99

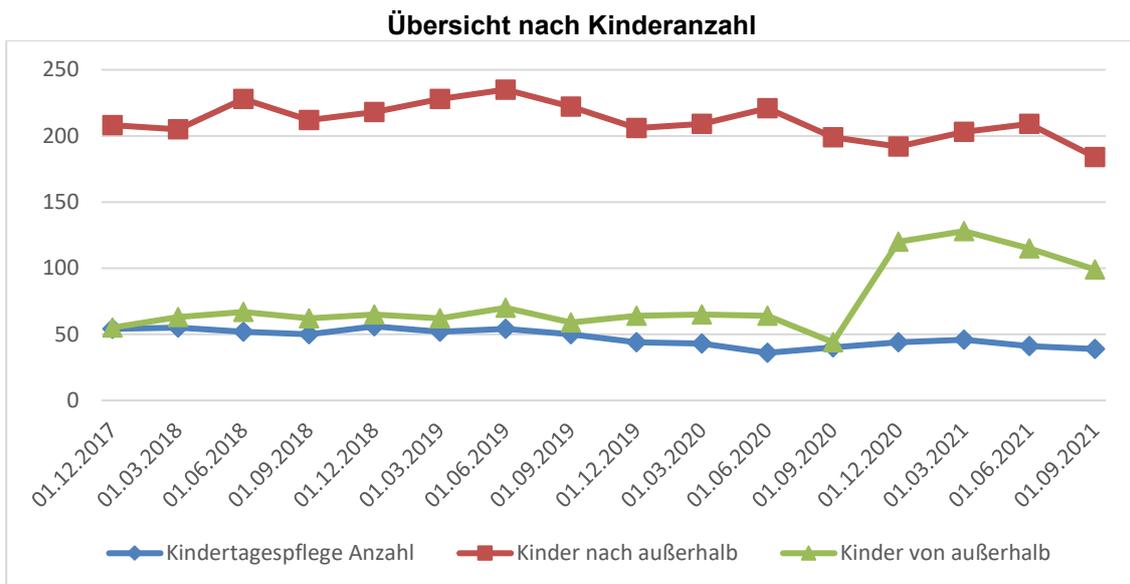
Übersicht Versorgungsquotenentwicklung in %



Prognostischer Versorgungsgrad pro Altersbereich, der bis zum Jahr 2030 für die prognostische Hochrechnung vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorgeschlagen wird:

Kinderkrippenalter:	70 %
Kinder im Alter von 3 bis Schuleintritt:	100 %
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	70 %

Fachdienst Finanzhilfen für Familien



Kindertagespflege:

Es wurde berücksichtigt, dass durchschnittlich 36 Kinder im Alter von 0 bis unter 3 und 11 Kinder in der Altersstufe 3 bis zur Einschulung in der Kindertagespflege betreut werden.

Kinder von außerhalb:

Die Anzahl der Kinder, die von außerhalb in den verschiedenen Altersbereichen betreut werden, ist relativ hoch zu den anderen Kommunen. Es werden folgende Zahlen nach einem Anstieg für die Prognose zu Grunde gelegt: 30 Krippenkinder, 70 Kinder im Alter von 3 bis zur Einschulung und 7 Kinder im Grundschulalter.

Kinder nach außerhalb:

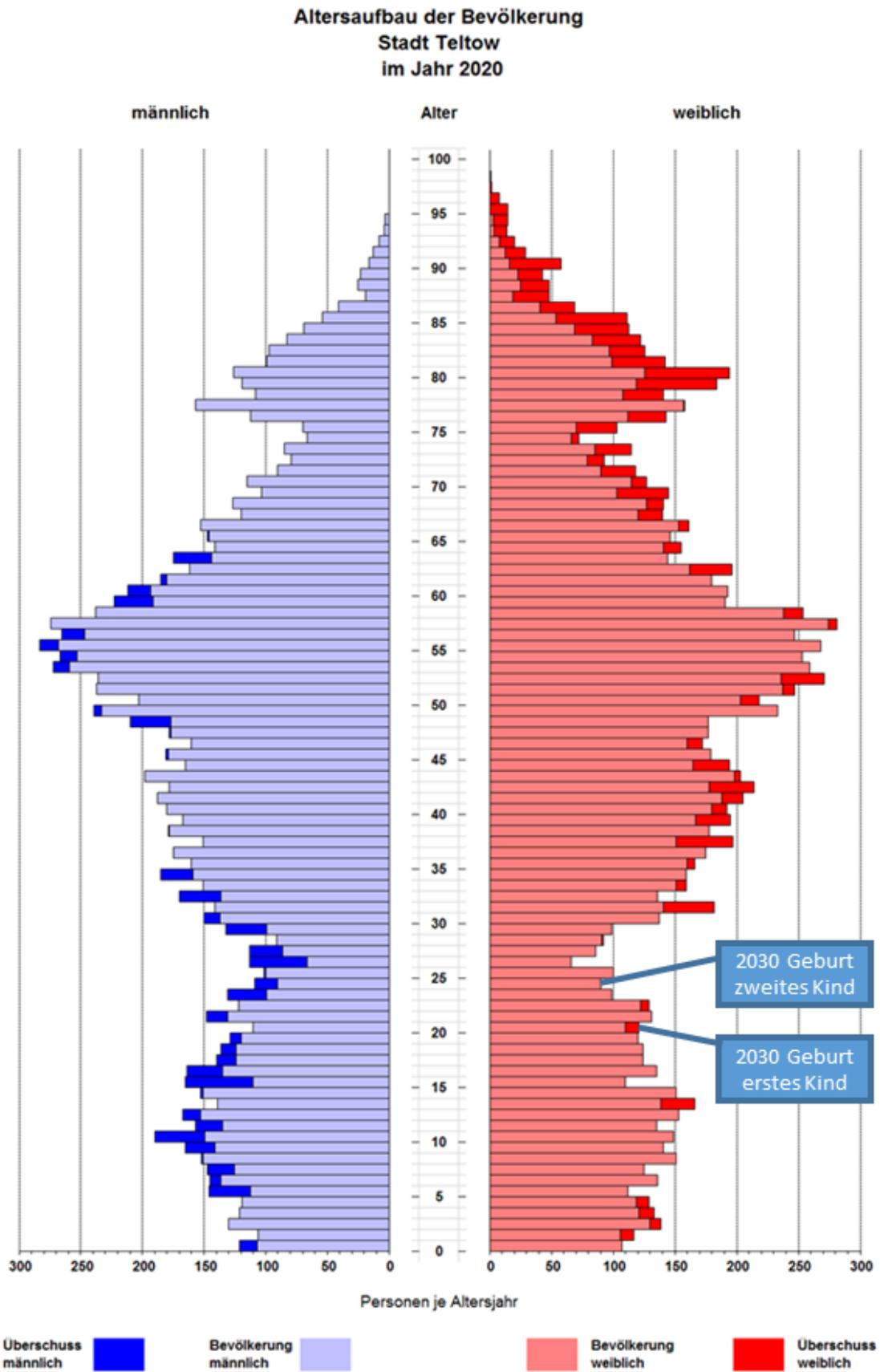
Eltern, die für ihre Kinder das Wunsch- und Wahlrecht in Anspruch nehmen und ihre Kinder in anderen Gemeinden oder bei anderen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe betreuen lassen, ist vergleichsweise hoch, im Betrachtungszeitraum aber gesunken. Es werden im Kinderkrippenbereich 25, im Kindergartenalter 100 und im Grundschulalter 95 Kinder in der Prognose berücksichtigt.

Kinder die zum Stichtag 31.12.2021 in der Kommune lebten

Kinderkrippenalter:	677 Kinder
Kindergartenalter:	778 Kinder
Zwischensumme KK und KG:	1.455 Kinder
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	1.800 Kinder
Summe:	3.255 Kinder

Prognostische Hochrechnung für die Entwicklung der Kinder je Altersstufe bis 2030

Altersgruppe	Variante 1	Variante 2
Kinderkrippenalter:	ca. 736 Kinder	ca. 894 Kinder
Kindergartenalter:	ca. 791 Kinder	ca. 826 Kinder
Zwischensumme KK und KG:	ca. 1.527 Kinder	ca. 1.720 Kinder
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	ca. 1.738 Kinder	ca. 1.393 Kinder
Summe:	ca. 3.265 Kinder	ca. 3.113 Kinder



Personen >100 Jahre werden nicht dargestellt
Quelle: AFS Berlin-Brandenburg, Landkreis Potsdam-Mittelmark, FD Zentrale Steuerung

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

Erforderliche Einrichtungen

Einrichtung	Platzkapazität endgültig	Platzkapazität vorläufig oder Ausnahme- genehmigung.	KK, KG im Jahr 2030	1. bis 6. Schuljahr- gangsstufe im Jahr 2030	Erforderlichkeit der Einrichtung
Kita "Rappelkiste"	247		247		Prädikat 3
Integrationskita „Käferland“ Haus I nach Neubau ab 2021	64 + 30		64 + 30		Prädikat 3
Kita „Schatzkiste“	95	120 bis 31.05.2023	95		Prädikat 3
Hort "Anne Frank"	188	238 bis 31.08.2024		188	Prädikat 3
Hort „Mühlendorf“	141	185 bis 31.08.2024		141	Prädikat 3
Kita „Pustebume“ mit Sondergenehmigung Tagesgruppe	144	176 bis 31.07.2023	132	12	Prädikat 3
Kita "Teltower Rübchen"	100		100		Prädikat 3
Bilinguale Kita „Teltow Kids“	130		130		Prädikat 3
Kita „Sonnenblume“	60		60		Prädikat 3
Hort „Ernst von Stubenrauch“	350	380 bis 31.07.2023		350	Prädikat 3
Kita „Am Röthepfuhl“ im OT Ruhlsdorf	186	210 bis 31.07.2023	106	80	Prädikat 3
Integrationskita „Zoar“	84	90 bis 31.07.2023	84		Prädikat 3
Kita „Haus Morgensonne“	110		110		Prädikat 3

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

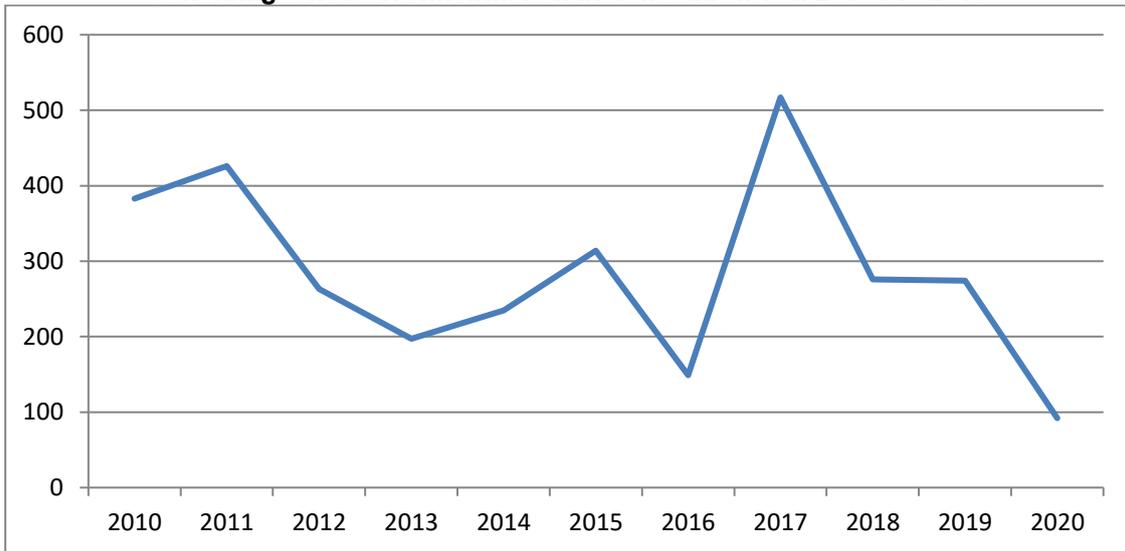
Einrichtung	Platzkapazität endgültig	Platzkapazität vorläufig oder Ausnahme- genehmigung.	KK, KG im Jahr 2030	1. bis 6. Schuljahr- gangsstufe im Jahr 2030	Erforderlichkeit der Einrichtung
„Evangelische Kita Teltow“	77		77		Prädikat 3
IKTB – Evangelische Ursula-Wölfel-Grund- schule Teltow	300			300	Prädikat 3
Kita „Felsenblume“	70		70		Prädikat 3
Kita „TraumReich“ – 24 h	21		21		Prädikat 3
VEKG „Philantinos“	12		12		Prädikat 3
VEKG „Krabbelinos I“ im Philantow	12		12		Prädikat 3
VEKG „Krabbelinos II“ im Philantow	12		12		Prädikat 3
VEKG „Philous“	12		12		Prädikat 3
VEKG „Familynos I“	12		12		Prädikat 3
VEKG „Familynos II“	12		12		Prädikat 3
Neubau Unionsozialhilfswerk	100 in Planung		100		Prädikat 3
Neubau Menschenskinder	210		80	130	Prädikat 3
Neubau Buschwiesenkaree	90		90		Prädikat 3
Summe KK und KG:			1.368 +231		
Summe 1.- 6. Schuljahrgangs- stufe zuzüglich IKTB :				771+165 300	

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

Auswirkungen von genehmigten Wohneinheiten auf die Entwicklung der Kinderzahlen

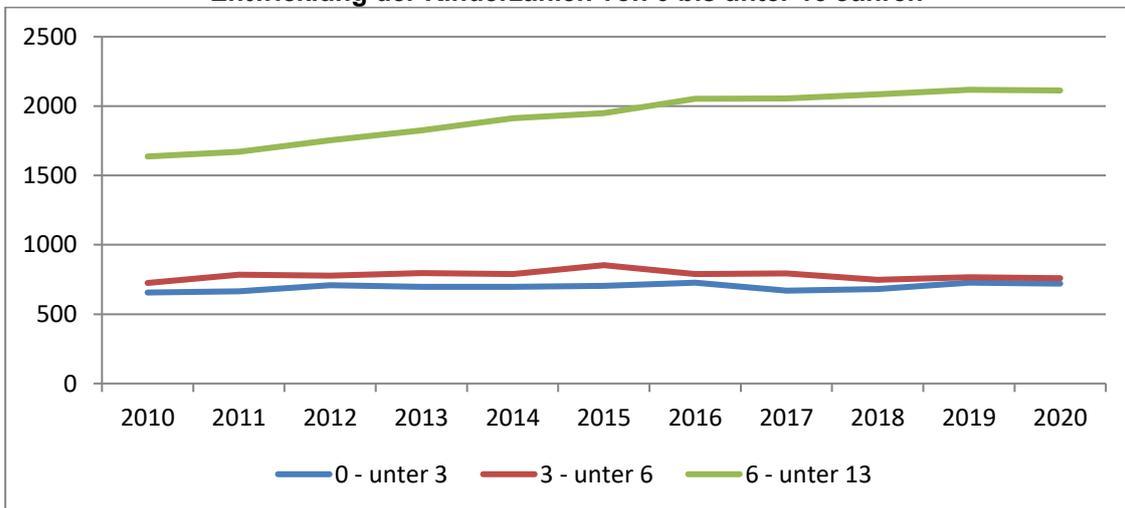
Die beiden nachfolgenden Diagramme haben sich für die Bedarfsplanung bewährt. Es werden einmal die genehmigten neuen Wohneinheiten (WE) graphisch dargestellt und zum anderen die Entwicklung der Kinderzahlen jeweils nach den Altersbereichen. Der Zuwachs/Die Absenkung an WE ist in abgeschwächter Form im Zuwachs/in der Absenkung der zu betreuenden Kinder zu erkennen.

Genehmigte neue Wohneinheiten in den Jahren von 2010 bis 2019



Quelle: Bauaufsicht Landkreis PM – eine Fehlerquote von ca. plus/minus 2 % kann möglich sein

Entwicklung der Kinderzahlen von 0 bis unter 13 Jahren



Quelle: AfS Berlin-Brandenburg

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

Empfehlende Auswertung und Evaluation der Empfehlung

In der Tagesbetreuungsbedarfsplanung 2017/2018 wurde für das Jahr 2025 ein Bedarf von 1.485 Plätzen im Vorschulbereich und 1.659 Plätze im Grundschulbereich als notwendig angesehen.

Folgende Kapazitäten wurden geschaffen:

16 Plätze Erweiterung Kita "Teltower Rübchen"

25 Plätze Erweiterung „Evangelische Kita Teltow“

20 Plätze Erweiterung IKTB – Evangelische Ursula-Wölfel-Grundschule Teltow

Bei den vorliegenden Kinderzahlen sowie den oben genannten weiteren Parametern (z. B. Versorgungsquoten: Krippenalter: 70 %, Kindergartenalter: 100 %, Grundschulalter: 70 %) und einer Gewährleistung des Wunsch- und Wahlrechtes sowie einer Aufnahme der sogenannten Winterkinder, also Kinder, die während des Kitajahres geboren werden, wären für das Jahr 2021 folgende Kapazitäten vorzuhalten gewesen:

Kinderkrippenalter:	490 Plätze
Kindergartenalter:	815 Plätze
Zwischensumme KK und KG	: 1.305 Plätze
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	1.298 Plätze
Summe:	2.603 Plätze

Nach den prognostischen Hochrechnungen sollten im Jahr 2030 folgende Kapazitäten mindestens vorgehalten werden:

Kinderkrippenalter:	657 Plätze
Kindergartenalter:	868 Plätze
Zwischensumme KK und KG:	1.525 Plätze
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	1.250 Plätze
Summe:	2.775 Plätze

Empfehlung:

Die geplanten Kindertagesstätten sollten realisiert und der Bestand an Kindertagesstätten gehalten werden. Die geschaffenen Plätze mit den bisher geplanten Neubauten erscheinen im Grundschulbereich als ausreichend. Die weitere Schaffung von neuen Plätzen sollte einhergehen mit der Schaffung der Wohneinheiten. Im Grundschulbereich werden voraussichtlich mehr Plätze benötigt als in der vorliegenden Tagesbetreuungsbedarfsplanung aufgezeigt, da die Kinder im Rahmen des Neubaus voraussichtlich in einer IKTB betreut werden sollen.

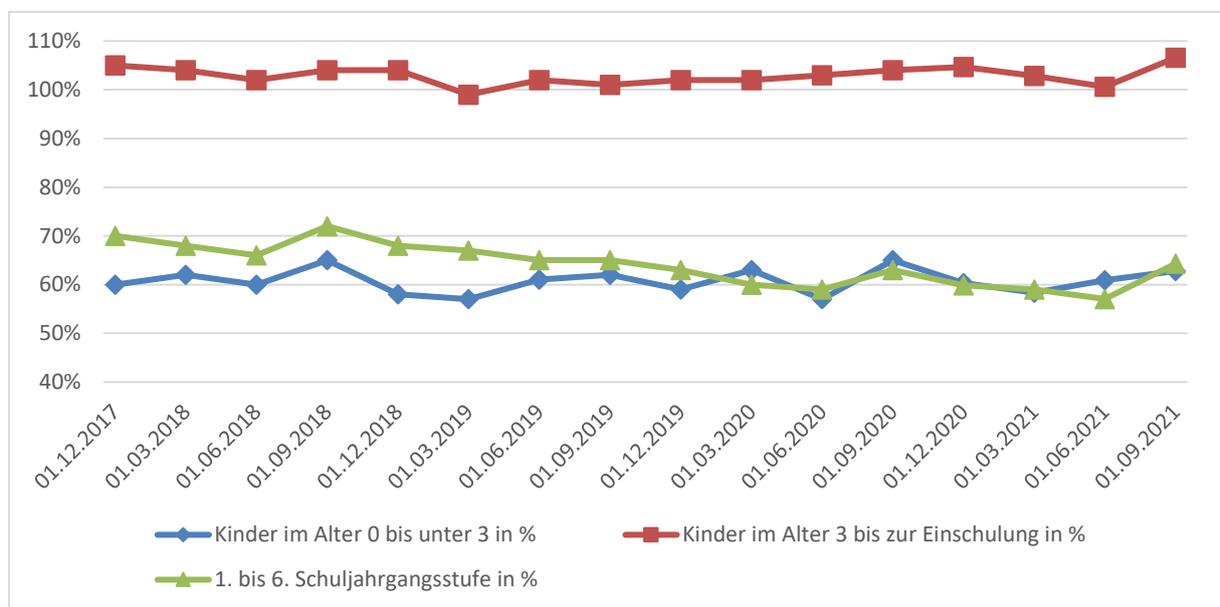
Fachdienst Finanzhilfen für Familien

6.6. Stadt Beelitz, Stand 31.08.2022

Versorgungsquotenentwicklung

Stichtage	Kinder im Alter 0 bis unter 3 in %	Kinder im Alter 3 bis zur Einschulung in %	1. bis 6. Schuljahrgangsstufe in %	Tagespflege Anzahl	Kinder nach außerhalb	Kinder von außerhalb
01.12.2017	60 %	105 %	70 %	8	33	14
01.03.2018	62 %	104 %	68 %	8	35	17
01.06.2018	60 %	102 %	66 %	9	38	16
01.09.2018	65 %	104 %	72 %	4	35	13
01.12.2018	58 %	104 %	68 %	3	32	24
01.03.2019	57 %	99 %	67 %	3	42	23
01.06.2019	61 %	102 %	65 %	6	46	18
01.09.2019	62 %	101 %	65 %	7	33	18
01.12.2019	59 %	102 %	63 %	4	39	18
01.03.2020	63 %	102 %	60 %	6	49	15
01.06.2020	57 %	103 %	59 %	5	47	13
01.09.2020	65 %	104 %	63 %	5	38	8
01.12.2020	60 %	105 %	60 %	5	36	15
01.03.2021	58 %	103 %	59 %	5	42	20
01.06.2021	61 %	101 %	57 %	2	42	22
01.09.2021	63 %	107 %	64 %	2	33	10

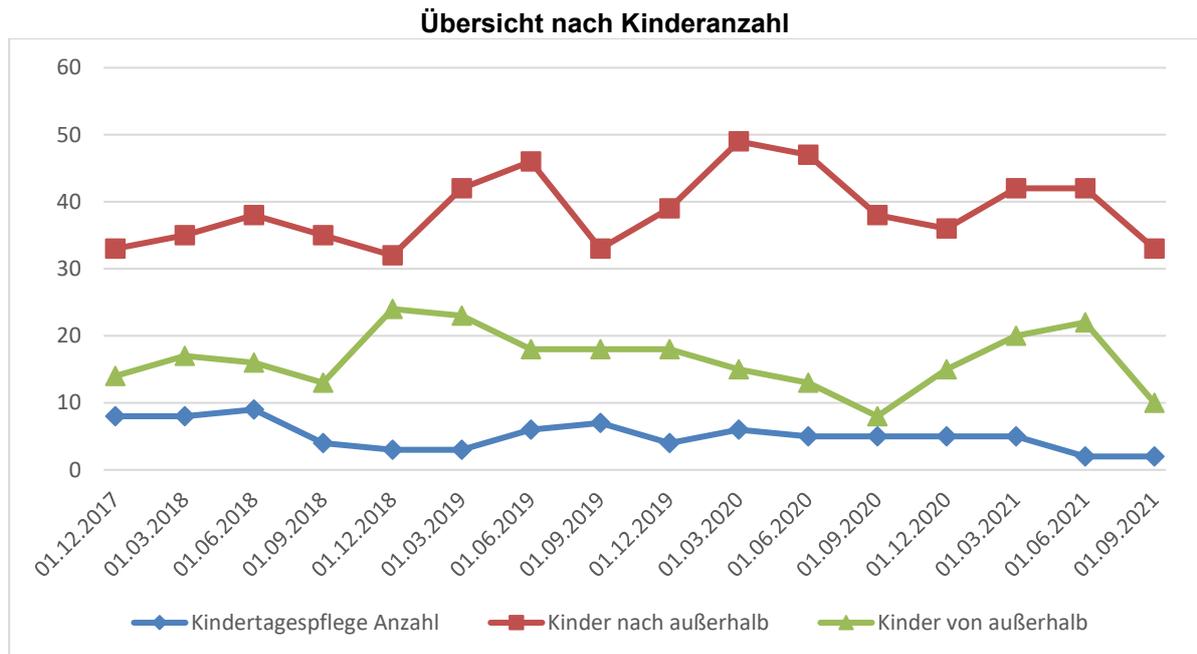
Übersicht Versorgungsquotenentwicklung in %



Prognostischer Versorgungsgrad pro Altersbereich der bis zum Jahr 2030 für die prognostische Hochrechnung zu Grunde gelegt wird.

Kinderkrippenalter:	67 %
Kinder im Alter von 3 bis Schuleintritt:	103 %
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	67 %

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

**Kindertagespflege:**

In der Stadt Beelitz gibt es momentan keine Kindertagespflegeperson. Die Kinder werden außerhalb der Stadt Beelitz betreut. Es werden 4 Krippenkind und 1 Kindergartenkind in der Prognose berücksichtigt.

Kinder von außerhalb:

Die Anzahl der Kinder, die von außerhalb in den verschiedenen Altersbereichen betreut werden, ist stabil niedrig. Es werden 4 Krippenkind, 7 Kinder im Alter von 3 bis zur Einschulung und 6 Kinder im Grundschulalter in der Prognose berücksichtigt.

Kinder nach außerhalb:

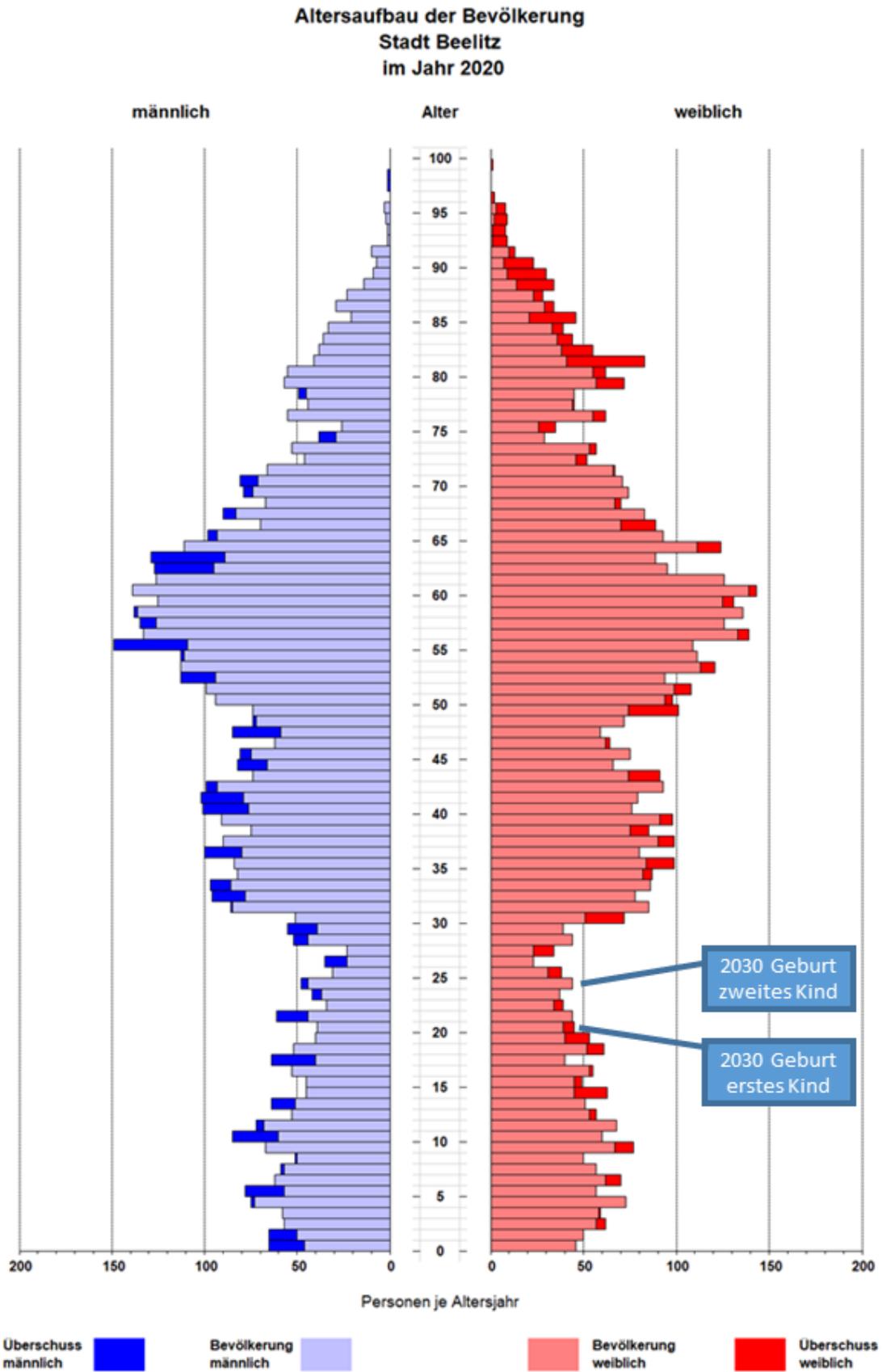
Eltern, die für Ihre Kinder das Wunsch- und Wahlrecht in Anspruch nehmen und ihre Kinder in anderen Gemeinden oder bei anderen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe betreuen lassen, sind stark schwankend. Im Kinderkrippenbereich sind 4 Kinder, im Kindergartenalter 17 und im Grundschulalter 18 Kinder in der Prognose zu berücksichtigen.

Kinder die zum Stichtag 31.12.2021 in der Kommune lebten

Kinderkrippenalter:	341 Kinder
Kindergartenalter:	410 Kinder
Zwischensumme KK und KG:	751 Kinder
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	781 Kinder
Summe:	1.532 Kinder

Prognostische Hochrechnung für die Entwicklung der Kinder je Altersstufe bis 2030

Altersgruppe	Variante 1	Variante 2
Kinderkrippenalter:	ca. 405 Kinder	ca. 367 Kinder
Kindergartenalter:	ca. 479 Kinder	ca. 354 Kinder
Zwischensumme KK und KG:	ca. 884 Kinder	ca. 721 Kinder
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	ca. 1.154 Kinder	ca. 655 Kinder
Summe:	ca. 2.038 Kinder	ca. 1.376 Kinder



Personen >100 Jahre werden nicht dargestellt
Quelle: AFS Berlin-Brandenburg, Landkreis Potsdam-Mittelmark, FD Zentrale Steuerung

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

Erforderliche Einrichtungen

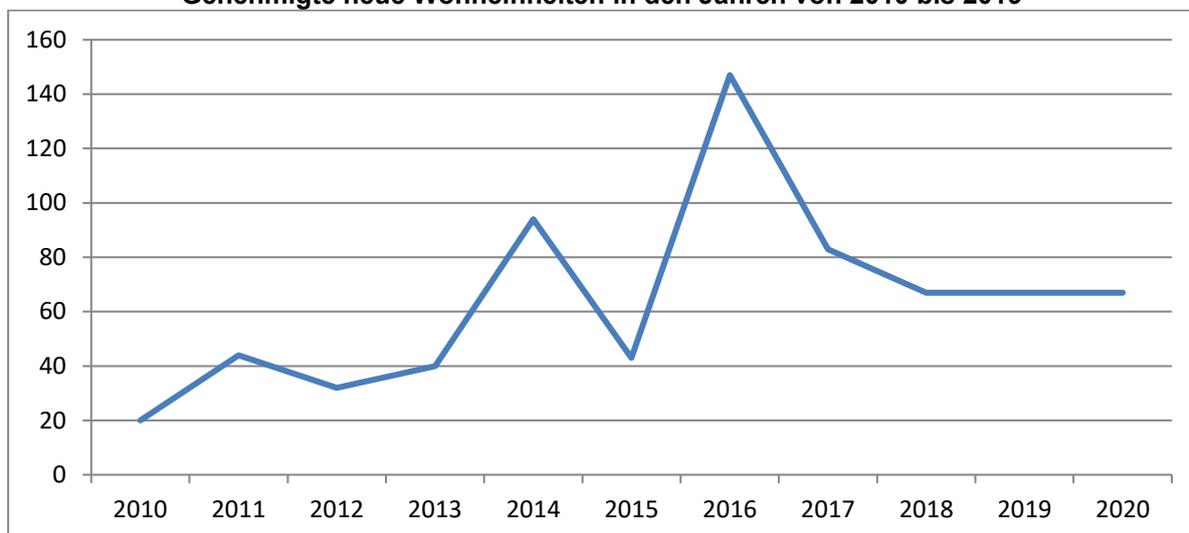
Einrichtung	Platzkapazität endgültig	Platzkapazität vorläufig oder Ausnahme- genehmigung.	KK, KG im Jahr 2030	1. bis 6. Schuljahr- gangsstufe im Jahr 2030	Erforderlichkeit der Einrichtung
Kita „Landwichtel“ im OT Wittbrietzen Schaffung von Plätzen durch Ersatzneubau	27	37 bis 31.12.2023	40		Prädikat 3
Kita „Storchennest“ im OT Buchholz	22	28 bis 31.12.2024	22		Prädikat 3
Kita „Kaniner Zwerge“ im OT Busendorf	27	35 bis 31.12.2023	27		Prädikat 3
Kita „Borstel“ im OT Fichtenwalde	315		185	130	Prädikat 3
Kita „Am Park“	160	170 bis 31.08.2024	160		Prädikat 3
Kita „Sonnenschein“ Schaffung von Plätzen durch Sanierung	78	88 bis 31.08.2024	90		Prädikat 3
Kita „Kinderland“	418	550 bis 31.08.2023	279		Prädikat 3
Loris Kita	145		145		Prädikat 3
IKTB Loris Grundschule	600	92 bis 19.08.2023 (als Hort)		600	Prädikat 3
Neubau Kommunaler Hort	380			380	Prädikat 3
Summe KK und KG:			933		
Summe 1.- 6. Schuljahrgangs- stufe zuzüglich IKTB :				130+380 600	

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

Auswirkungen von genehmigten Wohneinheiten auf die Entwicklung der Kinderzahlen

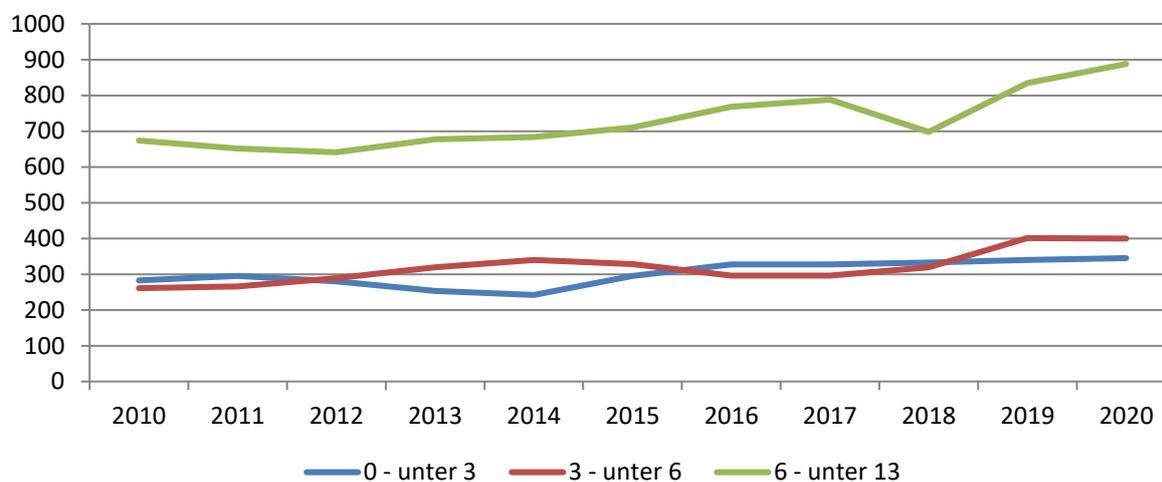
Die beiden nachfolgenden Diagramme haben sich in der Bedarfsplanung bewährt. Es werden einmal die genehmigten neuen Wohneinheiten (WE) graphisch dargestellt und zum anderen die Entwicklung der Kinderzahlen jeweils nach den Altersbereichen. Der Zuwachs an WE ist zeitversetzt im Zuwachs der zu betreuenden Kinder zu erkennen.

Genehmigte neue Wohneinheiten in den Jahren von 2010 bis 2019



Quelle: Bauaufsicht Landkreis PM – eine Fehlerquote von ca. plus/minus 2 % kann möglich sein

Entwicklung der Kinderzahlen von 0 bis unter 13 Jahren



Quelle: AfS Berlin-Brandenburg

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

Empfehlende Auswertung und Evaluation der Empfehlung

In der Tagesbetreuungsbedarfsplanung 2017/2018 wurde für das Jahr 2025 ein Bedarf von 773 Plätzen im Vorschulbereich und 657 Plätze im Grundschulbereich als notwendig angesehen.

Folgende Kapazitäten wurden geschaffen:

75 Plätze Erweiterung Kita „Borstel“

80 Plätze Erweiterung Kita „Am Park“

145 Plätze Loris Kita

92 Plätze Loris Hort

Bei den vorliegenden Kinderzahlen sowie den oben genannten weiteren Parametern (z. B. Versorgungsquoten: Krippenalter: 67 %, Kindergartenalter: 103 %, Grundschulalter: 67 %) und einer Gewährleistung des Wunsch- und Wahlrechtes sowie einer Aufnahme der sogenannten Winterkinder, also Kinder, die während des Kitajahres geboren werden, wären für das Jahr 2021 folgende Kapazitäten vorzuhalten gewesen:

Kinderkrippenalter:	246 Plätze
Kindergartenalter:	453 Plätze
Zwischensumme KK und KG	: 699 Plätze
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	566 Plätze
Summe:	1.260 Plätze

Nach den prognostischen Hochrechnungen sollten im Jahr 2030 folgende Kapazitäten mindestens vorgehalten werden:

Kinderkrippenalter:	294 Plätze
Kindergartenalter:	532 Plätze
Zwischensumme KK und KG:	826 Plätze
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	838 Plätze
Summe:	1.664 Plätze

Empfehlung:

Die Stadt Beelitz beabsichtigt die Schaffung eines neuen Hortes in direkter Umgebung der Diesterweg-Grundschule. In der Kita Kinderland sollen in diesem Zuge nur noch Plätze für den vorschulischen Bereich zur Verfügung gestellt werden. Auch wenn die Größe der Kita Kinderland aus pädagogischer Sicht bedenklich ist, ist die Schaffung der entstehenden Plätze erforderlich. Die weitere Schaffung von neuen Plätzen sollte einhergehen mit der Schaffung der Wohneinheiten. Im Grundschulbereich werden voraussichtlich mehr Plätze benötigt als aufgezeigt, da die Kinder im Rahmen einer IKTB betreut werden sollen. Die Versorgungsquoten bei der IKTB sind erfahrungsgemäß wesentlich höher als bei einem Hort. Die erforderlichen Plätze im Grundschulbereich wurden einer Versorgungsquote von 67 % im Grundschulalter berechnet. In der nächsten Fortschreibung sollte diese Versorgungsquote überprüft werden.

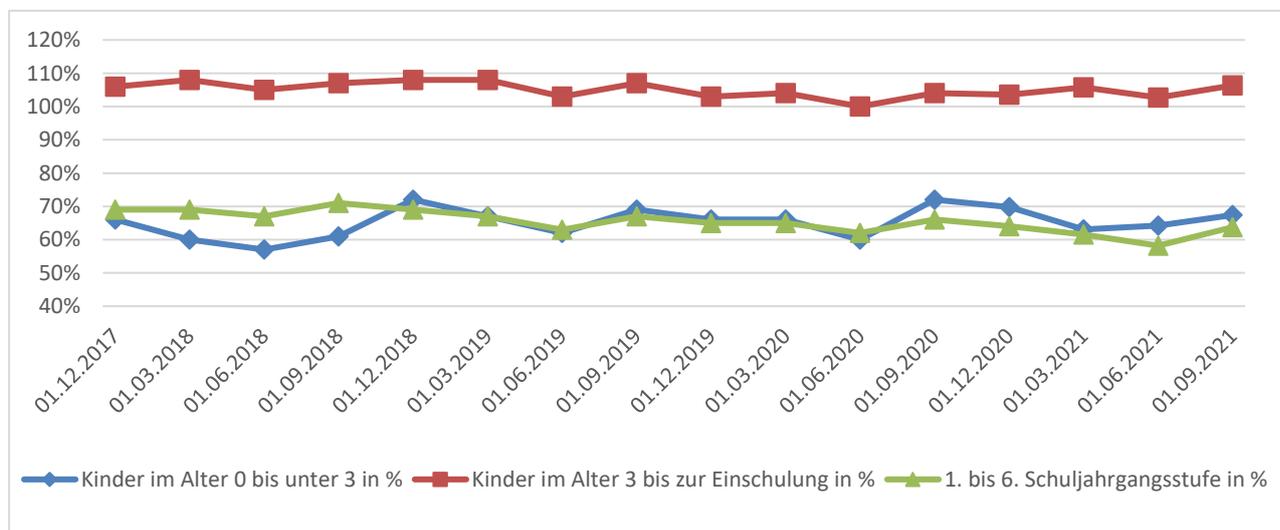
Fachdienst Finanzhilfen für Familien

6.7. Gemeinde Michendorf, Stand 08.09.2022

Versorgungsquotenentwicklung

Stichtage	Kinder im Alter 0 bis unter 3 in %	Kinder im Alter 3 bis zur Einschulung in %	1. bis 6. Schuljahrgangsstufe in %	Kindertagespflege Anzahl	Kinder nach außerhalb	Kinder von außerhalb
01.12.2017	66 %	106 %	69 %	26	121	21
01.03.2018	60 %	108 %	69 %	31	130	23
01.06.2018	57 %	105 %	67 %	34	131	23
01.09.2018	61 %	107 %	71 %	29	108	19
01.12.2018	72 %	108 %	69 %	27	127	18
01.03.2019	67 %	108 %	67 %	25	127	21
01.06.2019	62 %	103 %	63 %	24	120	30
01.09.2019	69 %	107 %	67 %	25	104	23
01.12.2019	66 %	103 %	65 %	24	106	26
01.03.2020	66 %	104 %	65 %	26	119	26
01.06.2020	60 %	100 %	62 %	29	119	26
01.09.2020	72 %	104 %	66 %	29	112	21
01.12.2020	70 %	104 %	64 %	28	120	12
01.03.2021	63 %	106 %	62 %	28	117	14
01.06.2021	64 %	103 %	58 %	23	115	14
01.09.2021	67 %	106 %	64 %	24	113	10

Übersicht Versorgungsquotenentwicklung in %

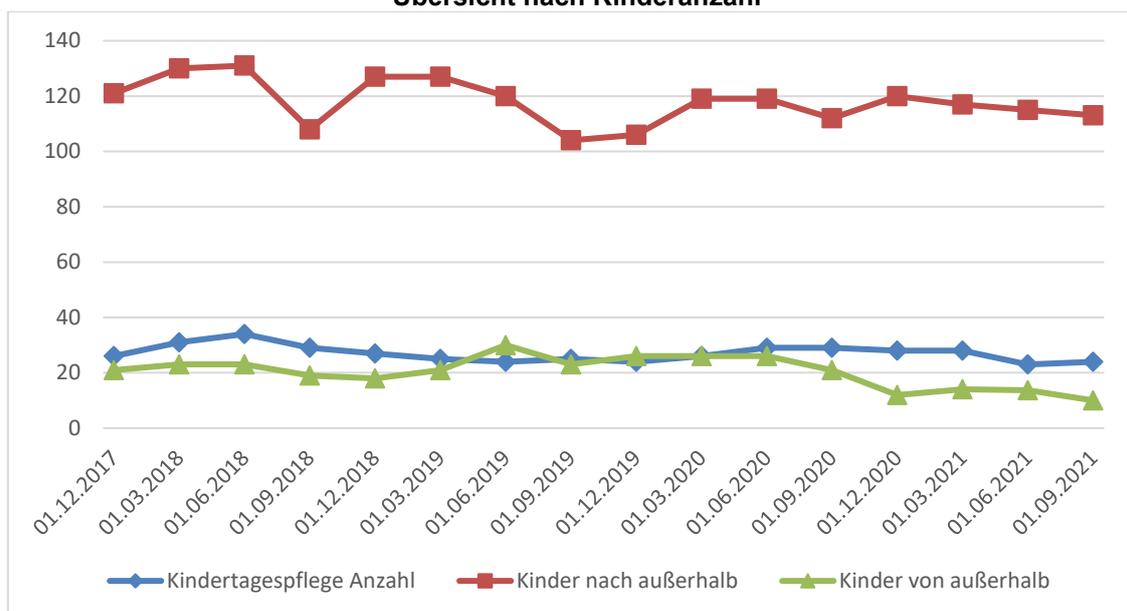


Prognostischer Versorgungsgrad pro Altersbereich der bis zum Jahr 2030 für die prognostische Hochrechnung zu Grunde gelegt wird:

Kinderkrippenalter:	72 %
Kinder im Alter von 3 bis Schuleintritt:	105 %
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	67 %

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

Übersicht nach Kinderanzahl

**Kindertagespflege:**

Es wurde berücksichtigt, dass durchschnittlich 16 Kinder im Alter von 0 bis unter 3 und 10 Kinder in der Altersstufe 3 bis zur Einschulung und 1 Kind im Grundschulalter in der Kindertagespflege betreut werden.

Kinder von außerhalb:

Die Anzahl der Kinder, die von außerhalb in den verschiedenen Altersbereichen betreut werden, ist im Jahr 2021 rückläufig. Es werden folgende Zahlen der Prognose zu Grunde gelegt: 4 Krippenkinder, 10 Kinder im Alter von 3 bis zur Einschulung und 6 Kinder im Grundschulalter.

Kinder nach außerhalb:

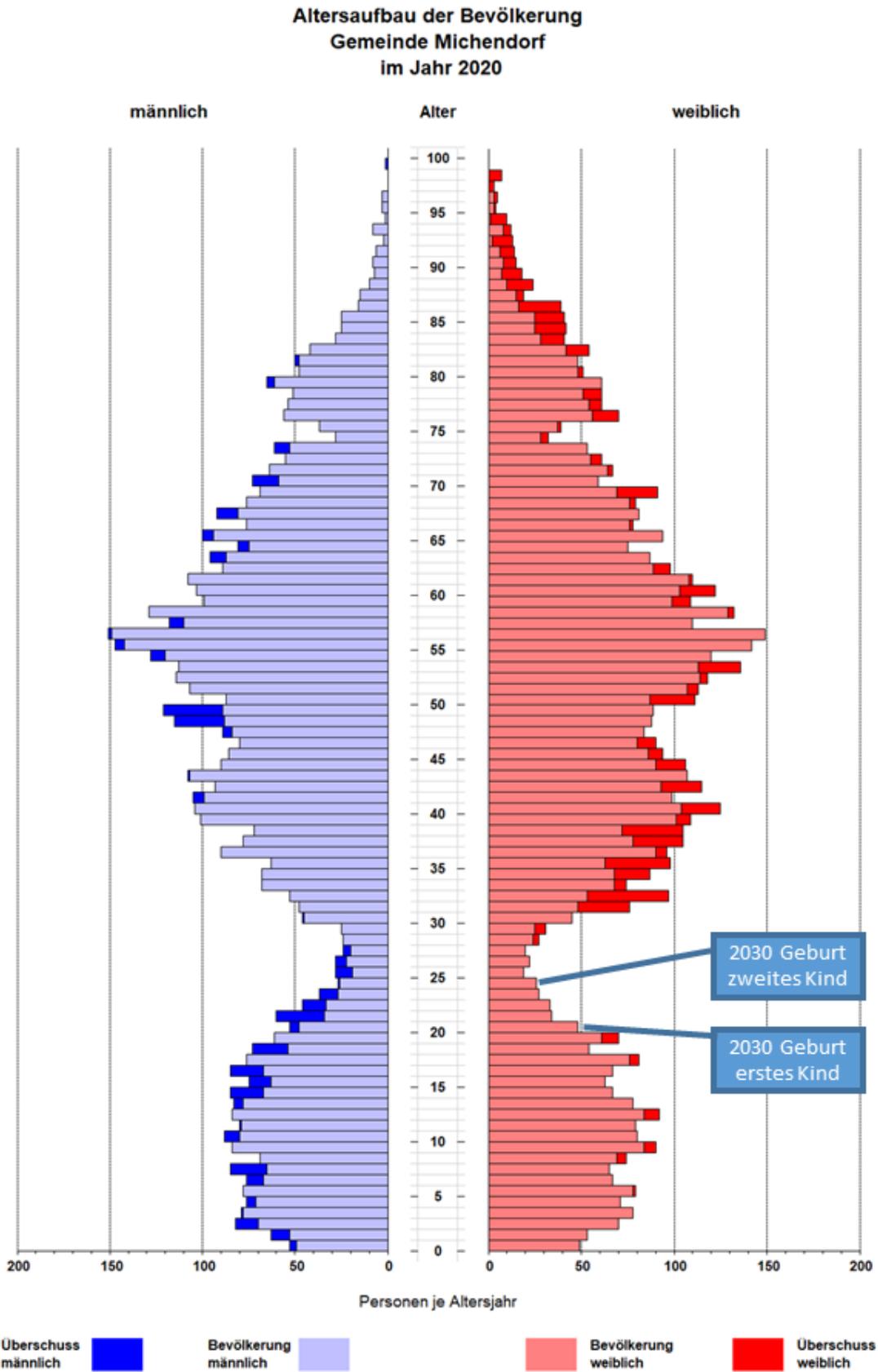
Insgesamt ist die Anzahl der Kinder, die nach außerhalb gehen höher, als die Anzahl der Kinder, die von außerhalb kommen. Die Kinder werden in anderen Gemeinden des Landkreises oder bei anderen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe betreut. Auf Grund des Platzmangels in den umliegenden Gemeinden und vorrangig in der Stadt Potsdam und Berlin wird weiterhin angenommen, dass sich die Zahlen in der Altersstufe 0 bis zur Einschulung verringern werden. Es werden im Kinderkrippenbereich 13 Kinder und im Kindergartenalter 45 und im Grundschulalter 57 Kinder in der Prognose berücksichtigt.

Kinder die zum Stichtag 31.12.2021 in der Kommune lebten

Kinderkrippenalter:	362 Kinder
Kindergartenalter:	479 Kinder
Zwischensumme KK und KG:	841 Kinder
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	971 Kinder
Summe:	1.812 Kinder

Prognostische Hochrechnung für die Entwicklung der Kinder je Altersstufe bis 2030

Altersgruppe	Variante 1	Variante 2
Kinderkrippenalter:	ca. 338 Kinder	ca. 603 Kinder
Kindergartenalter:	ca. 475 Kinder	ca. 561 Kinder
Zwischensumme KK und KG:	ca. 813 Kinder	ca. 1.165 Kinder
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	ca. 1.343 Kinder	ca. 777 Kinder
Summe:	ca. 2.156 Kinder	ca. 1.942 Kinder



Fachdienst Finanzhilfen für Familien

Erforderliche Einrichtungen

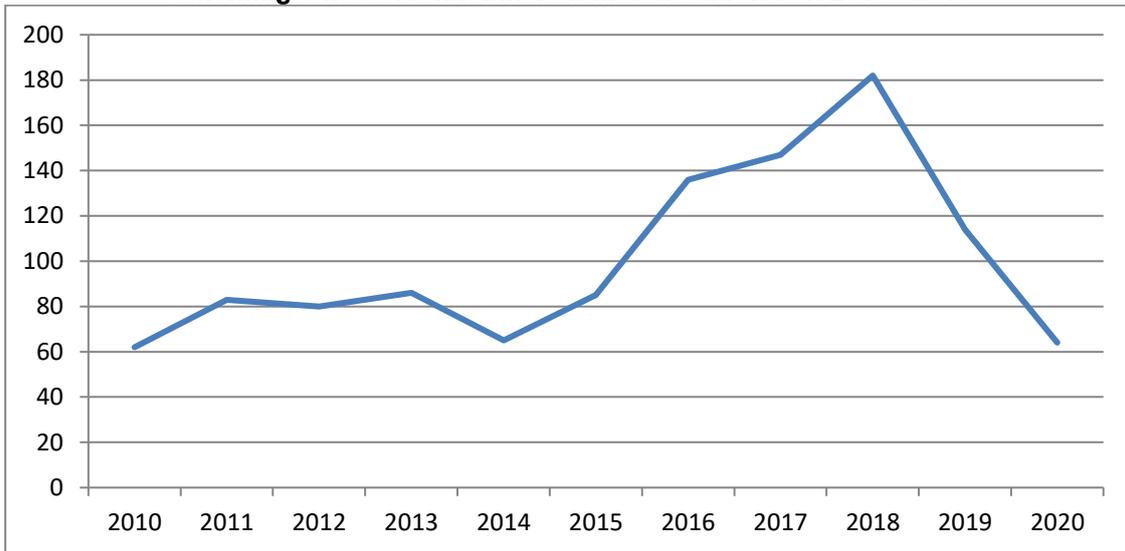
Einrichtung	Platzkapazität endgültig	Platzkapazität vorläufig oder Ausnahme- genehmigung.	KK, KG im Jahr 2030	1. bis 6. Schuljahr- gangsstufe im Jahr 2030	Erforderlichkeit der Einrichtung
Kita „Wildenbrucher Waldzwerge“ im OT Wildenbruch	59		59		Prädikat 3
Kita „Ameisenhügel“ im OT Wilhelmshorst	138		126		Prädikat 3
Kita „Heideschlösschen/ Wirbelwind“	168		168		Prädikat 3
Hort „Sonnenschein“	144	235 bis 31.07.2024		144	Prädikat 3
Kita „Zwergenhof“ im OT Langerwisch	80		72		Prädikat 3
IKTB – VHG Wildenbruch im OT Wildenbruch	200			200	Prädikat 3
Kita „Storchennest“ im OT Stücken	46		46		Prädikat 3
evangelische Kita „Tausendfüßler“	65		65		Prädikat 3
Kita „Krippe Wilhelmshorst“	34		45		Prädikat 3 mittelfristig Kinder von 0 Jahren bis Einschulung
Hort „WiKiHo“ am Schulcampus im OT Wilhelmshorst	148	200 bis 31.07.2024		200	Prädikat 3
Kita „Löwenzahn“	102		102		Prädikat 3
Kita „Kunterbunt“ in Michendorf	92		92		Prädikat 3
Kita „Die Entdecker vom Wolkenberg“	90		90		Prädikat 3
Summe KK und KG:			865		
Summe 1.- 6. Schuljahrgangs- stufe zuzüglich IKTB :				344 200	

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

Auswirkungen von genehmigten Wohneinheiten auf die Entwicklung der Kinderzahlen

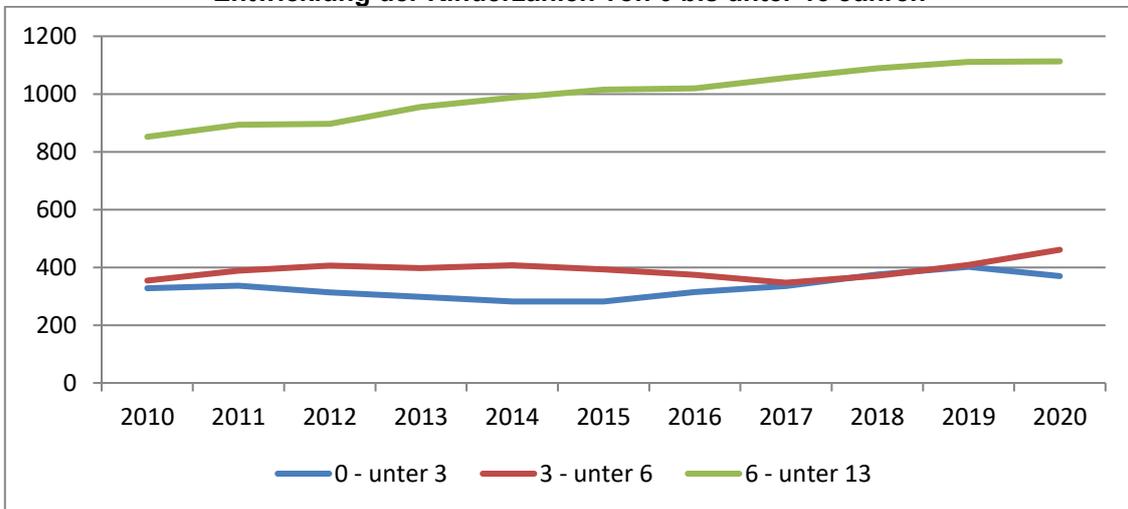
Die beiden nachfolgenden Diagramme haben sich für die Bedarfsplanung bewährt. Es werden einmal die genehmigten neuen Wohneinheiten (WE) graphisch dargestellt und zum anderen die Entwicklung der Kinderzahlen jeweils nach den Altersbereichen. Der Zuwachs an WE spiegelt den Zuwachs der zu betreuenden Kinder wider.

Genehmigte neue Wohneinheiten in den Jahren von 2010 - 2019



Quelle: Bauaufsicht Landkreis PM eine Fehlerquote von ca. plus/minus 2 % kann möglich sein

Entwicklung der Kinderzahlen von 0 bis unter 13 Jahren



Quelle: AfS Berlin-Brandenburg

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

Empfehlende Auswertung und Evaluation der Empfehlung

In der Tagesbetreuungsbedarfsplanung 2017/2018 wurde für das Jahr 2025 ein Bedarf von 707 Plätzen im Vorschulbereich und 744 Plätze im Grundschulbereich als notwendig angesehen.

Folgende Kapazitäten wurden geschaffen:

14 Plätze Erweiterung Kita „Storchennest“
 10 Plätze Erweiterung Kita „Tausendfüßler“
 102 Plätze Kita „Löwenzahn“
 92 Plätze Kita „Kunterbunt“
 90 Plätze Kita „Die Entdecker vom Wolkenberg“

Bei den vorliegenden Kinderzahlen sowie den oben genannten weiteren Parametern (z. B. Versorgungsquoten: Krippenalter: 72 %, Kindergartenalter: 105 %, Grundschulalter: 67 %) und einer Gewährleistung des Wunsch- und Wahlrechtes sowie einer Aufnahme der sogenannten Winterkinder, also Kinder, die während des Kitajahres geboren werden, wären für das Jahr 2021 folgende Kapazitäten vorzuhalten gewesen:

Kinderkrippenalter:	262 Plätze
Kindergartenalter:	509 Plätze
Zwischensumme KK und KG	: 771 Plätze
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	660 Plätze
Summe:	1.431 Plätze

Nach den prognostischen Hochrechnungen sollten im Jahr 2030 folgende Kapazitäten mindestens vorgehalten werden:

Kinderkrippenalter:	453 Plätze
Kindergartenalter:	603 Plätze
Zwischensumme KK und KG:	1.056 Plätze
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	938 Plätze
Summe:	1.994 Plätze

Empfehlung:

Es wird langfristig die Schaffung von zwei weiteren Kitas mit jeweils ca. 95 Plätze inklusive einer verlässlichen Eltern-Kind-Gruppen mit 12 Plätzen im vorschulischen Bereich empfohlen. Die Schaffung der Kita sollte mit der Schaffung von Wohnraum einhergehen. Im Grundschulalter wird der Ausbau der Infrastruktur dringend empfohlen, nach der Prognose fehlen ca. 400 Plätze.

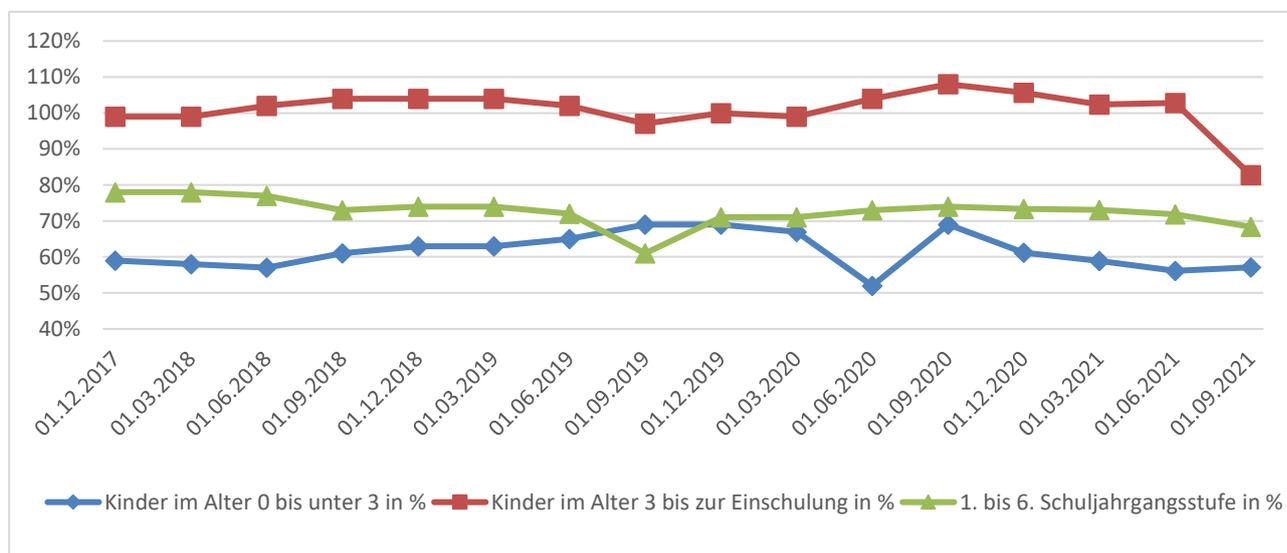
Fachdienst Finanzhilfen für Familien

6.8. Gemeinde Schwielowsee, Stand 20.09.2022

Versorgungsquotenentwicklung

Stichtage	Kinder im Alter 0 bis unter 3 in %	Kinder im Alter 3 bis zur Einschulung in %	1. bis 6. Schuljahrgangsstufe in %	Kindertagespflege Anzahl	Kinder nach außerhalb	Kinder von außerhalb
01.12.2017	59 %	99 %	78 %	21	121	11
01.03.2018	58 %	99 %	78 %	24	122	11
01.06.2018	57 %	102 %	77 %	26	124	10
01.09.2018	61 %	104 %	73 %	17	99	9
01.12.2018	63 %	104 %	74 %	13	99	9
01.03.2019	63 %	104 %	74 %	9	103	10
01.06.2019	65 %	102 %	72 %	14	105	11
01.09.2019	69 %	97 %	61 %	12	88	12
01.12.2019	69 %	100 %	71 %	13	94	9
01.03.2020	67 %	99 %	71 %	12	98	11
01.06.2020	52 %	104 %	73 %	12	101	9
01.09.2020	69 %	108 %	74 %	11	89	5
01.12.2020	61 %	106 %	73 %	12	72	5
01.03.2021	59 %	102 %	73 %	13	72	9
01.06.2021	56 %	103 %	72 %	11	79	5
01.09.2021	57 %	83 %	68 %	9	65	8

Übersicht Versorgungsquotenentwicklung in %

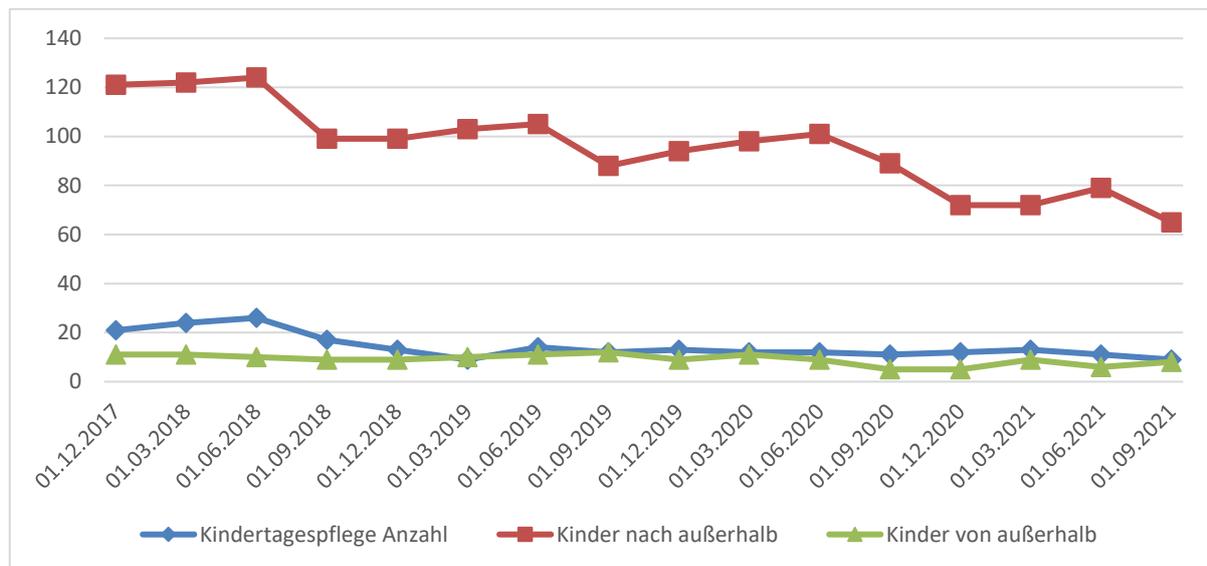


Prognostischer Versorgungsgrad pro Altersbereich der bis zum Jahr 2030 für die prognostische Hochrechnung vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorgeschlagen wird:

Kinderkrippenalter:	69 %
Kinder im Alter von 3 bis Schuleintritt:	101 %
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	73 %

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

Übersicht nach Kinderanzahl

**Kindertagespflege:**

Es wurde in der Prognose berücksichtigt, dass durchschnittlich 10 Kinder im Alter von 0 bis unter 3, 5 Kindergartenkinder und 1 Kind im Grundschulalter in der Kindertagespflege betreut werden.

Kinder von außerhalb:

Es werden 2 Krippenkinder und 8 Kinder im Alter von 3 bis zur Einschulung in der Prognose berücksichtigt.

Kinder nach außerhalb:

Eltern, die für Ihre Kinder das Wunsch- und Wahlrecht in Anspruch nehmen und ihre Kinder in anderen Gemeinden oder bei anderen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe betreuen lassen, ist in den letzten Jahren kontinuierlich gesunken. Es wird davon ausgegangen, dass mit der Bereitstellung von Plätzen, die zugezogenen Familien mit Kindern dann auch die Tagesbetreuungsangebote der Gemeinde Schwielowsee vorrangig nutzen werden.

Gegenwärtig werden folgende Zahlen der Prognose zu Grunde gelegt: 10 Krippenkinder, sowie 28 Kinder im Alter von 3 bis zur Einschulung und 35 Kinder im Grundschulalter.

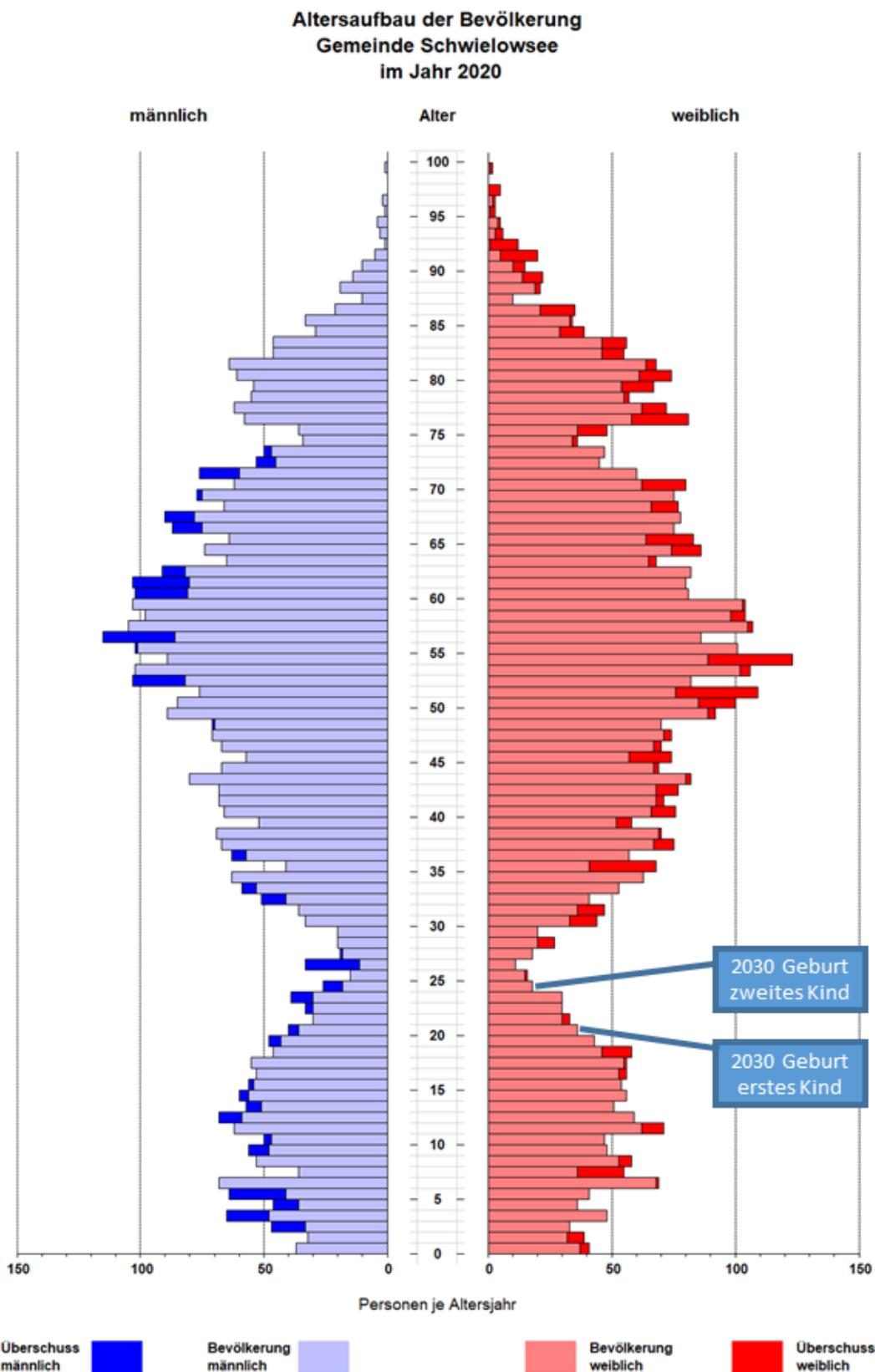
Kinder die zum Stichtag 31.12.2021 in der Kommune lebten

Kinderkrippenalter:	230 Kinder
Kindergartenalter:	291 Kinder
Zwischensumme KK und KG:	521 Kinder
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	653 Kinder

Summe: 1.174 Kinder

Prognostische Hochrechnung für die Entwicklung der Kinder je Altersstufe bis 2030

Altersgruppe	Variante 1	Variante 2
Kinderkrippenalter:	ca. 182 Kinder	ca. 270 Kinder
Kindergartenalter:	ca. 216 Kinder	ca. 244 Kinder
Zwischensumme KK und KG:	ca. 398 Kinder	ca. 514 Kinder
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	ca. 555 Kinder	ca. 433 Kinder
Summe:	ca. 953 Kinder	ca. 947 Kinder



Fachdienst Finanzhilfen für Familien

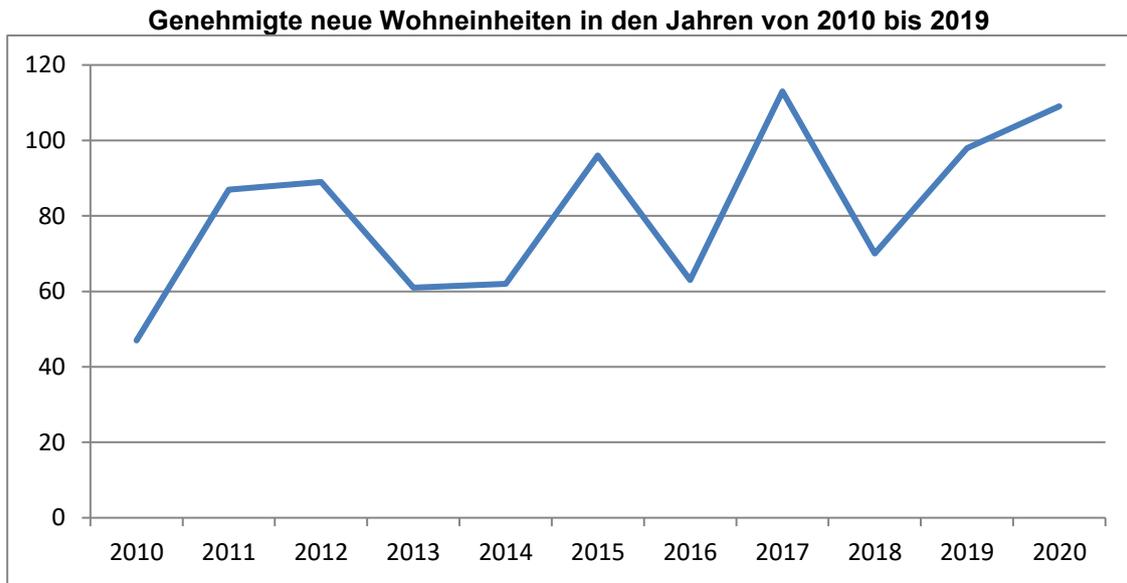
Erforderliche Einrichtungen

Einrichtung	Platzkapazität endgültig	Platzkapazität vorläufig oder Ausnahme- genehmigung.	KK, KG im Jahr 2030	1. bis 6. Schuljahr- gangsstufe im Jahr 2030	Erforderlichkeit der Einrichtung
Kita „Birkenhain“ im OT Ferch	110	130 bis 31.12.2022	110		Prädikat 3
Kita „Villa Sonnenschein“ im OT Geltow	124	189 bis 31.05.2024	124		Prädikat 3
Kita „Schwielowsee“ im OT Caputh	188		188		Prädikat 3
IKTB "Albert-Einstein Grundschule" im OT Caputh	290			290	Prädikat
IKTB „Meusebach Grundschule“ im OT Geltow	260			260	Prädikat 3
Kita „Evangelischer Kindergarten Arche Noah“ im OT Caputh	80		80		Prädikat 3
Kita Johanniter im OT Geltow einschließlich VEKG 12 Plätze dav. 5 x Nacht	83+12 VEKG in Planung		95		Prädikat 3 (30 Plätze für die Angehörigen der Bundes- wehr)
Summe KK und KG:			502 + 65		
Summe 1.- 6. Schuljahrgangs- stufe zuzüglich IKTB :				550	

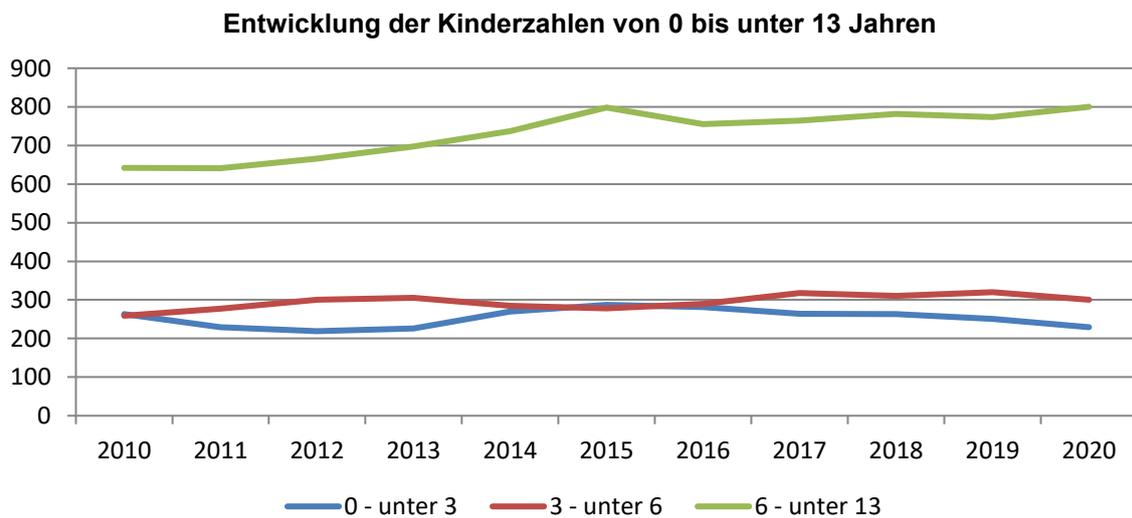
Fachdienst Finanzhilfen für Familien

Auswirkungen von genehmigten Wohneinheiten auf die Entwicklung der Kinderzahlen

Die beiden nachfolgenden Diagramme haben sich für die Bedarfsplanung bewährt. Es werden einmal die genehmigten neuen Wohneinheiten (WE) graphisch dargestellt und zum anderen die Entwicklung der Kinderzahlen jeweils nach den Altersbereichen. Der Zuwachs an WE ist im Zuwachs der zu betreuenden Kinder im Versatz zu erkennen.



Quelle: Bauaufsicht Landkreis PM – eine Fehlerquote von ca. plus/minus 2 % kann möglich sein



Quelle: AfS Berlin-Brandenburg

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

Empfehlende Auswertung und Evaluation der Empfehlung

In der Tagesbetreuungsbedarfsplanung 2017/2018 wurde für das Jahr 2025 ein Bedarf von 549 Plätzen im Vorschulbereich als notwendig angesehen.

Folgende Kapazitäten wurden und werden geschaffen:

30 Plätze Erweiterung Kita „Birkenhain“

140 Plätze Erweiterung IKTB „Meusebach Grundschule“

80 Plätze Kita Caputh

95 Plätze Kita Geltow (30 Plätze für die Angehörigen der Bundeswehr)

Bei den vorliegenden Kinderzahlen sowie den oben genannten weiteren Parametern (z. B. Versorgungsquoten: Krippenalter: 69 %, Kindergartenalter: 101 %, Grundschulalter: 73 %) und einer Gewährleistung des Wunsch- und Wahlrechtes sowie einer Aufnahme der sogenannten Winterkinder, also Kinder, die während des Kitajahres geboren werden, wären für das Jahr 2021 folgende Kapazitäten vorzuhalten gewesen:

Kinderkrippenalter:	150 Plätze
Kindergartenalter:	288 Plätze
Zwischensumme KK und KG	: 437 Plätze
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	475 Plätze
Summe:	913 Plätze

Nach den prognostischen Hochrechnungen sollten im Jahr 2030 folgende Kapazitäten mindestens vorgehalten werden:

Kinderkrippenalter:	187 Plätze
Kindergartenalter:	246 Plätze
Zwischensumme KK und KG:	433 Plätze
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	410 Plätze
Summe:	843 Plätze

Empfehlung:

Es sollte der Bestand an Plätzen der Kindertageseinrichtungen gehalten werden, auch wenn mittelfristig ein Überhang an Plätzen gesehen wird, wenn nicht ein entsprechender Zuzug den Geburtenrückgang in Folge des „Wendeknicks“ relativieren kann. Dieser Überhang sollte zur Gewährleistung des Wunsch- und Wahlrechtes gemäß § 5 SGB VIII und zur weiteren Qualitätssteigerung der Kindertageseinrichtungen genutzt werden. Es wird ein erhöhter Bedarf an Plätzen nach 2030 gesehen.

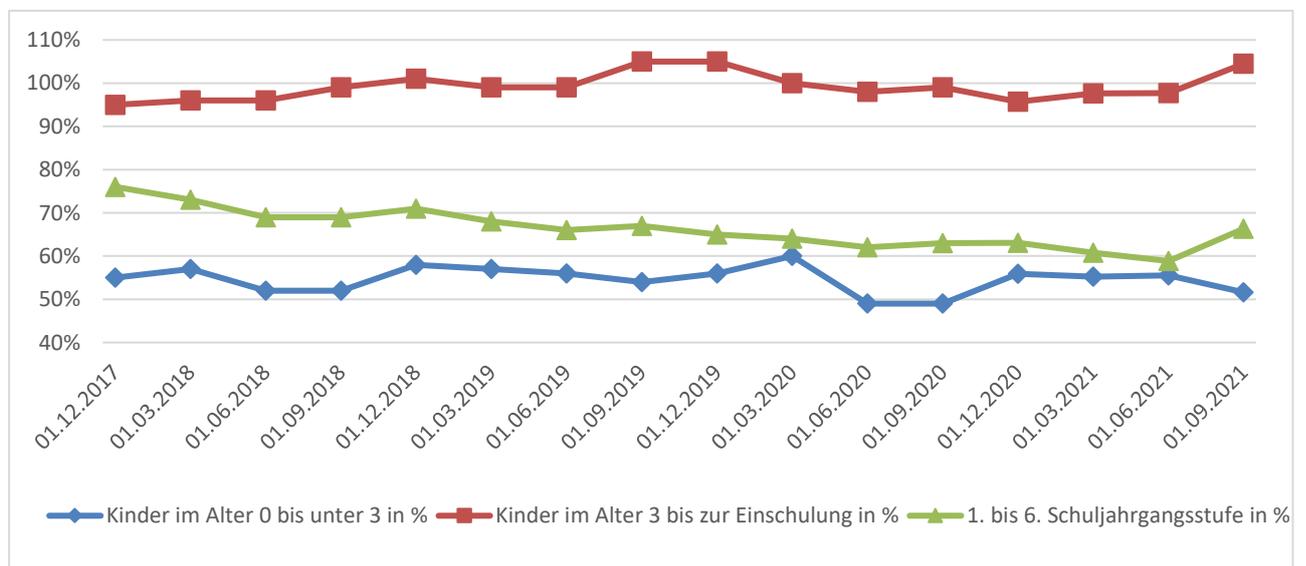
Fachdienst Finanzhilfen für Familien

6.9. Gemeinde Seddiner See, Stand 19.09.2022

Versorgungsquotenentwicklung

Stichtage	Kinder im Alter 0 bis unter 3 in %	Kinder im Alter 3 bis zur Einschulung in %	1. bis 6. Schuljahrgangsstufe in %	Kindertagespflege Anzahl	Kinder nach außerhalb	Kinder von außerhalb
01.12.2017	55 %	95 %	76 %	14	43	6
01.03.2018	57 %	96 %	73 %	14	49	6
01.06.2018	52 %	96 %	69 %	14	50	6
01.09.2018	52 %	99 %	69 %	14	41	7
01.12.2018	58 %	101 %	71 %	12	52	6
01.03.2019	57 %	99 %	68 %	18	51	10
01.06.2019	56 %	99 %	66 %	18	52	8
01.09.2019	54 %	105 %	67 %	9	42	4
01.12.2019	56 %	105 %	65 %	7	41	6
01.03.2020	60 %	100 %	64 %	7	36	6
01.06.2020	49 %	98 %	62 %	7	37	6
01.09.2020	49 %	99 %	63 %	6	28	6
01.12.2020	56 %	96 %	63 %	9	20	2
01.03.2021	55 %	98 %	61 %	8	23	5
01.06.2021	56 %	98 %	59 %	8	27	3
01.09.2021	52 %	105 %	66 %	7	20	3

Übersicht Versorgungsquotenentwicklung in %

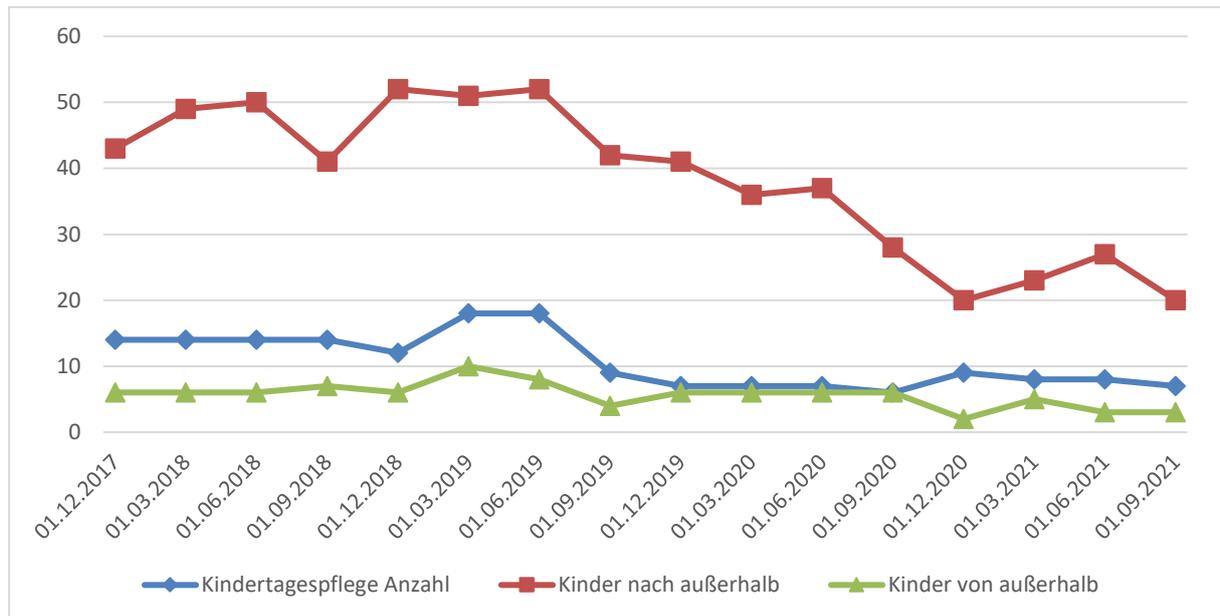


Prognostischer Versorgungsgrad pro Altersbereich der bis zum Jahr 2030 für die prognostische Hochrechnung zu Grunde gelegt wird.

Kinderkrippenalter:	67 %
Kinder im Alter von 3 bis Schuleintritt:	100 %
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	67 %

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

Übersicht nach Kinderanzahl

**Kindertagespflege:**

In der Altersgruppe 0 bis 3 Jahre werden 9 Kinder und im Alter von 3 bis zur Einschulung 2 Kinder durchschnittlich von einer Kindertagespflegeperson betreut.

Kinder von außerhalb:

Die Anzahl der Kinder, die von außerhalb in den verschiedenen Altersbereichen betreut werden, ist konstant gering und ist noch gesunken. Es werden folgende Zahlen der Prognose zu Grunde gelegt: 1 Kind im Alter von 0 bis 3 Jahre und 3 Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung.

Kinder nach außerhalb:

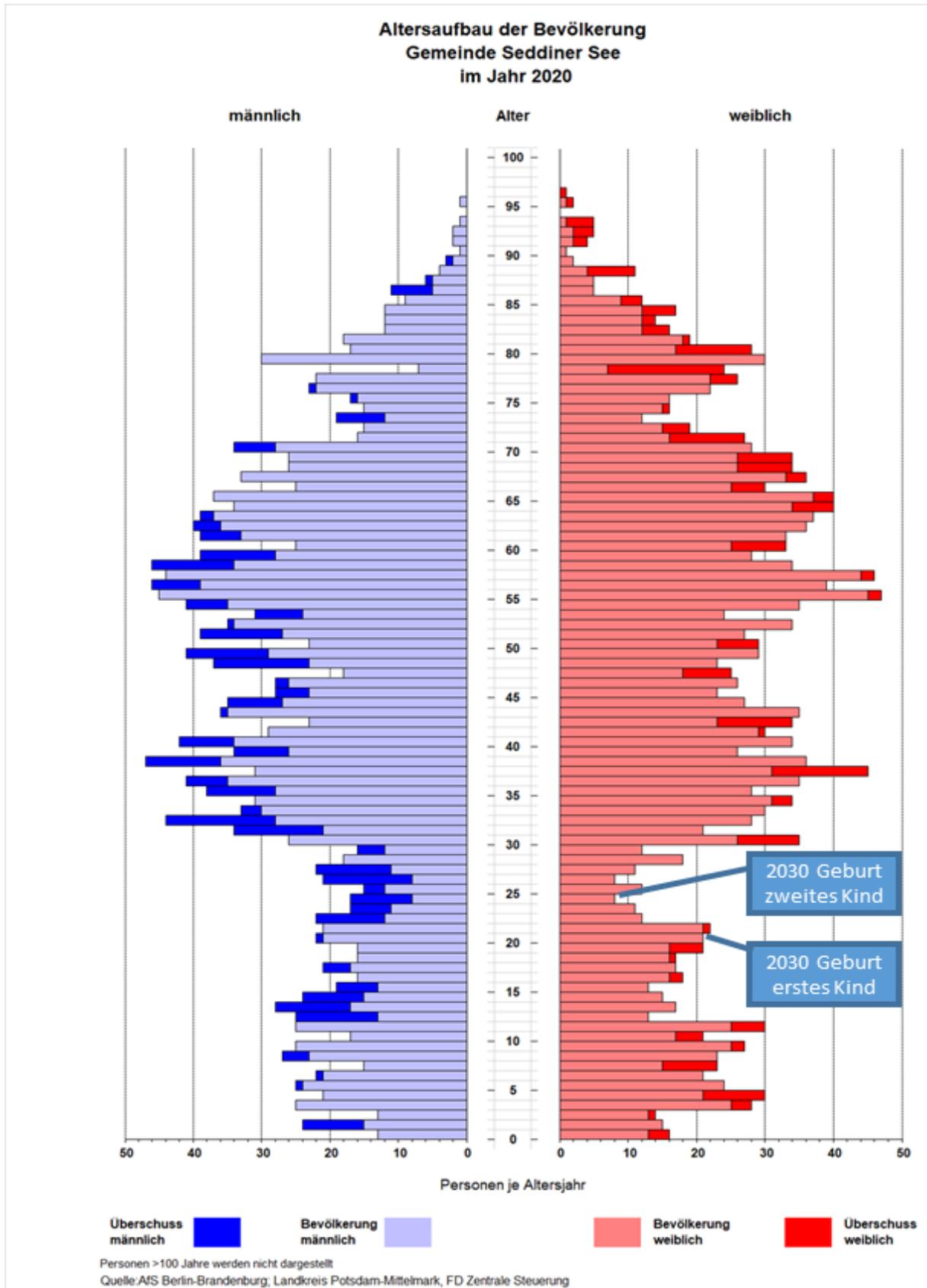
Eltern, die für Ihre Kinder das Wunsch- und Wahlrecht in Anspruch nehmen und ihre Kinder in anderen Gemeinden oder bei anderen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe betreuen lassen, sind zahlenmäßig konstant gesunken. Im Kinderkrippenbereich sind 8 Kinder, im Kindergartenalter 12 und 10 Kinder im Grundschulalter in der Prognose zu berücksichtigen.

Kinder die zum Stichtag 31.12.2021 in der Kommune lebten

Kinderkrippenalter:	99 Kinder
Kindergartenalter:	134 Kinder
Zwischensumme KK und KG:	233 Kinder
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	276 Kinder
Summe:	509 Kinder

Prognostische Hochrechnung für die Entwicklung der Kinder je Altersstufe bis 2030

Altersgruppe	Variante 1	Variante 2
Kinderkrippenalter:	ca. 120 Kinder	ca. 79 Kinder
Kindergartenalter:	ca. 122 Kinder	ca. 74 Kinder
Zwischensumme KK und KG:	ca. 242 Kinder	ca. 153 Kinder
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	ca. 253 Kinder	ca. 178 Kinder
Summe:	ca. 495 Kinder	ca. 331 Kinder



Fachdienst Finanzhilfen für Familien

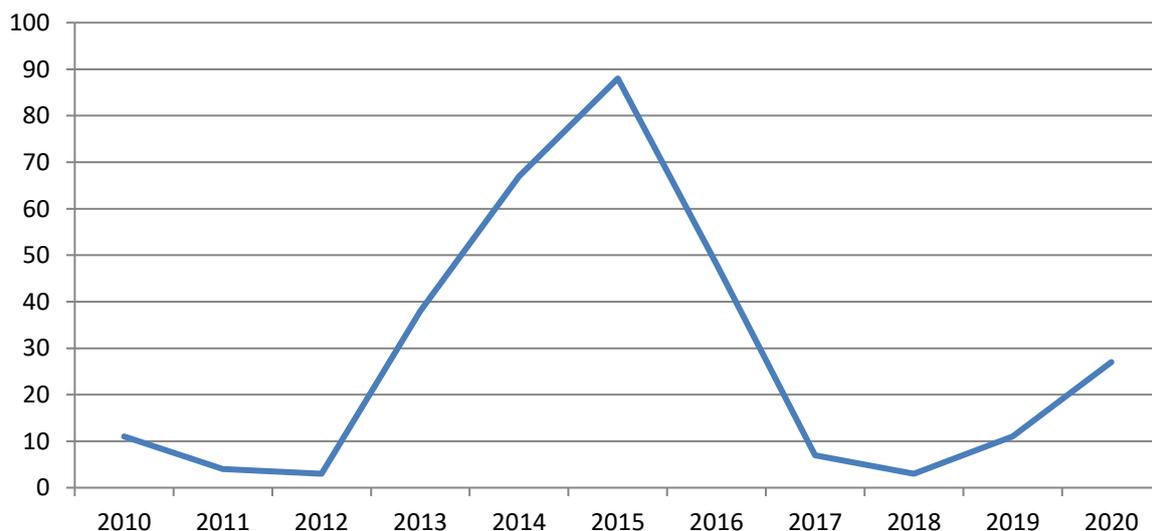
Erforderliche Einrichtungen

Einrichtung	Platzkapazität endgültig	Platzkapazität vorläufig oder Ausnahmegenehmigung.	KK, KG im Jahr 2030	1. bis 6. Schuljahrgangsstufe im Jahr 2030	Erforderlichkeit der Einrichtung
Integrationskita „Waldsternchen“ im OT Neuseddin	150	162 bis 31.07.2023	150		Prädikat 3
Kita „Seepferdchen“ im OT Seddin	40	42 bis 31.07.2023	40		Prädikat 3
Hort „Zauberwald“ im OT Neuseddin	214			214	Prädikat 3
VEKG „Waldsternchen“ im OT Neuseddin	12		12		Prädikat 3
Summe KK und KG:			202		
Summe 1.- 6. Schuljahrgangsstufe:				214	

Auswirkungen von genehmigten Wohneinheiten auf die Entwicklung der Kinderzahlen

Die beiden nachfolgenden Diagramme haben sich für die Bedarfsplanung bewährt. Es werden einmal die genehmigten neuen Wohneinheiten (WE) graphisch dargestellt und zum anderen die Entwicklung der Kinderzahlen jeweils nach den Altersbereichen. Der Zuwachs an WE ist versetzt im Zuwachs der zu betreuenden Kinder zu erkennen.

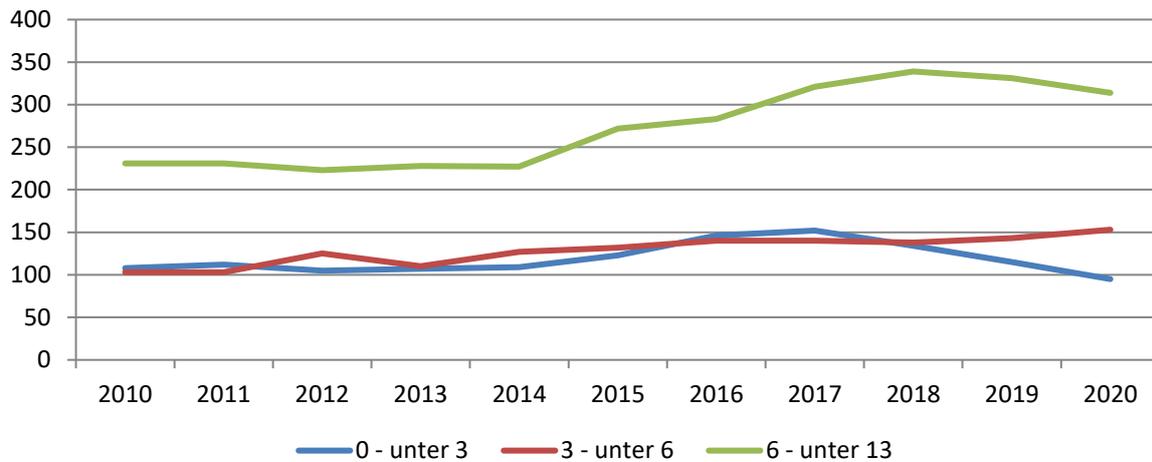
Genehmigte neue Wohneinheiten in den Jahren 2010 bis 2020



Quelle: Bauaufsicht Landkreis PM – eine Fehlerquote von ca. plus/minus 2 % kann möglich sein

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

Entwicklung der Kinderzahlen von 0 bis unter 13 Jahren



Quelle: AfS Berlin-Brandenburg

Empfehlende Auswertung und Evaluation der Empfehlung

In der Tagesbetreuungsbedarfsplanung 2017/2018 wurde für das Jahr 2025 ein Bedarf von 88 Plätzen im Vorschulbereich und 191 Plätze im Grundschulbereich als notwendig angesehen.

Folgende Kapazitäten wurden geschaffen:
 27 Plätze Erweiterung Kita "Waldsternchen"
 23 Plätze Erweiterung Hort „Zauberwald“

Bei den vorliegenden Kinderzahlen sowie den oben genannten weiteren Parametern (z. B. Versorgungsquoten: Krippenalter: 67 %, Kindergartenalter: 100 %, Grundschulalter: 67 %) und einer Gewährleistung des Wunsch- und Wahlrechtes sowie einer Aufnahme der sogenannten Winterkinder, also Kinder, die während des Kitajahres geboren werden, wären für das Jahr 2021 folgende Kapazitäten vorzuhalten gewesen:

Kinderkrippenalter:	57 Plätze
Kindergartenalter:	136 Plätze
Zwischensumme KK und KG:	193 Plätze
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	192 Plätze
Summe:	385 Plätze

Nach den prognostischen Hochrechnungen sollten im Jahr 2030 folgende Kapazitäten mindestens vorgehalten werden:

Kinderkrippenalter:	72 Plätze
Kindergartenalter:	123 Plätze
Zwischensumme KK und KG:	195 Plätze
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	176 Plätze
Summe:	371 Plätze

Empfehlung:

Die vorhandenen Plätze in den Kindertagesstätten der Gemeinde Seddiner See werden als ausreichend und erforderlich angesehen. Bei höheren Bedarfen sollten weitere Kindertagespflegestellen etabliert werden. Zur Erfüllung des Bedarfes durch die Übergangswohnheime werden die Gemeinde Seddiner See und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusammen an der Etablierung einer Großtagespflegestelle ab 01.08.2023 oder kurzfristig einer weiteren verlässlichen Eltern-Kind-Gruppe arbeiten.

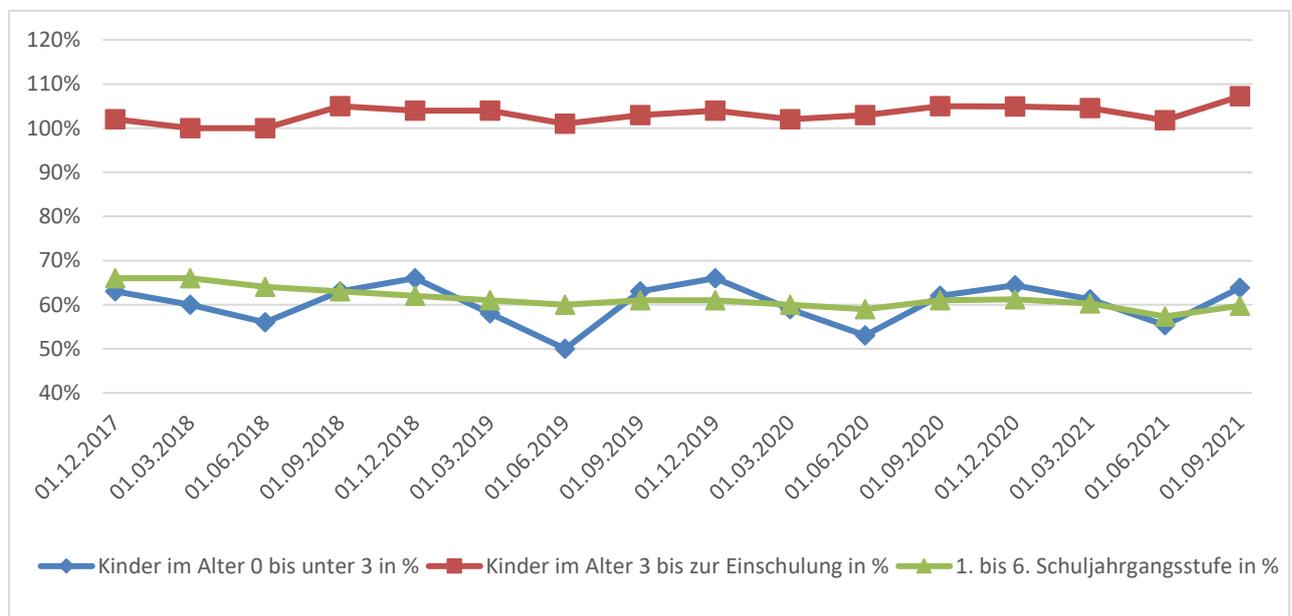
Fachdienst Finanzhilfen für Familien

6.10. Stadt Werder (Havel), Stand 29.09.2022

Versorgungsquotenentwicklung

Stichtage	Kinder im Alter 0 bis unter 3 in %	Kinder im Alter 3 bis zur Einschulung in %	1. bis 6. Schuljahrgangsstufe in %	Kindertagespflege Anzahl	Kinder nach außerhalb	Kinder von außerhalb
01.12.2017	63 %	102 %	66 %	102	117	60
01.03.2018	60 %	100 %	66 %	102	129	66
01.06.2018	56 %	100 %	64 %	105	136	57
01.09.2018	63 %	105 %	63 %	111	120	61
01.12.2018	66 %	104 %	62 %	111	117	47
01.03.2019	58 %	104 %	61 %	110	126	45
01.06.2019	50 %	101 %	60 %	95	132	48
01.09.2019	63 %	103 %	61 %	100	101	54
01.12.2019	66 %	104 %	61 %	97	109	52
01.03.2020	59 %	102 %	60 %	79	114	48
01.06.2020	53 %	103 %	59 %	69	127	49
01.09.2020	62 %	105 %	61 %	58	89	48
01.12.2020	64 %	105 %	61 %	58	100	57
01.03.2021	61 %	105 %	60 %	61	106	58
01.06.2021	55 %	102 %	57 %	58	101	62
01.09.2021	64 %	107 %	60 %	53	99	62

Übersicht Versorgungsquotenentwicklung in %

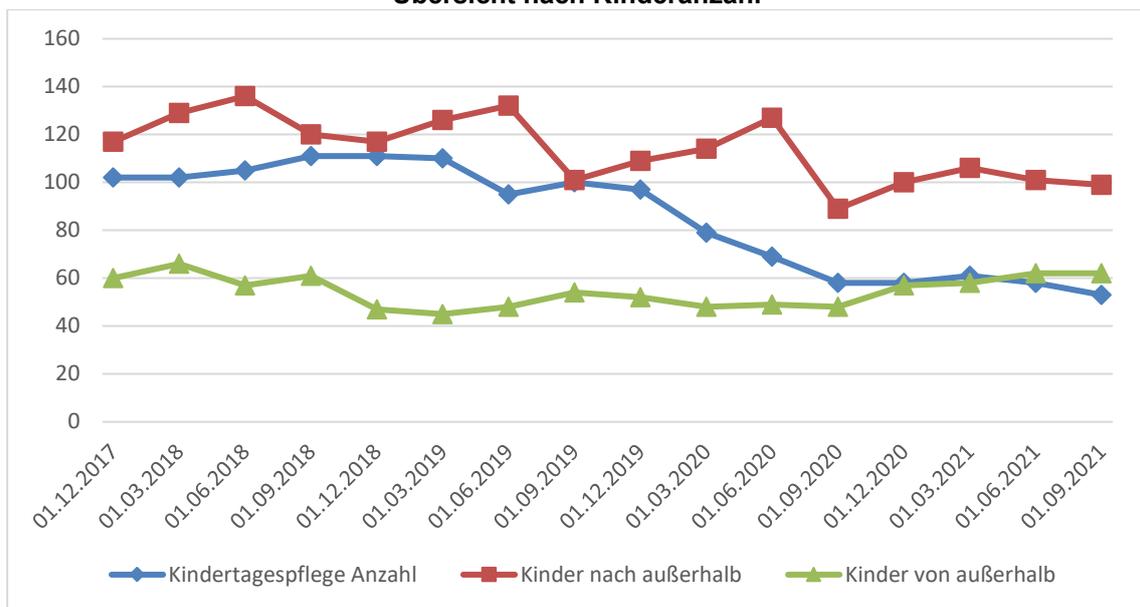


Prognostischer Versorgungsgrad pro Altersbereich der bis zum Jahr 2030 für die prognostische Hochrechnung zu Grunde gelegt wird.

Kinderkrippenalter:	67 %
Kinder im Alter von 3 bis Schuleintritt:	103 %
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	67 %

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

Übersicht nach Kinderanzahl



Kindertagespflege

Die Anzahl der betreuten Kinder in Kindertagespflegestellen ist konstant gesunken. In der Prognose wurden 60 Kinder im Alter von 0 bis unter 3 Jahren und 5 Kinder ab der Altersstufe 3 bis zur Einschulung berücksichtigt.

Kinder von außerhalb

Die Anzahl der Kinder, die von außerhalb in den verschiedenen Altersbereichen betreut werden, ist nach einem kleinen Rückgang jetzt wieder auf der Höhe zu Beginn des Betrachtungszeitraums. Es werden folgende Zahlen der Prognose zu Grunde gelegt: 4 Krippenkinder, 22 Kinder im Alter von 3 bis zur Einschulung und 29 Kinder im Grundschulalter.

Kinder nach außerhalb

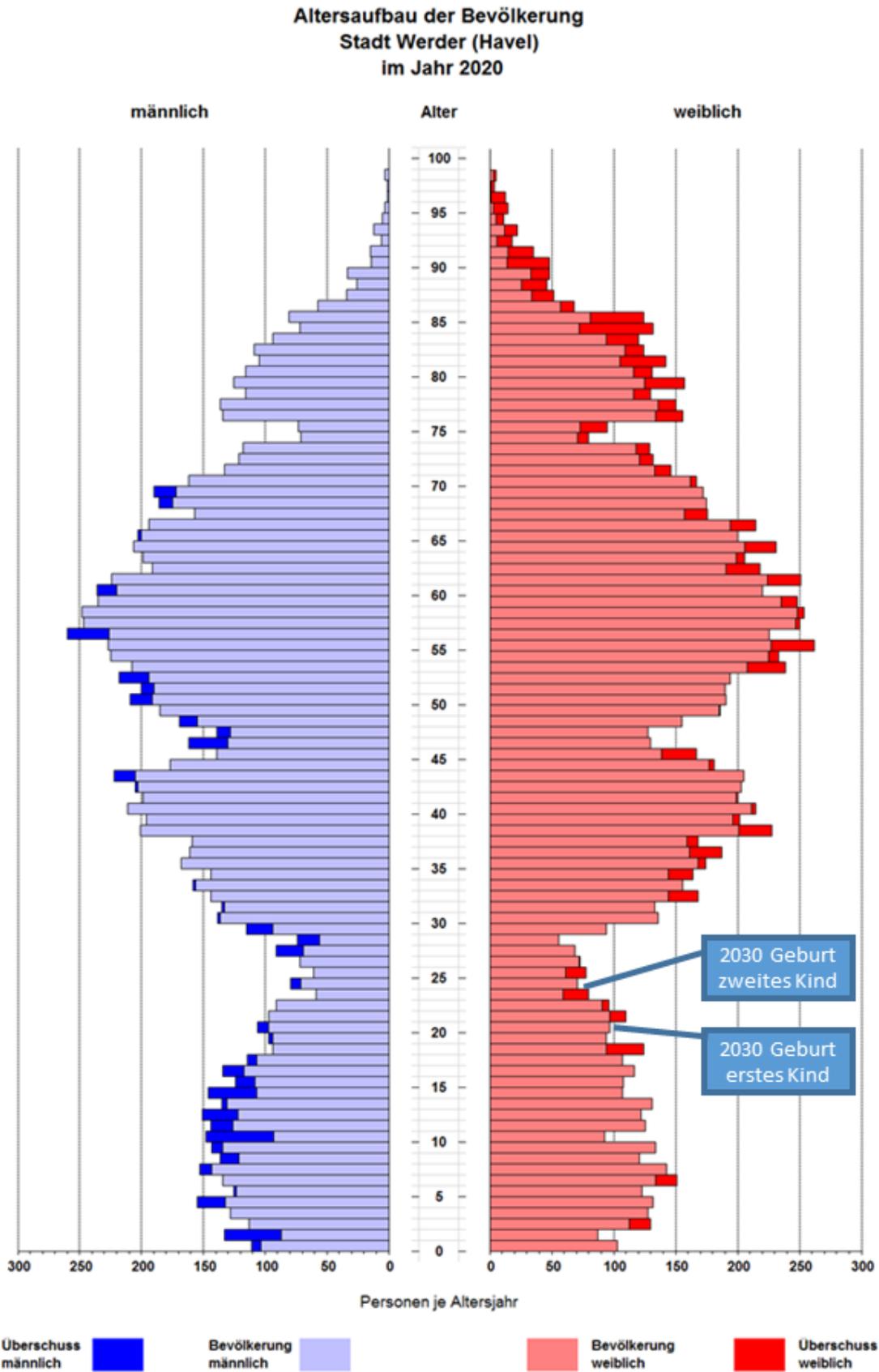
Eltern, die für Ihre Kinder das Wunsch- und Wahlrecht in Anspruch nehmen und ihre Kinder in anderen Gemeinden oder bei anderen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe betreuen lassen, haben sich reduziert. Im Kinderkrippenbereich sind 10 Kinder, im Kindergartenalter 40 und im Grundschulalter 30 Kinder in der Prognose zu berücksichtigen.

Kinder die zum Stichtag 31.12.2021 in der Kommune lebten

Kinderkrippenalter:	626 Kinder
Kindergartenalter:	797 Kinder
Zwischensumme KK und KG:	1.423 Kinder
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	1.627 Kinder
Summe:	3.050 Kinder

Prognostische Hochrechnung für die Entwicklung der Kinder je Altersstufe bis 2030

Altersgruppe	Variante 1	Variante 2
Kinderkrippenalter:	ca. 632 Kinder	ca. 794 Kinder
Kindergartenalter:	ca. 699 Kinder	ca. 746 Kinder
Zwischensumme KK und KG:	ca. 1.331 Kinder	ca. 1.540 Kinder
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	ca. 1.687 Kinder	ca. 1.263 Kinder
Summe:	ca. 3.018 Kinder	ca. 2.804 Kinder



Personen >100 Jahre werden nicht dargestellt
Quelle: AFS Berlin-Brandenburg, Landkreis Potsdam-Mittelmark, FD Zentrale Steuerung

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

Erforderliche Einrichtungen

Einrichtung	Platzkapazität endgültig	Platzkapazität vorläufig oder Ausnahme- genehmigung.	KK, KG im Jahr 2030	1. bis 6. Schuljahr- gangsstufe im Jahr 2030	Erforderlichkeit der Einrichtung
Kita „Inselnest“ im OT Töplitz	85	90 bis 31.08.2024	85		Prädikat 3
Hort „Sunshine Kids“ im OT Glindow	170	200 bis 31.08.2023		200	Prädikat 3
Kita „Evangelischer Kindergarten im Kunsthof“ im OT Glindow“	36		36		Prädikat 3
Kita „Märchenwald“ im OT Phöben	53	55 bis 31.08.2023	53		Prädikat 3
Kita „Regenbogen“ im OT Glindow	85	90 bis 31.07.2023	85		Prädikat 3
„Freie Waldorfschule Werder (Havel) Christian Morgenstern“ e. V.	170 + 20 KK/KG + 35 Hort	205 bis 31.07.2023	100	125	Prädikat 3
Kita „Anne Frank“	157	167 bis 31.07.2023 162 bis 31.07.2024	157		Prädikat 3
Hort „Stadtstrolche“	168	251 bis 31.07.2025		251	Prädikat 3
IKTB – „Karl-Hage- meister Grundschule“ +Erweiterung	250	330 bis 31.08.2025		250 + 110	Prädikat 3
Kita „Werderaner Früchtchen“	214	220 bis 30.07.2023	214		Prädikat 3
Kita „Eichenhof“	43	45 bis 31.08.2023	43		Prädikat 3
Kita „Inselstadt“ im OT Glindow	90 + 32 in Planung	78 bis 30.09.2023	122		Prädikat 3

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

Einrichtung	Platzkapazität endgültig	Platzkapazität vorläufig oder Ausnahme- genehmigung.	KK, KG im Jahr 2030	1. bis 6. Schuljahr- gangsstufe im Jahr 2030	Erforderlichkeit der Einrichtung
IKTB – „Inselschule“ im OT Töplitz	150			150	Prädikat 3
Kita „Spatzenhaus“ im OT Glindow Elisabethhöhe	31		31		Prädikat 3
Kita „HannaLegoranTo“	106		106		Prädikat 3
IKTB an der Schule am Plessower See mit sonderpädagog. Schwerpunkt „Lernen“	56			56	Prädikat 3
Kita „Abenteuerland“	60		60		Prädikat 3
Integrationskita „Havelzwerge“	96		96		Prädikat 3
Kita „Zauberwald“ OT Glindow Elisabethhöhe	100		100		Prädikat 3
IKTB „Schule des Lebens“	35			35	Prädikat 3
Kita-Neubau Independent Living	200		200		Prädikat 3
Hort der evang. Grundschule Werder im OT Glindow	312	26		312	Prädikat 3
vEKG Gemeinschafts- unterkunft	12				Prädikat 3 ²⁵
Summe KK und KG			1.288 + 200		
Summe 1.- 6. Schuljahrgangs- stufe zuzüglich IKTB :				888 491 + 80	

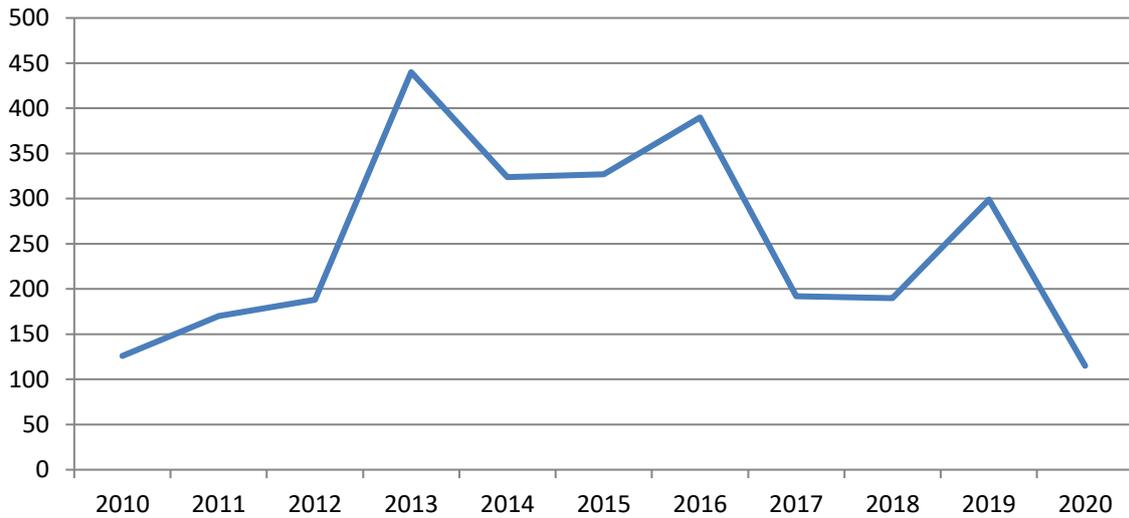
²⁵ Das Konzept der vEKG muss geöffnet werden, um diese auch für weitere Zielgruppen attraktiver zu gestalten.

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

Auswirkungen von genehmigten Wohneinheiten auf die Entwicklung der Kinderzahlen

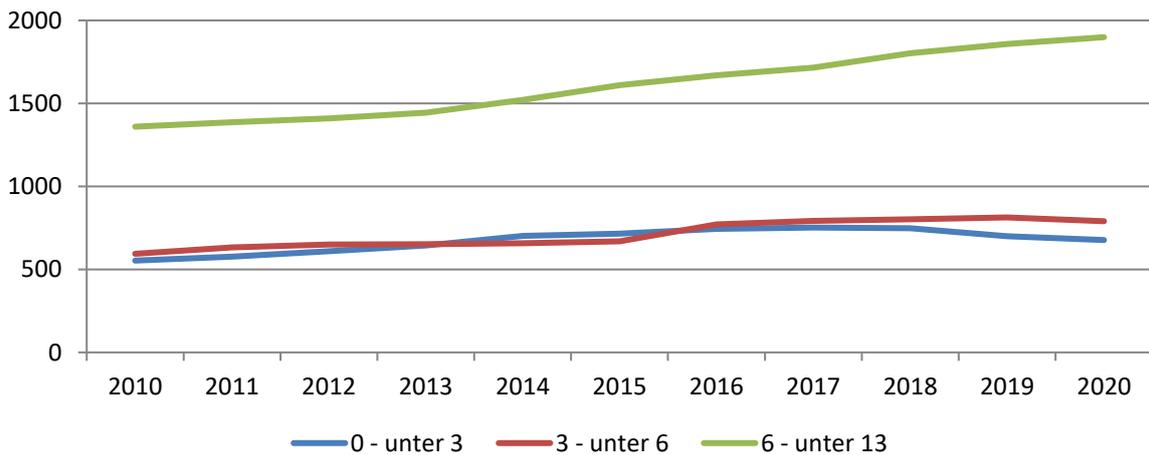
Die beiden nachfolgenden Diagramme haben sich für die Bedarfsplanung bewährt. Es werden einmal die genehmigten neuen Wohneinheiten (WE) graphisch dargestellt und zum anderen die Entwicklung der Kinderzahlen jeweils nach den Altersbereichen. Der Zuwachs an WE ist im Zuwachs der zu betreuenden Kinder zu erkennen.

Genehmigte neue Wohneinheiten in den Jahren von 2010 bis 2019



Quelle: Bauaufsicht Landkreis PM – eine Fehlerquote von ca. plus/minus 2 % kann möglich sein

Entwicklung der Kinderzahlen von 0 bis unter 13 Jahren



Quelle: AfS Berlin-Brandenburg

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

Empfehlende Auswertung und Evaluation der Empfehlung

In der Tagesbetreuungsbedarfsplanung 2017/2018 wurde für das Jahr 2025 ein Bedarf von 1.513 Plätzen im Vorschulbereich und 1.040 Plätze im Grundschulbereich als notwendig angesehen.

Folgende Kapazitäten wurden und werden geschaffen:

8 Plätze Erweiterung Kita „Abenteuerland“

35 Plätze IKTB „Schule des Lebens“

200 Plätze Kita Independent Living

Bei den vorliegenden Kinderzahlen sowie den oben genannten weiteren Parametern (z. B. Versorgungsquoten: Krippenalter: 67 %, Kindergartenalter: 103 %, Grundschulalter: 67 %) und einer Gewährleistung des Wunsch- und Wahlrechtes sowie einer Aufnahme der sogenannten Winterkinder, also Kinder, die während des Kitajahres geboren werden, wären für das Jahr 2021 folgende Kapazitäten vorzuhalten gewesen:

Kinderkrippenalter:	393 Plätze
Kindergartenalter:	882 Plätze
Zwischensumme KK und KG	: 1.275 Plätze
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	1.192 Plätze
Summe:	2.467 Plätze

Nach den prognostischen Hochrechnungen sollten im Jahr 2030 folgende Kapazitäten mindestens vorgehalten werden:

Kinderkrippenalter:	519 Plätze
Kindergartenalter:	822 Plätze
Zwischensumme KK und KG:	1.341 Plätze
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	1.242 Plätze
Summe:	2.583 Plätze

Empfehlung:

Die Stadt Werder (Havel) hat aufgezeigt, dass die Bevölkerung bis 2030 um 13 % wachsen soll. Diese Erhöhung auf den Platzbedarf umgerechnet ergibt folgenden Bedarf:

Kinderkrippenalter:	444 Plätze
Kindergartenalter:	996 Plätze
Zwischensumme KK und KG	: 1.440 Plätze
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	1.346 Plätze
Summe:	2.787 Plätze

Es sollte der Bestand an Plätzen der Kindertageseinrichtungen gehalten werden, auch wenn mittelfristig ein Überhang an Plätzen gesehen wird, kann dieser Überhang zur Gewährleistung des Wunsch- und Wahlrechts gemäß § 5 SGB VIII und zur weiteren Qualitätssteigerung der Kindertageseinrichtungen genutzt werden. Im Rahmen der Trägervielfalt sollten die Kita der Independent Living verwirklicht werden. Die geschaffenen Plätze mit den bisher geplanten Neu- und Erweiterungsbauten erscheinen im Grundschulbereich als ausreichend.

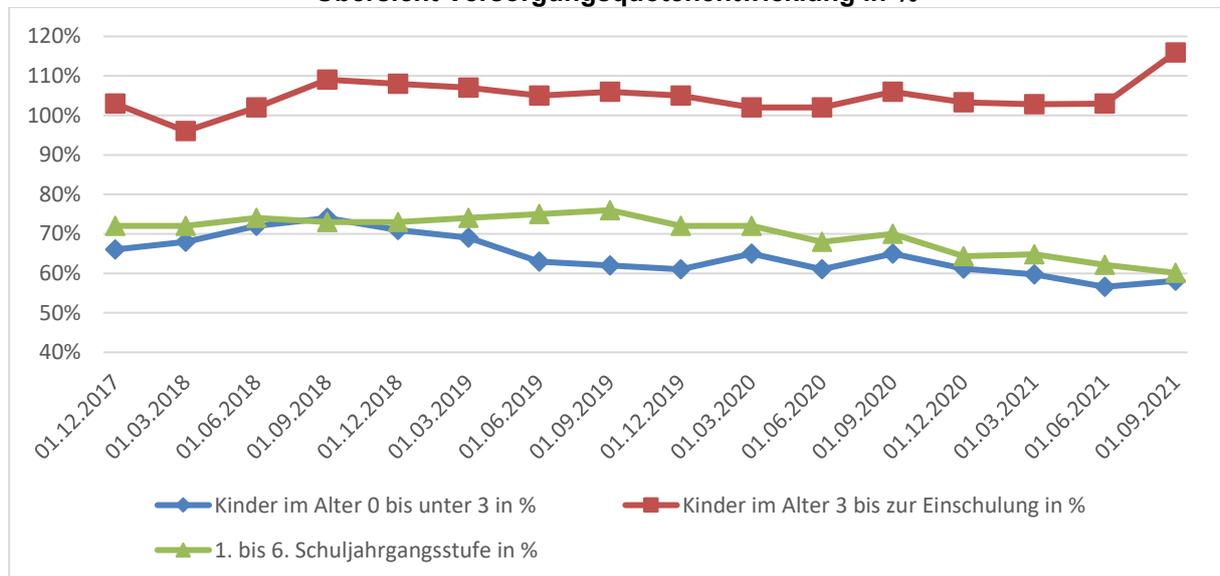
Fachdienst Finanzhilfen für Familien

6.11. Amt Beetzsee, Stand 04.10.2022

Versorgungsquotenentwicklung

Stichtage	Kinder im Alter 0 bis unter 3 in %	Kinder im Alter 3 bis zur Einschulung in %	1. bis 6. Schuljahrgangsstufe in %	Kindertagespflege Anzahl	Kinder nach außerhalb	Kinder von außerhalb
01.12.2017	66 %	103 %	72 %	17	107	2
01.03.2018	68 %	96 %	72 %	16	102	2
01.06.2018	72 %	102 %	74 %	15	134	2
01.09.2018	74 %	109 %	73 %	17	108	0
01.12.2018	71 %	108 %	73 %	18	118	0
01.03.2019	69 %	107 %	74 %	17	125	0
01.06.2019	63 %	105 %	75 %	17	130	0
01.09.2019	62 %	106 %	76 %	10	102	0
01.12.2019	61 %	105 %	72 %	14	111	0
01.03.2020	65 %	102 %	72 %	15	114	0
01.06.2020	61 %	102 %	68 %	16	115	0
01.09.2020	65 %	106 %	70 %	10	99	0
01.12.2020	61 %	103 %	64 %	11	105	31
01.03.2021	60 %	103 %	65 %	12	114	30
01.06.2021	57 %	103 %	62 %	9	122	31
01.09.2021	58 %	116 %	60 %	10	121	34

Übersicht Versorgungsquotenentwicklung in %

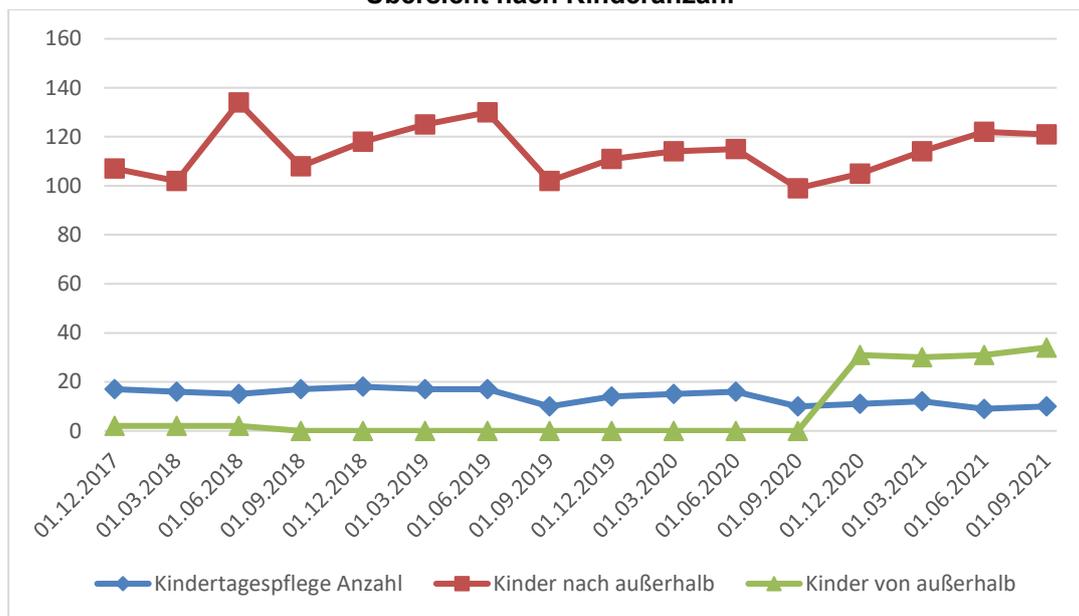


Prognostischer Versorgungsgrad pro Altersbereich der bis zum Jahr 2030 für die prognostische Hochrechnung zu Grunde gelegt wird.

Kinderkrippenalter:	67 %
Kinder im Alter von 3 bis Schuleintritt:	105 %
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	70 %

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

Übersicht nach Kinderanzahl

**Kindertagespflege:**

Es wurde berücksichtigt, dass durchschnittlich 12 Kinder im Alter von 0 bis unter 3 und 2 Kinder in der Altersstufe 3 bis zur Einschulung in der Kindertagespflege betreut werden.

Kinder von außerhalb:

Die Anzahl der Kinder, die von außerhalb in den verschiedenen Altersbereichen betreut werden, ist konstant gering. Es werden folgende Zahlen der Prognose zu Grunde gelegt: 15 Krippenkinder, 15 Kinder im Alter von 3 bis zur Einschulung und 20 Kinder im Grundschulalter.

Kinder nach außerhalb:

Eltern, die für ihre Kinder das Wunsch- und Wahlrecht in Anspruch nehmen und ihre Kinder in anderen Gemeinden oder bei anderen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe betreuen lassen, sind im Verhältnis zu den Kindern, die von außerhalb betreut werden, weiterhin konstant hoch.

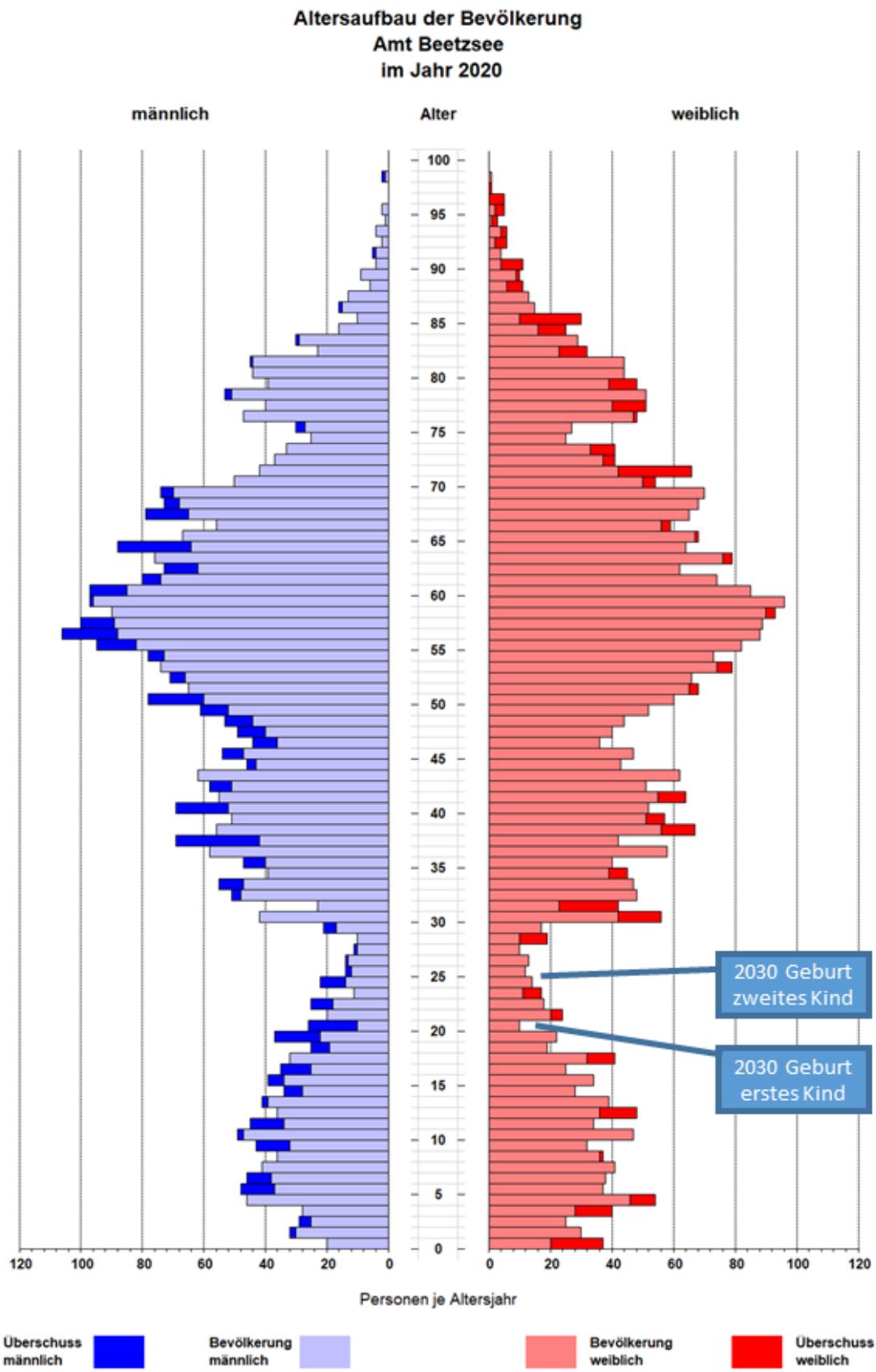
Hauptsächlich beruht die Inanspruchnahme für Kinder im Kindergartenalter. Im Kinderkrippenbereich sind 18 Kinder, im Kindergartenalter 70 und im Grundschulalter 27 Kinder der Prognose zu berücksichtigen.

Kinder die zum Stichtag 31.12.2021 in der Kommune lebten

Kinderkrippenalter:	189 Kinder
Kindergartenalter:	232 Kinder
Zwischensumme KK und KG:	421 Kinder
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	511 Kinder
Summe:	932 Kinder

Prognostische Hochrechnung für die Entwicklung der Kinder je Altersstufe bis 2030

Altersgruppe	Variante 1	Variante 2
Kinderkrippenalter:	ca. 153 Kinder	ca. 143 Kinder
Kindergartenalter:	ca. 204 Kinder	ca. 131 Kinder
Zwischensumme KK und KG:	ca. 357 Kinder	ca. 274 Kinder
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	ca. 557 Kinder	ca. 331 Kinder
Summe:	ca. 914 Kinder	ca. 605 Kinder



Personen >100 Jahre werden nicht dargestellt
Quelle: AFS Berlin-Brandenburg, Landkreis Potsdam-Mittelmark, FD Zentrale Steuerung

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

Erforderliche Einrichtungen

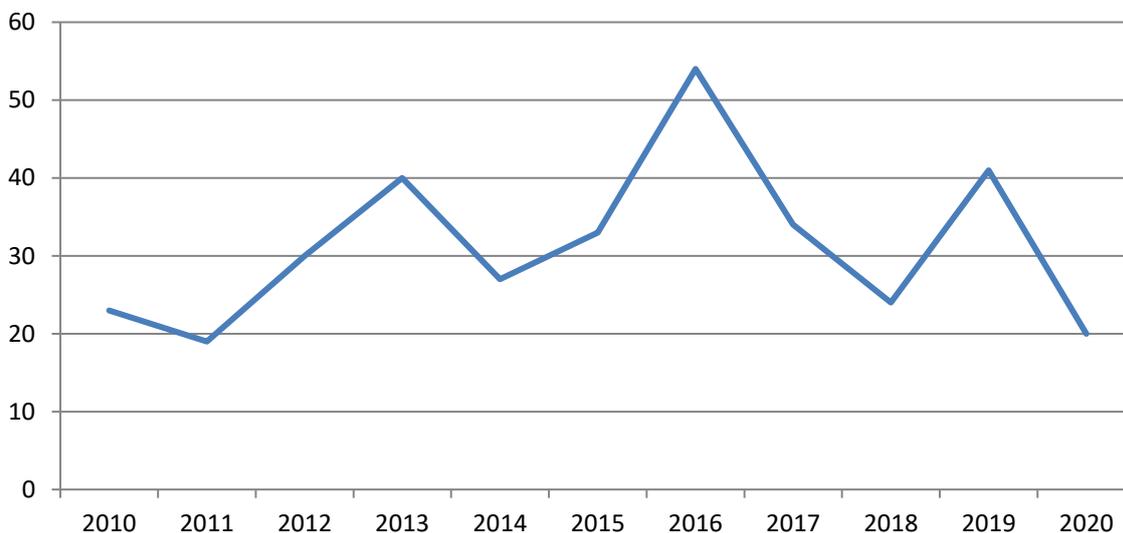
Einrichtung	Platzkapazität endgültig	Platzkapazität vorläufig oder Ausnahme- genehmigung.	KK, KG im Jahr 2030	1. bis 6. Schuljahr- gangsstufe im Jahr 2030	Erforderlichkeit der Einrichtung
Kita "Beetzsee- knirpse" im OT Radewege + Erweiterung 10 Plätze	54		64		Prädikat 3
IKTB – Grundschule „Am Beetzsee“ im OT Radewege	199			199	Prädikat 3
Kita „Lindwürmer“ im OT Brielow	84		84		Prädikat 3
Hort „Hort Pritzerbe“ Stadt Havelsee im OT Pritzerbe + Erweiterung 30 Plätze	85	115 bis 01.09.2023		115	Prädikat 3
Kita „Sonnenblume“ Stadt Havelsee im OT Pritzerbe	44		44		Prädikat 3
Kita „Kinderparadies“ Stadt Havelsee im OT Fohrde	71		71		Prädikat 3
Hort „Hort Roskow“ Gemeinde Roskow + Erweiterung 26 Plätze	54	80 bis 31.08.2023		80	Prädikat 3
Kita „Päwesiner Zwergenland“ im OT Päwesin + Erweiterung 9 Plätze	20	29 bis 30.09.2025	29		Prädikat 2
Kita „Kinderland Fantasia“ im OT Weseram	43		43		Prädikat 3
Summe KK, KG:			335		
Summe 1.- 6. Schuljahrgangs- stufe zuzüglich IKTB :				195 199	

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

Auswirkungen von genehmigten Wohneinheiten auf die Entwicklung der Kinderzahlen

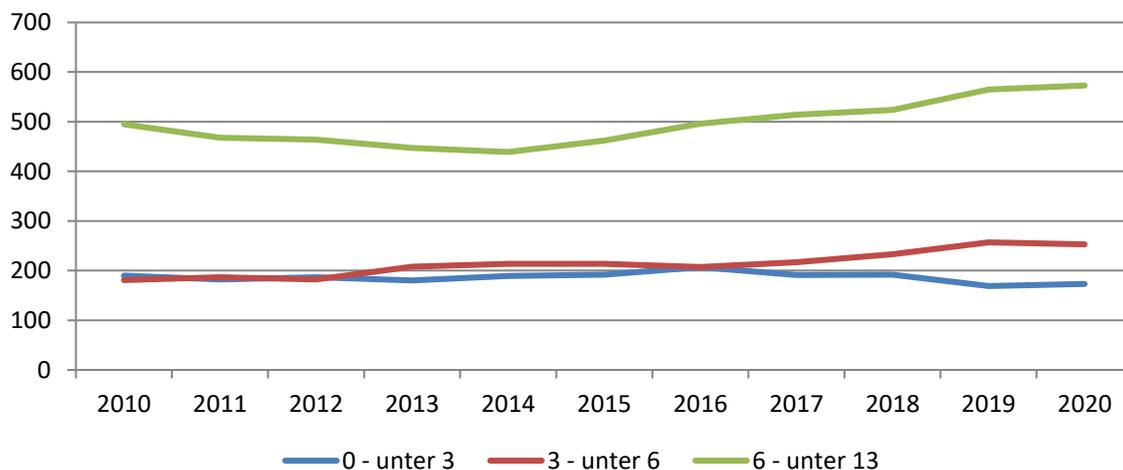
Die beiden nachfolgenden Diagramme haben sich für die Bedarfsplanung bewährt. Es werden einmal die genehmigten neuen Wohneinheiten (WE) graphisch dargestellt und zum anderen die Entwicklung der Kinderzahlen jeweils nach den Altersbereichen. Der Zuwachs/Die Absenkung an WE ist im Zuwachs/in der Absenkung der zu betreuenden Kinder wiederzuerkennen.

Genehmigte neue Wohneinheiten in den Jahren 2010 bis 2020



Quelle: Bauaufsicht Landkreis PM – eine Fehlerquote von ca. plus/minus 2 % kann möglich sein

Entwicklung der Kinderzahlen von 0 bis unter 13 Jahren



Quelle: AfS Berlin-Brandenburg

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

Empfehlende Auswertung und Evaluation der Empfehlung

In der Tagesbetreuungsbedarfsplanung 2017/2018 wurde für das Jahr 2025 ein Bedarf von 113 Plätzen im Vorschulbereich und 340 Plätze im Grundschulbereich als notwendig angesehen.

Folgende Kapazitäten wurden geschaffen:
10 Plätze Erweiterung Kita "Lindwürmer"
3 Plätze Erweiterung Kita „Kinderland Fantasia“

Bei den vorliegenden Kinderzahlen sowie den oben genannten weiteren Parametern (z. B. Versorgungsquoten: Krippenalter: 67 %, Kindergartenalter: 105 %, Grundschulalter: 70 %) und einer Gewährleistung des Wunsch- und Wahlrechtes sowie einer Aufnahme der sogenannten Winterkinder, also Kinder, die während des Kitajahres geboren werden, wären für das Jahr 2021 folgende Kapazitäten vorzuhalten gewesen:

Kinderkrippenalter:	124 Plätze
Kindergartenalter:	210 Plätze
Zwischensumme KK und KG:	334 Plätze
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	387 Plätze
Summe:	721 Plätze

Nach den prognostischen Hochrechnungen sollten im Jahr 2030 folgende Kapazitäten mindestens vorgehalten werden:

Kinderkrippenalter:	98 Plätze
Kindergartenalter:	179 Plätze
Zwischensumme KK und KG:	277 Plätze
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	422 Plätze
Summe:	699 Plätze

Empfehlung:

Die vorhandenen Plätze in den Kindertagesstätten und im Grundschulbereich des Amt Beetzsee werden als ausreichend und erforderlich angesehen. Es wird damit gerechnet, dass der Rücklauf der Kinderzahlen durch Kinder von außerhalb relativiert wird und somit die Kindertagestätten im Bestand weiterhin gehalten werden sollen.

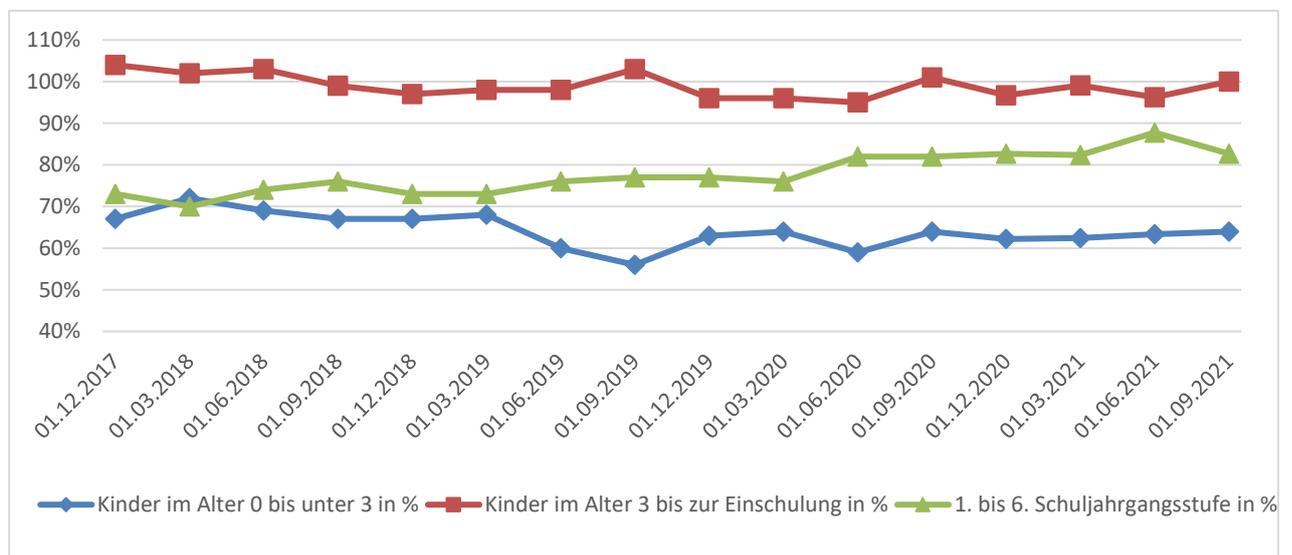
Fachdienst Finanzhilfen für Familien

6.12. Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Stand 27.09.2022

Versorgungsquotenentwicklung

Stichtage	Kinder im Alter 0 bis unter 3 in %	Kinder im Alter 3 bis zur Einschulung in %	1. bis 6. Schuljahrgangsstufe in %	Kindertagespflege Anzahl	Kinder nach außerhalb	Kinder von außerhalb
01.12.2017	67 %	104 %	73 %	28	30	20
01.03.2018	72 %	102 %	70 %	30	36	19
01.06.2018	69 %	103 %	74 %	31	37	16
01.09.2018	67 %	99 %	76 %	22	32	20
01.12.2018	67 %	97 %	73 %	26	31	19
01.03.2019	68 %	98 %	73 %	27	35	21
01.06.2019	60 %	98 %	76 %	26	39	21
01.09.2019	56 %	103 %	77 %	19	52	18
01.12.2019	63 %	96 %	77 %	22	45	22
01.03.2020	64 %	96 %	76 %	18	47	15
01.06.2020	59 %	95 %	82 %	20	49	20
01.09.2020	64 %	101 %	82 %	18	42	15
01.12.2020	62 %	97 %	83 %	18	45	24
01.03.2021	62 %	99 %	82 %	18	47	19
01.06.2021	63 %	96 %	88 %	17	58	16
01.09.2021	64 %	100 %	83 %	15	46	28

Übersicht Versorgungsquotenentwicklung in %

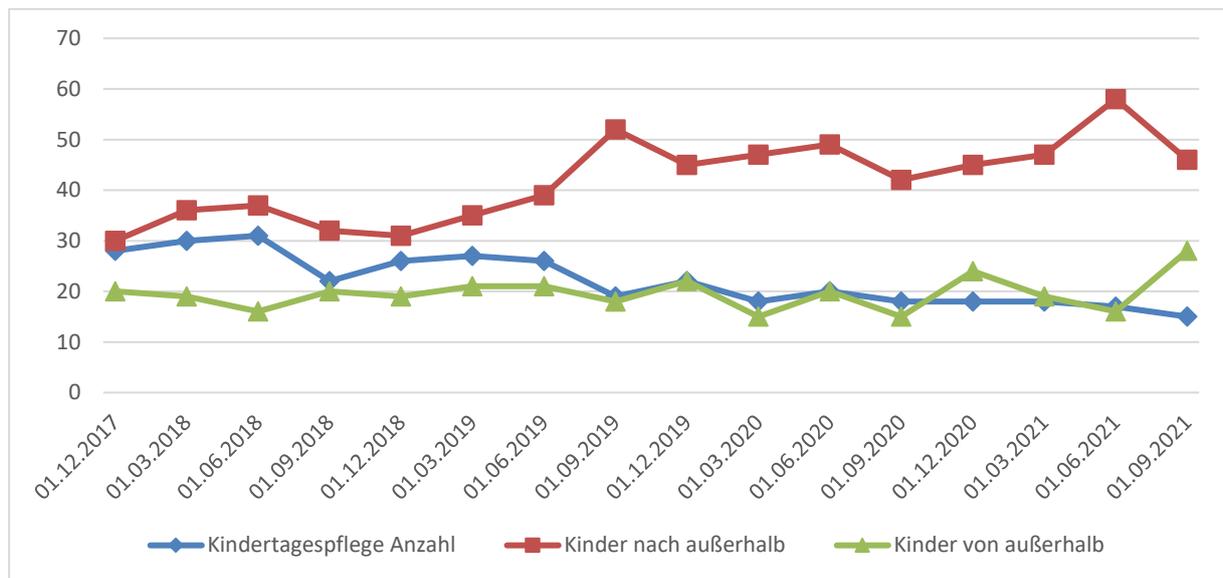


Prognostischer Versorgungsgrad pro Altersbereich der bis zum Jahr 2030 für die prognostische Hochrechnung zu Grunde gelegt wird.

Kinderkrippenalter:	67 %
Kinder im Alter von 3 bis Schuleintritt:	100 %
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	85 %

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

Übersicht nach Kinderanzahl

**Kindertagespflege:**

Es wurde berücksichtigt, dass durchschnittlich 14 Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren in der Kindertagespflege betreut werden und 4 Kinder in der Altersstufe 3 bis zur Einschulung sowie 1 Kind im Grundschulbereich.

Kinder von außerhalb:

Die Anzahl der Kinder, die von außerhalb in den verschiedenen Altersbereichen betreut werden, ist schwankend geblieben. Es werden folgende Zahlen der Prognose zu Grunde gelegt: durchschnittlich 6 Krippenkinder, 12 Kinder im Alter von 3 bis zur Einschulung und 2 Kinder im Grundschulalter.

Kinder nach außerhalb:

Eltern, die für ihre Kinder das Wunsch- und Wahlrecht in Anspruch nehmen und ihre Kinder in anderen Gemeinden oder bei anderen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe betreuen lassen, haben sich vorrangig im Grundschulalter erhöht. Im Kinderkrippenbereich werden durchschnittlich 6 Kinder und im Kindergartenalter durchschnittlich 22 Kinder in der Prognose berücksichtigt, sowie durchschnittlich 25 Grundschul Kinder.

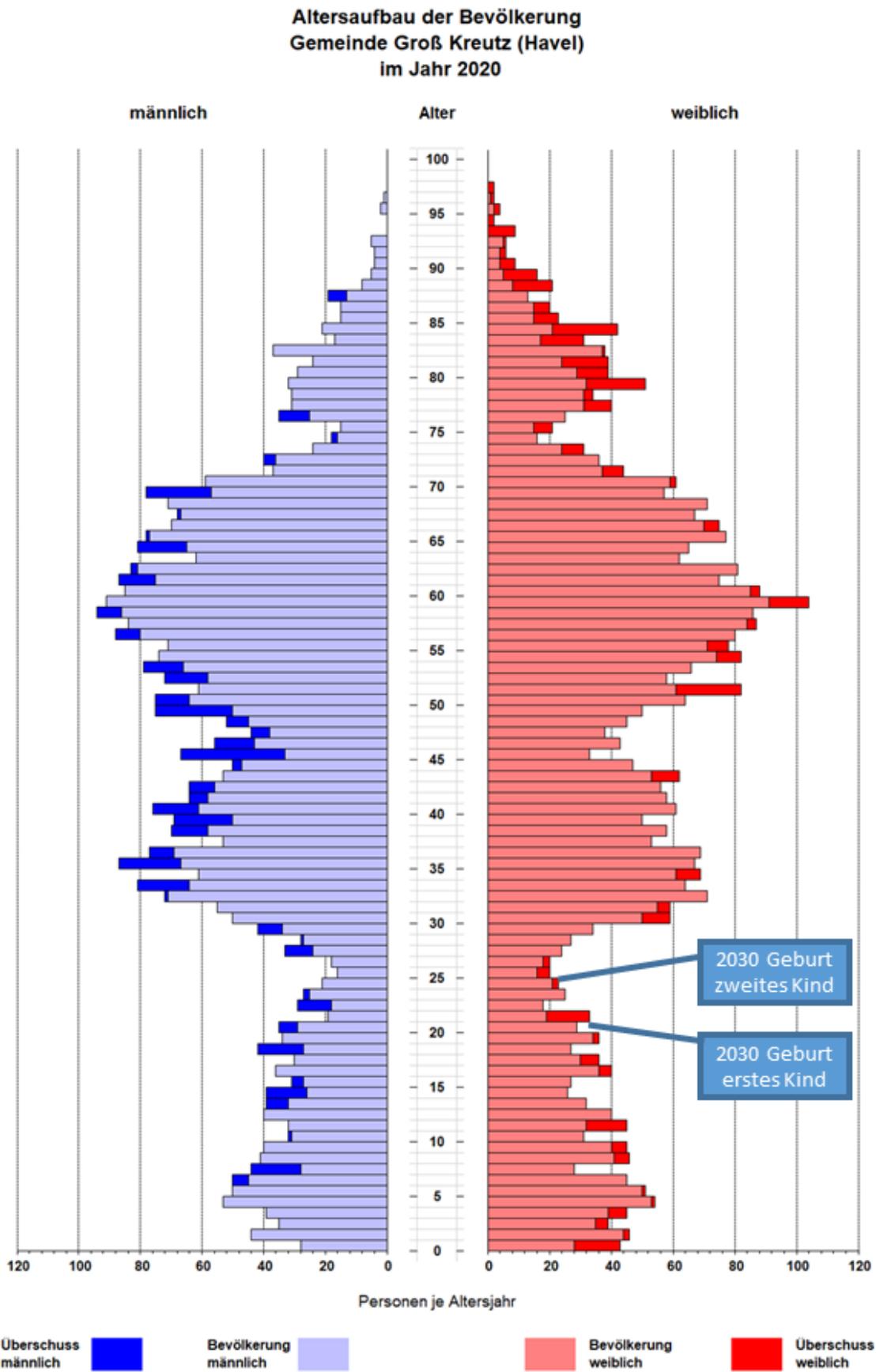
Kinder die zum Stichtag 31.12.2021 in der Kommune lebten

Kinderkrippenalter:	242 Kinder
Kindergartenalter:	278 Kinder
Zwischensumme KK und KG:	520 Kinder
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	520 Kinder

Summe: **1.040 Kinder**

Prognostische Hochrechnung für die Entwicklung der Kinder je Altersstufe bis 2030

Altersgruppe	Variante 1	Variante 2
Kinderkrippenalter:	ca. 223 Kinder	ca. 234 Kinder
Kindergartenalter:	ca. 289 Kinder	ca. 231 Kinder
Zwischensumme KK und KG:	ca. 512 Kinder	ca. 465 Kinder
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	ca. 728 Kinder	ca. 455 Kinder
Summe:	ca. 1.240 Kinder	ca. 920 Kinder



Personen >100 Jahre werden nicht dargestellt

Quelle: AFS Berlin-Brandenburg; Landkreis Potsdam-Mittelmark, FD Zentrale Steuerung

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

Erforderliche Einrichtungen

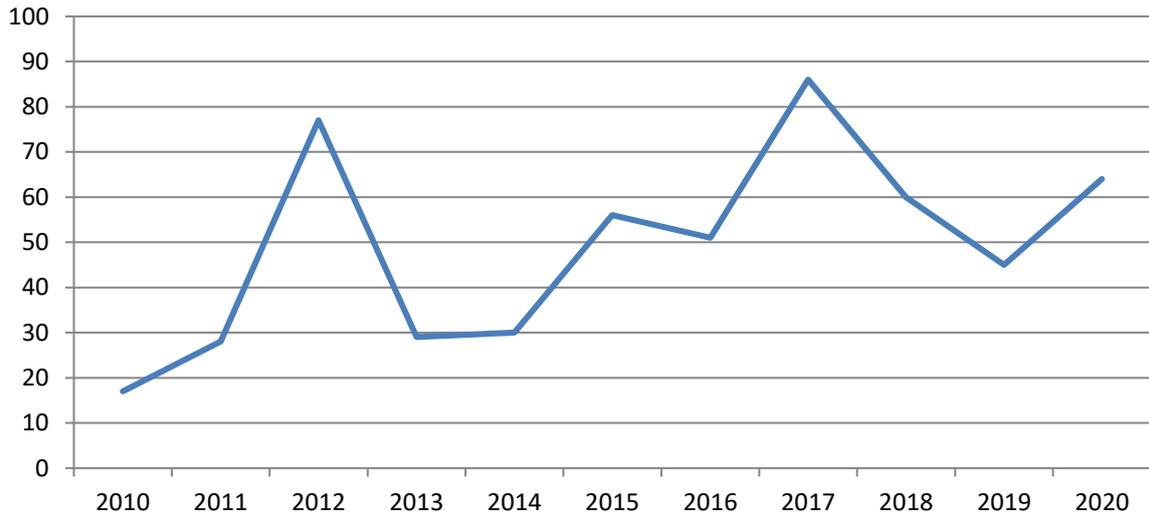
Einrichtung	Platzkapazität endgültig	Platzkapazität vorläufig oder Ausnahme- genehmigung.	KK, KG im Jahr 2030	1. bis 6. Schuljahr- gangsstufe im Jahr 2030	Erforderlichkeit der Einrichtung
Kita „Evangelischer Kindergarten Groß Kreutz“	45		45		Prädikat 3
Kita „Kunterbunt“ im OT Schmergow + 10 Plätze Erweiterung	55		55 +10		Prädikat 3
Kita „Am Mühlenberg“ im OT Deetz	59		59		Prädikat 3
Kita „Storchennest“	88	94 bis 31.07.2023	88		Prädikat 3
Kita „Sonnenschein“ im OT Schenkenberg	64	70 bis 31.07.2023	70		Prädikat 3
Kita „Bummihaus“ im OT Jeserig	100	114 bis 31.12.2024	100		Prädikat 3
Kita „Götzer Landmäuse“ im OT Götz	75		75		Prädikat 3
IKTB – Grundschule Jeserig	210	300 bis 31.07.2023		210	Prädikat 3
IKTB – Grundschule „Erich Kästner“ + Erweiterungsbau	200	300 bis 31.07.2025		200 + 200	Prädikat 3
Summe KK und KG:			492 + 10		
Summe 1.- 6. Schuljahrgangs- stufe zuzüglich IKTB :				410 + 200	

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

Auswirkungen von genehmigten Wohneinheiten auf die Entwicklung der Kinderzahlen

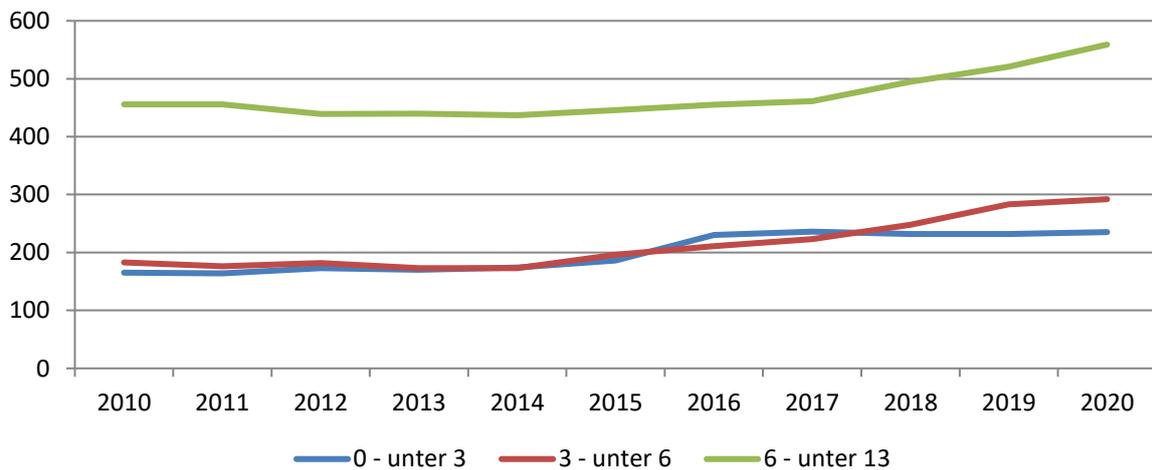
Die beiden nachfolgenden Diagramme haben sich für die Bedarfsplanung bewährt. Es werden einmal die genehmigten neuen Wohneinheiten (WE) graphisch dargestellt und zum anderen die Entwicklung der Kinderzahlen jeweils nach den Altersbereichen. Der Zuwachs an WE ist im Zuwachs der zu betreuenden Kinder versetzt zu erkennen.

Genehmigte neue Wohneinheiten in den Jahren 2010 bis 2020



Quelle: Bauaufsicht Landkreis PM

Entwicklung der Kinderzahlen von 0 bis unter 13 Jahren



Quelle: AfS Berlin-Brandenburg

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

Empfehlende Auswertung und Evaluation der Empfehlung

In der Tagesbetreuungsbedarfsplanung 2017/2018 wurde für das Jahr 2025 ein Bedarf von 471 Plätzen im Vorschulbereich und 355 Plätze im Grundschulbereich als notwendig angesehen.

Folgende Kapazitäten wurden geschaffen:

10 Plätze Erweiterung Kita "Kunterbunt"
35 Plätze Erweiterung Kita „Bummihaus“
60 Plätze Erweiterung IKTB – Grundschule Jeserig
119 Plätze IKTB Grundschule Erich Kästner

Bei den vorliegenden Kinderzahlen sowie den oben genannten weiteren Parametern (z. B. Versorgungsquoten: Krippenalter: 67 %, Kindergartenalter: 100 %, Grundschulalter: 85 %) und einer Gewährleistung des Wunsch- und Wahlrechtes sowie einer Aufnahme der sogenannten Winterkinder, also Kinder, die während des Kitajahres geboren werden, wären für das Jahr 2021 folgende Kapazitäten vorzuhalten gewesen:

Kinderkrippenalter:	163 Plätze
Kindergartenalter:	292 Plätze
Zwischensumme KK und KG	: 455 Plätze
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	462 Plätze
Summe:	917 Plätze

Nach den prognostischen Hochrechnungen sollten im Jahr 2030 folgende Kapazitäten mindestens vorgehalten werden:

Kinderkrippenalter:	158 Plätze
Kindergartenalter:	304 Plätze
Zwischensumme KK und KG:	462 Plätze
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	657 Plätze
Summe:	1.119 Plätze

Empfehlung:

Der Bestand an Kindertagesstätten sollte gehalten werden. Die geschaffenen Plätze erscheinen im Grundschulbereich als ausreichend. Die Gemeinde Groß Kreuz hat aufgezeigt, dass noch 297 Wohneinheiten realisiert werden sollen. In der nächsten Fortschreibung der Tagesbetreuungsbedarfsplanung sollte die Erforderlichkeit eines Neubaus einer Kita in freier Trägerschaft mit einem inklusiven Konzept und einer verlässlichen Eltern-Kind-Gruppe geprüft werden.

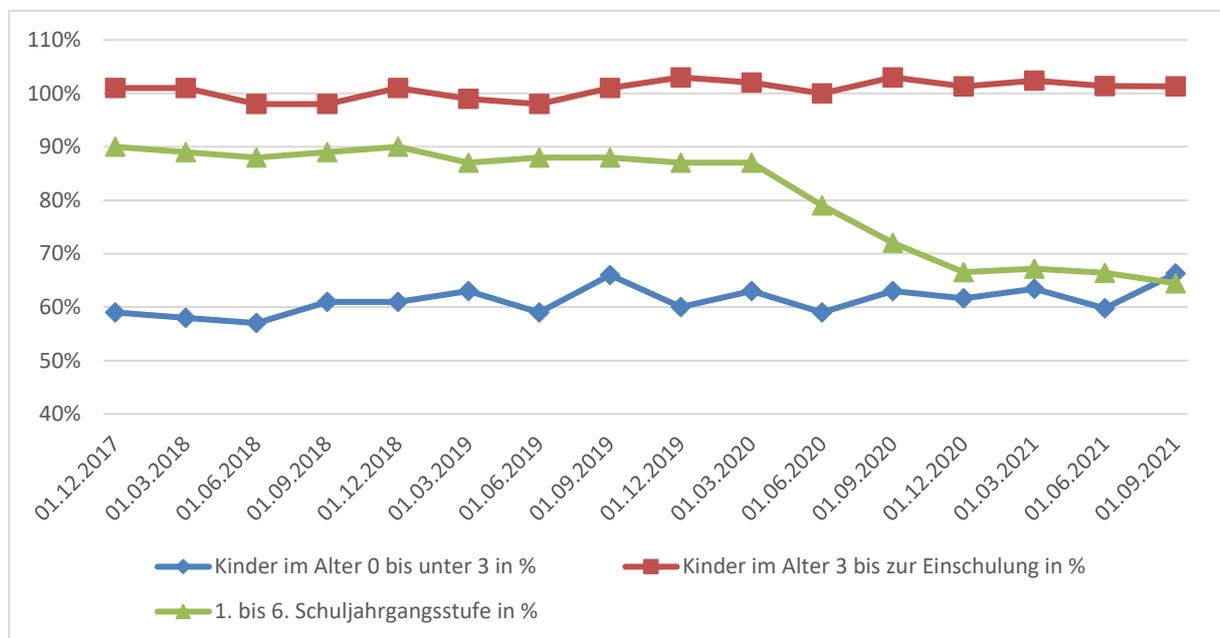
Fachdienst Finanzhilfen für Familien

6.13. Gemeinde Kloster Lehnin, Stand 27.09.2022

Versorgungsquotenentwicklung

Stichtage	Kinder im Alter 0 bis unter 3 in %	Kinder im Alter 3 bis zur Einschulung in %	1. bis 6. Schuljahrgangsstufe in %	Kindertagespflege Anzahl	Kinder nach außerhalb	Kinder von außerhalb
01.12.2017	59 %	101 %	90 %	5	97	11
01.03.2018	58 %	101 %	89 %	4	96	11
01.06.2018	57 %	98 %	88 %	4	90	13
01.09.2018	61 %	98 %	89 %	3	76	10
01.12.2018	61 %	101 %	90 %	3	78	10
01.03.2019	63 %	99 %	87 %	4	80	10
01.06.2019	59 %	98 %	88 %	4	81	9
01.09.2019	66 %	101 %	88 %	3	75	8
01.12.2019	60 %	103 %	87 %	5	92	10
01.03.2020	63 %	102 %	87 %	6	93	11
01.06.2020	59 %	100 %	79 %	6	100	10
01.09.2020	63 %	103 %	72 %	5	85	10
01.12.2020	62 %	101 %	67 %	6	54	14
01.03.2021	63 %	102 %	67 %	6	57	10
01.06.2021	60 %	101 %	66 %	6	60	9
01.09.2021	66 %	101 %	64 %	5	65	9

Übersicht Versorgungsquotenentwicklung in %

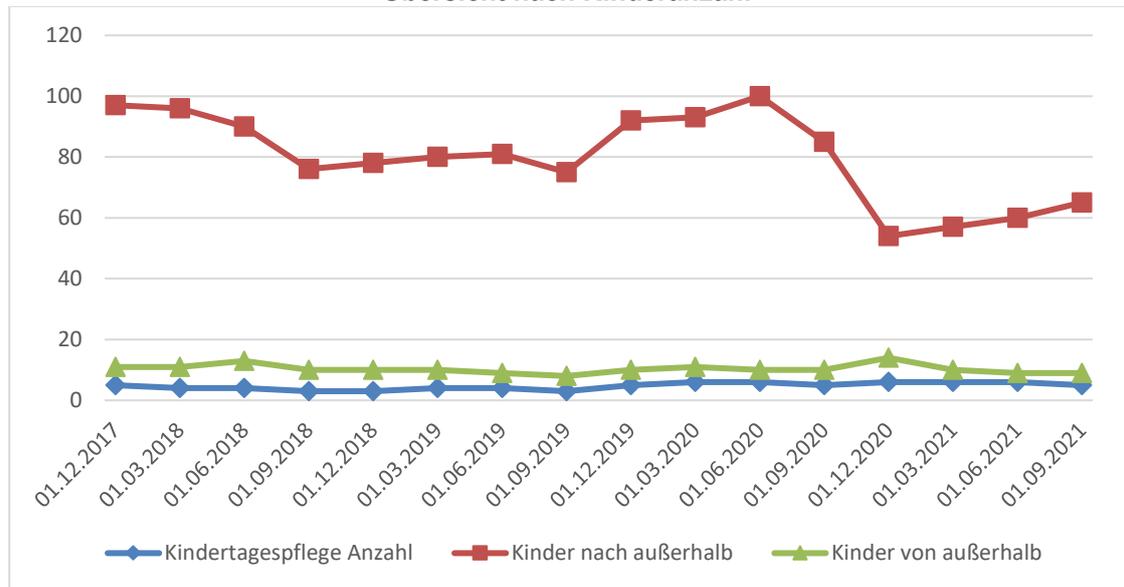


Prognostischer Versorgungsgrad pro Altersbereich der bis zum Jahr 2030 für die prognostische Hochrechnung zu Grunde gelegt wird.

Kinderkrippenalter:	67 %
Kinder im Alter von 3 bis Schuleintritt:	101 %
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	81 %

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

Übersicht nach Kinderanzahl

**Kindertagespflege:**

Es wurde berücksichtigt, dass durchschnittlich 5 Kinder im Alter von 0 bis unter 3 in der Kindertagespflege betreut werden.

Kinder von außerhalb:

Es werden folgende Zahlen der Prognose für Kinder von außerhalb zu Grunde gelegt: 3 Krippenkinder und 8 Kinder im Alter von 3 bis zur Einschulung.

Kinder nach außerhalb:

Eltern, die für Ihre Kinder das Wunsch- und Wahlrecht in Anspruch nehmen und ihre Kinder in anderen Gemeinden oder bei anderen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe betreuen lassen, ist in den letzten Jahren im Grundschulbereich stark gesunken, in den anderen Altersbereichen konstant geblieben. In der Prognose sind 8 Krippenkinder und 29 Kinder im Kindergartenalter sowie 24 im Grundschulalter zu berücksichtigen.

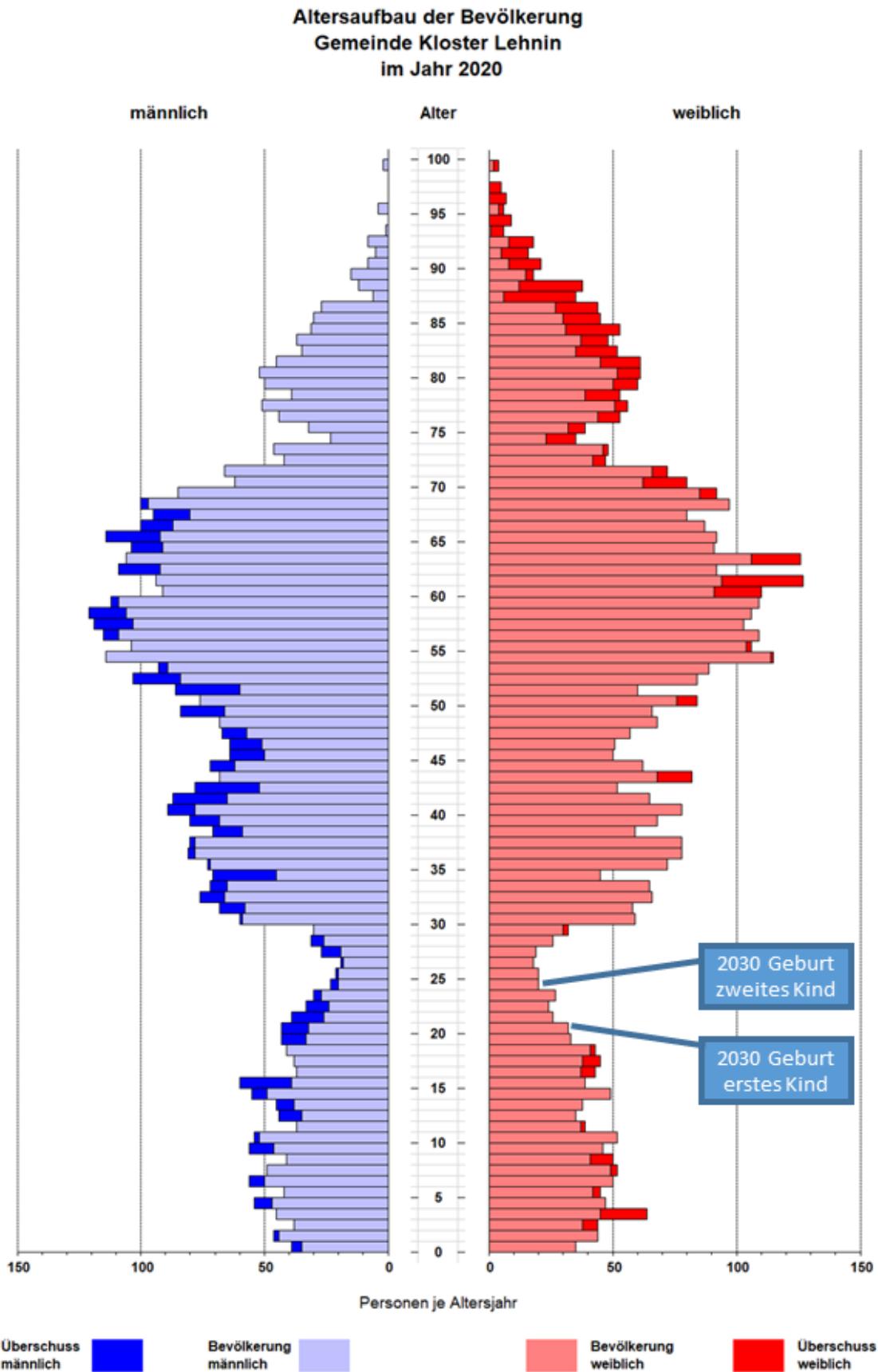
Kinder die zum Stichtag 31.12.2021 in der Kommune lebten

Kinderkrippenalter:	270 Kinder
Kindergartenalter:	319 Kinder
Zwischensumme KK und KG:	589 Kinder
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	606 Kinder

Summe: 1.195 Kinder

Prognostische Hochrechnung für die Entwicklung der Kinder je Altersstufe bis 2030

Altersgruppe	Variante 1	Variante 2
Kinderkrippenalter:	ca. 192 Kinder	ca. 319 Kinder
Kindergartenalter:	ca. 257 Kinder	ca. 308 Kinder
Zwischensumme KK und KG:	ca. 449 Kinder	ca. 627 Kinder
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	ca. 683 Kinder	ca. 544 Kinder
Summe:	ca. 1.132 Kinder	ca. 1.171 Kinder



Fachdienst Finanzhilfen für Familien

Erforderliche Einrichtungen

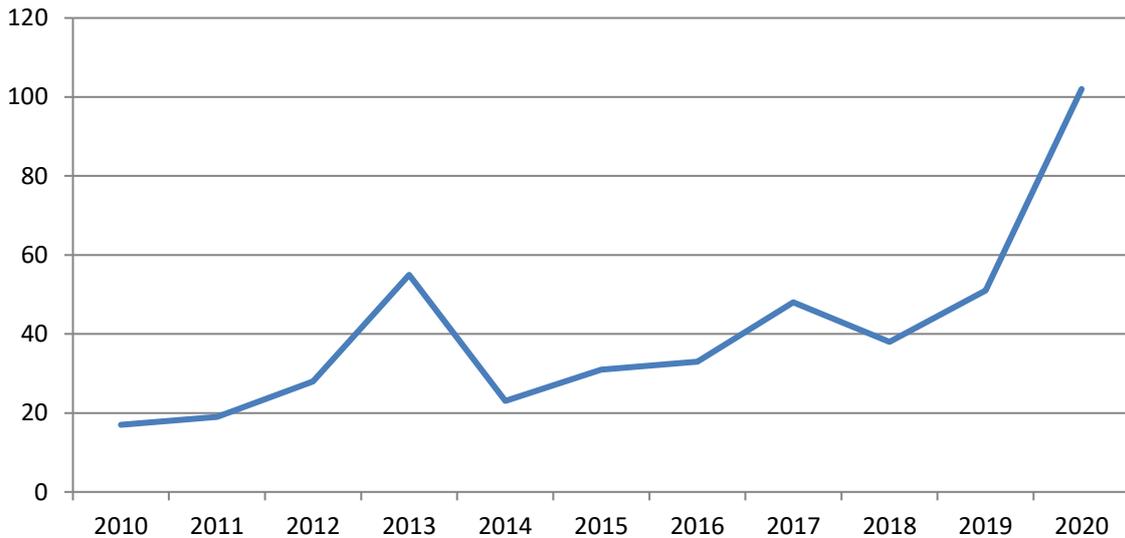
Einrichtung	Platzkapazität endgültig	Platzkapazität vorläufig oder Ausnahme- genehmigung.	KK, KG im Jahr 2030	1. bis 6. Schuljahr- gangsstufe im Jahr 2030	Erforderlichkeit der Einrichtung
IKTB – Grundschule „Am Fenn“ im OT Damsdorf	192			192	Prädikat 3
IKTB – Grund- und Oberschule „Heinrich Julius Bruns“ im OT Lehnin	232			232	Prädikat 3
Kita „Sonnenkäfer“ im OT Grebs	37		37		Prädikat 3
Kita „Kinderland“ im OT Damsdorf	178		178		Prädikat 3
Kita „Sonnenschein“ im OT Reckahn	39		39		Prädikat 3
„Kindertagesstätte im Luise-Henrietten- Stift“	76		76		Prädikat 3
Kita „Knirpsentreff“	87		87		Prädikat 3
Kita „Buddelkiste“ im OT Göhlsdorf	38		38		Prädikat 3
Kita „Dreikäsehoch“ im OT Netzen	39		39		Prädikat 3
Kita „First Steps“	59		59		Prädikat 3
Summe KK und KG			553		
Summe 1.- 6. Schuljahrgangs- stufe zuzüglich IKTB :				424	

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

Auswirkungen von genehmigten Wohneinheiten auf die Entwicklung der Kinderzahlen

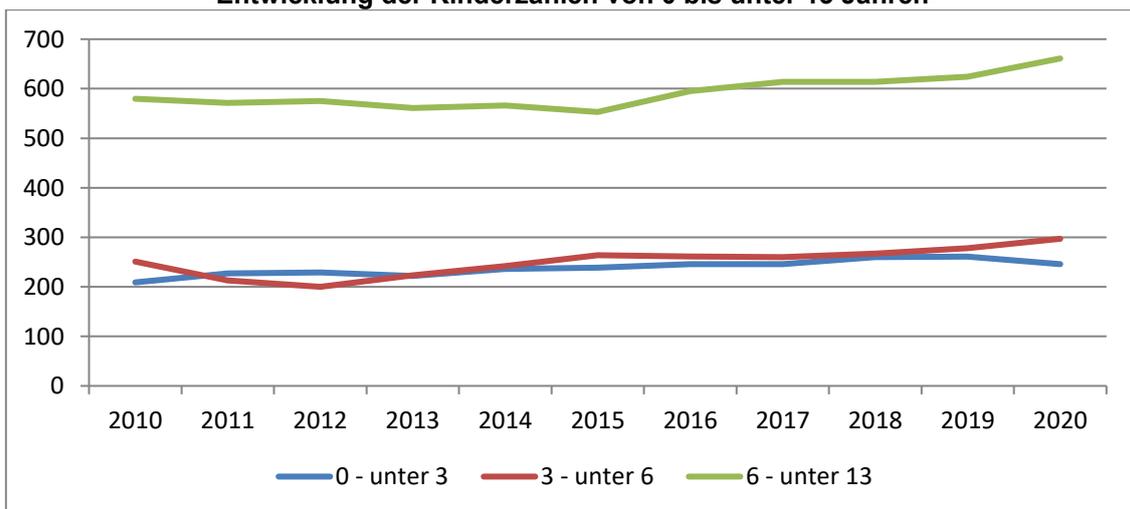
Die beiden nachfolgenden Diagramme haben sich für die Bedarfsplanung bewährt. Es werden einmal die genehmigten neuen Wohneinheiten (WE) graphisch dargestellt und zum anderen die Entwicklung der Kinderzahlen jeweils nach den Altersbereichen. Der Zuwachs an WE ist im Zuwachs der zu betreuenden Kinder zu erkennen.

Genehmigte neue Wohneinheiten in den Jahren 2010 bis 2020



Quelle: Bauaufsicht Landkreis PM – eine Fehlerquote von ca. plus/minus 2 % kann möglich sein

Entwicklung der Kinderzahlen von 0 bis unter 13 Jahren



Quelle: AfS Berlin-Brandenburg

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

Empfehlende Auswertung und Evaluation der Empfehlung

In der Tagesbetreuungsbedarfsplanung 2017/2018 wurde für das Jahr 2025 ein Bedarf von 486 Plätzen im Vorschulbereich als notwendig angesehen.

Folgende Kapazitäten wurden geschaffen:

50 Plätze Erweiterung Kita "Kinderland"

18 Plätze Erweiterung Kita im Luise-Henrietten-Stift

59 Plätze Kita „First Steps“

Bei den vorliegenden Kinderzahlen sowie den oben genannten weiteren Parametern (z. B. Versorgungsquoten: Krippenalter: 67 %, Kindergartenalter: 101 %, Grundschulalter: 81 %) und einer Gewährleistung des Wunsch- und Wahlrechtes sowie einer Aufnahme der sogenannten Winterkinder, also Kinder, die während des Kitajahres geboren werden, wären für das Jahr 2021 folgende Kapazitäten vorzuhalten gewesen:

Kinderkrippenalter:	188 Plätze
Kindergartenalter:	332 Plätze
Zwischensumme KK und KG	: 566 Plätze
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	517 Plätze
Summe:	1.037 Plätze

Nach den prognostischen Hochrechnungen sollten im Jahr 2030 folgende Kapazitäten mindestens vorgehalten werden:

Kinderkrippenalter:	225 Plätze
Kindergartenalter:	321 Plätze
Zwischensumme KK und KG:	546 Plätze
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	585 Plätze
Summe:	1.131 Plätze

Empfehlung:

Der Bestand an Kindertagesstätten sollte gehalten werden. Die geschaffenen Plätze erscheinen im Grundschulbereich als ausreichend. Die Gemeinde Kloster Lehnin hat aufgezeigt, dass noch 179 Wohneinheiten realisiert werden sollen. In der nächsten Fortschreibung der Tagesbetreuungsbedarfsplanung sollte die Erforderlichkeit eines Neubaus einer Kita in freier Trägerschaft und eine Erweiterung der IKTB geprüft werden.

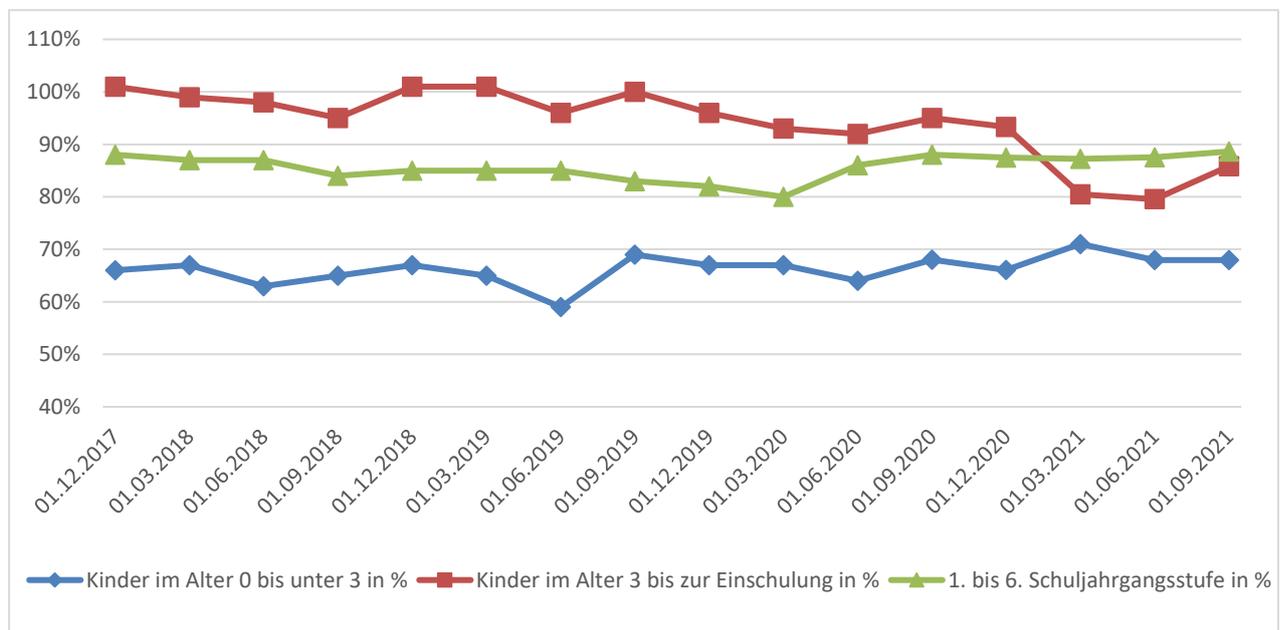
Fachdienst Finanzhilfen für Familien

6.14. Amt Wusterwitz, Stand 30.09.2022

Versorgungsquotenentwicklung

Stichtage	Kinder im Alter 0 bis unter 3 in %	Kinder im Alter 3 bis zur Einschulung in %	1. bis 6. Schuljahrgangsstufe in %	Kindertagespflege Anzahl	Kinder nach außerhalb	Kinder von außerhalb
01.12.2017	66 %	101 %	88 %	15	44	2
01.03.2018	67 %	99 %	87 %	16	43	2
01.06.2018	63 %	98 %	87 %	16	45	2
01.09.2018	65 %	95 %	84 %	16	30	0
01.12.2018	67 %	101 %	85 %	19	43	0
01.03.2019	65 %	101 %	85 %	17	50	0
01.06.2019	59 %	96 %	85 %	13	51	0
01.09.2019	69 %	100 %	83 %	12	43	0
01.12.2019	67 %	96 %	82 %	13	39	0
01.03.2020	67 %	93 %	80 %	12	37	0
01.06.2020	64 %	92 %	86 %	10	38	0
01.09.2020	68 %	95 %	88 %	11	37	0
01.12.2020	66 %	93 %	88 %	11	37	2
01.03.2021	71 %	81 %	87 %	13	17	4
01.06.2021	68 %	80 %	88 %	13	15	4
01.09.2021	68 %	86 %	89 %	13	13	3

Übersicht Versorgungsquotenentwicklung in %

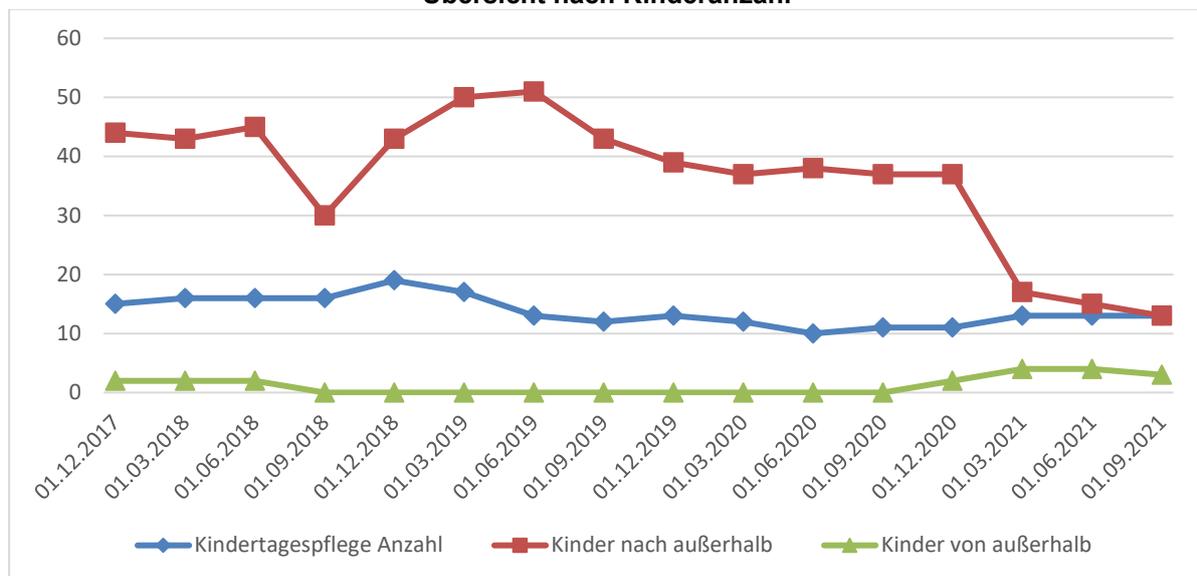


Prognostischer Versorgungsgrad pro Altersbereich der bis zum Jahr 2030 für die prognostische Hochrechnung vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorgeschlagen wird:

Kinderkrippenalter:	67 %
Kinder im Alter von 3 bis Schuleintritt:	100 %
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	86 %

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

Übersicht nach Kinderanzahl

**Kindertagespflege:**

Es wurde berücksichtigt, dass durchschnittlich 7 Kinder im Alter von 0 bis unter 3 und 7 Kinder im Kindergartenalter in der Kindertagespflege betreut werden.

Kinder von außerhalb:

Die Anzahl der Kinder, die von außerhalb in den verschiedenen Altersbereichen betreut werden, ist gleichbleibend gering. Es werden folgende Zahlen der Prognose zu Grunde gelegt: 3 Krippenkinder und 7 Kinder im Alter von 3 bis zur Einschulung.

Kinder nach außerhalb:

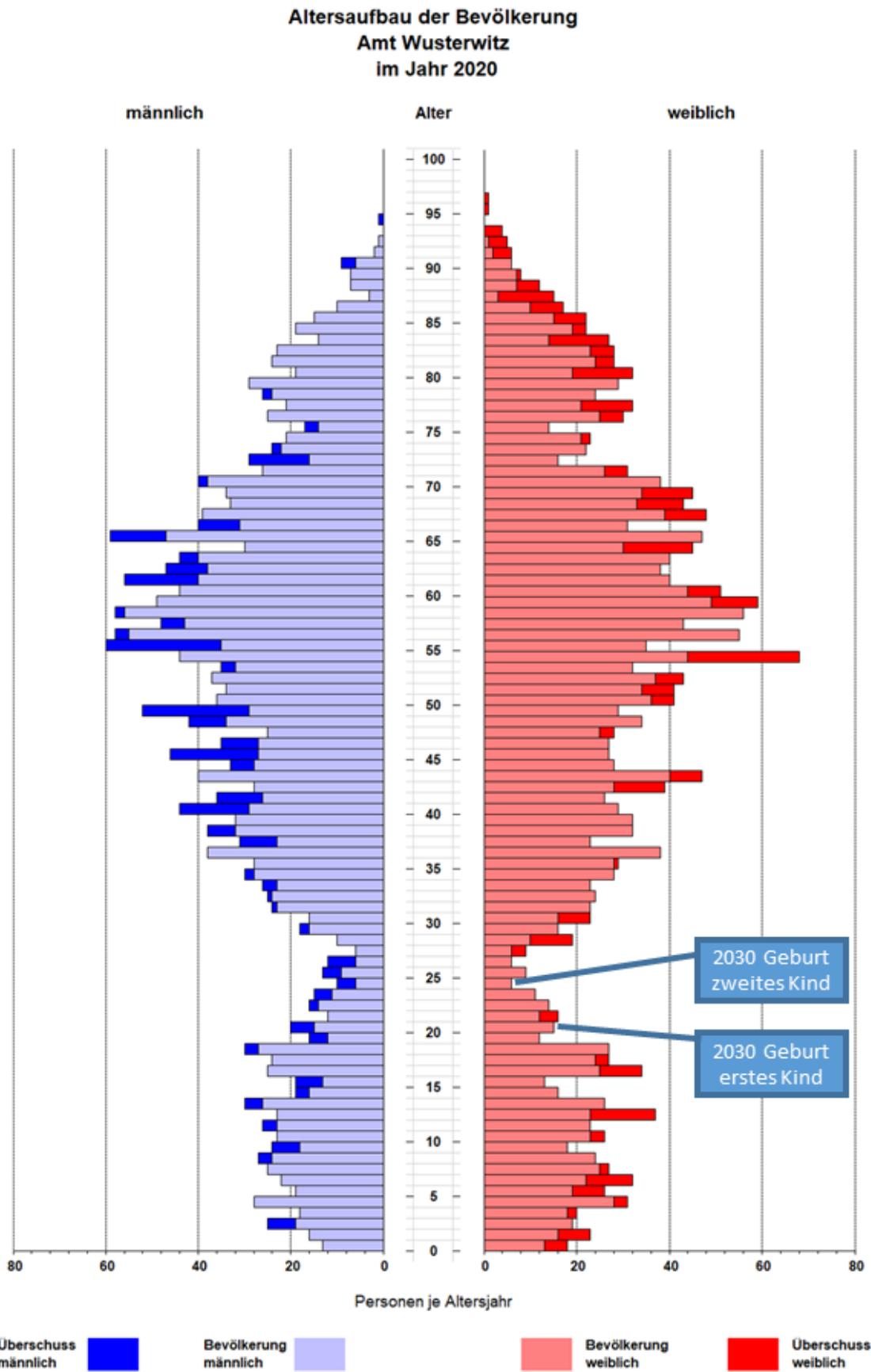
Eltern, die für Ihre Kinder das Wunsch- und Wahlrecht in Anspruch nehmen und ihre Kinder in anderen Gemeinden oder bei anderen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe betreuen lassen, ist stark reduziert. Im Kinderkrippenbereich sind 5 Kinder, im Kindergartenalter 10 und im Grundschulalter durchschnittlich 1 Kind in der Prognose zu berücksichtigen.

Kinder die zum Stichtag 31.12.2021 in der Kommune lebten

Kinderkrippenalter:	100 Kinder
Kindergartenalter:	149 Kinder
Zwischensumme KK und KG:	249 Kinder
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	306 Kinder
Summe:	555 Kinder

Prognostische Hochrechnung für die Entwicklung der Kinder je Altersstufe bis 2030

Altersgruppe	Variante 1	Variante 2
Kinderkrippenalter:	ca. 74 Kinder	ca. 83 Kinder
Kindergartenalter:	ca. 95 Kinder	ca. 77 Kinder
Zwischensumme KK und KG:	ca. 169 Kinder	ca. 160 Kinder
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	ca. 298 Kinder	ca. 179 Kinder
Summe:	ca. 467 Kinder	ca. 339 Kinder



Personen >100 Jahre werden nicht dargestellt
Quelle: AFS Berlin-Brandenburg; Landkreis Potsdam-Mittelmark, FD Zentrale Steuerung

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

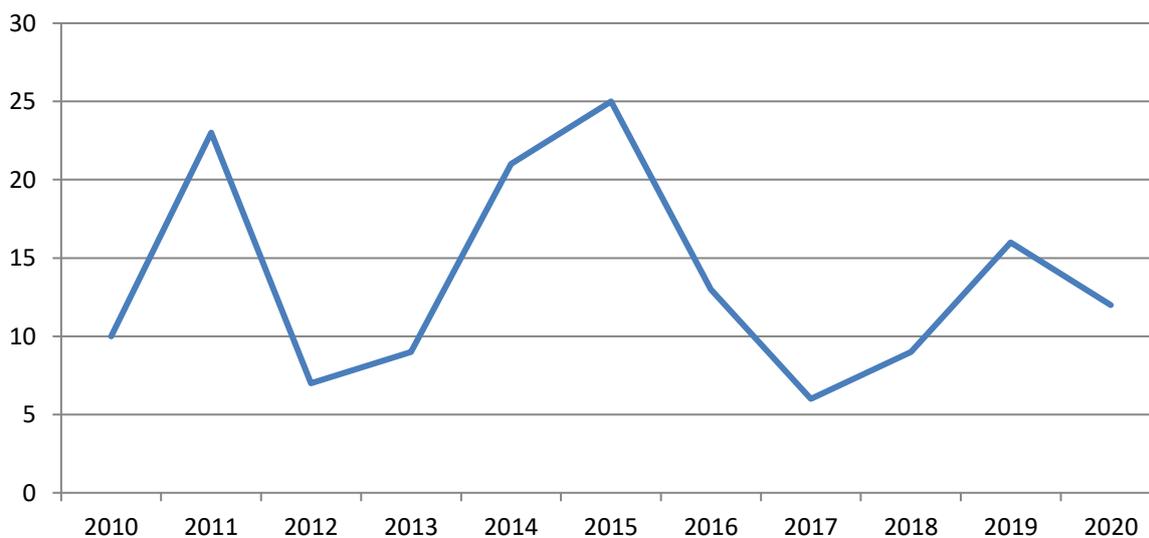
Erforderliche Einrichtungen

Einrichtung	Platzkapazität endgültig	Platzkapazität vorläufig oder Ausnahme- genehmigung.	KK, KG im Jahr 2030	1. bis 6. Schuljahr- gangsstufe im Jahr 2030	Erforderlichkeit der Einrichtung
„Sonnenschein“ in Gemeinde Bensdorf + Anbau 15 Plätze	43		43 + 15		Prädikat 3
„Schwanennest“ in Gemeinde Wusterwitz	164		164		Prädikat 3
IKTB – „Wilhelm- Götze-Schule“ in Gemeinde Wusterwitz	300			300	Prädikat 3
Summe KK und KG:			207 + 15		
Summe 1.- 6. Schuljahrgangs- stufe inklusive IKTB :				300	

Auswirkungen von genehmigten Wohneinheiten auf die Entwicklung der Kinderzahlen

Die beiden nachfolgenden Diagramme haben sich für die Bedarfsplanung bewährt. Es werden einmal die genehmigten neuen Wohneinheiten (WE) graphisch dargestellt und zum anderen die Entwicklung der Kinderzahlen jeweils nach den Altersbereichen. Der Zuwachs an WE ist im Zuwachs der zu betreuenden Kinder nur schwach wiederzuerkennen.

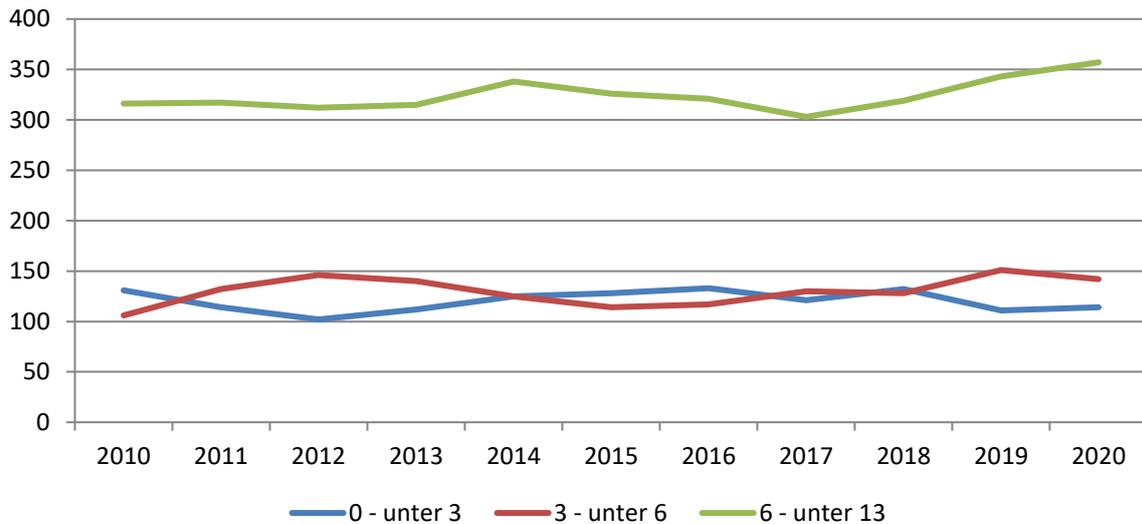
Genehmigte neue Wohneinheiten in den Jahren 2010 bis 2020



Quelle: Bauaufsicht Landkreis PM – eine Fehlerquote von ca. plus/minus 2 % kann möglich sein

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

Entwicklung der Kinderzahlen von 0 bis unter 13 Jahren



Quelle: AfS Berlin-Brandenburg

Empfehlende Auswertung und Evaluation der Empfehlung

In der Tagesbetreuungsbedarfsplanung 2017/2018 wurde für das Jahr 2025 ein Bedarf von 190 Plätzen im Vorschulbereich und 237 Plätze im Grundschulbereich als notwendig angesehen.

Folgende Kapazitäten wurden geschaffen:
 8 Plätze Erweiterung Kita „Sonnenschein“
 29 Plätze Erweiterung Kita „Schwanennest“

Bei den vorliegenden Kinderzahlen sowie den oben genannten weiteren Parametern (z. B. Versorgungsquoten: Krippenalter: 67 %, Kindergartenalter: 100 %, Grundschulalter: 86 %) und einer Gewährleistung des Wunsch- und Wahlrechtes sowie einer Aufnahme der sogenannten Winterkinder, also Kinder, die während des Kitajahres geboren werden, wären für das Jahr 2021 folgende Kapazitäten vorzuhalten gewesen:

Kinderkrippenalter:	64 Plätze
Kindergartenalter:	154 Plätze
Zwischensumme KK und KG:	218 Plätze
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	287 Plätze
Summe:	506 Plätze

Nach den prognostischen Hochrechnungen sollten im Jahr 2030 folgende Kapazitäten mindestens vorgehalten werden:

Kinderkrippenalter:	52 Plätze
Kindergartenalter:	95 Plätze
Zwischensumme KK und KG:	147 Plätze
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	281 Plätze
Summe:	428 Plätze

Empfehlung:

Der Bestand an Kindertagesstätten sollte gehalten werden. Die geschaffenen Plätze erscheinen im Grundschulbereich als ausreichend. Das Amt Wusterwitz hat aufgezeigt, dass noch 130 Wohneinheiten realisiert werden sollen, die vorhandenen Plätze erscheinen als ausreichend. In der nächsten Fortschreibung der Tagesbetreuungsbedarfsplanung sollte die Entwicklung der Kinderzahlen aufgrund der Schaffung neuer Wohneinheiten betrachtet werden.

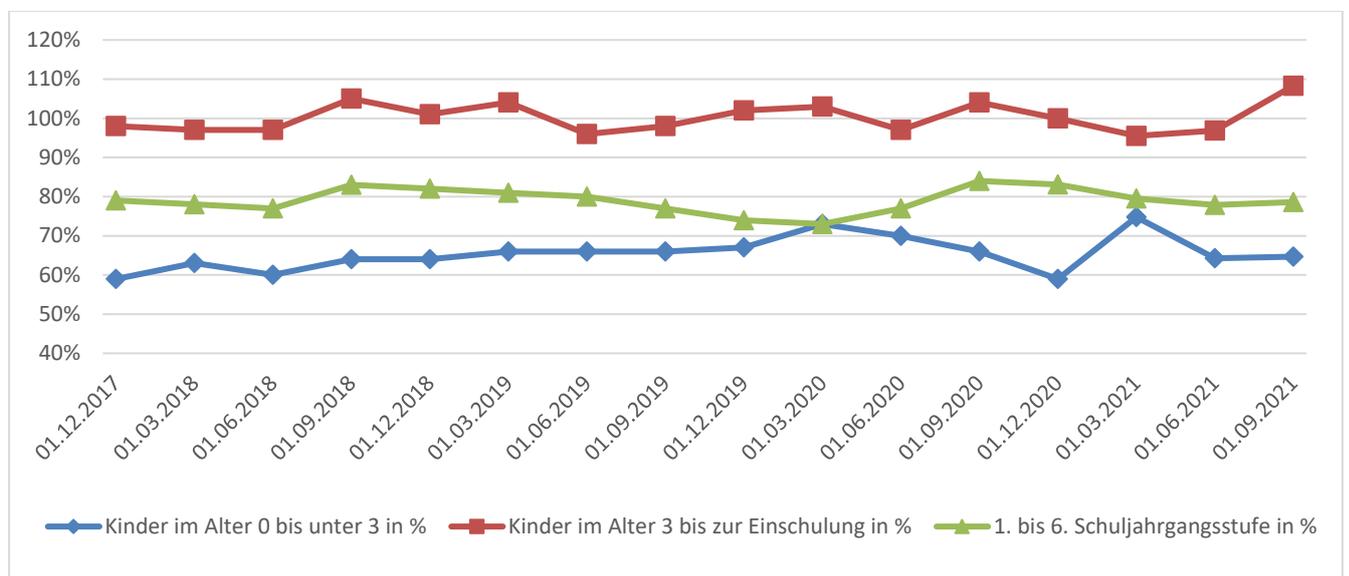
Fachdienst Finanzhilfen für Familien

6.15. Amt Ziesar, Stand 30.09.2022

Versorgungsquotenentwicklung

Stichtage	Kinder im Alter 0 bis unter 3 in %	Kinder im Alter 3 bis zur Einschulung in %	1. bis 6. Schuljahrgangsstufe in %	Kindertagespflege Anzahl	Kinder nach außerhalb	Kinder von außerhalb
01.12.2017	59 %	98 %	79 %	7	25	11
01.03.2018	63 %	97 %	78 %	9	25	11
01.06.2018	60 %	97 %	77 %	7	25	12
01.09.2018	64 %	105 %	83 %	11	22	15
01.12.2018	64 %	101 %	82 %	11	26	14
01.03.2019	66 %	104 %	81 %	15	28	16
01.06.2019	66 %	96 %	80 %	11	26	14
01.09.2019	66 %	98 %	77 %	11	24	16
01.12.2019	67 %	102 %	74 %	11	31	16
01.03.2020	73 %	103 %	73 %	10	37	17
01.06.2020	70 %	97 %	77 %	9	39	16
01.09.2020	66 %	104 %	84 %	7	29	19
01.12.2020	59 %	100 %	83 %	7	23	27
01.03.2021	75 %	96 %	80 %	9	26	24
01.06.2021	64 %	97 %	78 %	7	28	28
01.09.2021	65 %	109 %	79 %	7	22	21

Übersicht Versorgungsquotenentwicklung in %

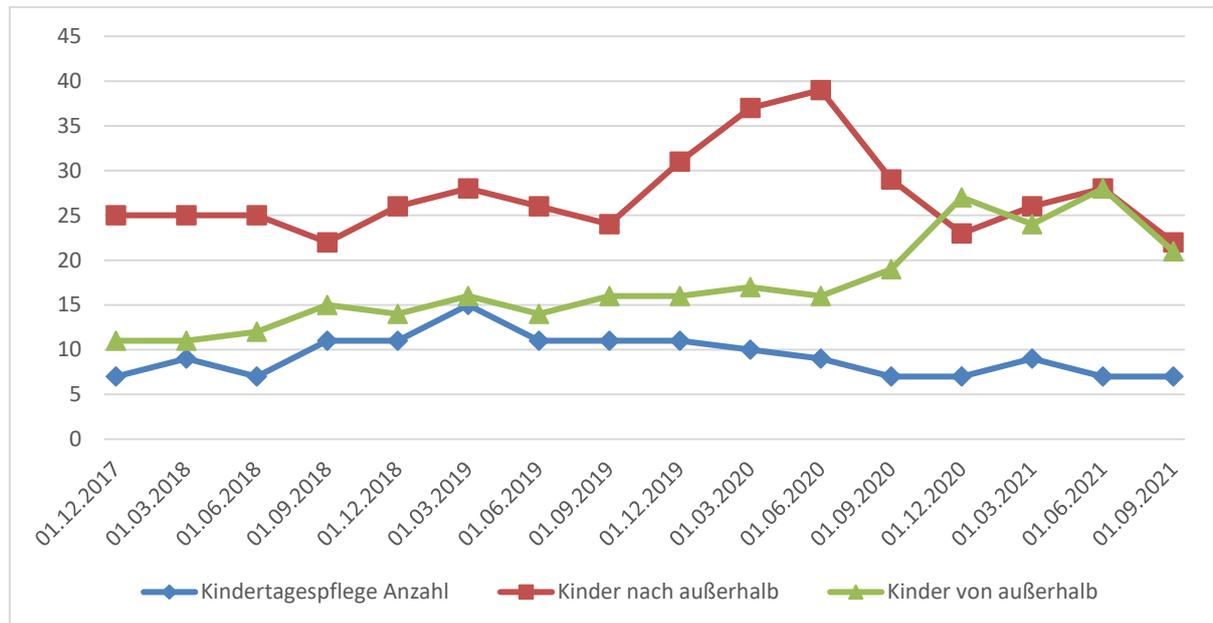


Prognostischer Versorgungsgrad pro Altersbereich der bis zum Jahr 2030 für die prognostische Hochrechnung vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorgeschlagen wird:

Kinderkrippenalter:	73 %
Kinder im Alter von 3 bis Schuleintritt:	100 %
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	79 %

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

Übersicht nach Kinderanzahl

**Kindertagespflege:**

Die Anzahl der Kinder, die in einer Kindertagespflege betreut werden, ist schwankend. In der Prognose wurden 5 Kinder im Alter von 0 bis unter 3 Jahren und 5 Kinder im Kindergartenalter berücksichtigt.

Kinder von außerhalb:

Die Anzahl der Kinder, die von außerhalb in den verschiedenen Altersbereichen betreut werden, ist gegenüber den Vorjahren gestiegen. Es werden folgende Zahlen der Prognose zu Grunde gelegt: 5 Krippenkinder, 15 Kinder im Alter von 3 bis zur Einschulung und 5 Kinder im Grundschulalter.

Kinder nach außerhalb:

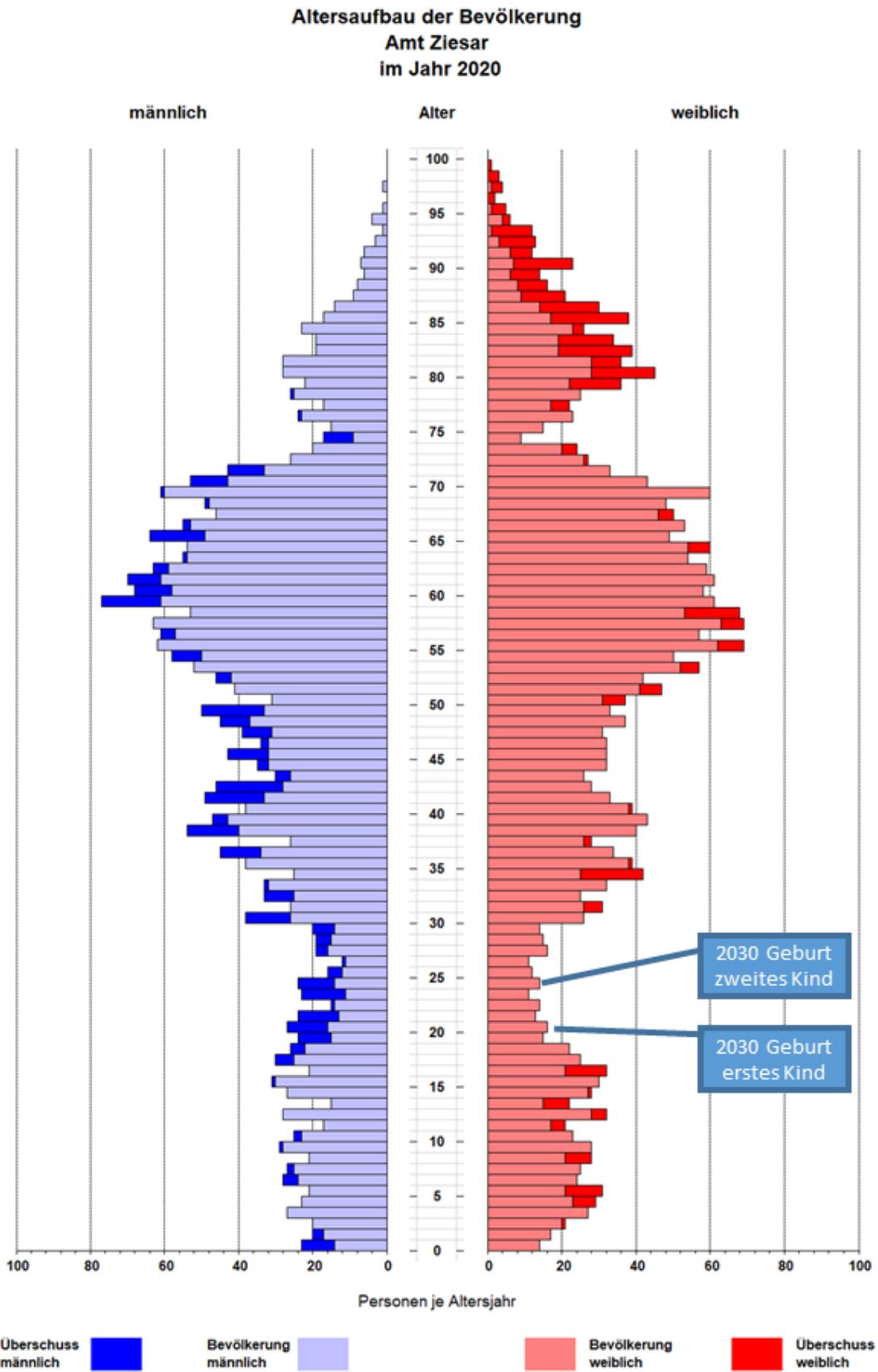
Eltern, die für ihre Kinder das Wunsch- und Wahlrecht in Anspruch nehmen und ihre Kinder in anderen Gemeinden oder bei anderen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe betreuen lassen, sind zahlenmäßig stark schwankend. Im Kinderkrippenbereich sind 7 Kinder, im Kindergartenalter 15 und im Grundschulalter 5 Kinder in der Prognose zu berücksichtigen.

Kinder die zum Stichtag 31.12.2021 in der Kommune lebten

Kinderkrippenalter:	120 Kinder
Kindergartenalter:	159 Kinder
Zwischensumme KK und KG:	279 Kinder
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	323 Kinder
Summe:	602 Kinder

Prognostische Hochrechnung für die Entwicklung der Kinder je Altersstufe bis 2030

Altersgruppe	Variante 1	Variante 2
Kinderkrippenalter:	ca. 92 Kinder	ca. 184 Kinder
Kindergartenalter:	ca. 119 Kinder	ca. 179 Kinder
Zwischensumme KK und KG:	ca. 211 Kinder	ca. 363 Kinder
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	ca. 339 Kinder	ca. 261 Kinder
Summe:	ca. 550 Kinder	ca. 624 Kinder



Personen >100 Jahre werden nicht dargestellt
Quelle: AFS Berlin-Brandenburg; Landkreis Potsdam-Mittelmark, FD Zentrale Steuerung

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

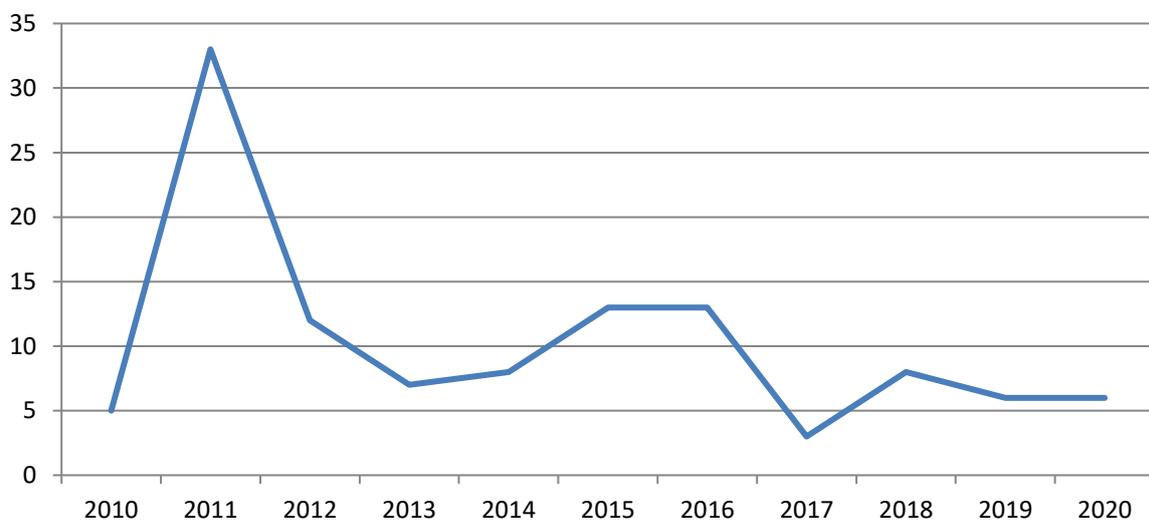
Erforderliche Einrichtungen

Einrichtung	Platzkapazität endgültig	Platzkapazität vorläufig oder Ausnahme-genehmigung.	KK, KG im Jahr 2030	1. bis 6. Schuljahrgangsstufe im Jahr 2030	Erforderlichkeit der Einrichtung
Integrationskita "Flämingstrolche" in Gemeinde Görzke	92		92		Prädikat 3
Kita „Villa Regenbogen“ in Stadt Ziesar	130		130		Prädikat 3
Kita „Spatzennest“ in Gemeinde Wollin	122	134 bis 31.07.2023	64	58	Prädikat 3
IKTB Thomas-Müntzer-Oberschule mit Filiale Görzke	210	270 bis 31.07.2024		210	Prädikat 3
Summe KK und KG:			286		
Summe 1.- 6. Schuljahrgangsstufe zuzüglich IKTB :				58 210	

Auswirkungen von genehmigten Wohneinheiten auf die Entwicklung der Kinderzahlen

Die beiden nachfolgenden Diagramme haben sich für die Bedarfsplanung bewährt. Es werden einmal die genehmigten neuen Wohneinheiten (WE) graphisch dargestellt und zum anderen die Entwicklung der Kinderzahlen jeweils nach den Altersbereichen. Der Zuwachs an WE ist im Zuwachs der zu betreuenden Kinder wiederzuerkennen.

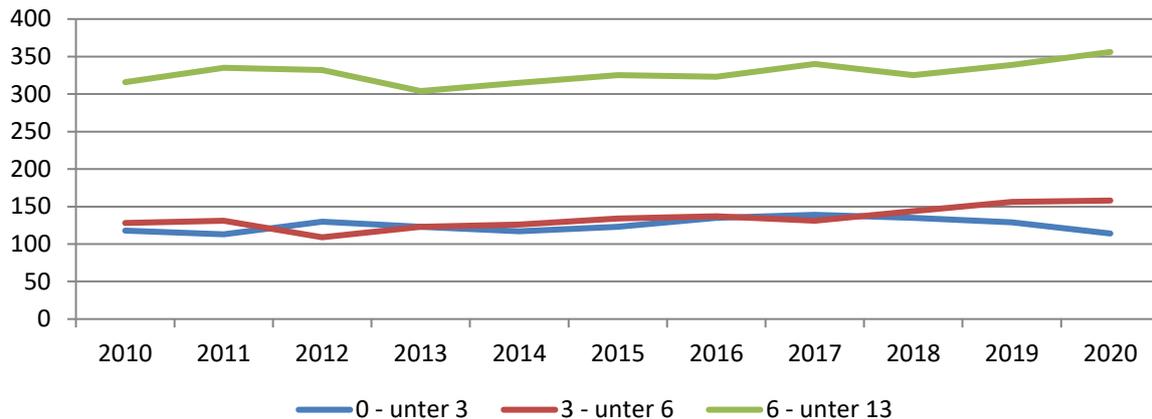
Genehmigte neue Wohneinheiten in den Jahren 2010 bis 2020



Quelle: Bauaufsicht Landkreis PM – eine Fehlerquote von ca. plus/minus 2 % kann möglich sein

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

Entwicklung der Kinderzahlen von 0 bis unter 13 Jahren



Quelle: AfS Berlin-Brandenburg

Empfehlende Auswertung und Evaluation der Empfehlung

In der Tagesbetreuungsbedarfsplanung 2017/2018 wurde für das Jahr 2025 ein Bedarf von 148 Plätzen im Vorschulbereich und 224 Plätze im Grundschulbereich als notwendig angesehen.

Folgende Kapazitäten wurden geschaffen:

30 Plätze Erweiterung Kita „Villa Regenbogen“

22 Plätze Erweiterung Kita „Spatzennest“

50 Plätze Erweiterung IKTB Thomas-Müntzer-Oberschule

Um folgende Kapazitäten wurde reduziert:

42 Plätze Integrationskita „Flämingstrolche“ (Schließung des Hort-Bereichs)

Bei den vorliegenden Kinderzahlen sowie den oben genannten weiteren Parametern (z. B. Versorgungsquoten: Krippenalter: 73 %, Kindergartenalter: 100 %, Grundschulalter: 79 %) und einer Gewährleistung des Wunsch- und Wahlrechtes sowie einer Aufnahme der sogenannten Winterkinder, also Kinder, die während des Kitajahres geboren werden, wären für das Jahr 2021 folgende Kapazitäten vorzuhalten gewesen:

Kinderkrippenalter:	89 Plätze
Kindergartenalter:	170 Plätze
Zwischensumme KK und KG:	259 Plätze
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	281 Plätze
Summe:	540 Plätze

Nach den prognostischen Hochrechnungen sollten im Jahr 2030 folgende Kapazitäten mindestens vorgehalten werden:

Kinderkrippenalter:	141 Plätze
Kindergartenalter:	192 Plätze
Zwischensumme KK und KG:	333 Plätze
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	295 Plätze
Summe:	628 Plätze

Empfehlung:

Der Bestand an Kindertagesstätten sollte gehalten werden. Die Plätze im Grundschulbereich sind ausreichend und erforderlich. In der nächsten Fortschreibung der Tagesbetreuungsbedarfsplanung sollte die Erforderlichkeit eines Neubaus bzw. von Anbauten einer Kita geprüft werden.

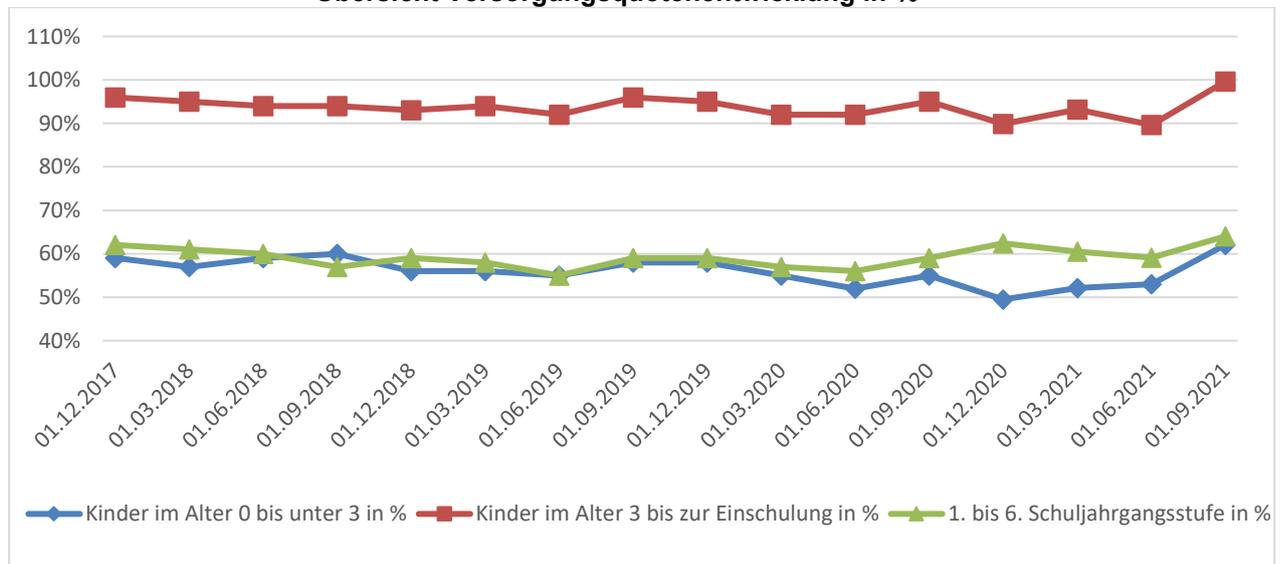
Fachdienst Finanzhilfen für Familien

6.16. Stadt Bad Belzig, Stand 13.10.2022

Versorgungsquotenentwicklung

Stichtage	Kinder im Alter 0 bis unter 3 in %	Kinder im Alter 3 bis zur Einschulung in %	1. bis 6. Schuljahrgangsstufe in %	Kindertagespflege Anzahl	Kinder nach außerhalb	Kinder von außerhalb
01.12.2017	59 %	96 %	62 %	26	42	29
01.03.2018	57 %	95 %	61 %	24	45	28
01.06.2018	59 %	94 %	60 %	24	48	30
01.09.2018	60 %	94 %	57 %	27	32	25
01.12.2018	56 %	93 %	59 %	25	40	38
01.03.2019	56 %	94 %	58 %	28	38	36
01.06.2019	55 %	92 %	55 %	28	36	41
01.09.2019	58 %	96 %	59 %	25	27	42
01.12.2019	58 %	95 %	59 %	29	37	40
01.03.2020	55 %	92 %	57 %	27	44	42
01.06.2020	52 %	92 %	56 %	27	48	44
01.09.2020	55 %	95 %	59 %	27	47	49
01.12.2020	49 %	90 %	62 %	20	19	19
01.03.2021	52 %	93 %	61 %	17	20	17
01.06.2021	53 %	90 %	59 %	19	24	18
01.09.2021	62 %	100 %	64 %	20	27	5

Übersicht Versorgungsquotenentwicklung in %

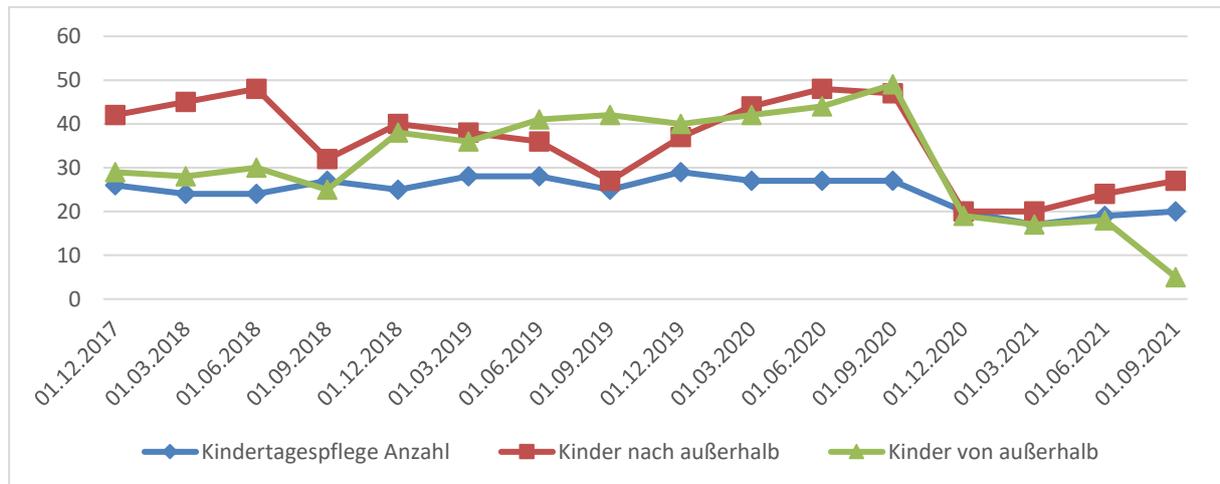


Prognostischer Versorgungsgrad pro Altersbereich der bis zum Jahr 2030 für die prognostische Hochrechnung zu Grunde gelegt wird.

Kinderkrippenalter:	67 %
Kinder im Alter von 3 bis Schuleintritt:	100 %
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	67 %

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

Übersicht nach Kinderanzahl

**Kindertagespflege:**

Es wurde berücksichtigt, dass durchschnittlich 22 Kinder im Alter von 0 bis unter 3 in der Kindertagespflege betreut werden und 1 Kind in der Altersstufe 3 bis zur Einschulung.

Kinder von außerhalb:

Die Anzahl der Kinder, die von außerhalb in den verschiedenen Altersbereichen betreut werden, ist gegenüber Vorjahren in allen Betreuungsbereichen zahlenmäßig stark gesunken. Es werden folgende Zahlen der Prognose zu Grunde gelegt: 3 Krippenkinder, 7 Kinder im Alter von 3 bis zur Einschulung und 7 Kinder im Grundschulalter.

Kinder nach außerhalb:

Die Anzahl der Eltern, die für Ihre Kinder das Wunsch- und Wahlrecht in Anspruch nehmen und ihre Kinder in anderen Gemeinden oder bei anderen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe betreuen lassen ist auch schwankend. Im Kinderkrippenbereich sind 8 Kinder und im Kindergartenalter 14 und im Grundschulalter 3 Kinder in der Prognose zu berücksichtigen.

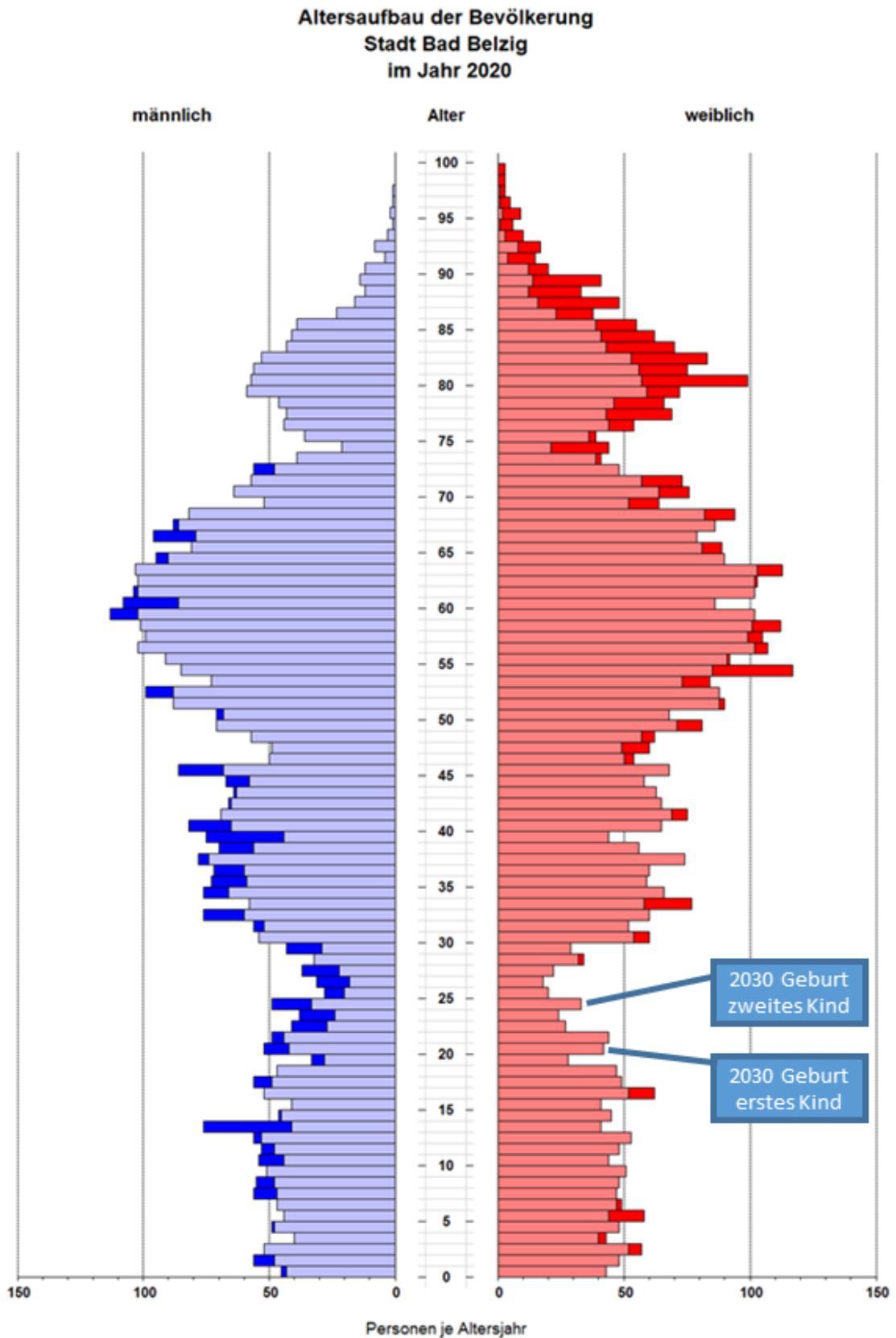
Kinder die zum Stichtag 31.12.2021 in der Kommune lebten

Kinderkrippenalter:	284 Kinder
Kindergartenalter:	290 Kinder
Zwischensumme KK und KG:	574 Kinder
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	620 Kinder

Summe: 1.194 Kinder

Prognostische Hochrechnung für die Entwicklung der Kinder je Altersstufe bis 2030

Altersgruppe	Variante 1	Variante 2
Kinderkrippenalter:	ca. 260 Kinder	ca. 241 Kinder
Kindergartenalter:	ca. 273 Kinder	ca. 209 Kinder
Zwischensumme KK und KG:	ca. 533 Kinder	ca. 450 Kinder
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	ca. 620 Kinder	ca. 599 Kinder
Summe:	ca. 1.153 Kinder	ca. 949 Kinder



Personen >100 Jahre werden nicht dargestellt

Quelle: AFS Berlin-Brandenburg; Landkreis Potsdam-Mittelmark, FD Zentrale Steuerung

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

Erforderliche Einrichtungen

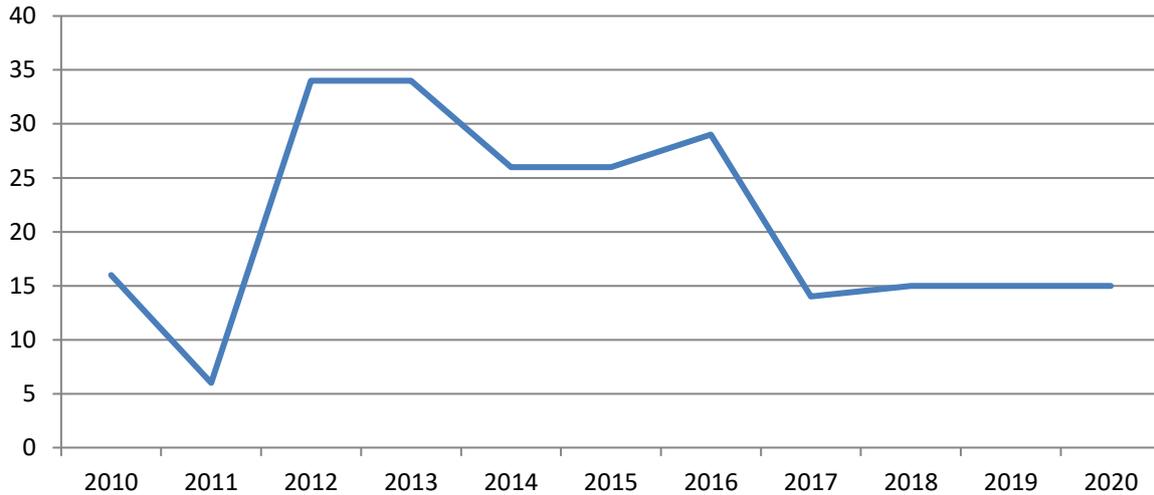
Einrichtung	Platzkapazität endgültig	Platzkapazität vorläufig oder Ausnahme- genehmigung.	KK, KG im Jahr 2030	1. bis 6. Schuljahr- gangsstufe im Jahr 2030	Erforderlichkeit der Einrichtung
„Kita im Kinder- und Familienzentrum	60	70 bis 31.07.2023	60		Prädikat 3
Kita „Kinderhaus Lütte“ im OT Lütte	50		50		Prädikat 3
Hort „Paradieshort“ im OT Dippmannsdorf	80	90 bis 31.07.2023		80	Prädikat 3
Integrationskita „Tausendfüßler“	253		253		Prädikat 3
Kita „Lindenzwerge“	40				Prädikat 2
Hort „Geschwister-Scholl“	270	310 bis 08.07.2023		270	Prädikat 3
Kita „Waldwichtel“ im OT Dippmannsdorf	40	47 bis 31.07.2023	40		Prädikat 3
Hort „Hort Freie Schule Fläming e. V.“	50			50	Prädikat 3
VEKG „Bunte Belizis“	12		12		Prädikat 3
„FreieHeilOrt Natur-u. Gesundheits-Kita“	60	18	60		Prädikat 3
Oberlin Kita	85	40	85		Prädikat 3
Kita „Kastanienhof“ (vorher bei Kita im Familienzentrum)	35		35		Prädikat 3
Summe KK und KG			508 + 87		
Summe 1. - 6. Schuljahrgangsstufe:				400	

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

Auswirkungen von genehmigten Wohneinheiten auf die Entwicklung der Kinderzahlen

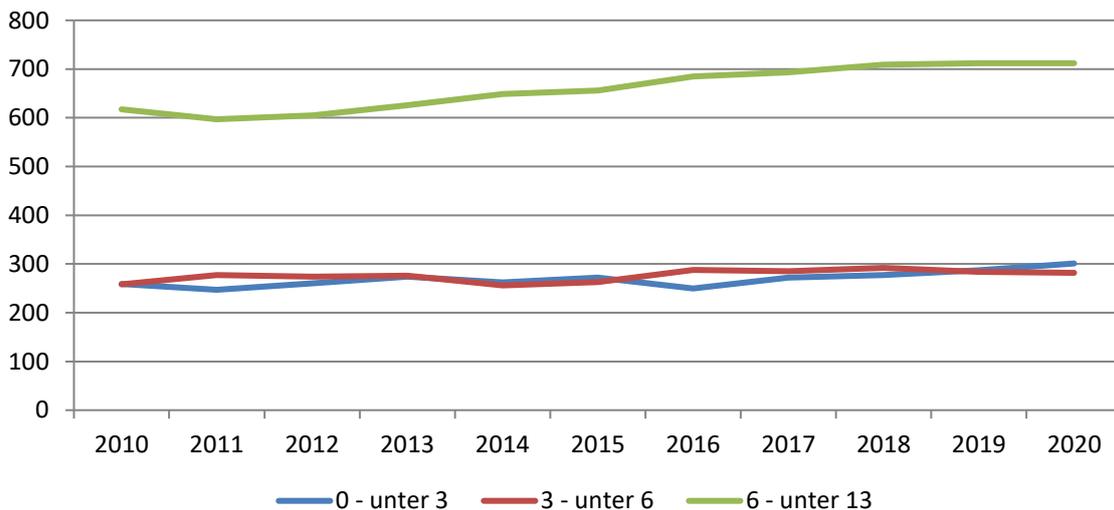
Die beiden nachfolgenden Diagramme haben sich für die Bedarfsplanung bewährt. Es werden einmal die genehmigten neuen Wohneinheiten (WE) graphisch dargestellt und zum anderen die Entwicklung der Kinderzahlen jeweils nach den Altersbereichen. Der Zuwachs an WE ist im Zuwachs der zu betreuenden Kinder wiederzuerkennen.

Genehmigte neue Wohneinheiten in den Jahren 2010 bis 2020



Quelle: Bauaufsicht Landkreis PM – eine Fehlerquote von ca. plus/minus 2 % kann möglich sein

Entwicklung der Kinderzahlen von 0 bis unter 13 Jahren



Quelle: AfS Berlin-Brandenburg

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

Empfehlende Auswertung und Evaluation der Empfehlung

In der Tagesbetreuungsbedarfsplanung 2017/2018 wurde für das Jahr 2025 ein Bedarf von 455 Plätzen im Vorschulbereich und 530 Plätze im Grundschulbereich als notwendig angesehen.

Es wurden folgende Kapazitäten im Jahr 2022 geschaffen:

35 Plätze Kita „Kastanienhof“

40 Plätze Oberlin Kita (Containerbauweise, die eigentliche Kita wird 80 Plätze haben.)

Bei den vorliegenden Kinderzahlen sowie den oben genannten weiteren Parametern (z. B. Versorgungsquoten: Krippenalter: 67 %, Kindergartenalter: 100 %, Grundschulalter: 67 %) und einer Gewährleistung des Wunsch- und Wahlrechtes sowie einer Aufnahme der sogenannten Winterkinder, also Kinder, die während des Kitajahres geboren werden, wären für das Jahr 2021 folgende Kapazitäten vorzuhalten gewesen:

Kinderkrippenalter:	181 Plätze
Kindergartenalter:	311 Plätze
Zwischensumme KK und KG:	492 Plätze
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	459 Plätze
Summe:	951 Plätze

Nach den prognostischen Hochrechnungen sollten im Jahr 2030 folgende Kapazitäten mindestens vorgehalten werden:

Kinderkrippenalter:	165 Plätze
Kindergartenalter:	292 Plätze
Zwischensumme KK und KG:	457 Plätze
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	461 Plätze
Summe:	918 Plätze

Empfehlung:

Es sollte der Bestand an Plätzen der Kindertageseinrichtungen gehalten werden, auch wenn mittelfristig (Zeitraum bis 2025) ein Überhang an Plätzen gesehen wird, kann dieser Überhang zur Gewährleistung des Wunsch- und Wahlrechtes gemäß § 5 SGB VIII und zur Qualitätssteigerung der Kindertageseinrichtungen genutzt werden. Im Rahmen der Trägervielfalt sollte die Kita des Oberlinhauses und des Heilortes e.V. verwirklicht werden. Es sollte die Schließung der Kita Lindenzwerge schon angedacht werden. Langfristig (bis 2030) werden in der Entwicklungsperspektive der Stadt Bad Belzig die geschaffenen Plätze als erforderlich angesehen.

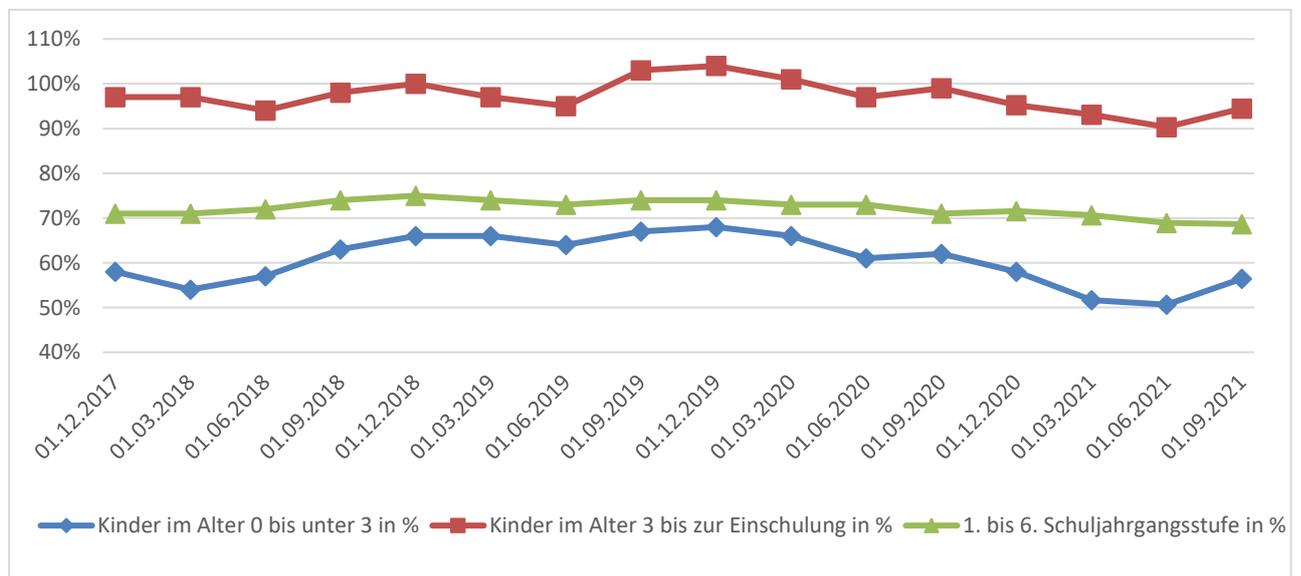
Fachdienst Finanzhilfen für Familien

6.17. Amt Brück, Stand 26.08.2022

Versorgungsquotenentwicklung

Stichtage	Kinder im Alter 0 bis unter 3 in %	Kinder im Alter 3 bis zur Einschulung in %	1. bis 6. Schuljahrgangsstufe in %	Kindertagespflege Anzahl	Kinder nach außerhalb	Kinder von außerhalb
01.12.2017	58 %	97 %	71 %	28	27	50
01.03.2018	54 %	97 %	71 %	29	25	47
01.06.2018	57 %	94 %	72 %	30	29	47
01.09.2018	63 %	98 %	74 %	29	27	42
01.12.2018	66 %	100 %	75 %	31	30	41
01.03.2019	66 %	97 %	74 %	25	30	42
01.06.2019	64 %	95 %	73 %	24	34	42
01.09.2019	67 %	103 %	74 %	22	36	48
01.12.2019	68 %	104 %	74 %	21	34	49
01.03.2020	66 %	101 %	73 %	20	36	52
01.06.2020	61 %	97 %	73 %	20	39	50
01.09.2020	62 %	99 %	71 %	15	44	58
01.12.2020	58 %	95 %	72 %	18	29	47
01.03.2021	52 %	93 %	71 %	17	35	61
01.06.2021	51 %	90 %	69 %	14	37	64
01.09.2021	56 %	94 %	69 %	17	26	26

Übersicht Versorgungsquotenentwicklung in %

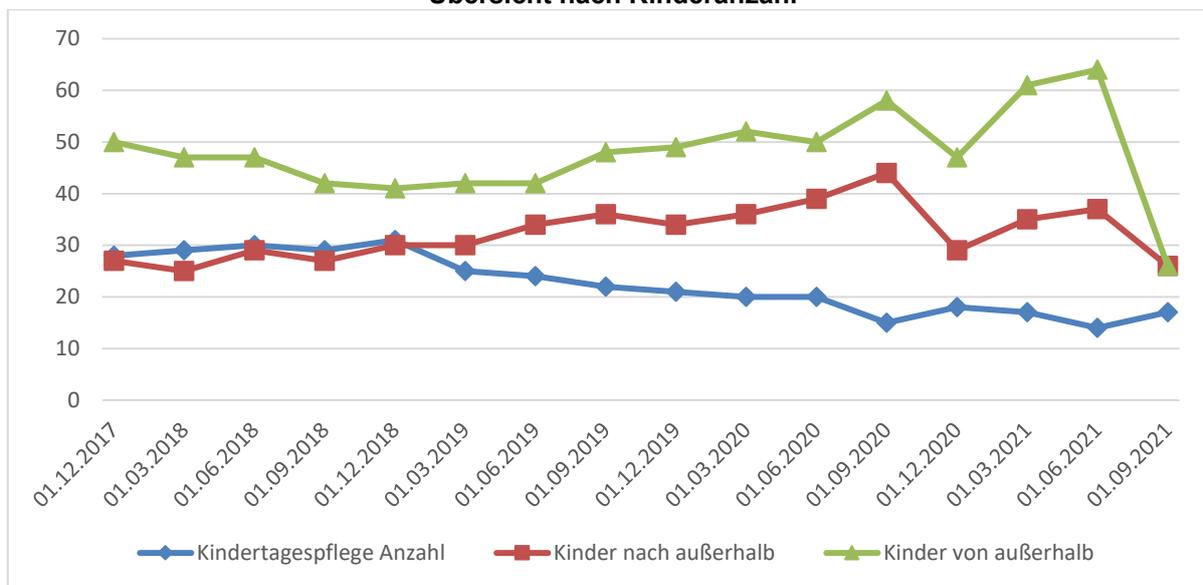


Prognostischer Versorgungsgrad pro Altersbereich der bis zum Jahr 2030 für die prognostische Hochrechnung vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorgeschlagen wurde:

Kinderkrippenalter:	67 %
Kinder im Alter von 3 bis Schuleintritt:	100 %
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	80 %

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

Übersicht nach Kinderanzahl

**Kindertagespflege:**

Es wurde berücksichtigt, dass durchschnittlich 15 Kinder im Alter von 0 bis unter 3 in der Kindertagespflege betreut werden und 2 Kinder in der Altersstufe 3 bis zur Einschulung, sowie 1 Kind im Grundschulbereich. Es ist ein erheblicher Rückgang an Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung in der Betreuung durch eine Kindertagespflegeperson zu verzeichnen.

Kinder von außerhalb:

Die Anzahl der Kinder, die von außerhalb in den verschiedenen Altersbereichen betreut werden, unterliegt in den letzten Stichtagen Schwankungen. Im Grundschulbereich sind die Zahlen stark zurückgegangen. Es werden folgende Zahlen der Prognose zu Grunde gelegt: 12 Krippenkinder, 18 Kinder im Alter von 3 bis zur Einschulung und 13 Kinder im Grundschulalter.

Kinder nach außerhalb:

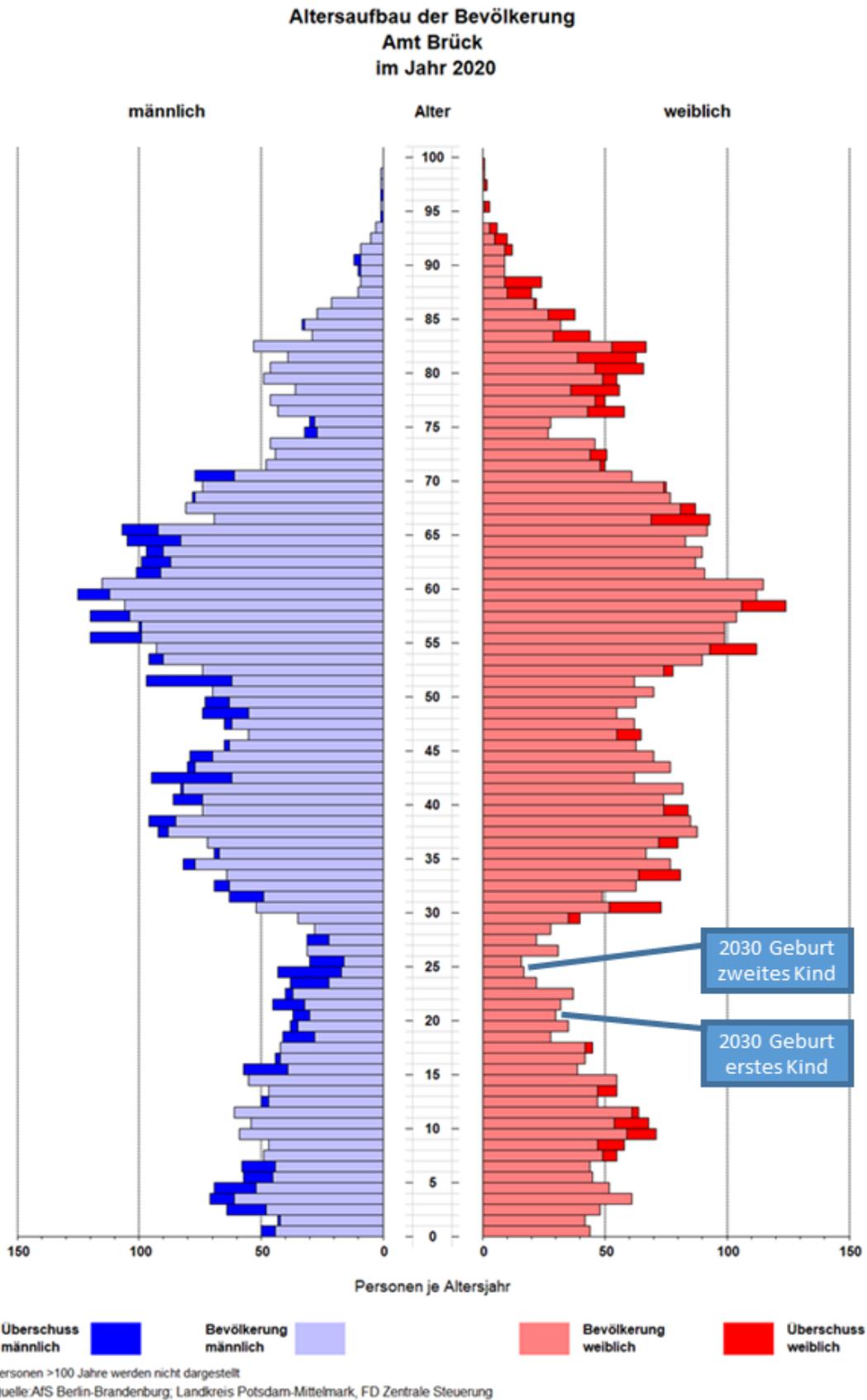
Eltern, die für ihre Kinder das Wunsch- und Wahlrecht in Anspruch nehmen und ihre Kinder in anderen Gemeinden oder bei anderen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe betreuen lassen, sind gegenüber den Vorjahren im Kinderkrippen-/Kindergartenbereich relativ konstant, im Grundschulbereich ist die Zahl der Kinder sinkend. Im Kinderkrippenbereich verbleibt es bei 5 Kindern, im Kindergartenalter werden durchschnittlich 14 und im Grundschulalter durchschnittlich 11 Kinder in der Prognose berücksichtigt.

Kinder die zum Stichtag 31.12.2021 in der Kommune lebten

Kinderkrippenalter:	317 Kinder
Kindergartenalter:	408 Kinder
Zwischensumme KK und KG:	725 Kinder
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	725 Kinder
Summe:	1.450 Kinder

Prognostische Hochrechnung für die Entwicklung der Kinder je Altersstufe bis 2030

Altersgruppe	Variante 1	Variante 2
Kinderkrippenalter:	ca. 288 Kinder	ca. 342 Kinder
Kindergartenalter:	ca. 340 Kinder	ca. 328 Kinder
Zwischensumme KK und KG:	ca. 628 Kinder	ca. 670 Kinder
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	ca. 775 Kinder	ca. 602 Kinder
Summe:	ca. 1.403 Kinder	ca. 1.272 Kinder



Fachdienst Finanzhilfen für Familien

Erforderliche Einrichtungen

Einrichtung	Platzkapazität endgültig	Platzkapazität vorläufig oder Ausnahme- genehmigung.	KK, KG im Jahr 2030	1. bis 6. Schuljahr- gangsstufe im Jahr 2030	Erforderlichkeit der Einrichtung
Kita „Sonnenschein“ in der Gemeinde Borkheide	120		120		Prädikat 3
IKTB „ITBA an der Grundschule Borkheide“ in Gemeinde Borkheide	220			220 ²⁶	Prädikat 3
Kita „Regenbogen“ in Gemeinde Borkwalde	100		100		Prädikat 3
Kita „Kleine Strolche“ in Gemeinde Golzow	65	70 bis 30.09.2023	60		Prädikat 3
Hort „Hort Golzow“ in Gemeinde Golzow (Umwandlung in eine IKTB)	122			180	Prädikat 3
Kita „Rappelkiste“ in Gemeinde Linthe	65		65		Prädikat 3
IKTB „ITBA an der Grundschule Brück“ in Stadt Brück	225			225 ¹⁷ +95	Prädikat 3
Kita „Storchennest“ Gemeinde Planebruch im OT Cammer	42		35		Prädikat 3
Kita „Hasenbande“ in Stadt Brück	58		58		Prädikat 3
Kita Planegeister“ in Stadt Brück	134		134		Prädikat 3
„Kita im BRÜECKEnbogen 100&1“	32	40 bis 31.12.2022	40		Prädikat 3
Kitaneubau Borkwalde	66		66		Prädikat 3
Kitaneubau Brück	45		45		Prädikat 3
Kitaneubau Borkheide	160		160		Prädikat 3

²⁶ Die IKTB hat im Rahmen der Betriebserlaubnis keine Kapazitätsbeschränkung erhalten. Es werden die Plätze dargestellt, die voraussichtlich im Jahr 2030 zur Verfügung stehen.

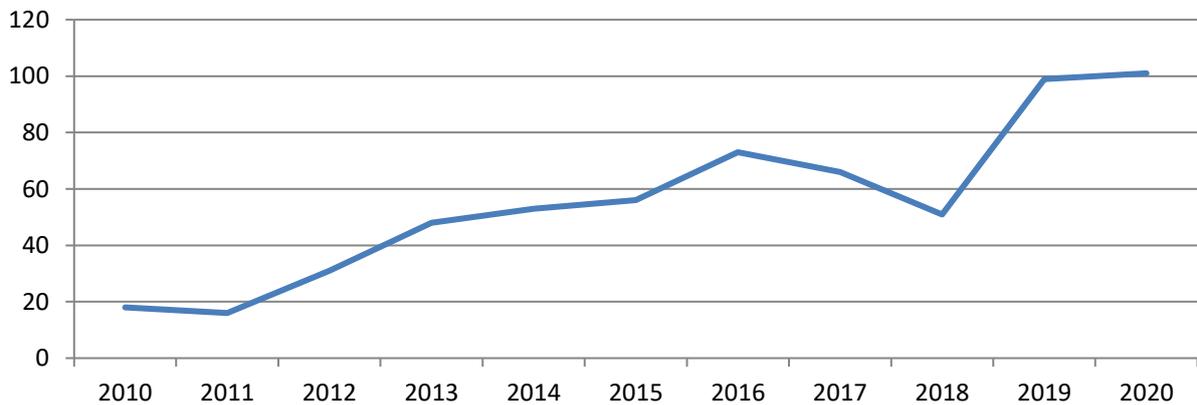
Fachdienst Finanzhilfen für Familien

Kitaneubau Golzow			65		Prädikat 3
Neubau IKTB in Verbindung mit dem Schulneubau				140	Prädikat 3
Summe KK und KG:			608 + 271		
Summe 1.- 6. Schuljahrgangsstufe zuzüglich IKTB :				122 440 +140	

Auswirkungen von genehmigten Wohneinheiten auf die Entwicklung der Kinderzahlen

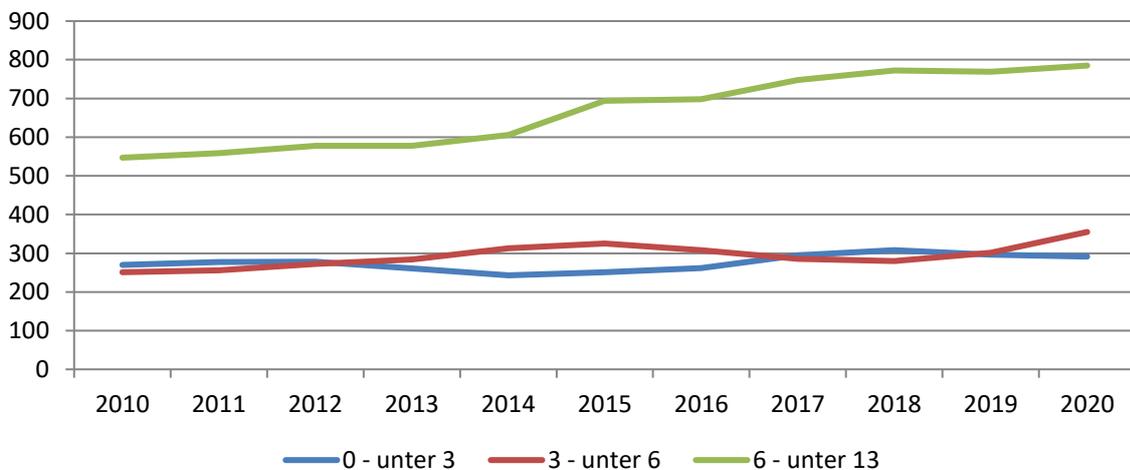
Die beiden nachfolgenden Diagramme haben sich für die Bedarfsplanung bewährt. Es werden einmal die genehmigten neuen Wohneinheiten (WE) graphisch dargestellt und zum anderen die Entwicklung der Kinderzahlen jeweils nach den Altersbereichen. Der Zuwachs an WE ist im Zuwachs der zu betreuenden Kinder wiederzuerkennen.

Genehmigte neue Wohneinheiten in den Jahren 2010 bis 2020



Quelle: Bauaufsicht Landkreis PM – eine Fehlerquote von ca. plus/minus 2 % kann möglich sein

Entwicklung der Kinderzahlen von 0 bis unter 13 Jahren



Quelle: AfS Berlin-Brandenburg

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

Empfehlende Auswertung und Evaluation der Empfehlung

In der Tagesbetreuungsbedarfsplanung 2017/2018 wurde für das Jahr 2025 ein Bedarf von 504 Plätzen im Vorschulbereich und 600 Plätze im Grundschulbereich als notwendig angesehen.

Folgende Kapazitäten wurden geschaffen:

30 Plätze Erweiterung Kita „Sonnenschein“
 10 Plätze Erweiterung Kita „Regenbogen“
 5 Plätze Erweiterung „Kleine Strolche“
 42 Plätze Erweiterung Hort „Hort Golzow“
 37 Plätze Erweiterung Kita „Planegeister“
 32 Plätze „Kita im BRÜECKenbogen 100&1“

Bei den vorliegenden Kinderzahlen sowie den oben genannten weiteren Parametern (z. B. Versorgungsquoten: Krippenalter: 67 %, Kindergartenalter: 100 %, Grundschulalter: 80 %) und einer Gewährleistung des Wunsch- und Wahlrechtes sowie einer Aufnahme der sogenannten Winterkinder, also Kinder, die während des Kitajahres geboren werden, wären für das Jahr 2021 folgende Kapazitäten vorzuhalten gewesen:

Kinderkrippenalter:	224 Plätze
Kindergartenalter:	451 Plätze
Zwischensumme KK und KG:	675 Plätze
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	639 Plätze
Summe:	1.314 Plätze

Nach den prognostischen Hochrechnungen sollten im Jahr 2030 folgende Kapazitäten mindestens vorgehalten werden:

Kinderkrippenalter:	244 Plätze
Kindergartenalter:	376 Plätze
Zwischensumme KK und KG:	620 Plätze
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	683 Plätze
Summe:	1.303 Plätze

Empfehlung:

Das Amt Brück hat im Rahmen des Verfahrens aufgezeigt, dass durch die Entwicklung der Außenbereiche zu Wohnraum die Einwohnerzahl des Amtes von 11.405 Einwohner (AfS Stichtag: 31.12.2021) auf 13.428 steigen soll. Im Rahmen der Anhörung wurde vom Amt Brück resultierend aus dem Amtsentwicklungskonzept folgender Bedarf aufgezeigt:

Kinderkrippenalter:	322 Plätze
Kindergartenalter:	643 Plätze
Zwischensumme KK und KG :	965 Plätze
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	820 Plätze
Summe:	1.785 Plätze

Entsprechend der Entwicklungsperspektive des Amtes Brück sollten die geplanten Kinderbetreuungsangebote realisiert werden. Es ist zu überlegen, dass der Neubau in Borkheide nicht von Beginn eine Kapazität von 160 Plätzen hat, sondern entsprechend der Einwohnerentwicklung „mitwachsen“ kann. Wenn die IKTB's beitragsbefreit werden, ist im Grundschulbereich mit einem wesentlich höheren Versorgungsgrad zurechnen (bei einer beitragsbefreiten IKTB ca. 95 %).

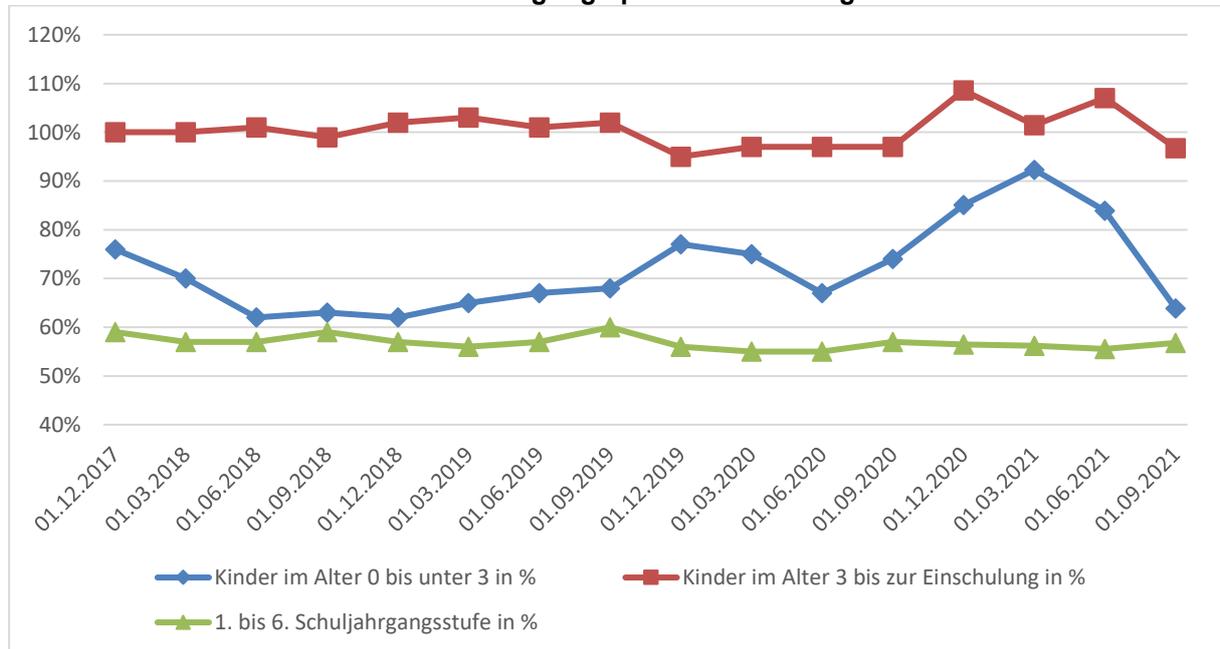
Fachdienst Finanzhilfen für Familien

6.18. Amt Niemegk, Stand 24.10.2022

Versorgungsquotenentwicklung

Stichtage	Kinder im Alter 0 bis unter 3 in %	Kinder im Alter 3 bis zur Einschulung in %	1. bis 6. Schuljahrgangsstufe in %	Kindertagespflege Anzahl	Kinder nach außerhalb	Kinder von außerhalb
01.12.2017	76 %	100 %	59 %	6	58	10
01.03.2018	70 %	100 %	57 %	6	58	11
01.06.2018	62 %	101 %	57 %	7	60	11
01.09.2018	63 %	99 %	59 %	5	55	14
01.12.2018	62 %	102 %	57 %	8	57	14
01.03.2019	65 %	103 %	56 %	9	52	10
01.06.2019	67 %	101 %	57 %	9	57	13
01.09.2019	68 %	102 %	60 %	10	51	17
01.12.2019	77 %	95 %	56 %	9	54	14
01.03.2020	75 %	97 %	55 %	9	57	23
01.06.2020	67 %	97 %	55 %	9	55	25
01.09.2020	74 %	97 %	57 %	9	55	21
01.12.2020	85 %	109 %	56 %	7	66	2
01.03.2021	92 %	101 %	56 %	8	67	3
01.06.2021	84 %	107 %	56 %	9	76	3
01.09.2021	64 %	97 %	57 %	5	28	2

Übersicht Versorgungsquotenentwicklung in %

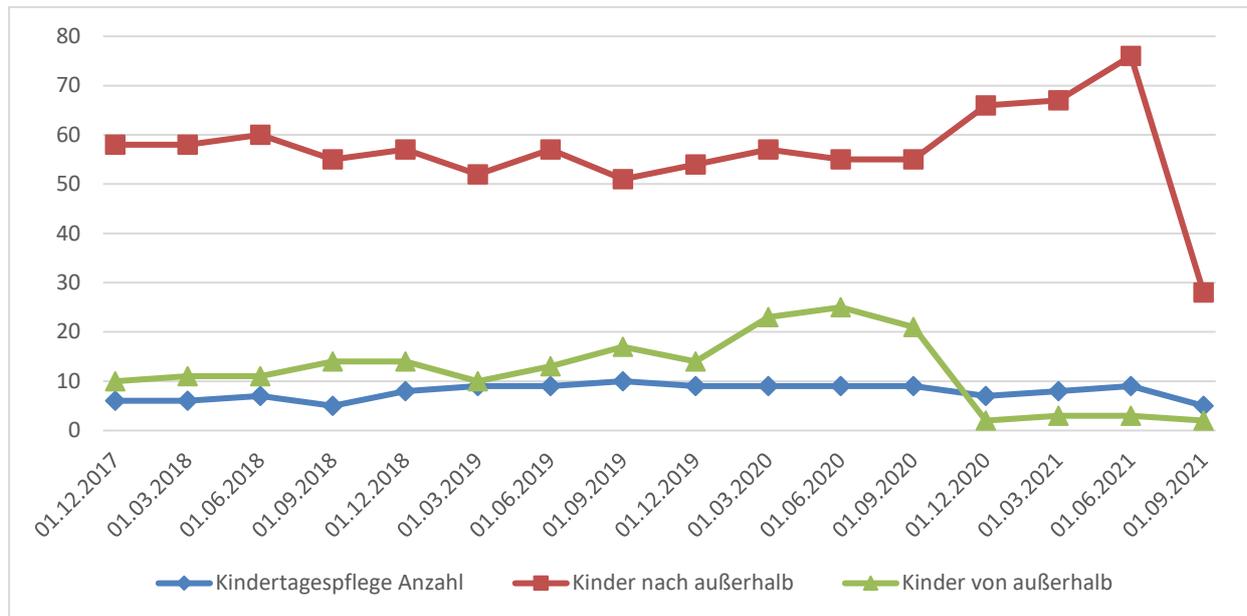


Prognostischer Versorgungsgrad pro Altersbereich der bis zum Jahr 2030 für die prognostische Hochrechnung zu Grunde gelegt wird.

Kinderkrippenalter:	72 %
Kinder im Alter von 3 bis Schuleintritt:	100 %
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	67 %

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

Übersicht nach Kinderanzahl



Kindertagespflege:

Es werden durchschnittlich 5 Kinder im Kinderkrippenbereich und 3 Kinder im Kindergartenbereich in der Kindertagespflegestelle betreut, diese Anzahl wird auch der Prognose zugrunde gelegt.

Kinder von außerhalb:

Die Anzahl der Kinder, die von außerhalb in den verschiedenen Altersbereichen betreut werden, ist nach einem kurzen Anstieg stark gesunken. Es werden folgende Zahlen der Prognose zu Grunde gelegt: 1 Krippenkind und 1 Kind im Alter von 3 bis zur Einschulung, sowie 1 Kind im Grundschulalter.

Kinder nach außerhalb:

Eltern, die für Ihre Kinder das Wunsch- und Wahlrecht in Anspruch nehmen und ihre Kinder in anderen Gemeinden oder bei anderen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe betreuen lassen, sind seit 2017 gestiegen. Mit der neuen Kita in Mühlenfließ wird mit einem Rückgang der Zahlen gerechnet. Es werden 5 Krippenkinder, 15 Kindergartenkinder und 3 Kinder im Grundschulalter (Hort) zuzüglich 20 Kinder in Grundschulen mit integriertem Kindertagesbetreuungsangebot (IKTB) in der Prognose berücksichtigt.

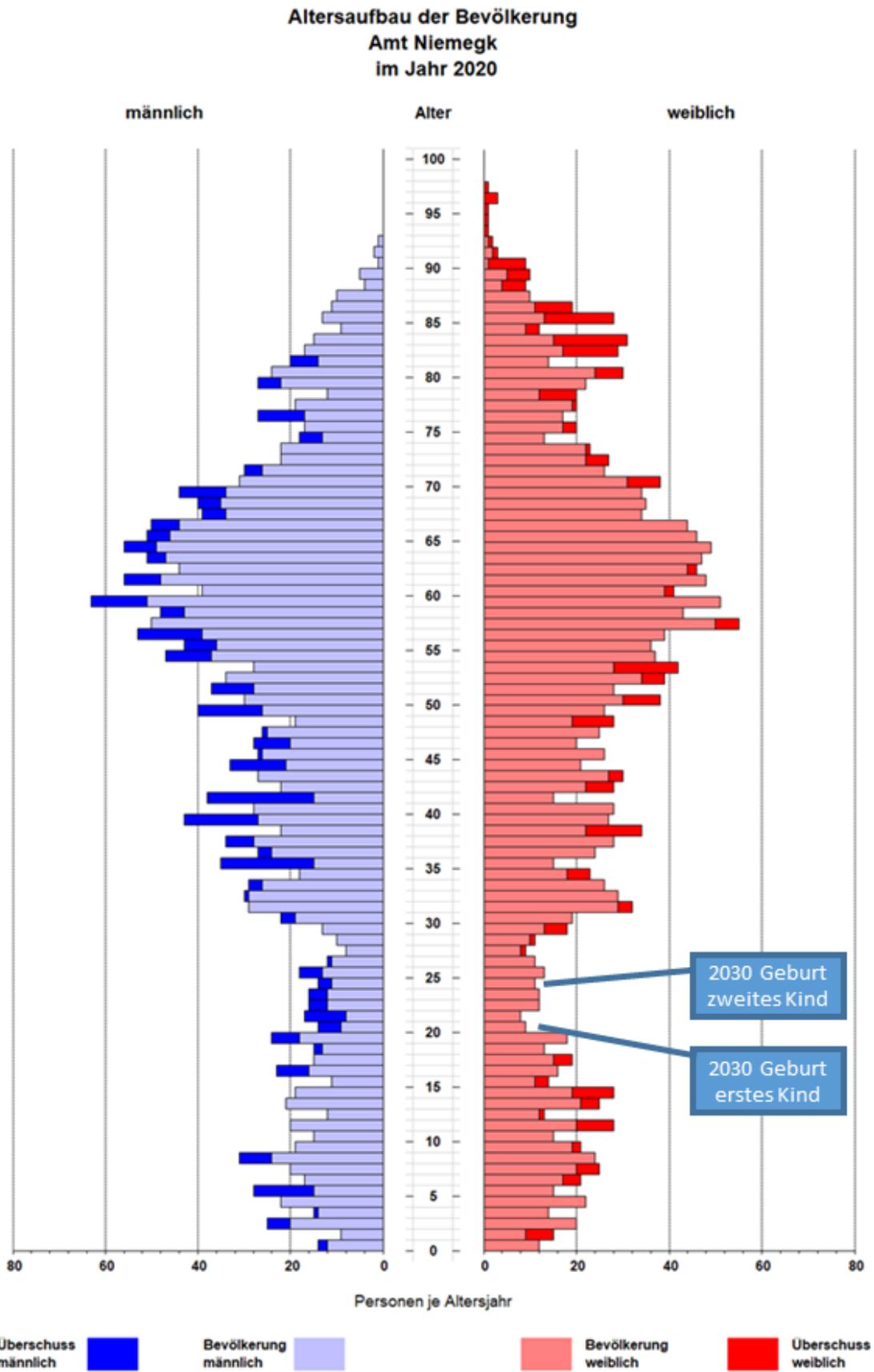
Kinder die zum Stichtag 31.12.2021 in der Kommune lebten

Kinderkrippenalter:	90 Kinder
Kindergartenalter:	121 Kinder
Zwischensumme KK und KG:	211 Kinder
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	262 Kinder

Summe: 473 Kinder

Prognostische Hochrechnung für die Entwicklung der Kinder je Altersstufe bis 2030

Altersgruppe	Variante 1	Variante 2
Kinderkrippenalter:	ca. 89 Kinder	ca. 70 Kinder
Kindergartenalter:	ca. 90 Kinder	ca. 67 Kinder
Zwischensumme KK und KG:	ca. 179 Kinder	ca. 137 Kinder
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	ca. 209 Kinder	ca. 159 Kinder
Summe:	ca. 388 Kinder	ca. 296 Kinder



Personen >100 Jahre werden nicht dargestellt
Quelle: AFS Berlin-Brandenburg; Landkreis Potsdam-Mittelmark, FD Zentrale Steuerung

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

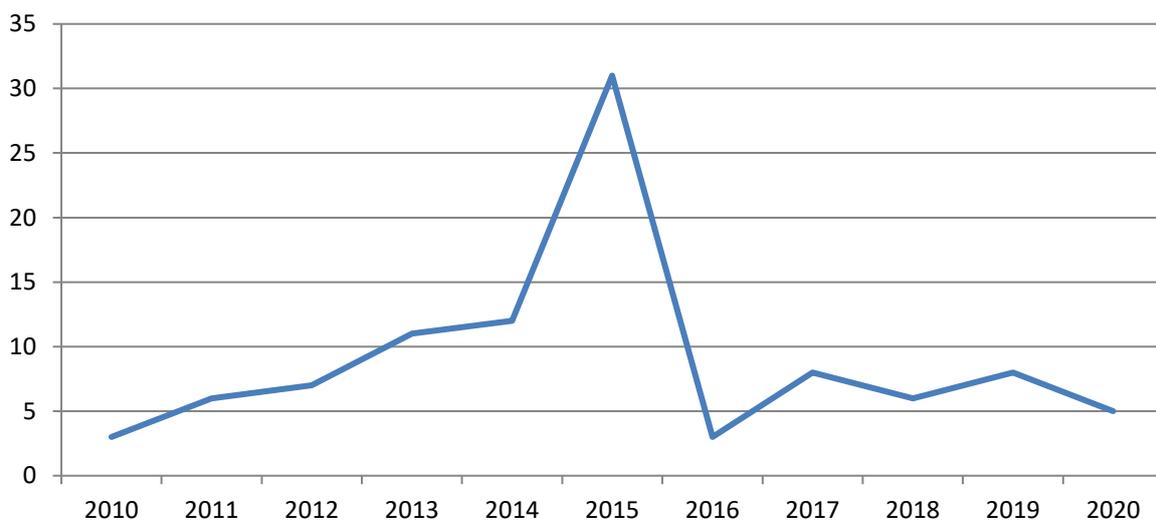
Erforderliche Einrichtungen

Einrichtung	Platzkapazität endgültig	Platzkapazität vorläufig oder Ausnahme- genehmigung.	KK, KG im Jahr 2030	1. bis 6. Schuljahr- gangsstufe im Jahr 2030	Erforderlichkeit der Einrichtung
Kita „Spatzennest“ in der Stadt Niemegk + Erweiterung	106 + 24		130		Prädikat 3
Hort „Flinke Eichhörnchen“ in der Stadt Niemegk + Erweiterung	138 + 32	170 bis 31.12.2025		170	Prädikat 3
Kita „Zwergenhaus“ Gemeinde Planetal im OT Dahnsdorf	60	65 bis 31.08.2023	60		Prädikat 3
Kitaneubau Mühlenfließ	44		44		Prädikat 3
Summe KK und KG:			166 +68		
Summe 1. - 6. Schuljahrgangs- stufe:				170	

Auswirkungen von genehmigten Wohneinheiten auf die Entwicklung der Kinderzahlen

Die beiden nachfolgenden Diagramme haben sich für die Bedarfsplanung bewährt. Es werden einmal die genehmigten neuen Wohneinheiten (WE) graphisch dargestellt und zum anderen die Entwicklung der Kinderzahlen jeweils nach den Altersbereichen. Der Zuwachs an WE ist im Zuwachs der zu betreuenden Kinder wiederzuerkennen.

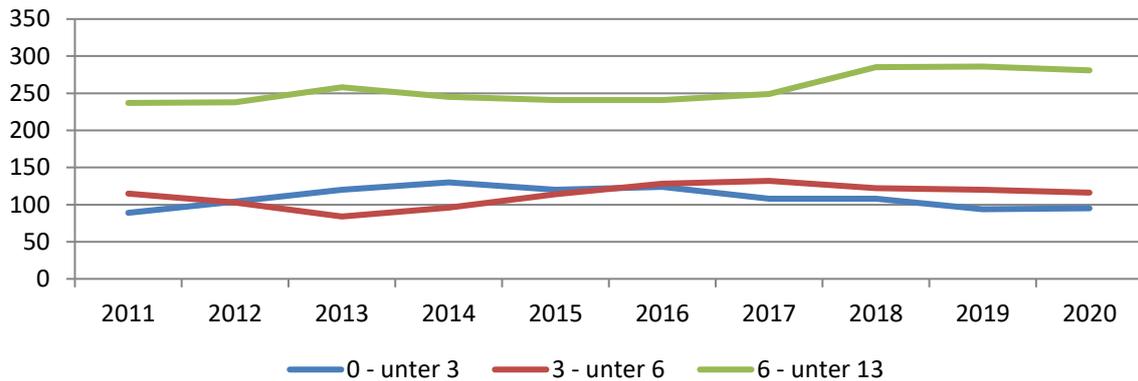
Genehmigte neue Wohneinheiten in den Jahren 2010 bis 2020



Quelle: Bauaufsicht Landkreis PM – eine Fehlerquote von ca. plus/minus 2 % kann möglich sein

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

Entwicklung der Kinderzahlen von 0 bis unter 13 Jahren



Quelle: AfS Berlin-Brandenburg

Empfehlende Auswertung und Evaluation der Empfehlung

In der Tagesbetreuungsbedarfsplanung 2017/2018 wurde für das Jahr 2025 ein Bedarf von 234 Plätzen im Vorschulbereich und 233 Plätze im Grundschulbereich als notwendig angesehen.

Folgende Kapazitäten werden momentan noch geschaffen:
44 Plätze Kita Mühlenfließ

Bei den vorliegenden Kinderzahlen sowie den oben genannten weiteren Parametern (z. B. Versorgungsquoten: Krippenalter: 72 %, Kindergartenalter: 100 %, Grundschulalter: 67 %) und einer Gewährleistung des Wunsch- und Wahlrechtes sowie einer Aufnahme der sogenannten Winterkinder, also Kinder, die während des Kitajahres geboren werden, wären für das Jahr 2021 folgende Kapazitäten vorzuhalten gewesen:

Kinderkrippenalter:	62 Plätze
Kindergartenalter:	117 Plätze
Zwischensumme KK und KG:	179 Plätze
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	142 Plätze
Summe:	321 Plätze

Nach den prognostischen Hochrechnungen sollten im Jahr 2030 folgende Kapazitäten mindestens vorgehalten werden:

Kinderkrippenalter:	61 Plätze
Kindergartenalter:	82 Plätze
Zwischensumme KK und KG:	143 Plätze
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	132 Plätze
Summe:	275 Plätze

Empfehlung:

Das Amt Niemeck hat im Rahmen der Benehmensherstellung die Entwicklung der amtsangehörigen Gemeinden wie folgt dargestellt:

„Die Anzahl der Kinder in der Altersgruppe 0 bis 12 Jahre hat sich im Amt Niemeck in den zurückliegenden 20 Jahren entgegen den Prognosen positiv entwickelt. Für die kommenden 5 Jahre ist aufgrund des „2. Wendegeburtensknicks“ jedoch wiederum ein Rückgang der Kinderzahl zu erwarten. Zu erkennen ist diese Entwicklung bereits in der abnehmenden Tendenz der Altersgruppe U3 in den Jahren 2017 bis 2022. Diese Entwicklung wird sich aus heutiger Sicht in kommenden Jahren in den weiteren Altersgruppen fortsetzen, wenn nicht wirksame Maßnahmen umgesetzt werden können, welche den Zuzug von Familien mit Kindern fördern und generieren.“

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

Das Amt Niemeck wirkt mit seiner mittel- bis langfristigen Stadtentwicklungsplanung „Niemeck 5.000“ dieser Entwicklung aktiv entgegen und möchte dieses Ziel auch in den kommenden Jahren weiterverfolgen. Bereits seit zwei Jahren wird aus diesem Grund unter anderem gemeinsam mit der Johanniter-Unfallhilfe e.V. als Trägerin von Kita und Schulhort sowie mit dem Landkreis Potsdam-Mittelmark an einem Konzept für den Neubau der Kita-Einrichtungen gearbeitet. Eine nunmehr negative Prognose würde das gesamte Vorhaben vermutlich gefährden.

Die eher zuversichtliche Planung basiert auf folgenden Grundlagen:

1. Die Stadt Niemeck verfügt innerhalb des Amtes über einen positiven Pendlersaldo. Das örtliche Industriegebiet wird sich aus heutiger Sicht in den kommenden Jahren weiterhin positiv entwickeln. Eine Erweiterungsfläche von ca. 9 ha befindet sich derzeit in der Erschließungsphase. Für eine weitere Fläche von ca. 14 ha Größe wurde ein weiteres Bauleitplanverfahren von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Es wird damit gerechnet, dass zukünftig weitere Arbeitsplätze in der Stadt entstehen. Demzufolge plant die Stadt auch einen Bedarf für den Zuzug von Arbeitskräften und möchte dementsprechend das erforderliche bedarfsgerechte soziale Angebot für die Einwohnerinnen und Einwohner vorhalten.
2. Die Stadt Niemeck plant dafür die Entwicklung des Wohnraums in derzeit insgesamt 11 Bauleitplanverfahren. Zwei Verfahren befinden sich in der operativen Planaufstellung, die restlichen Gebiete befinden sich in der strategischen Reserve. Aufgrund der Entwicklung der Altersstruktur sowie des wachsenden Fachkräftemangels möchte sich die Stadt Niemeck im Rahmen ihres Stadtmarketings insbesondere um Zuzug junger Familien bemühen. Dies wird nur erfolgreich sein können, wenn dementsprechend freie Kapazitäten in sozialen Einrichtungen wie Kita, Hort und Schule vorgehalten werden können.
3. Das Amt Niemeck erarbeitet einen neuen Flächennutzungsplan, welcher das Amtsgebiet als ländlich geprägten, qualitativ hochwertigen, klimafreundlichen Siedlungs- und Wirtschaftsraum in der Hauptstadtregion Berlin weiterentwickeln wird.
4. Die Qualität des Grundschulstandortes Niemeck wurde durch eine umfassende Schulsanierung (vollständige Grundsanierung, Barrierefreiheit sowie zeitgemäße Energetik) wesentlich gestärkt. Das Platzangebot in Schule und Hort ist derzeit ausgeschöpft bzw. angespannt. Die Stadt plant mit einer weiteren positiven Entwicklung der Schülerzahl und benötigt den Platz, welcher derzeit durch den Schulhort im Schulgebäude belegt wird.“

In dieser Entwicklungsperspektive sind die vorhandenen Plätze mit den geplanten Erweiterungen im Kita- und Grundschulbereich des Amtes Niemeck als ausreichend und erforderlich anzusehen.

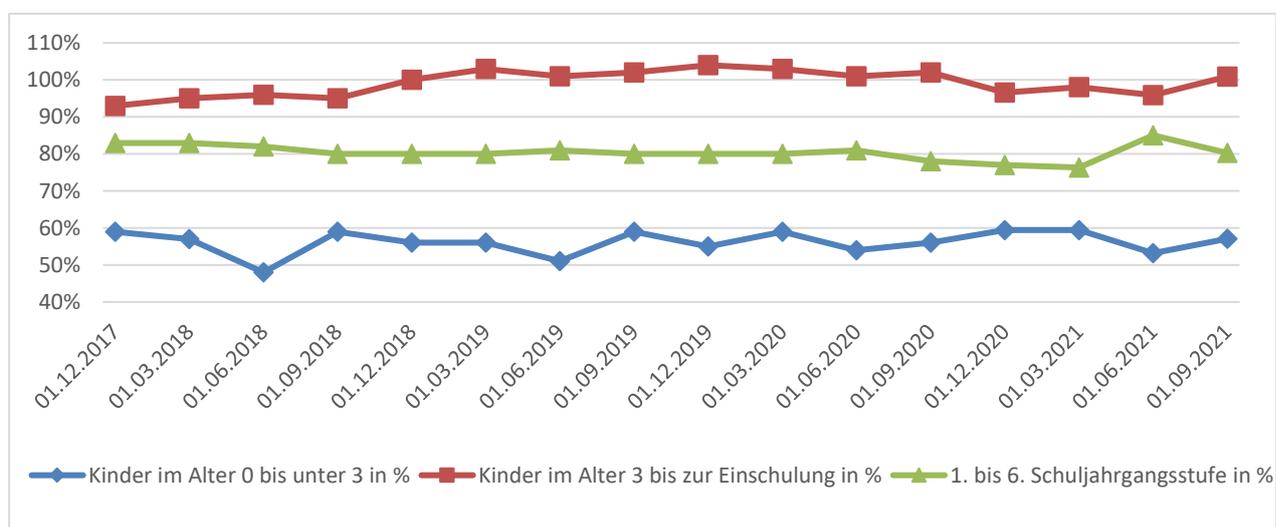
Fachdienst Finanzhilfen für Familien

6.19. Stadt Treuenbrietzen, Stand 15.09.2022

Versorgungsquotenentwicklung

Stichtage	Kinder im Alter 0 bis unter 3 in %	Kinder im Alter 3 bis zur Einschulung in %	1. bis 6. Schuljahrgangsstufe in %	Kindertagespflege Anzahl	Kinder nach außerhalb	Kinder von außerhalb
01.12.2017	59 %	93 %	83 %	13	24	27
01.03.2018	57 %	95 %	83 %	15	29	28
01.06.2018	48 %	96 %	82 %	14	30	27
01.09.2018	59 %	95 %	80 %	7	28	22
01.12.2018	56 %	100 %	80 %	8	25	21
01.03.2019	56 %	103 %	80 %	8	25	19
01.06.2019	51 %	101 %	81 %	10	22	19
01.09.2019	59 %	102 %	80 %	7	24	14
01.12.2019	55 %	104 %	80 %	4	23	13
01.03.2020	59 %	103 %	80 %	4	26	15
01.06.2020	54 %	101 %	81 %	4	31	14
01.09.2020	56 %	102 %	78 %	4	31	12
01.12.2020	59 %	97 %	77 %	7	14	12
01.03.2021	59 %	98 %	76 %	6	18	1
01.06.2021	53 %	96 %	85 %	8	21	10
01.09.2021	57 %	101 %	80 %	8	21	1

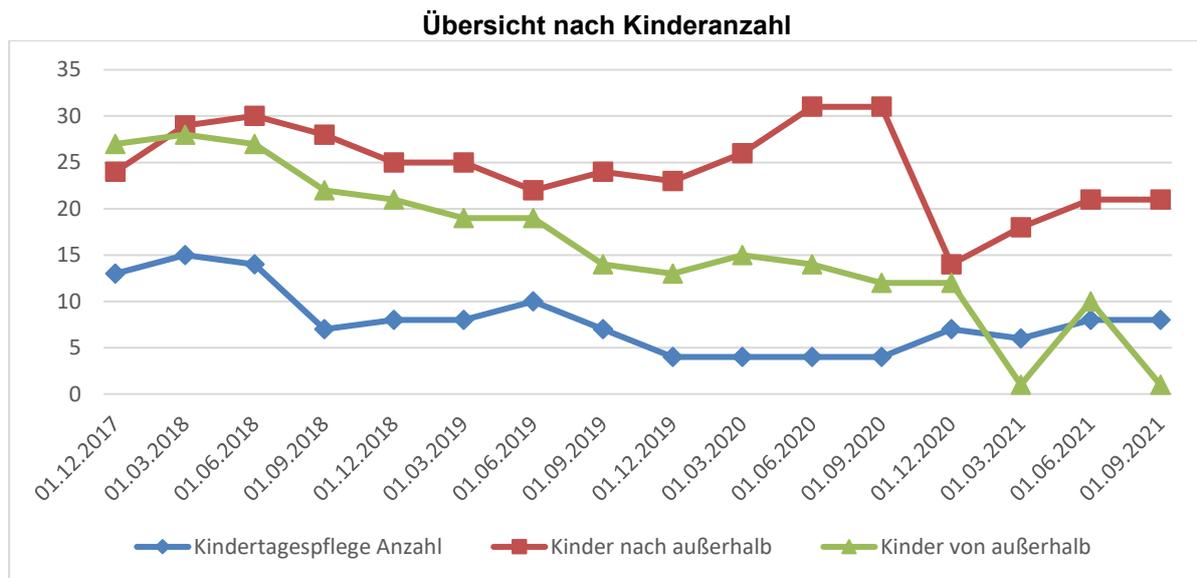
Übersicht Versorgungsquotenentwicklung in %



Prognostischer Versorgungsgrad pro Altersbereich der bis zum Jahr 2030 für die prognostische Hochrechnung vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorgeschlagen wird:

Kinderkrippenalter:	67 %
Kinder im Alter von 3 bis Schuleintritt:	100 %
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	80 %

Fachdienst Finanzhilfen für Familien



Kindertagespflege:

Es wurde berücksichtigt, dass durchschnittlich 6 Kinder im Alter von 0 bis unter 3 in der Kindertagespflege betreut und 2 Kinder in der Altersstufe 3 bis zur Einschulung betreut werden.

Kinder von außerhalb

Die Anzahl der Kinder, die von außerhalb in den verschiedenen Altersbereichen betreut werden, weist im letzten Jahr starke Schwankungen auf. Es werden folgende Zahlen der Prognose zu Grunde gelegt: 4 Krippenkinder und 12 Kinder im Alter von 3 bis zur Einschulung sowie 40 im Grundschulalter. Treuenbrietzen hat eine IKTB. Bei der IKTB wird nicht der Wohnort der Kinder abgefragt, soweit sie im Landkreis Potsdam-Mittelmark wohnen (s.o.). Aus diesem Grund werden die Kinder von außerhalb im Grundschulbereich nicht in Gänze dargestellt.

Kinder nach außerhalb:

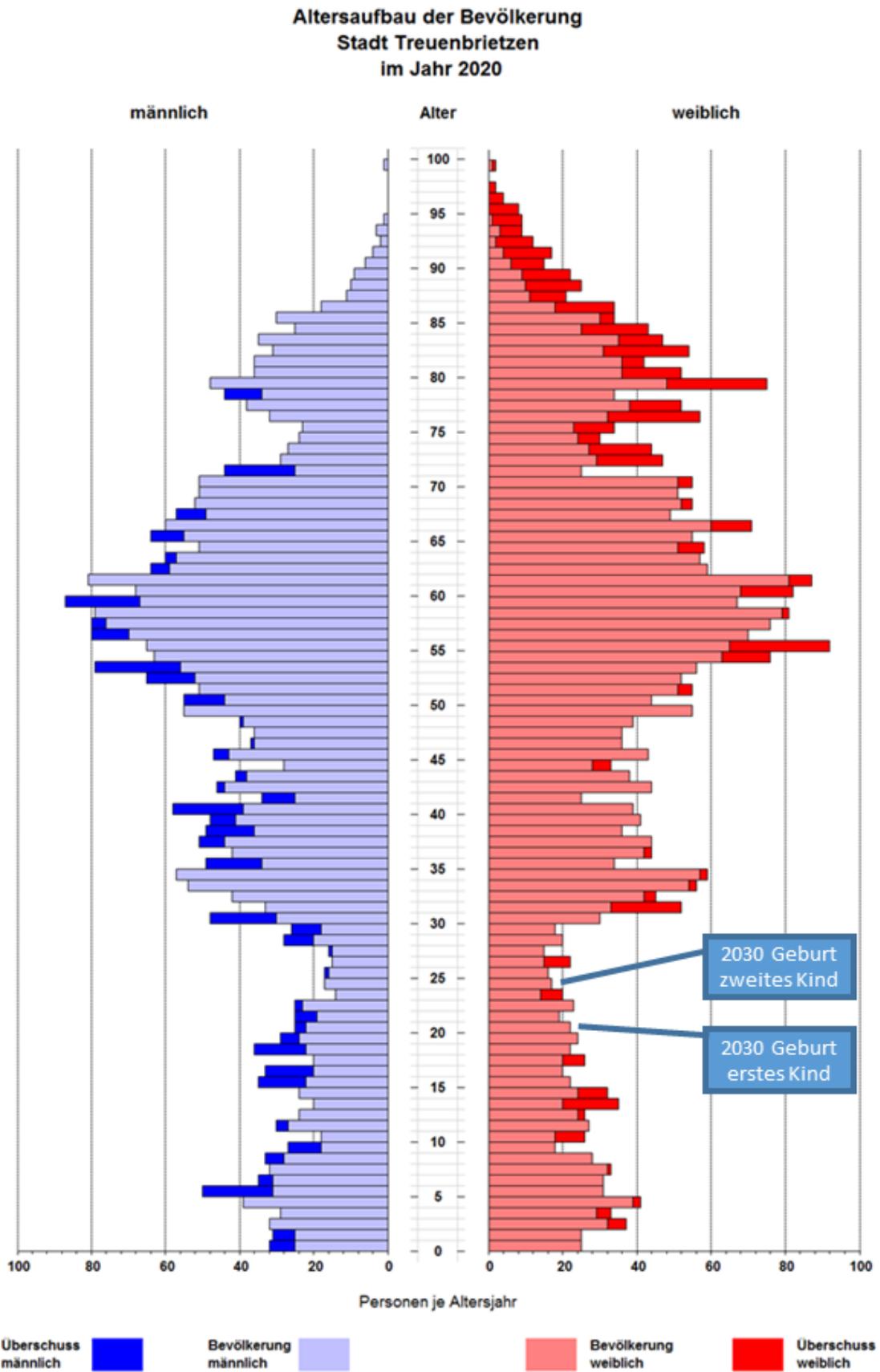
Eltern, die für Ihre Kinder das Wunsch- und Wahlrecht in Anspruch nehmen und ihre Kinder in anderen Gemeinden oder bei anderen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe betreuen lassen, sind stark schwankend. So werden im Kinderkrippenalter 7, im Kindergartenalter 11 und im Grundschulalter 7 Kinder in der Prognose berücksichtigt.

Kinder die zum Stichtag 31.12.2021 in der Kommune lebten

Kinderkrippenalter:	173 Kinder
Kindergartenalter:	228 Kinder
Zwischensumme KK und KG:	401 Kinder
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	372 Kinder
Summe:	773 Kinder

Prognostische Hochrechnung für die Entwicklung der Kinder je Altersstufe bis 2030

Altersgruppe	Variante 1	Variante 2
Kinderkrippenalter:	ca. 166 Kinder	ca. 173 Kinder
Kindergartenalter:	ca. 207 Kinder	ca. 170 Kinder
Zwischensumme KK und KG:	ca. 373 Kinder	ca. 343 Kinder
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	ca. 517 Kinder	ca. 330 Kinder
Summe:	ca. 890 Kinder	ca. 673 Kinder



Fachdienst Finanzhilfen für Familien

Erforderliche Einrichtungen

Einrichtung	Platzkapazität endgültig	Platzkapazität vorläufig oder Ausnahme- genehmigung.	KK, KG im Jahr 2030	1. bis 6. Schuljahr- gangsstufe im Jahr 2030	Erforderlichkeit der Einrichtung
Kita „Spielkiste“	110		110		Prädikat 3
Kita „Anne Frank“	79		79		Prädikat 3
Kita „Haus der kleinen Strolche“ im OT Marzahna	35	43 bis 31.12.2024	40		Prädikat 3
Kita „Kinderland“ im OT Bardenitz	42	43 bis 31.07.2024	42		Prädikat 3
IKTB – „Sonnenstrahl“ + Neubau	247			390	Prädikat 3
Kita „Arche Noah“	63	73 bis zum 31.12.2023	63		Prädikat 3
Kita „Kess“	80	80 bis 30.01.2024	60		Prädikat 3
IKTB – „Hallo Schule“				96 ²⁷	Prädikat 3
Summe KK und KG			394		
Summe 1.- 6. Schuljahrgangs- stufe zuzüglich IKTB :				247 + 143 + 96	

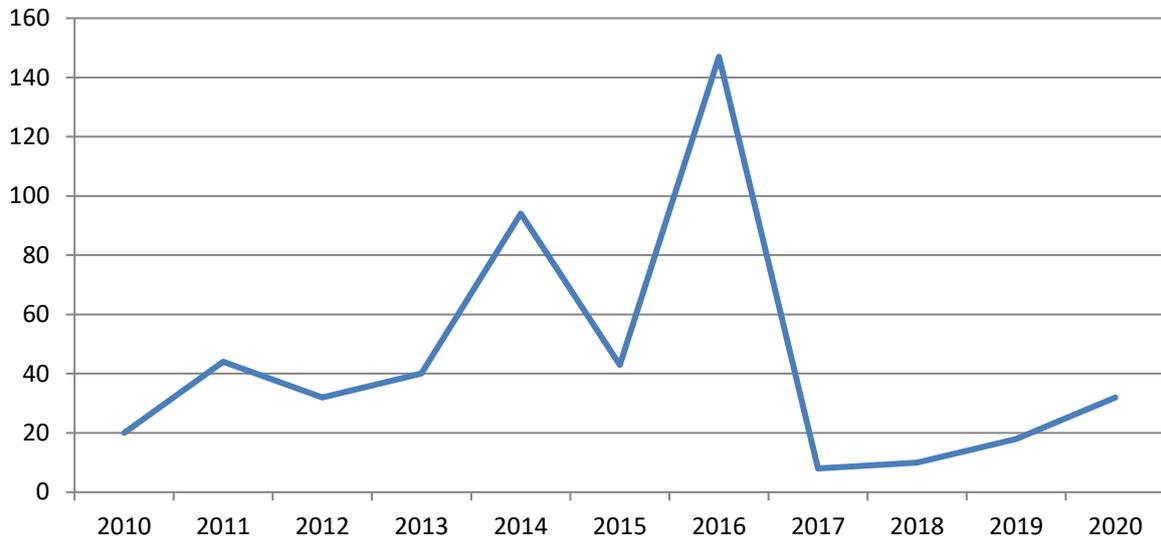
²⁷ Aufwachsend bis 2031/2032 bei einer Betreuungsquote von 100 %

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

Auswirkungen von genehmigten Wohneinheiten auf die Entwicklung der Kinderzahlen

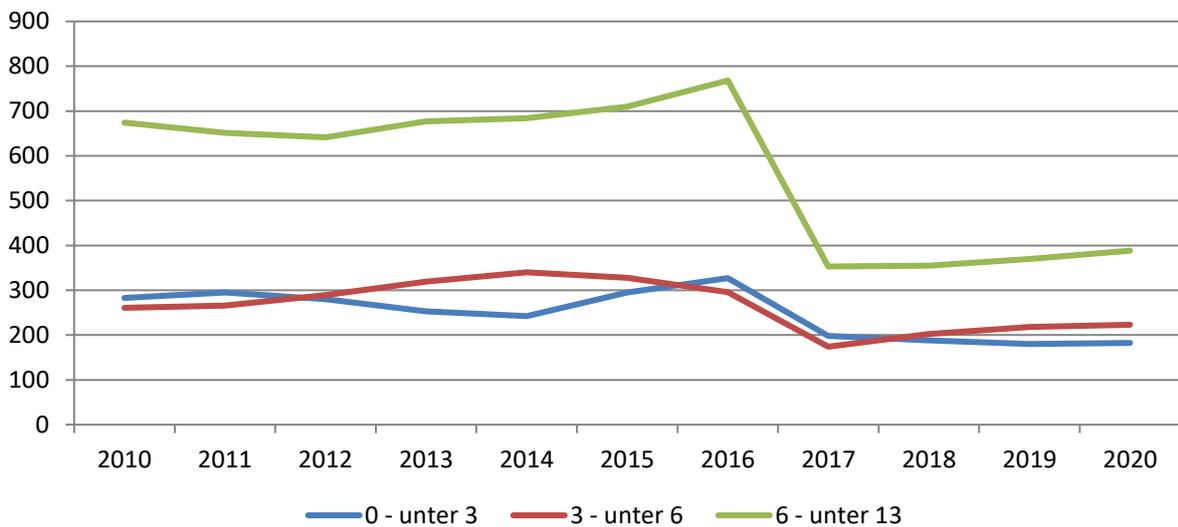
Die beiden nachfolgenden Diagramme haben sich deutlich für die Bedarfsplanung bewährt. Es werden einmal die genehmigten neuen Wohneinheiten (WE) graphisch dargestellt und zum anderen die Entwicklung der Kinderzahlen jeweils nach den Altersbereichen. Der Zuwachs an WE ist im Zuwachs der zu betreuenden Kinder zu erkennen.

Genehmigte neue Wohneinheiten in den Jahren 2010 bis 2020



Quelle: Bauaufsicht Landkreis PM – eine Fehlerquote von ca. plus/minus 2 % kann möglich sein

Entwicklung der Kinderzahlen von 0 bis unter 13 Jahren



Quelle: AfS Berlin-Brandenburg

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

Empfehlende Auswertung und Evaluation der Empfehlung

In der Tagesbetreuungsbedarfsplanung 2017/2018 wurde für das Jahr 2025 ein Bedarf von 411 Plätzen im Vorschulbereich und 350 Plätze im Grundschulbereich als notwendig angesehen.

Es wurden folgende Kapazitäten geschaffen:

31 Plätze Erweiterung Kita „Spielkiste“

20 Plätze Erweiterung Kita „Haus der kleinen Strolche“

6 Plätze Erweiterung Kita „Kinderland“

80 Plätze Kita „Kess“ (bisher Containerbau)

Bei den vorliegenden Kinderzahlen sowie den oben genannten weiteren Parametern (z. B. Versorgungsquoten: Krippenalter: 67 %, Kindergartenalter: 100 %, Grundschulalter: 80 %) und einer Gewährleistung des Wunsch- und Wahlrechtes sowie einer Aufnahme der sogenannten Winterkinder, also Kinder, die während des Kitajahres geboren werden, wären für das Jahr 2021 folgende Kapazitäten vorzuhalten gewesen:

Kinderkrippenalter:	118 Plätze
Kindergartenalter:	250 Plätze
Zwischensumme KK und KG:	368 Plätze
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	362 Plätze
Summe:	730 Plätze

Nach den prognostischen Hochrechnungen sollten im Jahr 2030 folgende Kapazitäten mindestens vorgehalten werden:

Kinderkrippenalter:	119 Plätze
Kindergartenalter:	227 Plätze
Zwischensumme KK und KG:	346 Plätze
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	488 Plätze
Summe:	834 Plätze

Empfehlung:

Es sollte der Bestand an Plätzen der Kindertageseinrichtungen gehalten werden. Die Stadt Treuenbrietzen hat aufgezeigt, dass momentan 150 Wohneinheiten sich in der Planung befinden. Diese Wohneinheiten sind noch nicht in der Prognose enthalten und werden zu einem erhöhten Bedarf an Kindertagesstätten führen. Im Rahmen der Trägervielfalt zur Realisierung des Wunsch- und Wahlrechtes gemäß § 5 SGB VIII in der Stadt Treuenbrietzen sollte die Kita des Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. verwirklicht werden. Die durch die IKTB von „Hallo Schule“ geschaffenen Plätze werden in den nächsten Jahren benötigt und sind dementsprechend erforderlich. Zusätzlich sollte ein Ausbau der IKTB „Sonnenstrahl“ erfolgen.

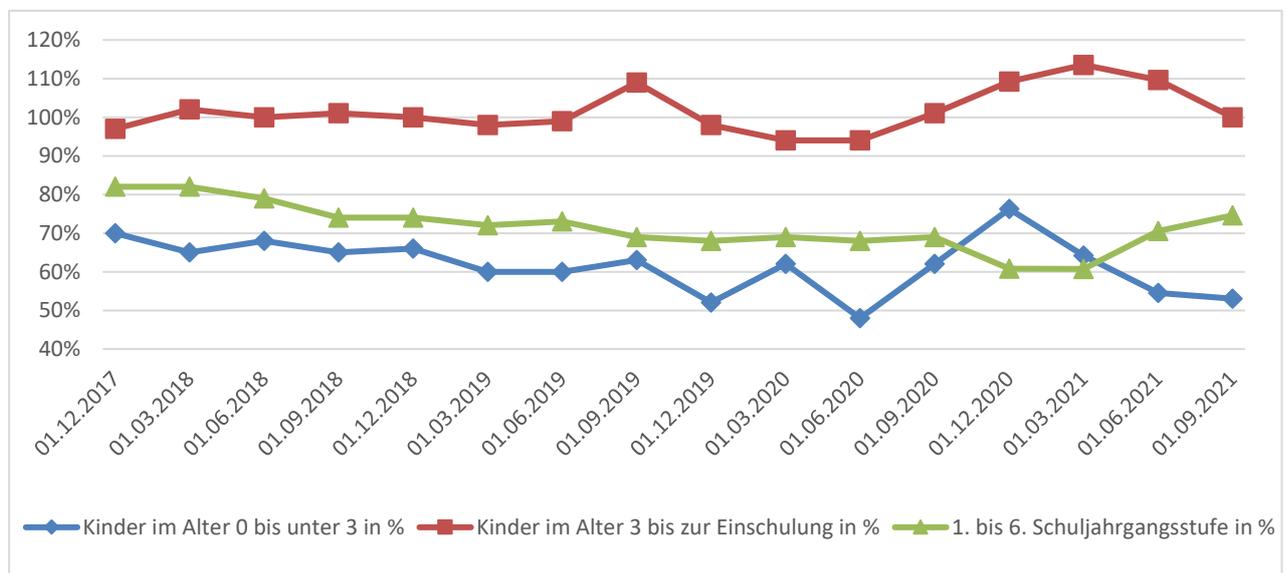
Fachdienst Finanzhilfen für Familien

6.20. Gemeinde Wiesenburg/Mark, Stand 06.09.2022

Versorgungsquotenentwicklung

Stichtage	Kinder im Alter 0 bis unter 3 in %	Kinder im Alter 3 bis zur Einschulung in %	1. bis 6. Schuljahrgangsstufe in %	Kindertagespflege Anzahl	Kinder nach außerhalb	Kinder von außerhalb
01.12.2017	70 %	97 %	82 %	0	12	39
01.03.2018	65 %	102 %	82 %	1	12	37
01.06.2018	68 %	100 %	79 %	1	13	38
01.09.2018	65 %	101 %	74 %	1	17	31
01.12.2018	66 %	100 %	74 %	2	22	33
01.03.2019	60 %	98 %	72 %	1	26	32
01.06.2019	60 %	99 %	73 %	1	26	25
01.09.2019	63 %	109 %	69 %	2	33	22
01.12.2019	52 %	98 %	68 %	3	26	34
01.03.2020	62 %	94 %	69 %	3	26	35
01.06.2020	48 %	94 %	68 %	3	26	35
01.09.2020	62 %	101 %	69 %	2	32	29
01.12.2020	76 %	109 %	61 %	3	23	11
01.03.2021	64 %	114 %	61 %	3	18	7
01.06.2021	55 %	110 %	71 %	0	16	9
01.09.2021	53 %	100 %	75 %	1	12	21

Übersicht Versorgungsquotenentwicklung in %

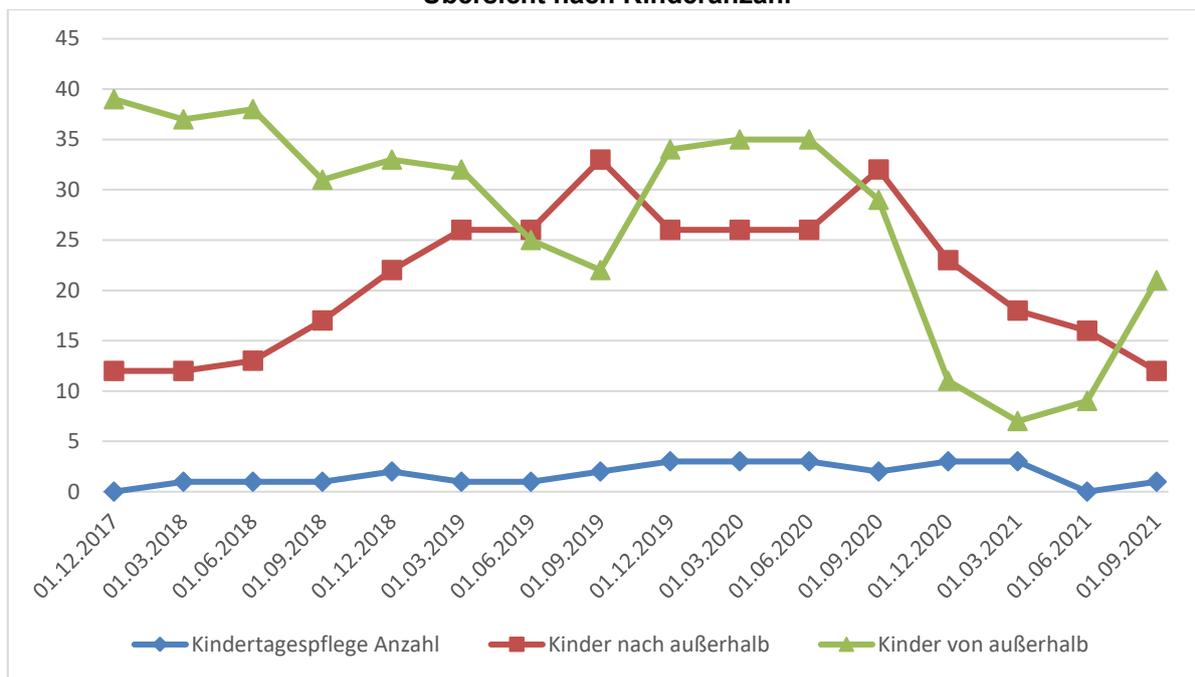


Prognostischer Versorgungsgrad pro Altersbereich der bis zum Jahr 2030 für die prognostische Hochrechnung vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorgeschlagen wurde:

Kinderkrippenalter:	67 %
Kinder im Alter von 3 bis Schuleintritt:	102 %
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	72 %

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

Übersicht nach Kinderanzahl



Kindertagespflege:

In der Gemeinde Wiesenburg/Mark gibt es momentan keine Kindertagespflegeperson. In der Prognose werden 2 Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren berücksichtigt.

Kinder von außerhalb:

Die Anzahl der Kinder, die von außerhalb in den verschiedenen Altersbereichen betreut werden, sind gegenüber den Vorjahren im Kinderkrippenbereich schwankend. Es werden folgende Zahlen der Prognose zu Grunde gelegt: durchschnittlich 7 Krippenkinder und durchschnittlich 20 Kinder im Alter von 3 bis zur Einschulung.

Kinder nach außerhalb:

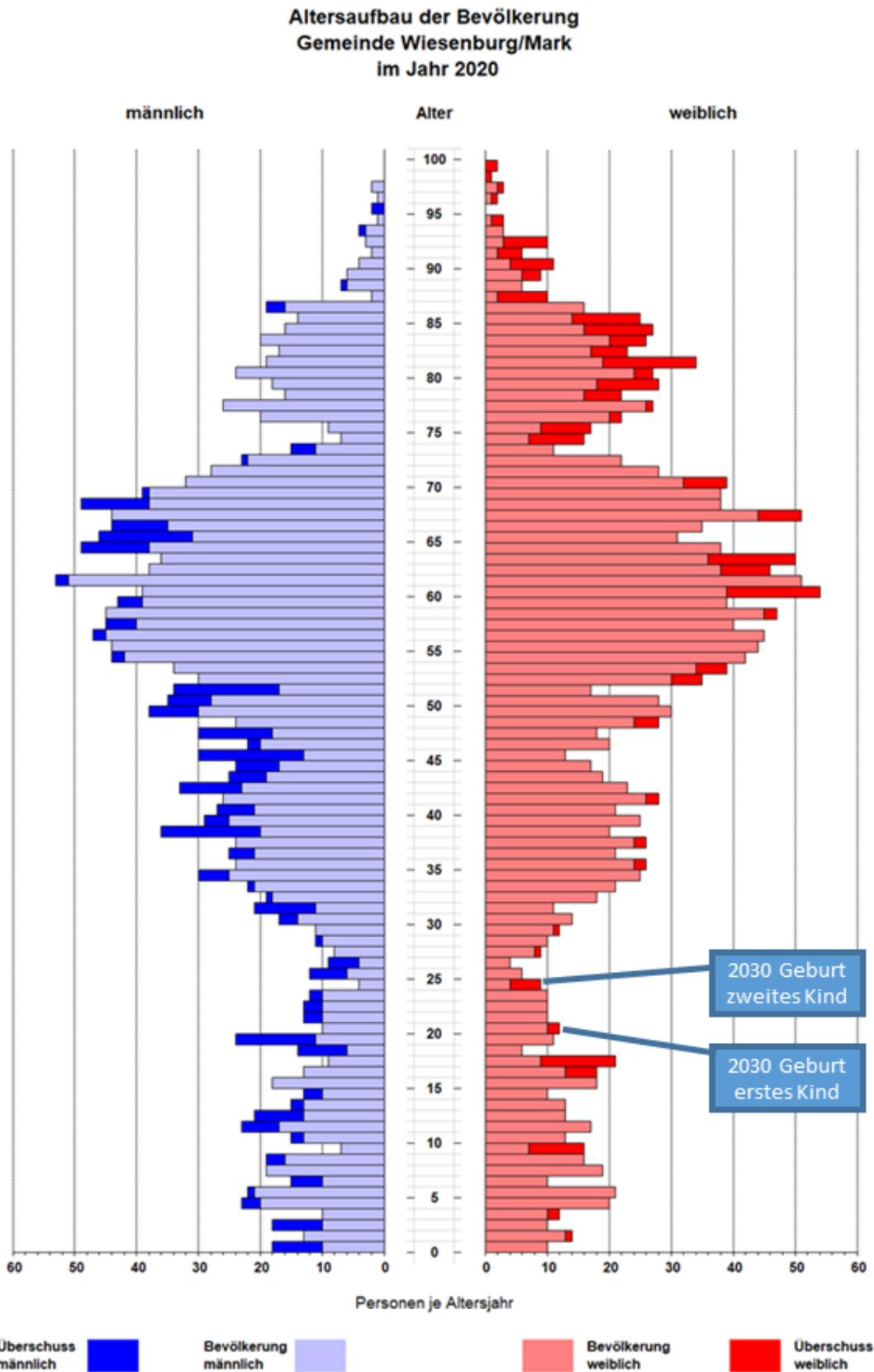
Eltern, die für Ihre Kinder das Wunsch- und Wahlrecht in Anspruch nehmen und ihre Kinder in anderen Gemeinden oder bei anderen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe betreuen lassen, sind schwankend. Es sind 4 Kinder im Kinderkrippenalter und 6 Kinder im Kindergartenalter, sowie im Grundschulalter 12 Kinder in der Prognose zu berücksichtigen.

Kinder die zum Stichtag 31.12.2021 in der Kommune lebten

Kinderkrippenalter:	86 Kinder
Kindergartenalter:	102 Kinder
Zwischensumme KK und KG:	188 Kinder
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	194 Kinder
Summe:	382 Kinder

Prognostische Hochrechnung für die Entwicklung der Kinder je Altersstufe bis 2030

Altersgruppe	Variante 1	Variante 2
Kinderkrippenalter:	ca. 64 Kinder	ca. 59 Kinder
Kindergartenalter:	ca. 73 Kinder	ca. 55 Kinder
Zwischensumme KK und KG:	ca. 137 Kinder	ca. 114 Kinder
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	ca. 194 Kinder	ca. 148 Kinder
Summe:	ca. 331 Kinder	ca. 262 Kinder



Fachdienst Finanzhilfen für Familien

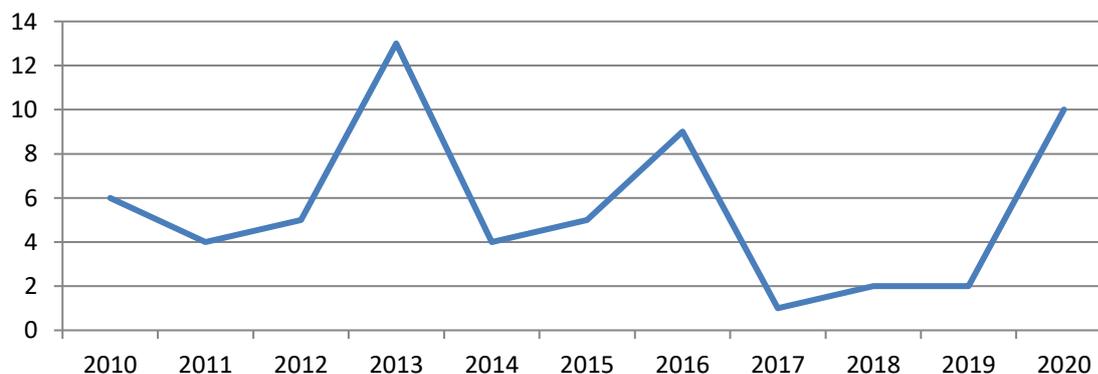
Erforderliche Einrichtungen

Einrichtung	Platzkapazität endgültig	Platzkapazität vorläufig oder Ausnahme- genehmigung.	KK, KG im Jahr 2030	1. bis 6. Schuljahr- gangsstufe im Jahr 2030	Erforderlichkeit der Einrichtung
Kita „Am Hesselberg“	74		74		Prädikat 3
Kita „Sonnenkinder“ im OT Grubo	45		45		Prädikat 3
Kita „Zwergenland“ im OT Reetz	37		37		Prädikat 3
Kita „Pusteblume“ im OT Reppinichen	27		27		Prädikat 2
Kita „Knirpsentreff“ im OT Medewitz	14		14		Prädikat 2
IKTB – Grundschule "Am Schlosspark"					Prädikat 3
„Naturkindergarten Fläming“ im OT Schmerwitz	26		26		Prädikat 3
Summe KK und KG:			223		
Summe 1.- 6. Schuljahrgangs- stufe zuzüglich IKTB :				+ IKTB	

Auswirkungen von genehmigten Wohneinheiten auf die Entwicklung der Kinderzahlen

Die beiden nachfolgenden Diagramme haben sich für die Bedarfsplanung bewährt. Es werden einmal die genehmigten neuen Wohneinheiten (WE) graphisch dargestellt und zum anderen die Entwicklung der Kinderzahlen jeweils nach den Altersbereichen. Der Zuwachs an WE ist im Zuwachs der zu betreuenden Kinder zu erkennen.

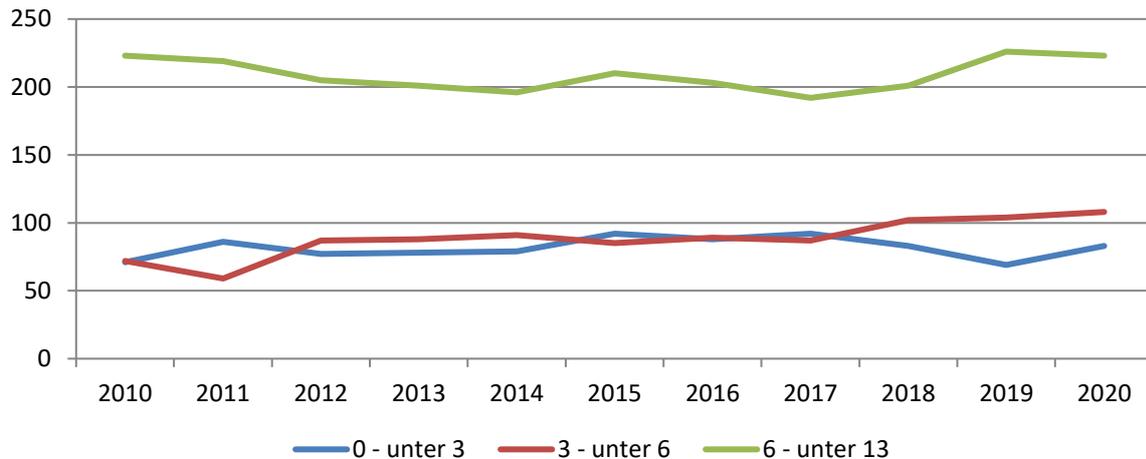
Genehmigte neue Wohneinheiten in den Jahren 2010 bis 2020



Quelle: Bauaufsicht Landkreis PM – eine Fehlerquote von ca. plus/minus 2 % kann möglich sein

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

Entwicklung der Kinderzahlen von 0 bis unter 13 Jahren



Quelle: AfS Berlin-Brandenburg

Empfehlende Auswertung und Evaluation der Empfehlung

In der Tagesbetreuungsbedarfsplanung 2017/2018 wurde für das Jahr 2025 ein Bedarf von 114 Plätzen im Vorschulbereich als erforderlich angesehen.

Folgende Kapazitäten wurden geschaffen:
7 Plätze Erweiterung Kita „Sonnenkinder“

Bei den vorliegenden Kinderzahlen sowie den oben genannten weiteren Parametern (z. B. Versorgungsquoten: Krippenalter: 67 %, Kindergartenalter: 102 %, Grundschulalter: 72 %) und einer Gewährleistung des Wunsch- und Wahlrechtes sowie einer Aufnahme der sogenannten Winterkinder, also Kinder, die während des Kitajahres geboren werden, wären für das Jahr 2021 folgende Kapazitäten vorzuhalten gewesen:

Kinderkrippenalter:	65 Plätze
Kindergartenalter:	128 Plätze
Zwischensumme KK und KG:	193 Plätze
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	141 Plätze
Summe:	334 Plätze

Nach den prognostischen Hochrechnungen sollten im Jahr 2030 folgende Kapazitäten mindestens vorgehalten werden:

Kinderkrippenalter:	48 Plätze
Kindergartenalter:	96 Plätze
Zwischensumme KK und KG:	144 Plätze
1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:	142 Plätze
Summe:	286 Plätze

Empfehlung:

Die Gemeinde Wiesenburg/Mark hat im Verfahren aufgezeigt, dass die Einwohnerzahl gehalten werden soll. Jedoch wird die Gesamtbevölkerung entsprechend der steigenden Lebenserwartung älter. Die prognostische Auswertung hat ergeben, dass die Kinderzahl sinken wird. Im Rahmen der Benehmensherstellung hat die Gemeinde Wiesenburg/Mark aufgezeigt, dass derzeit verschiedene Wohngebiete geplant sind und teilweise bereits realisiert werden. Es wird seitens der Gemeinde Wiesenburg/Mark ein deutlicher Zuzug (auch von Familien mit Kindern) erwartet. Langfristig sollte geprüft werden, ob die Kita „Knirpsentreff“ und die Kita „Pustebume“ nicht durch Großtagespflegestellen ersetzt werden können. Die Plätze für die Kinder im Grundschulalter sind ausreichend und auch erforderlich.

7. Zusammenfassung

7.1. Grafische und tabellarische Zusammenstellung der Kindertagesstätten/Einrichtungen je Planregion

Es wird unterschieden zwischen Kindertagesstätten und Kindertageseinrichtungen. Zu den Kindertagesstätten zählen die Kindertagesbetreuungsangebote Kinderkrippe, Kindergarten und Hort. In den Kindertageseinrichtungen werden die alternativen Betreuungsangebote vorgehalten. In den nachfolgenden Übersichten je Planregion erfolgte eine Differenzierung nach der Zusammensetzung der Angebote, dazu gehören Kinderkrippe, Kindergarten und Hort, IKTB (integrierte Kindertagesbetreuung in Verbindung mit der verlässlichen Halbtagsgrundschule), die Verlässlichen Eltern-Kind-Gruppen und weitere alternative Betreuungsangebote. Der Stand der Auflistung der vorhandenen Angebote (mit Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII) ist der 01.10.2022.

7.1.1. Kindertagesstätten im Landkreis Potsdam-Mittelmark - Planregion 1

Gemeinde Kleinmachnow

Kinderkrippe+Kindergarten

Kita „Freundschaft“ Karl-Marx-Str. 119 14532 Kleinmachnow	Kita „Pitti Platsch“ Ernst-Thälmann-Str. 11 14532 Kleinmachnow	Kita „Spielhaus“ Clara-Zetkin-Str. 17 14532 Kleinmachnow
Kita „Ameisenburg“ Promenadenweg 10 14532 Kleinmachnow	Kita „Kückennest“ Kapuzinerweg 27 14532 Kleinmachnow	Kita „Regenbogen“ Kapuzinerweg 20 14532 Kleinmachnow
Kita „Waldhäuschen“ Medonstraße 11a 14532 Kleinmachnow	Kita „Am Seeberg“ Adolf-Grimme-Ring 3 14532 Kleinmachnow	katholische Kita „St. Thomas Morus“ Adolf-Grimme-Ring 5 14532 Kleinmachnow
Kita „Waldorfkindergarten am Hochwald e.V.“ Schopfheimer Allee 8 14532 Kleinmachnow	Evangelische Kita „Arche“ Jägerstieg 2a 14532 Kleinmachnow	Kita „Evangelische Campus-Kita“ Schwarzer Weg 3 14532 Kleinmachnow

Kindergarten

Kita „Berlin Brandenburg International School“ Schopfheimer Allee 10 14532 Kleinmachnow
--

Kinderkrippe+Kindergarten+Hort

Kita „Regenbogenkinder“ Steinweg 9 14532 Kleinmachnow
--

Hort

Hort „Wirbelwind“ Im Kamp 2-12 14532 Kleinmachnow	Hort Kinderhaus „Ein Stein“ + „Villa Lustig“ R.-Breitscheid-Str. 22 14532 Kleinmachnow	Hort „Am Hochwald“ Adolf-Grimme-Ring 7 14532 Kleinmachnow
--	---	--

Fachdienst Finanzhilfen für Familien**IKTB (intergrierte Kindertagesbetreuung)**

IKTB- Freie Waldorfschule Kleinmachnow Schopfheimer Allee 4 14532 Kleinmachnow	IKTB- Evangelische Grundschule Kleinmachnow Schwarzer Weg 3 14532 Kleinmachnow	IKTB- Berlin Brandenburg International School Am Hochwald (Haus 2) 30 14532 Kleinmachnow
IKTB- FS Kleinmachnow Schleusenweg 84 14532 Kleinmachnow		

Gemeinde Nuthetal**Kinderkrippe+Kindergarten**

Kita „Anne Frank“ OT Bergholz-Rehbrücke Eichhörnchenweg 53 14558 Nuthetal	Kita „Freche Früchtchen“ OT Saarmund Alleestr. 15 14558 Nuthetal	Kita „Himmelszelt“ OT Bergholz-Rehbrücke Weerthstr. 3 14558 Nuthetal
Evangelische Kita „Regenbogenland“ OT Saarmund Am Markt 18 14558 Nuthetal	„Zwergenvilla“ e.V. OT Berholz-Rehbrücke Arthur-Scheunert-Allee 135 14558 Nuthetal	

Hort

Hort „Nuthekids“ an der Otto-Nagel-Grundschule OT Bergholz-Rehbrücke Andersenweg 43 14558 Nuthetal
--

IKTB (intergrierte Kindertagesbetreuung)

IKTB- Grundschule Saarmund OT Saarmund Bergstr. 24 und Alleestr. 15 14558 Nuthetal
--

Gemeinde Stahnsdorf**Kinderkrippe**

Kita „Waldhäuschen“ Tannenweg 42 14532 Stahnsdorf
--

Kinderkrippe+Kindergarten

Kita „Mäuseburg“ Wilhelm-Külz-Straße 118c 14532 Stahnsdorf	Kita „Buddelfink“ OT Güterfelde Lindenallee 3 14532 Stahnsdorf	Kita „Mäusenest“ Wilhelm-Külz-Straße 118d 14532 Stahnsdorf
Kita „Spatzennest“ OT Schenkenhorst Dorfstraße 26 14532 Stahnsdorf	Kita „Waldorfkindergarten Stahnsdorf“ Wannseestr. 23 14532 Stahnsdorf	

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

Kindergarten

Kita „Im Regenbogenland“ Fr.-Naumann-Str. 66 14532 Stahnsdorf
--

Hort

Hort „Zille-Hort“ Friedrich-Naumann-Straße 74 14532 Stahnsdorf

Hort „Lindenhof-Hort“ Schulstraße 9 14532 Stahnsdorf

Stadt Teltow

Kinderkrippe+Kindergarten

Kita „Teltower Rübchen“ Potsdamer Straße 32 14513 Teltow

Kita „Rappelkiste“ Albert-Wiebach-Straße 8 14513 Teltow
--

Kita „Felsenblume“ Lichterfelder Allee 86 14513 Teltow

Kita „Pusteblume“ Moldaustraße 15 u. 23 14513 Teltow

Kita „Sonnenblume“ Carl-Orff-Str. 30 14513 Teltow
--

Integrationskita „Käferland“ Anne-Frank-Weg 1 14513 Teltow

Kita „Schatzkiste“ Anne-Frank-Weg 3 14513 Teltow

Integrationskita „Zoar“ Lichterfelder Allee 45 14513 Teltow
--

Bilinguale Kita „Teltow Kids“ Iserstraße 4 14513 Teltow
--

Kita „Haus Morgensonne“ Lichterfelder Allee 45 14513 Teltow
--

Kindergarten

Kita „Evangelische Kita Teltow“ Mahlower Str. 150 14513 Teltow

Kinderkrippe+Kindergarten+Hort

Kita „Am Röthepfuhl“ OT Ruhlsdorf Güterfelder Str. 35/36 14513 Teltow

Hort

Hort „Anne Frank“ John-Schehr-Str. 15/18a 14513 Teltow

Hort „Ernst von Stubenrauch“ Elsterstraße 5 14513 Teltow

Hort „Mühlendorf“ Torontostraße 1 14513 Teltow

alternative Betreuungsform

„TraumReich“ Mahlower Straße 148 14513 Teltow
--

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

IKTB (intergrierte Kindertagesbetreuung)

IKTB- Evangelische Grundschule Teltow-Seehof Lichterfelder Allee 45 14513 Teltow

Verlässliche Eltern-Kind-Gruppen

VEKG „Philantinos“ in der Kita „Rappelkiste“ Albert-Wiebach-Str. 8 14513 Teltow	VEKG „Krabbelinos I“ im Philantow Mahlower Straße 139 14513 Teltow	VEKG „Krabbelinos II“ im Philantow Mahlower Straße 139 14513 Teltow
VEKG „Philous“ Mahlower Straße 148 14513 Teltow	VEKG „Familynos I“ Potsdamer Str. 7-9 14513 Teltow	VEKG „Familynos II“ Potsdamer Str. 7-9 14513 Teltow

7.1.2. Kindertagesstätten im Landkreis Potsdam-Mittelmark - Planregion 2
Stadt Beelitz
Kinderkrippe+Kindergarten

Kita „Kaniner Zwerge“ OT Busendorf Dorfplatz 16 14547 Beelitz	Kita „Am Park“ Karl-Liebknecht-Str. 4 14547 Beelitz	Kita „Landwichtel“ OT Wittbrietzen Buchholzer Str. 21 14547 Beelitz
Kita „Sonnenschein“ Nürnbergstr. 35 14547 Beelitz	Kita „Storchennest“ OT Buchholz Chausseestr. 102 14547 Beelitz	Kita „Loris Kita“ GT Beelitz-Heilstätten Am Heizkraftwerk 4 14547 Beelitz

Kinderkrippe+Kindergarten+Hort

Kita „Borstel“ OT Fichtenwalde Eichenstraße 47 14547 Beelitz	Kita „Kinderland“ Platanenring 1 14547 Beelitz
--	---

Hort

„Loris“ Hort GT Beelitz-Heilstätten Dr.-Herrmann-Straße 4 14547 Beelitz

Gemeinde Michendorf
Kinderkrippe

Krippe Wilhelmshorst Eichenweg 7 14552 Michendorf
--

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

Kinderkrippe+Kindergarten

Kita „Wildenbrucher Waldzwerge“ OT Wildenbruch Potsdamer Allee 11 14552 Michendorf	Evangelische Kita „Tausendfüßler“ Potsdamer Straße 84 14552 Michendorf	Kita „Ameisenhügel“ OT Wilhelmshorst An den Bergen 76 14552 Michendorf
Kita „Zwergenhof“ OT Langerwisch Neu Langerwisch 26 14552 Michendorf	Kita „Storchennest“ OT Stücken Beelitzer Str. 25 14552 Michendorf	Kita „Heideschlösschen/Wirbelwind“ Michendorfer Heideweg 13 14552 Michendorf
Kita „Löwenzahn“ Potsdamer Straße 32 14552 Michendorf	Kita „Kunterbunt“ Vogelweide 56 14552 Michendorf	Kita „Entdecker vom Wolkenberg“ Langerwischer Straße 27 14552 Michendorf

Hort

Hort „WiKiHo“ am Schulcampus in Wilhelmshorst OT Wilhelmshorst Heidereuterweg 1 14552 Michendorf	Hort „Sonnenschein“ Michendorfer Heideweg 11a 14552 Michendorf
--	---

IKTB (integrierte Kindertagesbetreuung)

IKTB- VHG Wildenbruch OT Wildenbruch Potsdamer Allee 11 14552 Michendorf
--

Gemeinde Schwielowsee**Kinderkrippe+Kindergarten**

Kita „Villa Sonnenschein“ OT Geltow Hauffstr. 33 14548 Schwielowsee	Kita „Birkenhain“ OT Ferch Glindower Weg 6 14548 Schwielowsee	Kita „Schwielowsee“ OT Caputh Straße der Einheit 86a 14548 Schwielowsee
Kita „Evangelischer Kindergarten Arche Noah“ OT Caputh Michendorfer Chaussee 4 14548 Schwielowsee		

IKTB (integrierte Kindertagesbetreuung)

IKTB- Grundschule „Albert Einstein“ Caputh OT Caputh Friedrich-Ebert-Straße 45 14548 Schwielowsee	IKTB- VHG „Meusebachgrundschule“ Geltow OT Geltow Hauffstr. 33 14548 Schwielowsee
---	---

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

Gemeinde Seddiner See**Kinderkrippe+Kindergarten**

Kita „Seepferdchen“ OT Seddin Hauptstr. 52 14554 Seddiner See	Kita „Waldsternchen“ OT Neuseddin Hans-Beimler-Str. 55 14554 Seddiner See
---	---

Hort

Hort „Zauberwald“ OT Neuseddin Hans-Beimler-Str. 17 14554 Seddiner See
--

Verlässliche-Eltern-Kind-Gruppe

VEKG „Waldsternchen“ OT Neuseddin Hans-Beimler-Straße 55 14554 Seddiner See

Stadt Werder (Havel)**Kinderkrippe+Kindergarten**

Kita „Anne Frank“ Elsastr. 25 14542 Werder (Havel)	Kita „Abenteuerland“ An den Hainbuchen 41 14542 Werder (Havel)	Kita „Eichenhof“ Kemnitzer Str. 93 14542 Werder (Havel)
Kita „Werderaner Früchtchen“ Hoher Weg 158 14542 Werder (Havel)	Kita „Märchenwald“ OT Phöben Bundschuhstr. 5 14542 Werder (Havel)	Kita „Regenbogen“ OT Glindow Dr. Külz-Str. 126 14542 Werder (Havel)
Kita „Inselnest“ OT Töplitz Mittelbruchweg 14a 14542 Werder (Havel)	Integrationskita „Havelzwerge“ Adolf-Damaschke-Straße 44 14542 Werder (Havel)	Kita „Inselstadt“ Kirchstr. 11 14542 Werder (Havel)
Evangelischer Kindergarten im Kunsthof OT Glindow Glindower Dorfstr. 40 14542 Werder (Havel)	Kita „Spatzenhaus“ OT Elisabethhöhe Poststr. 22 14542 Werder (Havel)	Kita „HannaLegoranTo“ An den Havelauen 45 14542 Werder (Havel)
Kita „Zauberwald“ OT Glindow Poststr. 21 a 14542 Werder (Havel)		

Kinderkrippe+Kindergarten+Hort

Kita „Freie Waldorfschule Werder (Havel)“ Elsastr. 14-16 14542 Werder (Havel)	Kita „Stadtstrolche“ Hoher Weg 156 14542 Werder (Havel)
--	--

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

Hort

Hort „Sunshine Kids“ OT Glindow Alte Straße 18 14542 Werder (Havel)	Hort an der Evangelischen Grundschule OT Glindow Zum Schulcampus 5 14542 Werder (Havel)
---	---

IKTB (integrierte Kindertagesbetreuung)

IKTB- Grundschule „Karl-Hagemeyer“ Werder Gluckstr. 9 14542 Werder (Havel)	IKTB- FS Werder (Havel) Kemnitzer Chaussee 75 14542 Werder (Havel)	IKTB- „Inselschule“ Töplitz OT Töplitz Hasselberg 11 14542 Werder (Havel)
IKTB der Schule des Lebens Mielestr. 2 14542 Werder (Havel)		

Verlässliche-Eltern-Kind-Gruppe

VEKG an der GU Werder Schubertstraße 18 14542 Werder (Havel)

7.1.3. Kindertagesstätten im Landkreis Potsdam-Mittelmark - Planregion 3**Amt Beetzsee****Kinderkrippe+Kindergarten**

Kita „Päwesiner Zwergenland“ Schulstr. 13a 14778 Päwesin	Kita „Kinderparadies“ OT Fohrde Tieckower Str. 8b 14798 Havelsee	Kita „Lindwürmer“ OT Brielow Hauptstr. 40 14778 Beetzsee
Kita „Beetzseeknirpse“ OT Radewege Am Hasselberg 11 14778 Beetzsee	Kita „Sonnenblume“ OT Pritzerbe Mühlenstr. 28 14798 Havelsee	Kita „Kinderland Fantasia“ OT Weseram Hauptstr. 16b 14778 Roskow

Hort

„Hort Pritzerbe“ OT Pritzerbe Havelstr. 6 14798 Havelsee	„Hort Roskow“ Dorfstr. 30 14778 Roskow
--	---

IKTB (integrierte Kindertagesbetreuung)

IKTB- Grundschule „Am Beetzsee“ OT Radewege Am Hasselberg 11 14778 Beetzsee

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

Gemeinde Groß Kreutz (Havel)**Kinderkrippe+Kindergarten**

Kita „Evangelischer Kindergarten Groß Kreutz“ Lehliner Str. 3 14550 Groß Kreutz (Havel)	Kita „ Götzer Landmäuse“ OT Götz Deetzer Weg 2 14550 Groß Kreutz (Havel)	Kita „Storchennest“ Alte Schulstraße 25 14550 Groß Kreutz (Havel)
Kita „Sonnenschein“ OT Schenkenberg Heiderosenweg 1a 14550 Groß Kreutz (Havel)	Kita „Bummihaus“ OT Jeserig Potsdamer Landstraße 49a 14550 Groß Kreutz (Havel)	

Kinderkrippe+Kindergarten+Hort

Kita „Kunterbunt“ OT Schmergow Dorfstr. 5 14550 Groß Kreutz (Havel)	Kita „Am Mühlenberg“ OT Deetz Groß Kreutzer Str. 7 14550 Groß Kreutz (Havel)
---	--

IKTB (intergrierte Kindertagesbetreuung)

IKTB- Grundschule Jeserig Schulstr. 15 14550 Groß Kreutz (Havel)	IKTB „Erich-Kästner Grundschule“ Kleine Lindenstr. 1 14550 Groß Kreutz (Havel)
---	---

Gemeinde Kloster Lehnin**Kinderkrippe+Kindergarten**

Kita „Sonnenkäfer“ OT Grebs Dorfanger 13 14797 Kloster Lehnin	Kita „Dreikäsehoch“ OT Netzen Schulstr. 8a 14797 Kloster Lehnin	Kita „Knirpsentreff“ Lindenstr. 7 14797 Kloster Lehnin
Kita „Sonnenschein“ OT Reckahn Göttiner Landstr. 4a 14797 Kloster Lehnin	Kita „Buddelkiste“ OT Göhlsdorf Mittelstr. 22 14797 Kloster Lehnin	Kita „Kinderland“ OT Damsdorf Göhlsdorfer Str. 11 14797 Kloster Lehnin
„Kindertagesstätte im Luise-Henrietten-Stift“ Klosterkirchplatz 2 14797 Kloster Lehnin	Naturkita „First Steps“ OT Trechwitz Von-Knobelsdorff-Str. 40 14797 Kloster Lehnin	

IKTB (intergrierte Kindertagesbetreuung)

IKTB- Grundschule „Am Fenn“ Damsdorf OT Damsdorf Bergstr. 11 14797 Kloster Lehnin	IKTB- Grund- u. Oberschule „Heinrich Julius Bruns“ Goethestr. 15a 14797 Kloster Lehnin
---	---

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

Amt Wusterwitz**Kinderkrippe+Kindergarten**

Kita „Sonnenschein“ OT Bensdorf Lindenstr. 4 14789 Wusterwitz	Kita „Schwanennest“ Rosa-Luxemburg-Str. 8 14789 Wusterwitz
---	---

IKTB (intergrierte Kindertagesbetreuung)

IKTB- „Wilhelm-Götze-Schule“ Wusterwitz Ernst-Thälmann-Str. 58 14789 Wusterwitz
--

Amt Ziesar**Kinderkrippe+Kindergarten**

Kita „Villa Regenbogen“ Frauentor 15 14793 Ziesar
--

Kinderkrippe+Kindergarten+Hort

Integrationskita „Flämingstrolche“ Brandenburger Str. 7 14828 Görzke	Kita „Spatzennest“ Bergstr. 8 14778 Wollin
---	---

IKTB (intergrierte Kindertagesbetreuung)

IKTB „Thomas-Müntzer-Oberschule mit Grundschule Ziesar“ Schulstraße 11a 14793 Ziesar

7.1.4. Kindertagesstätten im Landkreis Potsdam-Mittelmark - Planregion 4**Stadt Bad Belzig****Kinderkrippe+Kindergarten**

Kita „Tausendfüßler“ Heinrich-Heine-Str. 3a 14806 Bad Belzig	Kita „Lindenzwerge“ Puschkinstr. 1a 14806 Bad Belzig	Kita „Waldwichtel“ OT Dippmannsdorf Freibadstr. 54b 14806 Bad Belzig
Kita „Kinderhaus Lütte“ OT Lütte Am Martinsberg 7 14806 Bad Belzig	Kita im Kinder- und Familienzentrum Bad Belzig Weitzgrunder Weg 23 14806 Bad Belzig	Oberlin Kita Bad Belzig Puschkinstr. 1a 14806 Bad Belzig
Kita „Kastanienhof“ Bahnhofstraße 51 14806 Bad Belzig		

Hort

Hort „Geschwister Scholl“ Weitzgrunder Weg 3 14806 Bad Belzig	Hort „Paradieshort“ OT Dippmannsdorf Freibadstr. 54a 14806 Bad Belzig	Hort „Hort Freie Schule Fläming e.V.“ Ernst-Thälmann-Str. 10 14806 Bad Belzig
--	---	--

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

alternative Betreuungsform**„Freie HeilOrt Natur- und Gesundheits-Kita/Waldgruppe“**

Rosa-Luxemburg-Straße
14806 Bad Belzig

Verlässliche-Eltern-Kind-Gruppe**VEKG „Bunte Belizis“**

Heinrich-Heine-Str. 3a
14806 Bad Belzig

Amt Brück**Kinderkrippe+Kindergarten**

Kita „Sonnenschein“ Beelitzer Str. 62-64 14822 Borkheide	Kita „Storchennest“ OT Cammer Im Park 5 14822 Planebruch	Kita „Rappelkiste“ Im Grund 23 14822 Linthe
Kita „Kleine Strolche“ Lehniner Str. 11a 14778 Golzow	Kita „Planegeister“ Friedrich-Ludwig-Jahnstr. 2b 14822 Brück	Kita „Hasenbande“ Straße der Jugend 6 14822 Brück
Kita „Regenbogen“ Lehniner Str. 41 14822 Borkwalde	Kita im BRÜCKenbogen 100&1 Straße des Friedens 101 14822 Brück	

Hort**„Hort Golzow“**

Straße der Freundschaft 17
14778 Golzow

IKTB (integrierte Kindertagesbetreuung)²⁸

„ITBA an der Grundschule Brück“ Fr.-Ludwig-Jahn-Str. 1 14822 Brück	„ITBA an der Grundschule Borkheide“ An der Schule 1 14822 Borkheide
---	--

Amt Niemeck**Kinderkrippe+Kindergarten**

Kita „Zwergenhaus“ OT Dahnsdorf Hauptstr. 38 14806 Planetal	Kita „Spatzennest“ Straße der Jugend 7 14823 Niemeck
---	---

Hort**Hort „Flinke Eichhörchen“**

Waldstraße 1
14823 Niemeck

²⁸ Im Amt Brück wird die IKTB ITBA genannt. ITBA bedeutet Integriertes Tagesbetreuungsangebot

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

Stadt Treuenbrietzen**Kinderkrippe+Kindergarten**

Kita „Spielkiste“ Großstraße 1 14929 Treuenbrietzen	Kita „Anne Frank“ Kiefernweg 16 14929 Treuenbrietzen	Kita „Haus der kleinen Strolche“ OT Marzahna Schulweg 1 14929 Treuenbrietzen
Kita „Kinderland“ OT Bardenitz Zingelstraße 30a 14929 Treuenbrietzen	Kita „Arche Noah“ Berlinerstr. 28 14929 Treuenbrietzen	Kita „KESS“ Goethestraße 9a 14929 Treuenbrietzen

IKTB (integrierte Kindertagesbetreuung)

IKTB- Grundschule „Albert Schweitzer“ Treuenbrietzen Albert-Schweitzer-Str. 23 14929 Treuenbrietzen
--

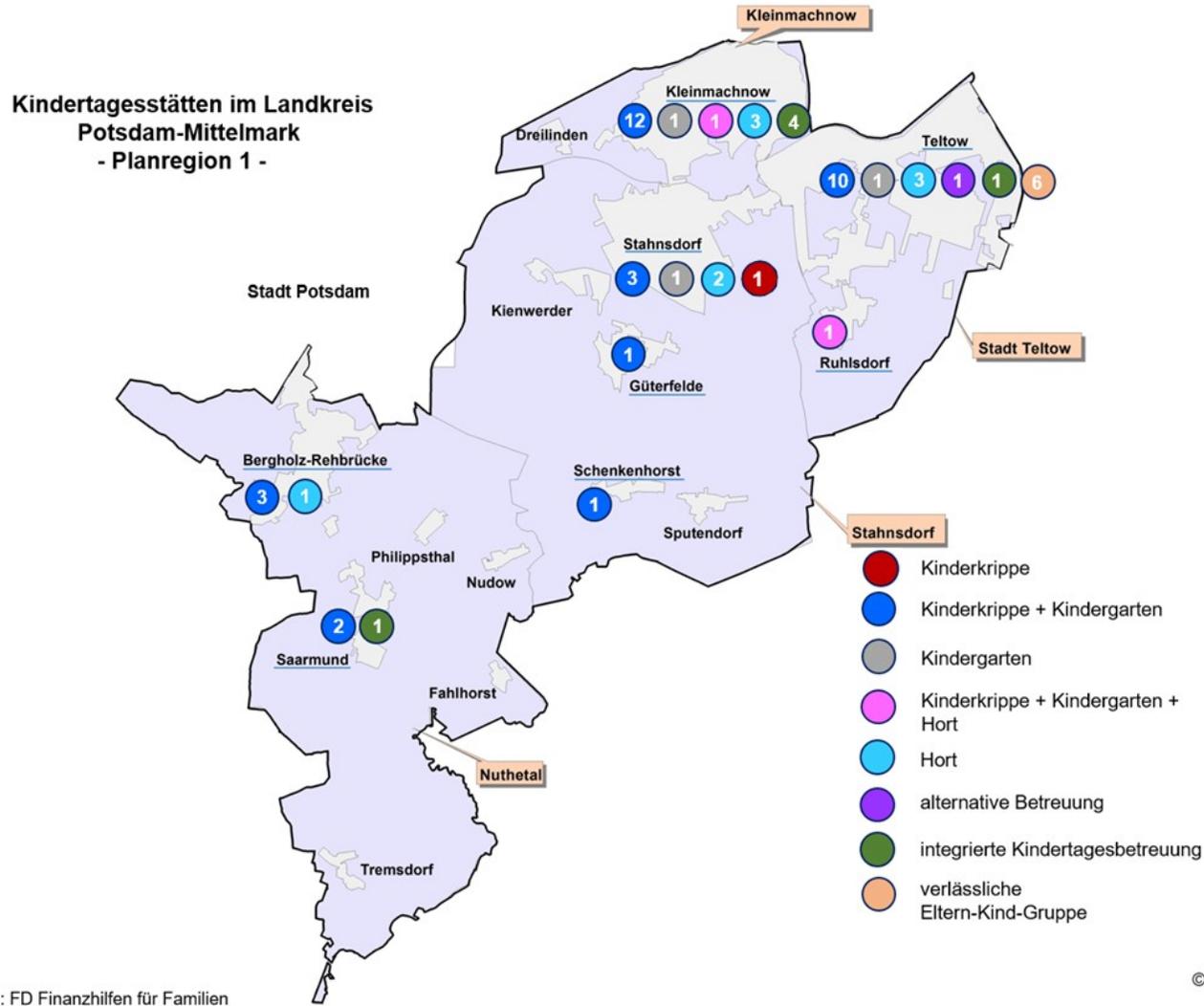
Gemeinde Wiesenburg/Mark**Kinderkrippe+Kindergarten**

Kita „Am Hesselberg“ Am Hesselberg 2 14827 Wiesenburg/Mark	Kita „Sonnenkinder“ OT Grubo Kirchplatz 1 14827 Wiesenburg/Mark	Kita „Zwergenland“ OT Reetz Zaunweg 2 14827 Wiesenburg/Mark
Kita „Pusteblume“ OT Reppinichen Dorfstr. 37 14827 Wiesenburg/Mark	Kita „Knirpsentreff“ OT Medewitz Medewitzer Dorfstr. 43 14827 Wiesenburg/Mark	Kita „Naturkindergarten Fläming“ OT Schmerwitz Schmerwitz Nr. 35 14827 Wiesenburg/Mark

IKTB (integrierte Kindertagesbetreuung)

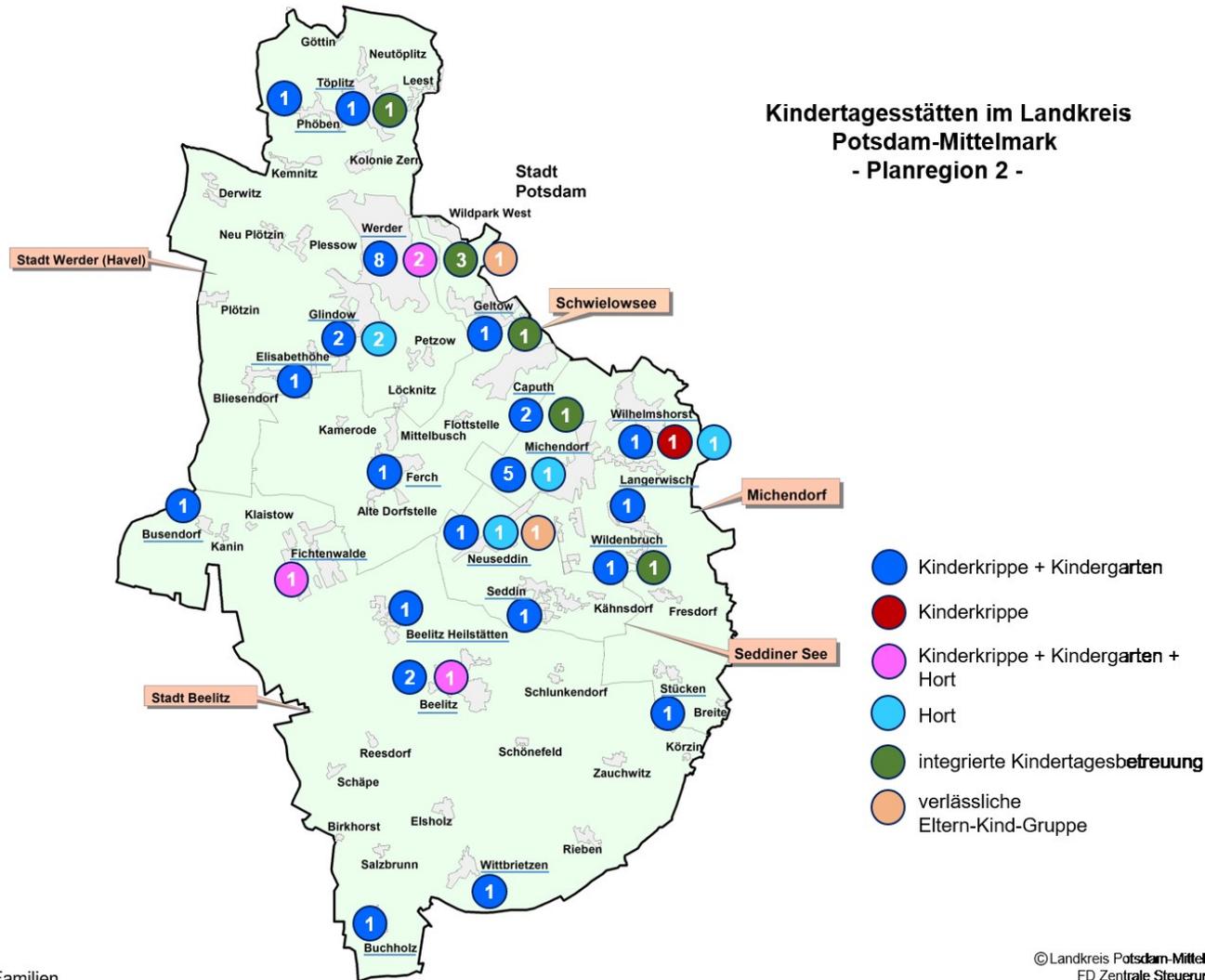
IKTB- Grundschule „Am Schlosspark“ Parkstr. 4 14827 Wiesenburg/Mark
--

7.1.5 Grafische Zusammenfassung



Quelle: FD Finanzhilfen für Familien
Stand: 01.10.2022

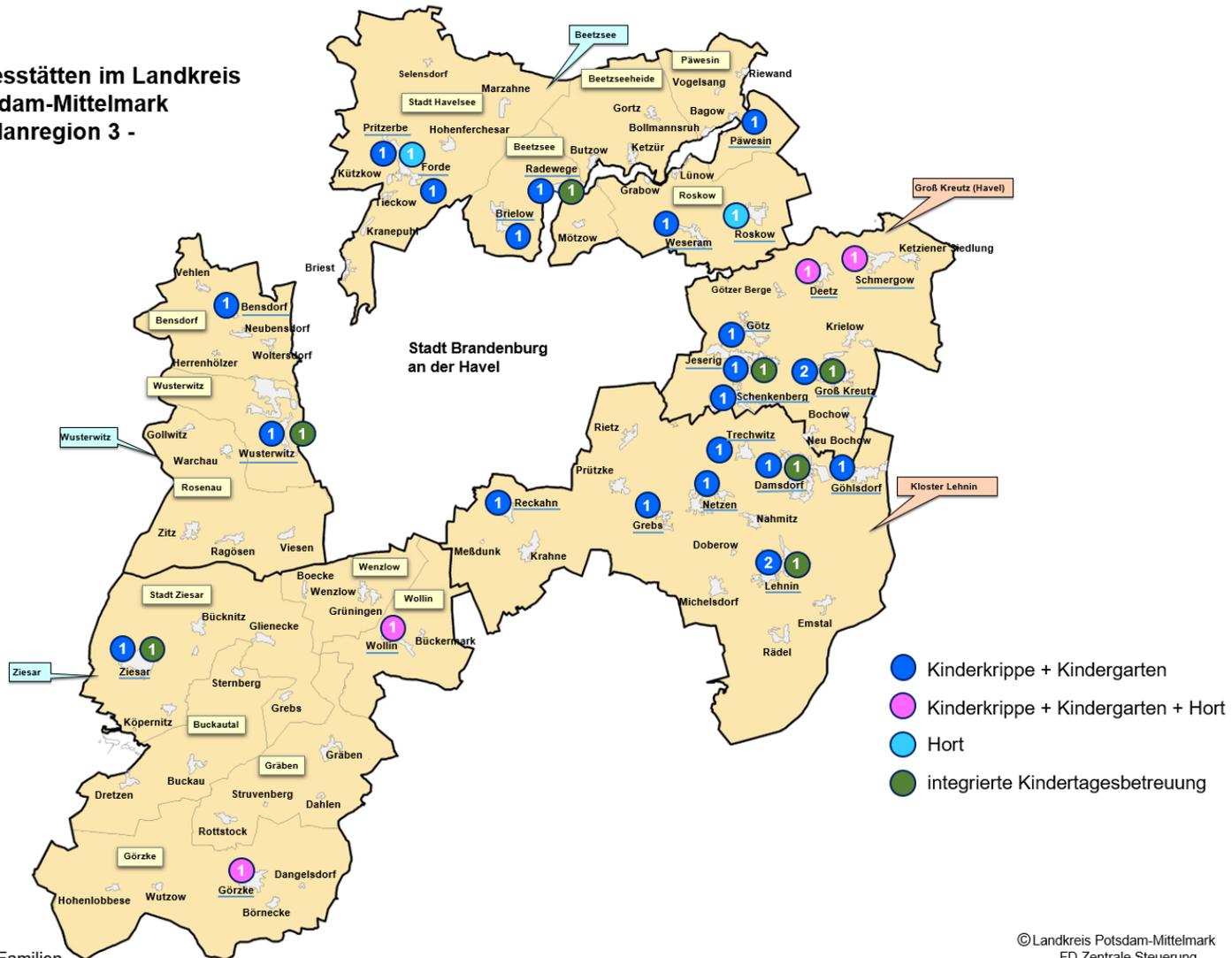
© Landkreis Potsdam-Mittelmark
FD Zentrale Steuerung
04.10.2022



Quelle: FD Finanzhilfen für Familien
Stand: 01.10.2022

©Landkreis Potsdam-Mittelmark
FD Zentrale Steuerung
04.10.2022

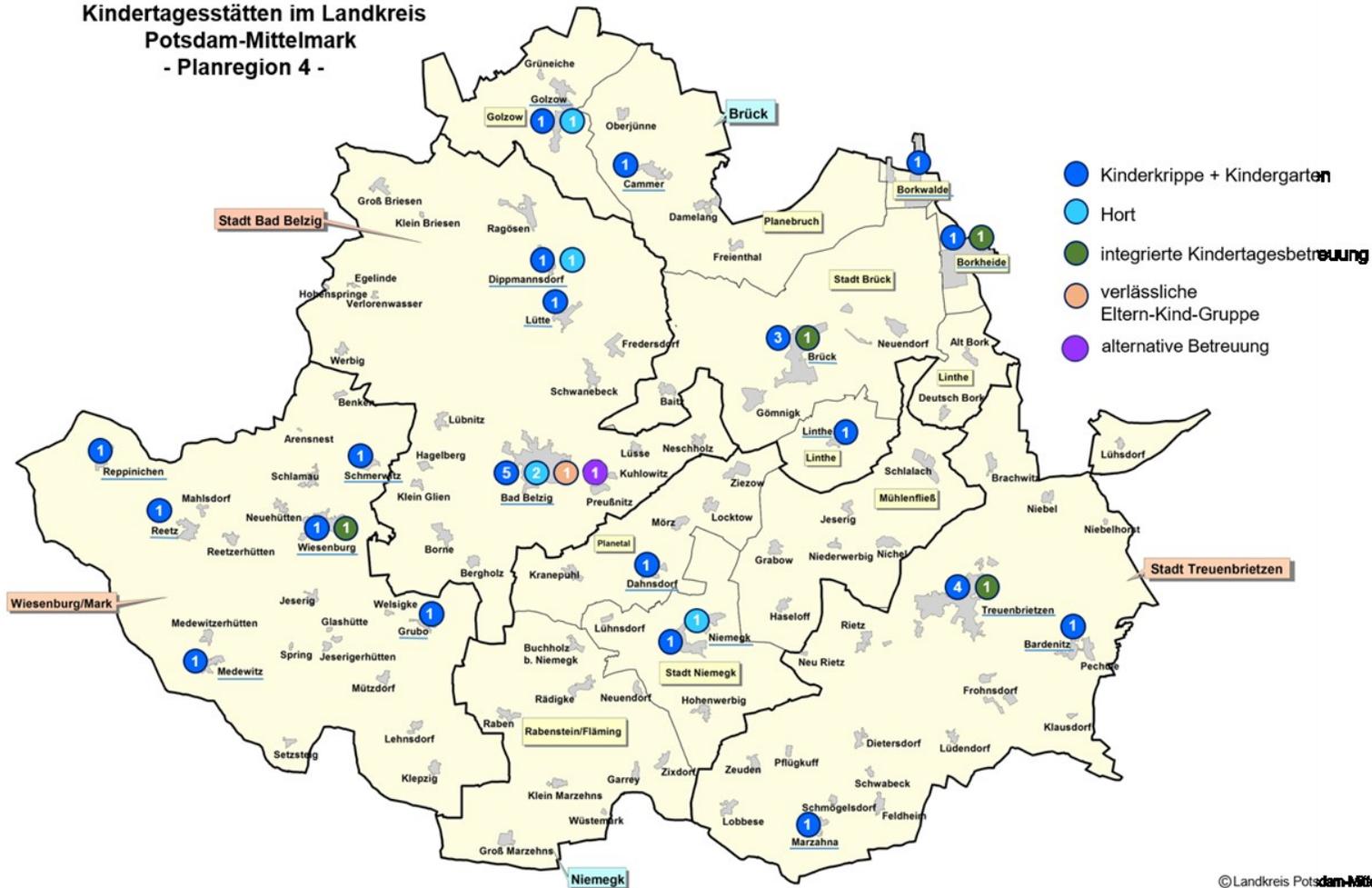
**Kindertagesstätten im Landkreis
Potsdam-Mittelmark
- Planregion 3 -**



Quelle: FD Finanzhilfen für Familien
Stand: 01.10.2022

© Landkreis Potsdam-Mittelmark
FD Zentrale Steuerung
04.10.2022

Kindertagesstätten im Landkreis
Potsdam-Mittelmark
- Planregion 4 -



Quelle: FD Finanzhilfen für Familien
Stand: 01.10.2022

© Landkreis Potsdam-Mittelmark
FD Zentrale Steuerung
04.10.2022

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

7.2. Übersicht über die betreuten Kinder in den jeweiligen Altersstufen

In den nachfolgenden Diagrammen sind die Entwicklungen der betreuten Kinder im Zeitraum 01.03.2003 bis 01.09.2021 in absoluten Zahlen dargestellt. Insgesamt ist ein leichter Rückgang von etwa 1,17 % der betreuten Kinder im Landkreis PM gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen. Die durchschnittliche Versorgungsquote in der Altersstufe 0 bis unter 3 Jahre lag bei 59,3 %. Somit sank die durchschnittliche Versorgungsquote um 1,57 % gegenüber dem Vorjahr. Die höchste Versorgung in Krippenbereich lag im Amt Wusterwitz mit 72,0 % zum Stichtag 01.03.2021. Die Versorgungsquote ist im Land Brandenburg mit 57,7 % angegeben. Der Landkreis liegt somit mit 1,6 % über dem Landesdurchschnitt. Statistisch liegt zwar ein Rückgang der Kinderzahlen vor, aber vor dem Hintergrund, dass nicht allen Kindern zum Zeitpunkt des ersten Geburtstages, also zum Zeitpunkt der Rechtsanspruchseinsetzung, ein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt werden konnte, muss die Aussage dieses Diagramms relativiert werden.

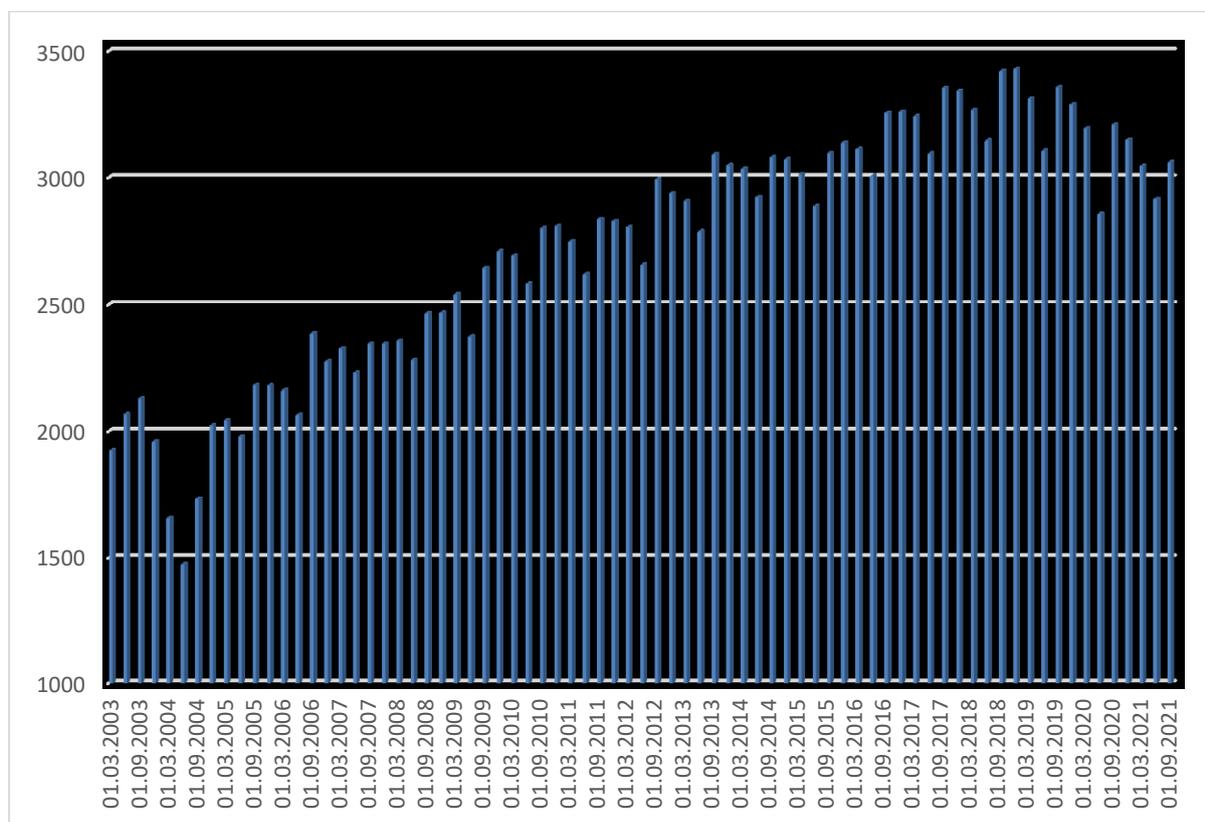


Diagramm 2: Entwicklung der betreuten Kinder von 0-3 Jahren vom 01.03.2003 bis 01.09.2021

Das Diagramm 3 zeigt über die Jahre hinweg einen kontinuierlichen Anstieg betreuter Kinder in der Altersgruppe ab dem 3. Lebensjahr bis zur Einschulung. Im Jahr 2021 ist ein leichtes Absinken um 0,8 % zu verzeichnen. Innerhalb der Jahre ist nach dem rapiden Absinken der Kinderzahlen zum 01.09. jeweils zu den folgenden Stichtagen wieder ein Anstieg zu verzeichnen. Die Ursache dieser „Treppe“ liegt im Übergang vom Kindergarten zur Schule begründet. Der Landkreis PM hatte im Jahr 2021 in dieser Altersgruppe eine Versorgungsquote von 98,8 %.

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

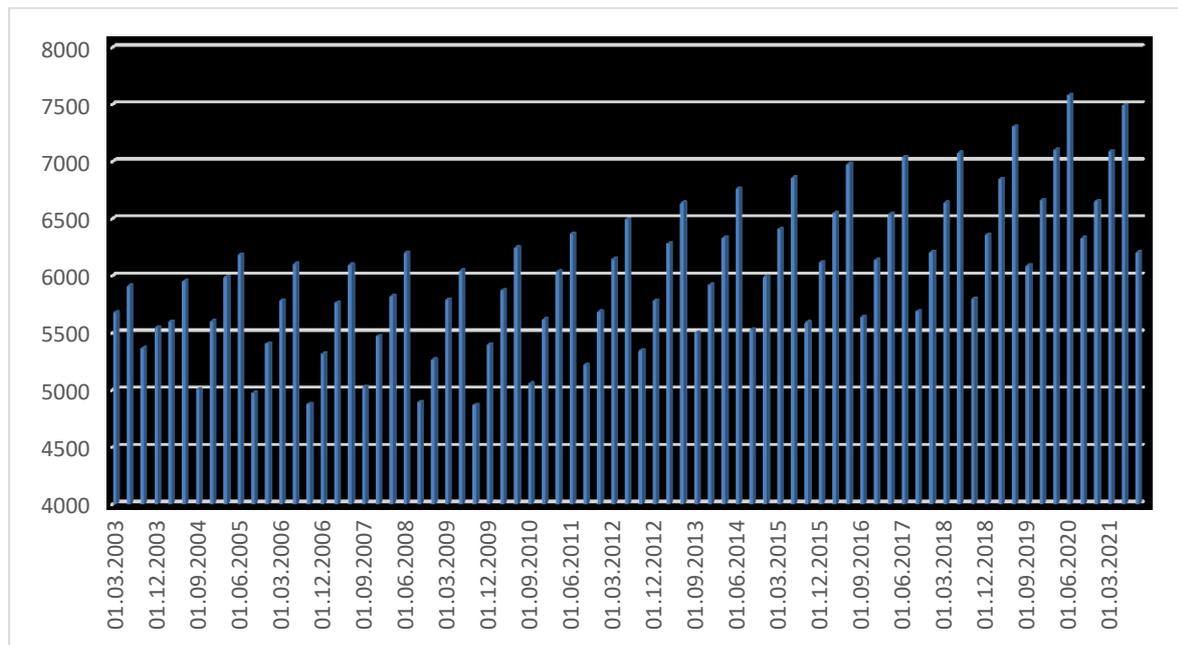


Diagramm 3: Entwicklung der betreuten Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt vom 01.03.2003 bis 01.09.2021

In dem Diagramm 4 wird die Veränderung der Anzahl der betreuten Kinder im Grundschulbereich dargestellt. Diese hat sich in den letzten achtzehn Jahren mehr als verdoppelt. Zum Stichtag 01.03.2003 waren es 3789 Kinder und zum Stichtag 01.03.2021 waren es 8872 Kinder. Im direkten Vergleich zum Vorjahr ist ein konstantes Niveau sichtbar. Es werden wie auch im Vorjahr etwas unter 9.000 Kinder im Grundschulalter im Jahresdurchschnitt betreut und die Versorgungsquote liegt im Durchschnitt bei 66,8 %. Besonders hervorzuheben ist die Gemeinde Kleinmachnow, welche zum Stichtag 01.09. eine Versorgungsquote von 94,1 % hatte. Auch die Gemeinde Groß Kreutz (Havel), das Amt Ziesar sowie die Stadt Treuenbrietzen hatten eine Versorgungsquote von über 80 %.

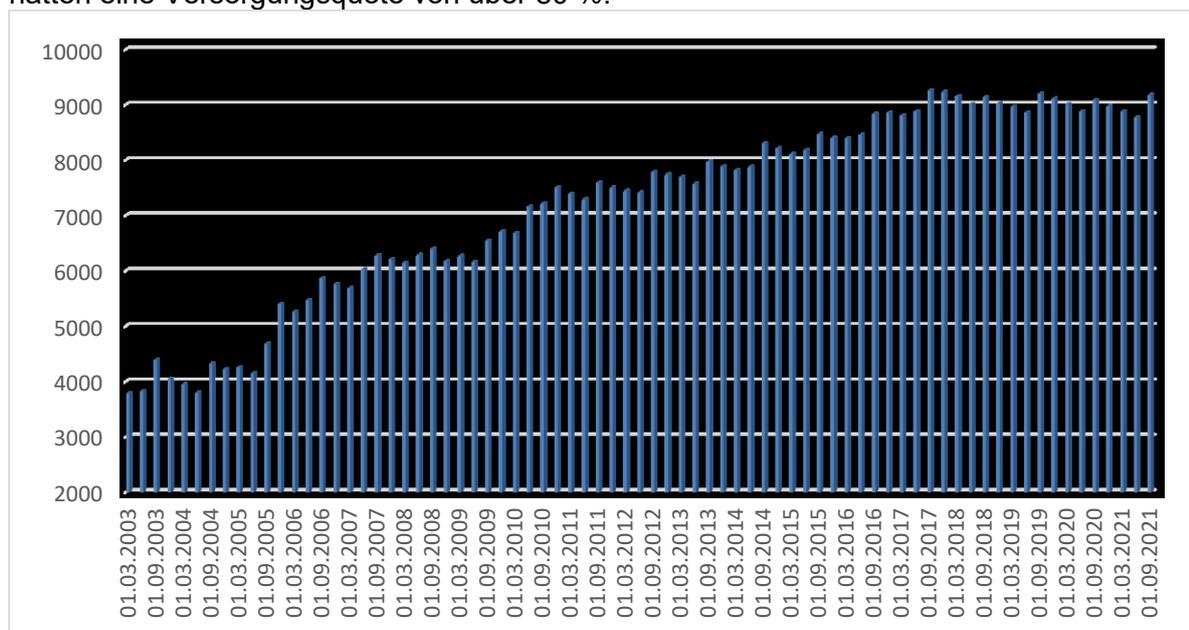


Diagramm 4: Entwicklung der betreuten Kinder von der ersten bis zur 6. Schuljahrgangsstufe vom 01.03.2003 bis 01.09.2021

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

7.3. Übersicht über die Versorgung mit Plätzen in der Kindertagesbetreuung zur altersgleichen Bevölkerung von 2014 bis 2021

Im Diagramm 5 ist die Entwicklung der Versorgung in Prozenten dargestellt. Tendenziell ist die Versorgung in der Gesamtbetrachtung gleichbleibend.

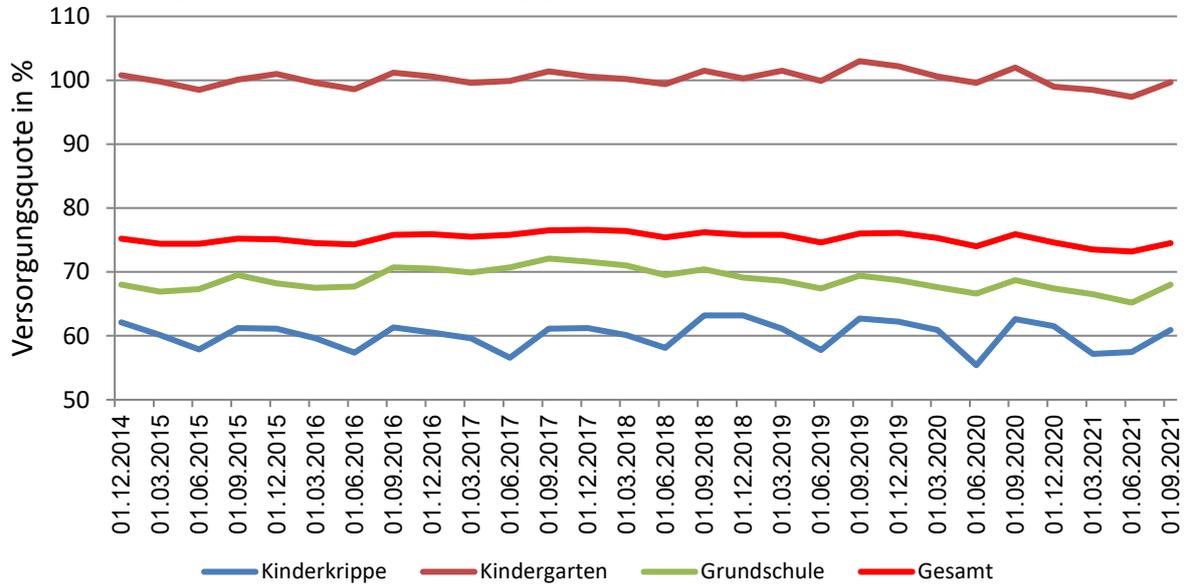


Diagramm 5: Entwicklung der Versorgungsquoten in den unterschiedlichen Altersbereichen

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

7.4. Übersicht über die Versorgung mit Plätzen in der Kindertagesbetreuung zur altersgleichen Bevölkerung zum Stichtag 01.09.2021

In der nachfolgenden Tabelle ist die Versorgung zur altersgleichen Bevölkerung, 31.12.2020 und betreute Kinder zum Stichtag 01.09.2021 dargestellt. Weiterhin wird im Rahmen der Darstellung der betreuten Kinder im Sozialatlas der Rang und das Quartil mit einer Formel nach Shevky und Bell (1974, S. 139)²⁹ berechnet. Die höchsten Betreuungsquoten an Kindern sind mit dem Rang 1 ausgewiesen und die niedrigsten mit dem Rang 4.

Amt / Amtsfreie Gemeinde	Einwohner im Alter bis unter 12 Jahre ⁴	Bereinigte Kinderzahl betreuter Kinder	Rang	Quartil
321 Ziesar	569	491	1	1
307 Groß Kreutz (Havel)	1006	850	2	1
320 Wusterwitz	553	463	3	1
417 Treuenbrietzen	743	621	4	1
108 Kleinmachnow	2119	1740	5	1
309 Kloster Lehnin	1125	876	6	2
404 Brück	1334	1034	7	2
302 Beetzsee	915	709	8	2
419 Wiesenburg/Mark	380	291	9	2
213 Schwielowsee	1202	909	10	3
210 Michendorf	1768	1330	11	3
112 Nuthetal	1053	790	12	3
201 Beelitz	1523	1132	13	3
218 Werder (Havel)	3094	2246	14	3
403 Bad Belzig	1186	846	15	3
214 Seddiner See	524	372	16	3
411 Niemegek	467	320	17	4
115 Stahnsdorf	1905	1292	18	4
116 Teltow	3273	2129	19	4

Tabelle 3: Quartilsberechnung, Einwohnermeldedaten vom 31.12.2020 und betreute Kinder zum Stichtag 01.09.2021

²⁹ Es wird der Rohwert, Einwohner im Alter bis zu 12 Jahren pro Sozialraum zu dem Wert, betreute Kinder gesetzt und dann ein Mittelwert errechnet. „Die Leistung der Standardpunktzahl besteht darin, dass jedem [Sozialraum] auf einer kontinuierlichen Skala von 0 bis 100 ein Wert zugewiesen wird, wobei die Werte 0 und 100 in jeder Skala besetzt werden, während sich die übrigen Werte zwischen 0 und 100 verteilen, und wobei zweitens die Abstände der [Sozialräume] nach ihren Anteilen in die Standardpunktzahl mit eingehen. Die Darstellung des [Betreuungsindicators] ... [wird errechnet], in dem die standardisierten Werte den 4 Quartilsbereichen zugeordnet werden (0-25, 26-50, 51-75, 76-100), aus Praxishilfe zur Jugendhilfeplanung unter Berücksichtigung sozialräumlicher Orientierungen, Landesjugendamt, Landschaftsverband Westfalen-Lippe 1995

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

7.5. Übersicht über geplante Neubauten von Kindertagesstätten und Einrichtungen in den jeweiligen Sozialräumen

In der nachfolgenden Tabelle werden zusammenfassend für alle amtsfreien Gemeinden, Städte und Ämter, die in den Kapiteln 6.2 bis 6.20, in den „**Empfehlenden Auswertungen**“ und/oder in den Tabellen „**Erforderliche Einrichtungen**“ als geplante Neubauten/Erweiterungsbauten bis zum Jahr 2030 aufgelistet. Erweiterungen unter 10 Plätzen werden nicht mit aufgeführt. Die vorgeschlagenen Projekte sind, wenn sie bis zur nächsten Evaluierungen noch nicht umgesetzt worden sind, zu prüfen. In der Tabelle wird für die Bauvorhaben für die Altersgruppe 0 bis zur Einschulung die Bezeichnung „Kita“ verwendet und für den Grundschulbereich die Bezeichnung „Hort“ oder „IKTB“. Bei den Ersatzneubauten und Erweiterungsbauten sind nur die geplanten Erweiterungen aufgeführt.

geplante Bauvorhaben von Kitaträgern bzw. von Bauherren	Ort	Name der Kita	geplante Platzkapazitäten, ca. Angabe
Hort-Erweiterungsbau	Gemeinde Kleinmachnow	„Hort am Hochwald“	40
IKTB-Erweiterungsbau	Gemeinde Kleinmachnow	IKTB an der Schule mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“	20
Kita-Neubau „Am Rehgraben“	Gemeinde Nuthetal, OT Rehbrücke	„n.n.“	100
Kita-Neubau	Gemeinde Nuthetal	n.n.	80
Kita-Neubau	Gemeinde Stahnsdorf	„n.n.“	153
Kita-Neubau	Gemeinde Stahnsdorf	„n.n.“	80
Hort-Erweiterungsbau	Gemeinde Stahnsdorf	„n.n.“	180
Kita-Hort-Neubau	Stadt Teltow	„n.n.“	100
Kita-Hort-Neubau	Stadt Teltow	„n.n.“	210
Kita-Erweiterung	Stadt Teltow	Kita Käferland	30
Kita-Neubau Buschwiesenkaree	Stadt Teltow	„n.n.“	90
Hort-Neubau	Stadt Beelitz	„n.n.“	380
Kita-Neubau	Gemeinde Michendorf	„n.n.“	95
Neubau Kita mit einer Verlässlichen Eltern-Kind-Gruppe	Gemeinde Michendorf	„n.n.“	95
Hort-Neubau	Gemeinde Michendorf	„n.n.“	400
Kita-Neubau –mit einer Verlässlichen Eltern-Kind-Gruppe	Gemeinde Schwielowsee, OT Geltow	„n.n.“	95
Kita-Ersatzneubau	Stadt Werder (Havel) OT Glindow	Kita „Inselstadt“	32

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

IKTB-Erweiterung	Stadt Werder (Havel)	IKTB – „Karl-Hagemeister Grundschule“	110
Kita-Hort-Ersatzneubau	Stadt Werder (Havel)	Kita Freie Waldorfschule Werder	55
Kita-Erweiterungsbau	Amt Beetzsee, Gemeinde Beetzsee, OT Radewege	Kita "Beetzseeknirpse"	10
Hort-Erweiterung	Amt Beetzsee, Stadt Havelsee	Hort „Pritzerbe“	30
Hort-Erweiterung	Amt Beetzsee, Gemeinde Roskow	Hort „Roskow“	26
Kita-Erweiterungsbau	Gemeinde Groß Kreuz (Havel), OT Schmergow	Kita „Kunterbunt“	10
IKTB-Erweiterungsbau	Gemeinde Groß Kreuz (Havel)	IKTB Grundschule Groß Kreuz	200
Kita-Erweiterungsbau	Amt Wusterwitz, Gemeinde Bensdorf	Kita „Sonnenschein“	15
Kita-Neubau	Stadt Bad Belzig	„FreieHeilOrt Natur-u. Gesundheits- Kita“	42
Kita-Neubau	Stadt Bad Belzig	Oberlin Kita	45
Kita-Neubau	Amt Brück Gemeinde Borkwalde	„n.n.“	66
Kita-Neubau	Amt Brück Gemeinde Borkheide	„n.n.“	160
Kita-Neubau	Amt Brück Stadt Brück	„n.n.“	45
Kita-Neubau	Amt Brück Gemeinde Golzow	„n.n.“	65
IKTB Neubau	Amt Brück Gemeinde Borkheide	„n.n.“	140
Kita-Erweiterungsbau	Amt Niemegk Stadt Niemegk	Kita „Spatzennest“	24
Hort-Erweiterung	Amt Niemegk Stadt Niemegk	Hort „Flinke Eichhörchen“	32
IKTB-Erweiterungsbau	Stadt Treuenbrietzen	„n.n.“	143
IKTB-Neubau	Stadt Treuenbrietzen	„n.n.“	96
Summe			3.494

Zum Stichtag 01.09.2021 wurden 917 Kinder außerhalb des Landkreises Potsdam-Mittelmark in Kindertageseinrichtungen bei anderen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe betreut. Es wird davon ausgegangen, dass diese Kinder zukünftig zu einem sehr großen Anteil im Landkreis betreut werden, da die Platzkapazitäten in den anliegenden kreisfreien Städten Potsdam, Brandenburg sowie im Land Berlin nicht mehr oder nur noch teilweise den Kindern aus Potsdam-Mittelmark zur Verfügung stehen werden.

1.584 Plätze (Stichtag 26.09.2022) sind über die endgültigen Betriebserlaubnisse hinaus in den Kitas/Einrichtungen, als befristete Ausnahmegenehmigungen von der obersten Landesjugendbehörde genehmigt worden. Mit der Schaffung der Neuplätze sollen diese befristeten Ausnahmegenehmigungen zurückgefahren werden. Des Weiteren soll mit der Neuschaffung von Plätzen der bereits jetzt bestehende und der zukünftige Bedarf, der durch Zuzug entsteht, frühzeitig gedeckt und ausgewiesen werden.

8. Fazit

Das Angebot an Plätze der Kindertagesbetreuung wurde und wird nicht nur quantitativ, sondern vor allem qualitativ weiter ausgebaut. So wurde neue alternative Betreuungsformen sowie eine neue Inklusionskita etabliert. Die Inklusion war in dieser Tagesbetreuungsbedarfsplanung schon von Bedeutung, jedoch wird sie in der nächsten Tagesbetreuungsbedarfsplanung noch mehr im Focus liegen.

Für die Kommunen ist von entscheidender Bedeutung, ob der Zuzug von Familien die Auswirkungen des Geburtenknicks infolge der Wende relativieren kann. Wenn nicht, sollte diese Tatsache als Chance gesehen werden. Es können dann Veränderungen durchgeführt werden, die zur Steigerung der Qualität führen könnten, wie die Schaffung von zusätzlichen Bewegungsmöglichkeiten oder Therapieräumen, so wird auch den inklusiven Gedanken des SGB VIII mehr Rechnung getragen.

Jedoch ist an den Lebensbäumen der einzelnen Sozialräume zu erkennen, dass die Zeit des gegebenenfalls bestehenden Überhangs an Plätzen der Kindertagesbetreuung begrenzt ist. Es ist von immenser Priorität die Strukturen zusichern, vor allem die alternativen Betreuungsformen sowie die kleinteiligen um den Gedanken des Wunsch- und Wahlrechts gemäß § 5 SGB VIII erfüllen zu können. Denn nur wenn den Eltern ein breitgefächertes Angebot präsentiert wird, können Sie erst aus den vorhandenen Angeboten wählen.

Als große Herausforderungen der nächsten Jahre stehen vor allem die Inklusion und die Ausgestaltung des Ganztagsanspruchs für Kinder im Grundschulalter sowie die Etablierung der Großtagespflegestellen an.

Diese enormen Herausforderungen können wir uns nur gemeinsam in einem partizipativen Prozess unter der Beteiligung der betroffenen Fachdienste in der Kreisverwaltung, unseren Leistungserbringern, den kommunalen und freien Träger und in enger Zusammenarbeit mit dem Jugendhilfeausschuss stellen.

